Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (TSO)

Stand: Mai 2021

Herausgeber

Deutscher Tanzsportverband e.V., Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. DTV-Sportausschuss (SAS)

1. Zusammensetzung 2
2. Geschäftsbereich 2

B. Amateurbestimmungen

1. Amateurdefinition 4
2. Erlöschen/Aberkennen 4
3. Reamateurisierung 4
4. Teilnahme an Professional-Wettbewerben 4
5. Überwachung der Bestimmungen 4

C. Regeln für Turnierdurchführung

1. Wettkampfjahr 5
2. Turnierarten und Wettbewerbsarten 5
3. Amateur- und Professional-Wettbewerbe 5
4. Werbung und Bekanntmachungen 5
5. Turnierausschreibungen und -vergaben 5
6. Turnieranmeldungen 5
7. Turniergenehmigungen 6
8. Turnierablehnung 6
9. Turnierveröffentlichungen 6
10. Absage von Turnieren 6
11. Turniereinladungen 6
12. Startmeldungen 7
13. Vergütungen 8
14. Startgebühren 8
15. Turnierprogramm 9
16. Turnierunterlagen 9
17. Turnierbeginn 10
18. Ehrentänze 10
19. Schautänze bei Turnieren 10

D. Regeln für Turnierleitung und Wertungsgericht

1. Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben 11
2. Zusammensetzung der Turnierleitung 11
3. Zulassung als Chairperson, Turnierleiter oder Beisitzer 11
4. Aufgaben des Turnierleiters 11
5. Aufgaben des Beisitzers 12
6. Pflichten der Turnierleitung nach Turnierabschluss 12
7. Zusammensetzung des Wertungsgerichts 13
8. Zulassung als Wertungsrichter 14
9. Wertungsrichtertätigkeit im Ausland 14
10. Aufgaben der Wertungsrichter 14
11. Wertungszettel 15
12. Turnierkleidung 15

E. Regeln für Aktive

1. Dopingkontrollen und Dopingverstöße ... 16
2. Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben ... 16
3. Auslandsstarts ... 16
4. Schautänze ... 16
5. Startruhe ... 18
6. Paare im Sinne der TSO ... 18
7. ID-Karten ... 18
8. Veröffentlichung von Startlisten und Turnierergebnissen ... 19

F. Teil I: Regeln für Einzelwettbewerbe
1. Startgruppen und Startgruppenzugehörigkeit ... 20
2. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit ... 21
3. Turniertänze ... 21
4. Turnierformen ... 22
5. Turnierpaare ... 27
6. Turnierabwicklung ... 29
7. Auf- und Abstiegsregelungen ... 32
8. Turnierkleidung ... 34
9. Ergänzende Bestimmungen ... 34

F. Teil II: Regeln für Teacher&Student-Wettbewerbe
31. Abschnitt T&S ... 35
32. Teilnahmeberechtigung an T&S-Wettbewerben ... 35
33. T&S-Leistungsklasseneinteilung ... 35
34. Altersgruppen und Turniertänze ... 36
35. Turnierteilnahme ... 36
36. Turnierdurchführung ... 36
37. Turnierleitung ... 36
38. Wertungsrichter ... 37
39. Turnierablauf ... 37
40. Rundenabwicklung ... 37
41. Ausrichter ... 37
42. Veröffentlichung ... 37
43. Bewerbung, Anmeldung und Genehmigung ... 38
44. Turnierfläche ... 38
45. Turniervergütungen/Preisgeld ... 38
46. Kleiderordnung ... 38
47. Werbung ... 39
48. Turnier- und Startgebühren ... 39
49. Versicherungsschutz ... 39

G. Regeln für Formationswettbewerbe (Standard + Latein)
1. Namen ... 40
2. Zusammensetzung ... 40
3. Ligabereiche ... 40
4. Startgruppen ... 40
5. Startligen ... 40
6. Startligenzugehörigkeit ... 40
7. Turnierarten ... 41
8. Turniertänze ... 41

9. Formationsmusik ... 42
10. Turnierformen ... 42
11. Zulassungsvoraussetzungen für Formationspaare und Mannschaften ... 43
12. Turnierflächen ... 45
13. Proben bei Formationswettbewerben ... 45
14. Turnierabwicklung ... 45
15. Rundenabwicklung ... 45
16. Start ... 46
17. Wertungssystem ... 47
18. Wertungsdurchführung ... 47
19. Ergebnisermittlung ... 47
20. Platzziffern ... 47
21. Ranglisten ... 48
22. Aufstiegsregelungen ... 48
23. Abstiegsregelungen ... 48
24. Rückversetzung ... 49
25. Turnierkleidung ... 49
26. Bildaufzeichnungen ... 49

H. Regeln für Mannschaftswettbewerbe

1. Zusammensetzung ... 50
2. Startgruppen ... 50
3. Startgruppenzugehörigkeit ... 50
4. Startklassen ... 50
5. Turnierarten ... 50
6. Turniertänze ... 50
7. Turnierformen ... 50
8. Zulassungsvoraussetzungen für Turnierpaare ... 50
9. Turnierflächen ... 51
10. Rundenabwicklung ... 51
11. Wertungssystem ... 51
12. Ergebnisermittlung ... 51
13. Aufstieg ... 51
14. Abstieg ... 51
15. Turnierkleidung ... 51

I. Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Teil I Small Groups und Formationen

1. Namen ... 52
2. Zusammensetzung ... 52
3. Startgruppen ... 52
4. Startgruppenzugehörigkeit ... 52
5. Startligen Formationen ... 53
6. Startligenzugehörigkeit ... 53
7. Ligabereiche ... 53
8. Mannschafts-ID ... 53
9. Tanzausführungen ... 54
10. Musik ... 54
11. Turnierformen ... 54
12. Kombinierte Turniere ... 55

13. Zulassungsvoraussetzungen ... 55
14. Turnierflächen ... 56
15. Proben bei Formationswettbewerben ... 57
16. Turnierabwicklung ... 57
17. Rundenabwicklung ... 57
18. Start ... 58
19. Wertungssystem ... 58
20. Wertungsdurchführung ... 59
21. Ergebnisermittlung ... 59
22. Platzziffern ... 59
23. Ranglisten ... 60
24. Aufstieg ... 60
25. Abstieg ... 60
26. Abstiegsbefreiung ... 60
27. Rückversetzung ... 60
28. Turnierkleidung ... 61
29. Bildaufzeichnungen ... 61

I. Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Teil II Einzelwettbewerbe Solo und Duo

51. Startgruppen ... 62
52. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit ... 62
53. Tanzausführungen ... 63
54. Turnierformen ... 63
55. Solo ... 64
56. Duo ... 64
57. Turnierabwicklung ... 65
58. Turnierflächen ... 65
59. Start ... 65
60. Rundenabwicklung ... 66
61. Wertungssystem ... 67
62. Auf- und Abstiegsregelungen ... 67
63. Turnierkleidung ... 67
64. Bildaufzeichnungen ... 68
65. Ergänzende Bestimmungen ... 68

J. Regeln für Turnierleiter- und Beisitzer-Lizenzen

1. Lizenzarten ... 69
2. Lizenzerwerb ... 69
3. Lizenznutzung ... 69
4. Lizenzruhe/Lizenzentzug ... 69

K. Regeln für Wertungsrichter-Lizenzen

1. Lizenzarten ... 70
2. Lizenzerwerb ... 70
3. Lizenzerteilung ... 71
4. Lizenznutzung ... 72
5. Lizenzruhe/Lizenzentzug ... 72

L. Regeln für Anträge, Beschwerden, Proteste, Einsprüche

1. Anträge/Beschwerden 73
2. Proteste/Einsprüche 73

M. Schlussbestimmungen

1. Verstöße 74
2. Änderungen der TSO 74
3. DTV-Fachorgan 74
4. Gültigkeit 74

N. DTV-Verhaltenskodex SPORT

ANHANG

1. Turnierkleidung 81
1.1 DTV-Kleiderordnung für D-Klassen und C-Klassen (ausgenommen Kinder I/II C-Klasse) 82
1.2 WDSF-Kleiderordnung für Kinder I/II C-Klasse und B/A/S-Klassen aller Altersgruppen 89
2. Majoritäts- und Skatingsystem 97
3. Bestimmungen für Deutsche Tanzturnierabzeichen 112
4. Anti-Doping-Code (ADO) 113
5. Aufstiegsplätze und -punkte für kombinierte Startgruppen und Startklassen 200
6. Tabelle für 1/2 und 2/3 201
7. Aufstiegsplätze und -punkte 2021 202
8. Beschlüsse und Durchführungsbestimmungen zur TSO 203
9. Werbung 241

Turnier- und Sportordnung
des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
(TSO)

Die TSO regelt den Sportverkehr, soweit dieser der Zuständigkeit des Deutschen Tanzsportverbandes oder seiner Mitglieder unterliegt, und die damit zusammenhängenden Fragen, soweit die Sporthoheit nicht an einen dem DTV angeschlossenen Fachverband mit besonderer Aufgabenstellung delegiert wurde.

Mittelbare und unmittelbare Mitglieder des DTV sowie deren Einzelmitglieder unterliegen den Bestimmungen der TSO und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness, desgleichen Professionals in ihrer Eigenschaft als Trainer und/oder Funktionäre.

Die Beachtung der Belange des DTV ist bei Anwendung und Auslegung der TSO oberstes Gebot.

Alle Bestimmungen der TSO sind geschlechtsneutral gemeint, soweit sie sich nicht ersichtlich ausschließlich auf Damen oder Herren beziehen.

Doping

Anti-Doping-Bestimmungen:

Die Leistungssteigerung durch Doping ist verboten.

In der jeweils aktuellen Fassung des NADA-Code sind im Kapitel „Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen“ die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

Die im NADA-Code aufgeführten Regeln kommen unverändert im DTV zur Anwendung.

A

A. DTV-Sportausschuss (SAS)

1. Zusammensetzung

1.1 Der SAS setzt sich aus folgenden Personen zusammen, die Einzelmitglieder eines DTV-Mitgliedes sein müssen:

1.1.1 DTV-Sportwart als Vorsitzender

1.1.2 Stellvertreter des DTV-Sportwarts, gewählt vom SAS aus seinen eigenen Reihen

1.1.3 DTV-Lehrwart, gewählt vom DTV-Verbandstag

1.1.4 DTV-Sportdirektor

1.1.5 Vertreter*in der Aktiven für die Turnierarten Standard, Latein & Kombination in den Einzelwettbewerben (Paar), gewählt für zwei Jahre von den Aktiven der Hauptgruppe, Hauptgruppe II & Seniorenklassen der Turnierarten Standard, Latein & Kombination mit zum Zeitpunkt der Wahl gültiger Jahreslizenz.

1.1.5.1 Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen zum Zeitpunkt der Wahl A- oder S-Klasse der Hauptgruppe, Hauptgruppe II oder Seniorenklasse der Turnierart Standard, Latein oder Kombination (Einzelwettbewerb Paar) angehören und im Besitz einer gültigen Jahreslizenz sein.

1.1.6 LTV-Sportwarte oder bei Verhinderung deren vom LTV-Vorstand benannte Vertreter

1.1.7 Vertreter der Deutschen Tanzsportjugend (DTSJ), gewählt vom DTV-Jugendausschuss

1.1.8 Vertreter der Lehrkräfte, gewählt vom Vorstand der Tanzsporttrainervereinigung (TSTV)

1.1.9 Vertreter der PD, gewählt vom Direktorium der Professional Division.

2. Geschäftsbereich

2.1 Dem SAS obliegt die Aufsicht über die einheitliche Anwendung und Auslegung der TSO.

2.2 Der SAS beschließt über die ihm durch die TSO zugewiesenen Aufgaben sowie über

2.2.1 Wertungsrichtlinien, Rhythmus- und Figurenbegrenzung

2.2.2 Lehrinhalte für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, Turnierleitern, Wertungsrichtern und Aktiven

2.2.3 Vorbereitung und Durchführung von Lehrgängen, Lizenzerwerbs- und Lizenzerhaltsschulungen für Lehrkräfte, Turnierleiter, Wertungsrichter und Aktive

2.2.4 Lizenzerwerbs- und Prüfungsbestimmungen für Lehrkräfte, Turnierleiter und Wertungsrichter

2.2.5 Zusammenfassung auf Zeit von Startgruppen, Startklassen und Startligen

2.2.6 Durchführung von Qualifikationsturnieren

2.2.7 Einsatz von Paaren oder Formationen im Verbandsinteresse, auch wenn anderweitig Startzusagen gegeben wurden

2.2.8 Genehmigung von Wanderpreisen und Wanderpokalen

2.3 Der DTV-Sportwart regelt die Zuständigkeit innerhalb des SAS im Rahmen der Geschäftsordnung.

2.4 Der SAS kann auf Antrag des DTV-Sportwarts beschließen, dass Aufgaben, die nach der TSO dem DTV-Sportwart, dem SAS oder der DTV-Geschäftsstelle obliegen, an andere Mitglieder des SAS oder an Fachausschüsse delegiert werden.

2.5 Dem SAS sind folgende Fachausschüsse zugeordnet:

a) Fachausschuss für Formationen Standard und Latein
b) Fachausschuss für Jazz und Modern/Contemporary
c) Fachausschuss für Lehre

B

B. Amateurbestimmungen

1. Amateurdefinition

1.1 Amateurtanzsportler im Sinne der TSO sind Personen, die mit ihrer Betätigung im Tanzsport keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erlangen.

2. Erlöschen/Aberkennen

2.1 Die Amateureigenschaft erlischt durch

2.1.1 schriftlichen Verzicht

2.1.2 Aufnahme einer auf unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil gerichteten Betätigung im Tanzsport

2.2 Die Amateureigenschaft wird aberkannt gemäß DTV-Verbandsgerichtsordnung.

2.2.1 Die Aberkennung ist zulässig bei besonders schwerem oder wiederholtem Verstoß.

3. Reamateurisierung

3.1 Das DTV-Präsidium kann die Amateureigenschaft auf Antrag des zuständigen Vereins nach Stellungnahme durch den zuständigen LTV wieder zu erkennen. Mit dem Antrag, den der betreffende Tanzsportler mit zu unterzeichnen hat, muss die Vorschrift der Ziffer B 1.1 verbindlich anerkannt werden.

3.2 Die Reamateurisierung ist nur einmal möglich.

4. Teilnahme an Professional-Wettbewerben

4.1 Amateure dürfen sich an Wettbewerben, an denen auch Professionals teilnehmen, ohne Genehmigung des DTV-Präsidiums nicht beteiligen.

5. Überwachung der Bestimmungen

5.1 Der DTV-Sportwart hat bei WDSF- und DTV-Turnieren die Einhaltung der Be-stimmungen zu überwachen.

C

C. Regeln für Turnierdurchführung

1. Wettkampfjahr

1.1 Das Wettkampfjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Turnierarten und Wettbewerbsarten

2.1 Folgende Turnierarten werden unterschieden
2.1.1 Standard
2.1.2 Latein
2.1.3 Kombination
2.1.4 Jazz und Modern/Contemporary (JMC)

2.2 Folgende Wettbewerbsarten werden unterschieden:
2.2.1 Einzelwettbewerbe (Paar)
2.2.2 Einzelwettbewerbe (Solo)
2.2.3 Einzelwettbewerbe (Duo)
2.2.4 Gruppenwettbewerbe Small Groups
2.2.5 Mannschaftswettbewerbe,
2.2.6 Formationswettbewerbe

2.3 Die Wettbewerbsarten dürfen nur in den jeweils vorgeschriebenen Startgruppen, Startklassen, Startligen, Turnierarten, Turniertänzen und Turnierformen durchgeführt werden.

3. Amateur- und Professional-Wettbewerbe

3.1 Amateurwettbewerbe dürfen gemeinsam mit Professionalwettbewerben nur mit Zustimmung des DTV-Präsidiums veranstaltet oder ausgerichtet werden.

4. Werbung und Bekanntmachungen

4.1 Bei Werbung und Bekanntmachungen für Wettbewerbe sind Veranstalter, Ausrichter, Startgruppe, Startklasse bzw. Startliga, Turnierart und Turnierform anzugeben.

5. Turnierausschreibungen und -vergaben

5.1 Vom DTV-Präsidium werden ausgeschrieben: internationale Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Deutschland-Pokale, Deutschland-Cups, Ranglistenturniere, Bundesligaturniere und Regionalmeisterschaften JMC.

5.2 Die Vergabe erfolgt durch das DTV-Präsidium.

6. Turnieranmeldungen

6.1 Anmeldepflichtig sind Turniere aller Turnierformen.

6.2 Turnieranmeldungen müssen fristgerecht mit dem Turnieranmeldeformular über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle eingereicht werden.

6.3 Anmeldeberechtigt sind
6.3.1 Vereine und LTV
6.3.2 Fördernde Mitglieder, wenn die Ausrichtung und/oder Aufsichtsführung durch den DTV, einen LTV oder Verein erfolgt.
6.3.3 Außerordentliche Mitglieder der LTV für Turniere aller Startgruppen der D- und C-Klassen

6.4 Eine Turnieranmeldung muss bei der DTV Geschäftsstelle spätestens vier Monate vor Beginn des Monats, in welchem das Turnier stattfinden soll, eingegangen sein.

C

7. Turniergenehmigungen

7.1 Genehmigungspflichtig sind alle DTV-Turniere.

7.2 Ein Turnier gilt als genehmigt, wenn die Turnieranmeldung innerhalb der unter 6.4 genannten Frist bei der DTV-Geschäftsstelle eingegangen ist und dem Antrag vom DTV nicht innerhalb von 6 Wochen widersprochen wird.

7.3 Eine Turniergenehmigung des DTV bedarf der Zustimmung des für den Verein zuständigen LTV. Für ein Turnier in einem fremden LTV bedarf dieses Turnier der Zustimmung des für den Verein zuständigen LTV sowie des LTV, in dessen Bundesland das Turnier stattfinden soll.

7.4 Turniergenehmigungen werden nach den Richtlinien des SAS erteilt. Die Erteilung von Turniergenehmigungen für D- und C-Klassen kann auf den LTV delegiert werden.

7.5 Turniere mit Beteiligung von Paaren der S-Klassen und der Bundes- und Regionalligen können frühestens 12 Monate, alle anderen Turniere frühestens 8 Monate vor dem Veranstaltungstermin genehmigt werden.

8. Turnierablehnung

8.1 Ein Antrag auf Turniergenehmigung kann vom DTV-Präsidium innerhalb der Frist unter TSO C 7.2. abgelehnt werden.

8.2 Offene Turniere oder Einladungsturniere sind nicht genehmigungsfähig, wenn am selben Wochenende in derselben Turnierart, Startklasse und Altersgruppe ein WDSF-Turnier (in Deutschland), eine Deutsche Meisterschaft, ein Deutschland-Pokal, ein Deutschland-Cup oder ein DTV-Ranglistenturnier stattfindet.

8.3 Bei gravierenden Verstößen gegen die TSO kann das DTV-Präsidium zukünftige Anträge auf Turnieranmeldung dieses Vereins oder anderer Vereine mit Personengleichheit im Vorstand ablehnen.

8.4 Bei unrichtigen Angaben in der Anmeldung wird eine bereits erteilte Genehmigung ungültig.

9. Turnierveröffentlichungen

9.1 Turniere I. Ordnung müssen im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

10. Absage von Turnieren

10.1 Wird eine Veranstaltung abgesagt, so ist die DTV-Geschäftsstelle mindestens in Textform von dem ausrichtenden Verein hierüber zu informieren.

10.2 Werden einzelne Turniere einer Veranstaltung wegen mangelnder Paarbeteiligung abgesagt, muss der Turnierleiter dies im Turnierpro-gramm vermerken.

11. Turniereinladungen

11.1 Die Turnierleitung wird eingeladen vom

11.1.1 DTV-Präsidium für internationale Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften der Sonderklassen, Deutsche Formationsmeisterschaften

11.1.2 DTV-Präsidium mit Vorschlagsrecht des Ausrichters für internationale Länderkämpfe, alle sonstigen DTV-Meisterschaften und Deutschland-Pokale

11.1.3 DTV-Sportwart mit Vorschlagsrecht des Ausrichters für Ranglistenturniere, Bundesligaturniere und Deutschland-Cups.

11.1.4 LTV-Vorstand für die im betreffenden LTV auszurichtenden Gebietsmeisterschaften, ferner für Landesmeisterschaften und Bezirksmeisterschaften

11.1.5 Veranstalter für alle sonstigen Turniere

11.2 Das Wertungsgericht wird eingeladen
11.2.1 vom WDSF-Präsidium für internationale Meisterschaften
11.2.2 vom DTV-Sportausschuss für Deutsche Meisterschaften und Deutschland-Pokale.
11.2.3 vom DTV-Sportwart für Deutschland-Cups, internationale Länderkämpfe, internationale Turniere, Ranglistenturniere, Ligaturniere der Bundes- und Regionalligen, Formations-Einladungsturniere, Mannschaftswettbewerbe mit Teilnehmern des DTV.
11.2.4 von den LTV-Vorständen der Gebiete für die im betreffenden Gebiet auszurichtenden Gebietsmeisterschaften, vom LTV-Vorstand für Landesmeisterschaften und Bezirksmeisterschaften, offene Turniere laut Bestimmung des LTV
11.2.5 vom Veranstalter für alle sonstigen Turniere laut Bestimmung des LTV

11.3 Ausländische Wertungsrichter dürfen nur mit Genehmigung des DTV-Sportwarts über die DTV-Geschäftsstelle eingeladen werden.

11.4 Paare, Formationen und Mannschaften des DTV werden über den Verein eingeladen
11.4.1 vom DTV-Sportwart für internationale Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften, Deutschland-Pokale, Ligaturniere der Bundes- und Regionalligen, internationale Länderkämpfe, Mannschaftskämpfe mit Mannschaften des DTV
11.4.2 von den LTV-Vorständen der Gebiete für die im betreffenden Gebiet auszurichtenden Gebietsmeisterschaften, vom LTV-Vorstand für Landesmeisterschaften, Bezirksmeisterschaften, Mannschaftskämpfe mit Mannschaften des LTV
11.4.3 vom Veranstalter für alle sonstigen Turniere

11.5 Ausländische Paare dürfen nur mit Genehmigung des DTV-Sportwarts über die DTV-Geschäftsstelle eingeladen werden.

11.6 Einladungen zu internationalen Meisterschaften und internationalen Turnieren sowie Turnieren mit internationaler Beteiligung dürfen nur vom DTV an den ausländischen Verband erfolgen.

11.7 Zu internationalen Meisterschaften muss der vom WDSF-Präsidium mit der Ausrichtung betraute DTV das jeweils beste verfügbare Paar einladen:
11.7.1 Bei Weltmeisterschaften aus allen der WDSF angeschlossenen Verbänden
11.7.2 Bei Kontinentalmeisterschaften aus allen der WDSF angeschlossenen Verbänden des Kontinents
11.7.3 Bei Teilkontinentalmeisterschaften aus den vom WDSF-Präsidium benannten Verbänden

11.8 Bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften hat jeder zur Teilnahme berechtigte Verband das Recht, ein weiteres Paar zu entsenden, nicht jedoch in der Turnierart Kombination.

11.9 Zu Teilkontinentalmeisterschaften kann der mit der Ausrichtung betraute DTV weitere Paare der genannten Verbände und darüber hinaus mit Zustimmung des WDSF-Präsidiums Paare von nicht genannten Verbänden einladen.

12. Startmeldungen

12.1 Paare, die in unterschiedlichen Wettbewerbsarten, Startklassen, Startligen und Turnierarten starten, müssen sich entscheiden, welchem Start sie bei Überschneidungen den Vorzug geben.

C

12.2 Turniere der Turnierarten Standard, Latein, Kombination und Jazz und Modern/Contemporary in den Wettbewerbsarten Einzel: Startmeldungen für Turniere dürfen nur über das ESV-Portal erfolgen. Die Meldungen sind erst nach der Bestätigung durch den Verein gültig. Als Meldedatum gelten die elektronische Bestätigung bzw. die Anmeldung des Vereins. Turniere der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary in der Wettbewerbsart Gruppenwettbewerbe Small Groups: Startmeldungen dürfen nur durch den Verein im ESV-Portal erfolgen.

12.3 Turniere der Turnierarten Standard, Latein und Kombination in der Wettbewerbsart Einzel (Paar): Startmeldeschluss für alle Turniere ist spätestens der Dienstag (23.59 Uhr, Zeitstempel der gültigen Anmeldung) vor dem Veranstaltungstermin. Für Turniere in der Turnierart JMC in den Wettbewerbsarten Solo, Duo und Small Groups spätestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn (23.59 Uhr, Zeitstempel der gültigen Anmeldung). Mit Genehmigung des Bundessportwarts gemäß davon abweichender Turnieranmeldung.

12.4 Startmeldungen nach Startmeldeschluss sind nicht zulässig – Ausnahmen in Einzelwettbewerben (Paar): mittanzende Sieger oder Aufsteiger und Doppelstarter bei Meisterschaften.

12.5 Unentschuldigtes Fehlen nach Startmeldung gilt als Verstoß gegen die TSO. Die rechtzeitig erfolgte Entschuldigung ist nachzuweisen.

13. Vergütungen

13.1 Vorgesehene Vergütungen für Turnierteilnehmer sind in der Anmeldung spezifiziert anzugeben. Ohne diese Angaben kann keine Turniergenehmigung erfolgen.

13.2 Eine leistungsbezogene Trainingskostenerstattung ist möglich. Sie bedarf der Genehmigung des DTV-Präsidiums.

13.3 Bei internationalen Meisterschaften im Bereich des DTV ist für ein Paar jedes Verbandes Vergütung laut WDSF-Bestimmungen zu gewähren, darüber hinaus auch für das zweite teilnehmende deutsche Paar. Entsprechendes gilt für Formationen.

13.4 Bei internationalen Turnieren und Turnieren mit internationaler Beteiligung sind allen Paaren die gleichen Konditionen anzubieten und zu gewähren.

14. Startgebühren

14.1 Bei offenen Turnieren und Ranglistenturnieren kann eine Startgebühr erhoben werden. Bei offenen Turnieren der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen darf die Startgebühr nicht den Betrag von 5,- EUR pro Turnier bzw. von 10,- EUR pro Turniertag überschreiten.

Bei Landesmeisterschaften kann ebenfalls eine Startgebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen des LTV, dem der Ausrichter angehört.

Bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Pokalen der Sonderklassen kann eine Startgebühr erhoben werden.

14.2 Bei DTV-Ranglistenturnieren der Junioren- und Jugendgruppen kann eine Startgebühr bis maximal 10 € je Paar pro Start erhoben werden. Bei WDSF-Turnieren der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen kann eine Startgebühr bis maximal 20 € je Paar pro Start erhoben werden. Sollte ein DTV-Ranglistenturnier der Junioren- und Jugendgruppen gleichzeitig als WDSF-Turnier durchgeführt werden, so kann eine Startgebühr bis maximal 20 € je Paar pro Start erhoben werden.

15. Turnierprogramm

15.1 Im Turnierprogramm ist aufzuführen:

15.1.1 Name des Veranstalters und/oder Ausrichters

15.1.2 Namen und Vereinszugehörigkeit von Turnierleiter, Beisitzer und Wertungsrichtern

15.1.3 Wettbewerbsart, Startgruppen, Startligen/Startklassen mit Turnierart

15.1.4 Vor- und Zuname(n) sowie Vereinszugehörigkeit der startenden Paare, Duos oder Solisten

15.1.5 Namen und Vereinszugehörigkeit sowie Teambuchstaben (nur Formationen Standard/Latein) der startenden Small Groups/Formationen

15.1.6 Paaraufstellungen und Namen der Mannschaftskapitäne bei Mannschaftswettbewerben.

16. Turnierunterlagen

16.1 Bei Turnieren der Turnierarten Latein, Standard, Kombination und Jazz und Modern/Contemporary mit Ausnahme der Wettbewerbsart Formationsturniere wird nach jeder Runde das Ergebnis der ausgeschiedenen Paare, Solisten, Duos oder Gruppen ausgehängt und bei Bedarf (siehe Anhang 8: „Aufstieg / Doppelstart“) eine Statusinformation für einzelne Paare ausgestellt. Bei allen Turnieren haben die Paare, der Solist/die Solistin, das Duo oder der Mannschaftskapitän das Recht, nach Durchführung ihrer Startklasse/Startliga Einblick in die Wertungstabellen zu nehmen.

16.2 Im Turnierbericht sind alle besonderen Vorkommnisse, Verstöße sowie Entscheidungen des Turnierleiters – letztere mit Begründung – aufzuführen.

16.3 Der Veranstalter oder Ausrichter muss in nachfolgender Form die entsprechend aufgeführten Dokumente einreichen:

16.3.1 Alle Turnierarten: Der Veranstalter oder Ausrichter muss bis 23:59 Uhr des Folgetags nach dem Turnier die Ergebnisse im ESV-Portal bereitstellen, so dass sie von Turnierleiter und Beisitzer (und ggf. Chairperson) bis 23:59 Uhr des darauffolgenden Tages bestätigt werden können. Erfolgt die Übermittlung der Turnierergebnisse (upload) an die ESV nicht innerhalb der in der TSO festgelegten Frist, so kann eine Strafgebühr nach DTV-Finanzordnung § 1 2.1.12.3 erfolgen. Die Wertungszettel sind innerhalb von drei Tagen nach dem Turnier an die DTV-Geschäftsstelle oder eine andere vom Bundessportwart benannte Anschrift einzusenden.
Die Pflicht zur Einsendung der Wertungszettel entfällt, sofern diese nach den Fristen von Satz 1 vollständig (mittels einer zertifizierten Turniersoftware) elektronisch in das ESV-Portal übertragen wurden.

16.3.2 Zusätzlich bei Turnierabwicklung ohne zertifizierte Turniersoftware: Der Veranstalter oder Ausrichter muss innerhalb von drei Tagen nach dem Turnier an die DTV-Geschäftsstelle oder eine andere vom Bundessportwart benannte Anschrift einsenden:

- Turnierbericht je Veranstaltung in einfacher Ausfertigung,
- Anlage zum Turnierbericht je Startgruppe und je Startklasse/-liga in einfacher Ausfertigung,
- Mannschaftsaufstellung und Name des Mannschaftskapitäns jeder Formation, Small Group oder Mannschaft bei Formations-, Small Group- oder Mannschaftswettbewerben,
- berichtigtes Turnierprogramm mit errungenen Plätzen und ggf. Punkten in einfacher Ausfertigung,
- zudem Wertungstabellen, Wertungszettel und gegebenenfalls Skatingtabellen.

Bei Turnieren der Turnierart JMC ist eine zweite Ausführung der Turnierunterlagen an den jeweiligen Gebietsbeauftragten zu übersenden.

17. Turnierbeginn

17.1 Der für die einzelnen Startklassen und Startligen in der Turnieranmeldung festgesetzte Turnierbeginn darf nur vorverlegt werden, wenn alle gemeldeten Paare / Duos / Solisten / Small Groups / Formationen startbereit sind.

17.2 Bei Meisterschaften der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen müssen die Vor-, Zwischen- und Endrunden ohne Unterbrechung in einer Veranstaltung durchgeführt werden. Eine Teilung in Nachmittags- und Abendveranstaltung ist nicht zulässig.

18. Ehrentänze

18.1 Zu Ehrentänzen dürfen nur am Turnier beteiligte Paare, Duos, Solisten, Small Groups, Formationen aufgerufen werden.

18.2 Paare der D- und C-Klassen dürfen nur als Endrundenteilnehmer zu Ehrentänzen aufgerufen werden und nur gemeinsam und in Turnierkleidung tanzen.

19. Schautänze bei Turnieren

19.1 Schautanzdarbietungen von nicht am Turnier beteiligten Paaren, Duos, Solisten, Small Groups und/oder Formationen dürfen nur stattfinden, wenn die Bestimmungen für Schautänze eingehalten werden.

19.2 Bei Meisterschaften und Länderkämpfen sind Schautanzdarbietungen in Turniertänzen von Professionals deutscher oder fremder Nationalität sowie von Paaren und/oder Formationen fremder Nationalität nicht zulässig.

19.3 Bei allen anderen Turnierveranstaltungen sind Schautanzdarbietungen in Turniertänzen von Professionals sowie von Paaren und/oder Formationen fremder Nationalität erst nach Beendigung des offiziellen Teils – einschließlich der Siegerehrung – zulässig.

D

D. Regeln für Turnierleitung und Wertungsgericht

1. Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben

1.1 Inhaber von Turnierleiter- oder Wertungsrichterlizenzen dürfen keine Tätigkeit als Turnierleiter oder Wertungsrichter bei Wettbewerben ausüben, die nicht vom DTV genehmigt worden sind oder für die diese Tätigkeit nicht genehmigt worden ist.

2. Zusammensetzung der Turnierleitung

2.1 Internationale Meisterschaften
ein Turnierleiter, mindestens ein Beisitzer
Anzahl der Protokollführer laut Ausschreibung
– davon einer von der WDSF –

2.2 Sonstige Turniere
ein Turnierleiter, ein Beisitzer, mindestens ein Protokollführer

2.3 Turnierleiter und Besitzer dürfen während des Turniers einer Startklasse/Startliga nicht ausgewechselt werden.

2.4 Bei allen vom DTV vergebenen Turnieren kann das DTV-Präsidium eine Chairperson einsetzen, die auch gegenüber dem Turnierleiter in allen sportlichen Belangen der Veranstaltung entscheidungs- und weisungsbefugt ist.

2.5. Bei allen von den LTVs vergebenen Turnieren kann der jeweilige LTV eine Chairperson einsetzen, die auch gegenüber dem Turnierleiter in allen sportlichen Belangen der Veranstaltung entscheidungs- und weisungsbefugt ist.

3. Zulassung als Chairperson, Turnierleiter oder Beisitzer

3.1 Chairperson, Turnierleiter und Beisitzer müssen Inhaber einer ID-Karte mit gültiger Jahreslizenz sein und diese dem Veranstalter oder Ausrichter vor Turnierbeginn vorlegen.

4. Aufgaben des Turnierleiters

4.1 Dem Turnierleiter obliegt die technische Durchführung des Turniers. Er ist verantwortlich für den sportlichen Ablauf und die Einhaltung der Bestimmungen der TSO.

4.2 Eine Trennung zwischen Turnierleiter und Moderator ist mit Genehmigung des DTV-Sportwarts zulässig.

4.3 Der Turnierleiter muss vor Beginn eines Turniers bzw. einer Startklasse/Startliga überprüfen:

4.3.1 Ordnungsgemäße Zusammensetzung des Wertungsgerichtes

4.3.2 Nutzbare Größe der Tanzfläche und die Art des Belages laut Angaben in der Turnieranmeldung

4.3.3 Vorkehrungen zum Darbieten einer sportgerechten Musik

4.3.4 Turnierkleidung gemäß TSO Anhang 1

4.4 Ist bei Turnierbeginn der Beisitzer und/oder ein Wertungsrichter nicht anwesend, soll der Turnierleiter einen anderen als Ersatz einsetzen, wobei vorrangig Lizenzinhaber zu berücksichtigen sind. Ist kein Lizenzinhaber anwesend, der als Beisitzer eingesetzt werden kann, trägt der Turnierleiter die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Beisitzers laut Ziffer 5. Auch bei Ersatzwertungsrichtern müssen die Bestimmungen laut Ziffern 7.2 bis 7.8 eingehalten werden.

4.5 Der Turnierleiter entscheidet nach den vorliegenden Ergebnissen über die
4.5.1 Durchführung von Zwischenrunden
4.5.2 Anzahl der Paare, Duos und Solisten für Zwischen- und Endrunde sowie über die Gruppeneinteilung bei Einzelwettbewerben Standard und Latein
4.5.3 Anzahl der Mannschaften/Small Groups/Formationen für Zwischen-/Endrunden bei Mannschafts-, Small Group- und Formationswettbewerben.

4.6 Der Turnierleiter darf Wertungsrichter nicht zur Änderung ihrer Wertungen auffordern.

5. Aufgaben des Beisitzers

5.1 Der Beisitzer muss vor Beginn des Turniers prüfen:
5.1.1 In allen Turnierarten: Gültigkeit der vorgezeigten ID-Karten und Übereinstimmung mit den vom ESV-Portal übermittelten Startdaten bzw. Lizenzdaten; in den Wettbewerbsarten Small Groups und Formationen (auch JMC): Gültigkeit der vorgezeigten Ausdrucke der Mannschafts-Jahreslizenzen, der vorgezeigten ID-Karten und der Mannschaftsaufstellungen sowie Gültigkeit der Wertungsrichterlizenzen; in der Turnierart JMC der Wettbewerbsart Einzel (Solo und Duo): Gültigkeit der vorgezeigten ID-Karten und Übereinstimmung mit den vom ESV-Portal übermittelten Startdaten bzw. Lizenzdaten sowie Gültigkeit der Wertungsrichterlizenzen. Werden Ersatzwertungsrichter eingesetzt, entfällt die Pflicht zur Gültigkeitsprüfung einer etwaigen Wertungsrichterlizenz.
5.1.2 Beherrschung des Majoritätssystems und gegebenenfalls des Skatingsystems durch die Protokollführer.
5.2 Der Beisitzer ist dafür verantwortlich, dass die Turnier- und Sportordnung, die Verbandsgerichtsordnung sowie das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) bei der Turnierleitung jederzeit einsehbar sind.

5.3 Der Beisitzer hat Unstimmigkeiten unverzüglich dem Turnierleiter mitzuteilen.

5.4 Der Beisitzer führt die Aufsicht über die
5.4.1 vorgeschriebene Rundenauslosung
5.4.2 Dauer und Tempi der Turniertänze
5.4.3 Proben bei Ligaturnieren
5.4.4 Eintragung der Ergebnisse, Plätze und Punkte in die Turnierunterlagen bzw. in ein zertifiziertes Turnierprotokollprogramm und Übermittlung an das ESV-Portal.

5.5 Bei Internationalen Formationsmeisterschaften ist der WDSF-Vertreter als nichtwertender Vorsitzender des Wertungsgerichts bei den Proben anwesend. Bei Verstößen oder Übertretungen muss er die Formationen verwarnen. Werden Regeln während des Turniers übertreten, hat er das Recht, Formationen zu disqualifizieren.

6. Pflichten der Turnierleitung nach Turnierabschluss

6.1 Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer müssen die Turnierergebnisse spätestens 24 Stunden nach deren Erfassung/Hochladen im ESV-Portal elektronisch bestätigen.
6.1.1 In den Wettbewerbsarten Gruppenwettbewerbe Small Groups und Formationswettbewerbe ist der Beisitzer dafür verantwortlich, dass die Mannschaftsaufstellung nach Turnierende im ESV-Portal vorliegt.

6.2 Bei der papierhaften Durchführung von Turnieren müssen Chairperson, Turnierleiter, Beisitzer die entsprechenden Turnierunterlagen mit ihrer Unterschrift bestätigen.

D

7. Zusammensetzung des Wertungsgerichts

7.1 Anzahl der Wertungsrichter

7.1.1 Neun Wertungsrichter bei Deutschen Meisterschaften der S-Klassen und der Deutschen Formationsmeisterschaft Standard/Latein.

7.1.2 Sieben Wertungsrichter bei internationalen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften der Junioren II und Jugend sowie Jazz und Modern/Contemporary (Formationen), Deutschland-Pokalen, Ranglistenturnieren Standard/Latein und Ligaturnieren der 1. Bundesliga Standard/Latein.

7.1.3 Sieben oder fünf Wertungsrichter bei Gebietsmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Bezirksmeisterschaften, Ligaturnieren der 2. Bundesliga Standard/Latein sowie Ranglistenturnieren Jazz und Modern/Contemporary und Ligaturnieren der Bundesligen Jazz und Modern/Contemporary.

7.1.4 Fünf Wertungsrichter bei internationalen Turnieren, wobei mindestens zwei ausländische Wertungsrichter eingesetzt werden müssen, offenen Turnieren, Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung, sonstigen Small Group- und Formationsturnieren.

7.1.5 Fünf oder drei Wertungsrichter bei Einladungsturnieren, Formations-Einladungsturnieren.

7.1.6 Drei Wertungsrichter oder ein neutraler Wertungsrichter bei internationalen Länderkämpfen, Mannschaftskämpfen.

7.2 Der LTV-Sportwart kann in Ausnahmefällen zu Ziffern 7.1.3 bis 7.1.5 die Genehmigung für eine andere ungerade Anzahl von Wertungsrichtern erteilen.

7.3 Die Zusammensetzung bei internationalen Meisterschaften wird von der WDSF bestimmt.

7.4 Bei vom DTV-Präsidium ausgeschriebenen Turnieren muss jeder Wertungsrichter einem anderen LTV- bzw. WDSF-Land angehören.

7.5 Bei Deutschen Meisterschaften der S-Klassen darf jeder Wertungsrichter im Kalenderjahr nur einmal und nicht für die gleiche Meisterschaft wie im Vorjahr eingesetzt werden.

7.6 Bei einem Einsatz von mindestens fünf Wertungsrichtern können zwei Wertungsrichter eines Vereins eingesetzt werden, wenn kein Paar/kein Solist/kein Duo/keine Small Group/keine Formation dieses Vereins startet.

7.7 Wertungsrichter dürfen Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Ehepartner und Geschwister nicht werten.

7.8 Bei Veranstaltungen mit mehreren Turnieren dürfen Wertungsrichter ausgetauscht werden, jedoch nicht innerhalb einer Startklasse/Startliga.

D

8. Zulassung als Wertungsrichter

8.1 Bei internationalen Meisterschaften wird der Zulassungsmodus von der WDSF bestimmt.

8.2 Bei sonstigen Turnieren müssen die Wertungsrichter Inhaber einer für die zu wertende Startklasse und/oder Startliga gültigen Wertungsrichterlizenz mit gültiger Jahreslizenz sein. Die ID-Karte ist vor Turnierbeginn der Turnierleitung vorzulegen.

8.3 Der Einsatz jedes ausländischen Wertungsrichters, der nicht DTV-Lizenzinhaber ist, muss für jedes einzelne Turnier – auch für Turniere im kleinen Grenzverkehr – beantragt und vom DTV-Sportwart genehmigt werden.
Anträge sind an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

9. Wertungsrichtertätigkeit im Ausland

9.1 Wertungsrichtertätigkeit im Ausland ist anmelde- und genehmigungspflichtig außer bei Anforderung durch das DTV-Präsidium.

9.2 Wertungsrichtertätigkeit im Ausland kann nur genehmigt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgte.

9.3 Anmeldungen müssen durch den Verein über den LTV an die DTV-Geschäfts-stelle spätestens 21 Tage (Poststempel) vor dem Turnier erfolgen.

9.4 Die Genehmigung für Wertungsrichtertätigkeit im Ausland erteilt der DTV-Sportwart.

10. Aufgaben der Wertungsrichter

10.1 Wertungsrichter haben sich während des Wertens ausschließlich auf das Turnier zu konzentrieren und die Aufgabe, die Leistungen der Paare, Duos, Solisten, Small Groups oder Formationen im Verhältnis zueinander zu erkennen und gemäß den geltenden Wertungsrichtlinien zu werten.

10.2 Die Wertung muss unbeeinflusst sein von

- früheren Turnierergebnissen,
- der Vereinszugehörigkeit,
- der Wertung anderer Wertungsrichter,
- der Meinung der Paare, Solisten, Duos, Small Groups, Formationen oder Trainer sowie anderer Personen.

10.3 Das Turnierprogramm einschließlich der Startliste/n darf bei der Wertung nicht benutzt werden. Insbesondere auch nicht als Unterlage für die eventuell eingesetzten Wertungsrichterzettel.

10.4 Wertungsrichter dürfen vor und während eines Turniers nicht über die Leistungen der beteiligten Paare, Solisten, Duos, Small Groups oder Formationen sprechen. Darüber hinaus ist das Sprechen mit dem Publikum oder mit am Turnier beteiligten Tänzern/innen vor und während des Turniers zu unterlassen.

10.5 Darüber hinaus ist es Wertungsrichtern/innen nicht gestattet, in der Veranstaltungshalle vor oder während des Turniers, bei welchem sie zum Werten eingesetzt sind, Paare zu trainieren oder zu coachen.

10.6 Auch das Telefonieren mit Handys oder die Verwendung von Videokameras oder Kameras während des Wertens ist zu unterlassen.

10.7 Für Wertungsrichter/innen gilt die WR-Kleiderordnung der TSO, die einzuhalten ist. Unangemessen gekleidete Wertungsrichter und Wertungsrichterinnen müssen vom Turnierleiter nicht zum Werten zugelassen werden.

10.8 Wertungsrichter/innen, die den Bestimmungen vor und während eines Turniers zuwiderhandeln, werden vom Turnierleiter verwarnt. Die Verwarnung ist im Turnierbericht festzuhalten.

10.9 Unentschuldigtes Fehlen nach einer schriftlich gegebenen Zusage, als Wertungsrichter tätig zu sein, auch nach Einsatz durch den zentralen Wertungsrichter-Einsatz, gilt als Verstoß.

10.10 Bei einer Veranstaltung eingesetzte Wertungsrichter dürfen nicht bei der gleichen Veranstaltung (am selben Tag) aktiv tanzen.

11. Wertungszettel

11 Auf jedem Wertungszettel müssen vermerkt sein:

11.1 Die Turnierdaten

11.2 In Vor-, Zwischen- und Endrunden für Formationen, Small Groups, Duos und Solisten die vergebenen Punkte je Wertungsgebiet sowie die Addition der vergebenen Punkte je Formation, Small Group, Duo und Solist.

11.3 Die Addition der Plus- oder Kreuzzeichen für jedes Paar.

11.4 In Vor- und Zwischenrunden Plus- oder Kreuzzeichen für Paare, Solisten, Duos, Small Groups oder Formationen, die für die nächste Runde ausgewählt wurden. Hat ein Paar, ein Duo, ein Solist, eine Small Group oder eine Formation kein solches Zeichen erhalten, ist eine "0" zu schreiben.

11.5 In Endrunden die vergebenen Plätze.

11.6 Name und Unterschrift des Wertungsrichters.

11.7 Durch den Wertungsrichter auf dem Wertungszettel vorgenommene Änderungen müssen von diesem abgezeichnet werden.

12. Turnierkleidung

12.1 Die Kleidung von Turnierleitung und Wertungsgericht soll dem Anlass und Charakter der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.

12.2 Bei allen Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen und Deutschland Cups Standard/Latein/Kombination/Formationen (Standard/Latein) weisen Wertungsrichter/innen, Chairperson und Turnierleitung ein einheitliches Erscheinungsbild auf und sind wie folgt gekleidet:
Herren:
schwarzer oder mitternachtsblauer Anzug, Hemd, DTV-Krawatte.
Damen:
schwarzer oder mitternachtsblauer Hosenanzug oder entsprechendes Kostüm, DTV-Schal.

12.3 Bei allen anderen Turnieren tragen die Herren Anzug oder Blazer mit einfarbiger Hose, die Damen entsprechende Kleidung (keine Freizeitkleidung).

E. Regeln für Aktive

1. Dopingkontrollen und Dopingverstöße

1.1. Dopingkontrollen und die Behandlung von Dopingverstößen (Disqualifikation, Startsperre) richten sich nach dem Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).

1.2. Dopingverstöße und Maßnahmen aus diesen werden nach Vorgabe der Verbandsgerichtsordnung § 2 Abs. 2 verfolgt bzw. geahndet.

2. Tätigkeit und Starts bei Wettbewerben

2.1 Paare, Solisten, Duos, Small Groups, Formationen und Mannschaften dürfen an keinen Wettbewerben teilnehmen, die nicht vom DTV genehmigt worden sind oder für die keine Startgenehmigung erteilt worden ist.

2.2 Paare, die zu Turnieren gemeldet wurden und bei diesen nicht starten können, müssen sich über das ESV-Portal beim Veranstalter bzw. Ausrichter abmelden. (Ausnahme: Sofern eine kurzfristig notwendige Abmeldung nicht mehr über das ESV-Portal erfolgen kann, muss diese anderweitig vorgenommen werden.)

2.3 Unentschuldigtes Fehlen

Beim ersten unentschuldigten Fehlen eines Paares erhält dieses vom Sportgericht über den zuständigen Verein eine moderate Ermahnung. Bei jedem weiteren unentschuldigtem Fehlen wird vom Sportgericht ein Verfahren eröffnet.

2.4 Aktive, die bei einem Qualifikationsturnier (z.B. Landesmeisterschaft, Gebietsmeisterschaft) aus Krankheits- oder Verletzungsgründen nicht starten können, müssen nach dem Qualifikationsturnier unverzüglich ein qualifiziertes landesverbandsärztliches Attest beim DTV-Verbandsarzt einreichen, wenn sie dennoch an dem übergeordneten Turnier (z.B. Deutsche Meisterschaft) starten möchten. Sollte die Beibringung eines landesverbandsärztlichen Attests nicht möglich sein, muss ein qualifiziertes Attest eines vom Landesverband benannten Arztes vorgelegt werden. Ein Attest ist qualifiziert, wenn die Erkrankung nachvollziehbar beschrieben ist, vergleichbar mit einem Arztbrief. Nach Rücksprache mit dem DTV-Verbandsarzt entscheidet der DTV-Sportwart über die Startzulassung für das dem Qualifikationsturnier übergeordnete Turnier. Über das Einreichen eines solchen Attests ist der betreffende LTV von dem Aktiven unverzüglich zu unterrichten. Der DTV stellt sicher, dass Informationen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, nur dem Verbandsarzt des DTV zur Kenntnis gelangen.

3. Auslandsstarts

3.1 Paare, Solisten, Duos, Small Groups, Formationen und Mannschaften dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen, Startklassen, Turnierarten und Turniertänzen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

3.2 Auslandsstarts – außer im kleinen Grenzverkehr, d. h. für mit dem Ausland durch das DTV-Präsidium vertraglich vereinbarte Regionen im In- und Ausland – sind anmelde- und genehmigungspflichtig, außer bei Anforderung durch das DTV-Präsidium.

3.3 Auslandsstarts an Nicht-WDSF-Turnieren – außer im Grenzverkehr – können nur genehmigt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgte.

4. Schautänze

4.1 Allgemeines

E

4.1.1 Schautänze sind alle tänzerischen Darbietungen, die außerhalb einer Turnierteilnahme und der damit gegebenenfalls verbundenen Ehrentänze vorgeführt werden.

4.1.2 Schautanzdarbietungen in Turniertänzen dürfen nur von Aktiven vorgeführt werden, die Inhaber einer ID-Karte mit gültiger Jahreslizenz sind.

4.1.3 Paare der D- und C-Klassen dürfen nur in Gruppen von mindestens 3 Paaren Schautänze vorführen, außer wenn es sich um Vorführungen beim eigenen Verein handelt.

4.2 Anmeldung

4.2.1 Alle Schautanzdarbietungen von Amateuren sind über das ESV-Portal anzumelden außer bei
- a) vereinseigenen Veranstaltungen
- b) Veranstaltungen des eigenen LTV
- c) Aufforderung durch das DTV-Präsidium

4.2.2 Anmeldeberechtigt sind der eigene Verein und der eigene LTV.

4.2.3 Die Schautanzanmeldung muss fristgerecht eingereicht werden.

4.2.4 Die im Antrag enthaltenen Fragen müssen vollständig wahrheitsgemäß beantwortet werden.

4.2.5 Späteste Anmeldetermine sind
- a) 10 Tage vor der Veranstaltung im Bereich des eigenen oder eines fremden LTV
- b) 3 Wochen vor der Veranstaltung mit Fernsehübertragung
- c) 6 Wochen vor der Veranstaltung im Ausland

4.3 Genehmigung

4.3.1 Anmeldepflichtige Schautanzdarbietungen in Turniertänzen sind genehmigungspflichtig.

4.3.2 Schautanzdarbietungen dürfen nur genehmigt werden, wenn die Amateurbestimmungen eingehalten werden und für Paare, Solisten, Duos, Small Groups und/oder Formationen keine Startruhe oder Startsperre besteht.

4.3.3 Paare, Solisten, Duos, Small Groups und/oder Formationen dürfen eine Schautanzgenehmigung nur dann erhalten, wenn sie ihren Startverpflichtungen bei Landesmeisterschaften und/oder Ligaturnieren nachgekommen sind.

4.3.4 Einzelpaaren soll keine Genehmigung gegeben werden für Schautanzdarbietungen bei Veranstaltern, die nicht der Sportfamilie angehören und deren Veranstaltung bei Erhebung von Eintrittsgeld der Unterhaltung dient.

4.3.5 Nicht gemeldeten Formationen dürfen keine Schautanzgenehmigungen erteilt werden.

4.3.6 Die Genehmigung erteilt für
- a) den eigenen LTV-Bereich der eigene LTV
- b) einen fremden LTV-Bereich der betroffene LTV nach Befürwortung durch den eigenen LTV
- c) das Ausland der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den eigenen LTV
- d) das Fernsehen der DTV-Sportwart

4.3.7 Der LTV kann für seinen Bereich zusätzlich einschränkende Bestimmungen für die Genehmigung von Schautanzdarbietungen erlassen.

4.3.8 Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

4.4 Vergütung

4.4.1 Paare, Solisten oder Duos dürfen keine höheren Vergütungen erhalten als die in der Amateurdefinition für zulässig anerkannten Höchstsätze.

4.5 Kleidung

4.5.1 Bei Schautanzdarbietungen in Turniertänzen gelten die Bestimmungen der TSO Anhang 1 für Turnierkleidung

E

5. Startruhe

5.1 Bei Wechsel der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beginnt mit dem Tag der schriftlichen Erklärung eine Startruhe von 4 Monaten, sofern der letzte Start weniger als 4 Monate zurückliegt. Dieses gilt auch bei Doppelmitgliedschaft mit dem Tag der Beantragung des Vereinswechsels. Der Stichtag ergibt sich aus dem Poststempel oder dem Tag der Beantragung des Vereinswechsels im ESV-Portal.

5.2 Die Startruhe entfällt:

5.2.1 Bei Ausscheiden des bisherigen Vereins aus dem DTV

5.2.2 Für alle Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokale und deren Vorentscheidungen sowie für Weltranglistenturniere und Länderkämpfe bei Beschluss durch das DTV-Präsidium

5.2.3 Für alle Landesmeisterschaften der Startklassen, in denen keine Deutsche Meisterschaft oder Deutschland-Pokal folgt, bei Beschluss durch das zuständige LTV- Präsidium

5.2.4 Bei Verzicht des bisherigen Vereins über das ESV-Portal, jedoch bei Wechsel von Formationsangehörigen (nur Turnierarten Std/Lat) nur mit Zustimmung durch den DTV-Sportwart.

5.3 Entfällt die Startruhe durch Beschluss des DTV-Präsidiums laut Ziffer 5.2.2, dann startet das Paar, die/der Solist/in, das Duo für den LTV, dessen Einzelmitglied es/sie durch entsprechende Vereinszugehörigkeit nach dem Vereinswechsel ist/sind. Dieses gilt nicht für die Small Group-/Formationswettbewerbe. Entfällt die Startruhe durch Beschluss des LTV-Präsidiums laut Ziffer 5.2.3, dann startet das Paar, die/der Solist/in, das Duo für den LTV, dessen Einzelmitglied es/sie durch entsprechende Vereinszugehörigkeit nach dem Vereinswechsel ist/sind. Dieses gilt nicht für die Small Group-/Formationswettbewerbe.

6. Paare im Sinne der TSO

6.1 Ein Paar im Sinne der TSO in den Einzel-, Formations- und Mannschaftswettbewerben in den Turnierarten Standard und Latein besteht aus einem männlichen Partner und einer weiblichen Partnerin.

7. ID-Karten

7.1 Jede/r Tänzer/in, in allen Turnier- und Wettbewerbsarten, muss eine persönliche und gültige ID-Karte besitzen. Jede ID-Karte gilt für alle Wettbewerbsarten. Für den Start in allen Turnierformen muss zudem die jeweilige Jahreslizenz vorliegen. ID-Karten und Jahreslizenzen werden auf Antrag des Vereins von der DTV-Geschäftsstelle ausgestellt.

7.2 Bei der Beantragung der ID-Karte müssen die Aktiven die Anti-Doping-Bestimmungen, die Nutzungsbedingungen der ID-Karten und die DTV-Verbandsgerichtsordnung mittels Unterschrift anerkennen, bei Minderjährigen zusätzlich die Erziehungsberechtigten. (Erläuterung: Der Antrag wird im ESV-Portal erfasst und das Formular „ID-Kartenantrag“ ausgedruckt. Mit den erforderlichen Unterschriften unter dem Antrag und der Schiedsvereinbarung wird der Ausdruck im Original und postalisch an die DTV-Geschäftsstelle gesandt.)

7.3 Eine gültige ID-Karte muss mit einem erkennbaren Lichtbild/Passfoto versehen sein.

7.4 Änderungen (der Personendaten) sind vom Verein über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Das gilt auch bei Partner/Duo-Wechsel.

E

8. Veröffentlichung von Startlisten und Turnierergebnissen

8.1 Im Sinne der Transparenz und zur Vermeidung von Wettkampfmanipulation aber auch zu Dokumentationszwecken sollen und werden Startlisten und Turnierergebnisse mit Ort, Datum, Startklasse/Startliga, weiteren sportspezifischen Angaben und besonders Vorname/Nachname und Verein der angemeldeten Tanzsportler sowie der Turnierfunktionäre durch Aushänge in der Turnierstätte sowie auf digitalen Plattformen der beteiligten Verbände und Ausrichter veröffentlicht. Eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte wie bspw. tanzsportspezifische Internetportale erfolgt grundsätzlich nicht.
Die unbefristete, digitale Veröffentlichung von Startlisten und Turnierergebnissen ist ein elementarer und notwendiger Bestandteil des Wettkampf- und Wettbewerbsbetriebs und liegt im berechtigten Interesse des DTV und seiner Landesfachverbände. Mit der Startmeldung zu einem Turnier bzw. der Zusage für eine Funktionsaufgabe im Bereich des DTV erteilen die Tanzsportler/Turnierfunktionäre ihre explizite Zustimmung hierzu.

F Teil I

F. Teil I: Regeln für Einzelwettbewerbe

Die folgenden Regelungen gelten für Paare, die an Einzelwettbewerben des DTV und anderer vom DTV anerkannten Organisationen in den Turnierarten Standard, Latein und Kombination teilnehmen.
Ein Paar im Sinne der TSO besteht in den Einzel-, Formations- und Mannschaftswettbewerben aus einem männlichen Partner und einer weiblichen Partnerin.

1. Startgruppen und Startgruppenzugehörigkeit

1.1

im Wettkampfjahr vollendetes Lebensjahr	**Zugehörigkeit zur Startgruppe**	**Anmerkungen**
Bis zum 9.	Kinder I	Höchstalter des älteren Partners 9 Jahre
10. und 11.	Kinder II	Höchstalter des älteren Partners 11 Jahre
12. und 13.	Junioren I	Höchstalter des älteren Partners 13 Jahre
14. und 15.	Junioren II	Höchstalter des älteren Partners 15 Jahre
16. bis 18.	Jugend	Höchstalter des älteren Partners 18 Jahre
Ab 19.	Hauptgruppe	Mindestalter des älteren Partners 19 Jahre
Ab 28.	Hauptgruppe II	Mindestalter eines Partners 28 Jahre
Ab 30./35.	Senioren I	Mindestalter des jüngeren Partners 30 Jahre Mindestalter des älteren Partners 35 Jahre
Ab 40./45.	Senioren II	Mindestalter des jüngeren Partners 40 Jahre Mindestalter des älteren Partners 45 Jahre
Ab 50./55.	Senioren III	Mindestalter des jüngeren Partners 50 Jahre Mindestalter des älteren Partners 55 Jahre
Ab 60./65.	Senioren IV	Mindestalter des jüngeren Partners 60 Jahre Mindestalter des älteren Partners 65 Jahre

1.2 Das Wettkampfjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.3 Erreicht ein Partner der Kinder-, Junioren- und Jugendgruppen in seiner Startgruppe das Höchstalter, muss zu Beginn des folgenden Wettkampfjahres ein Wechsel in die nächstältere Startgruppe erfolgen

1.4 Wird in den Haupt- bzw. Seniorengruppen das Mindestalter der nächstälteren Startgruppe erreicht, kann ein Wechsel in diese bis zum 15. Januar des Wettkampfjahres beantragt werden und erfolgen.

1.5 Ein Rückwechsel in eine jüngere Startgruppe ist nur von der Seniorengruppe IV in die Seniorengruppe III, von der Seniorengruppe III in die Seniorengruppe II, von der Seniorengruppe II in die Seniorengruppe I oder von dieser in die Hauptgruppe II möglich und kann jeweils nur bis zum 15. Januar eines Wettkampfjahres beantragt werden und erfolgen.

F Teil I

2. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit

2.1

	Turnierart		
Startgruppe	**Standard**	**Latein**	**Kombination Standard/Latein**
Kinder I	D, C	D, C	
Kinder II	D, C	D, C	
Junioren I	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B,
Junioren II	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	B/A, A/B, A/A
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/S, S/A, S/S
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/S, S/A, S/S
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/S, S/A, S/S
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/S, S/A, S/S
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/S, S/A, S/S
Senioren IV	D, C, B, A, S		

2.2 Die Startklassenzugehörigkeit richtet sich nach der höchsten Startklasse eines Partners.

2.3 Jedes Paar muss in den D-Klassen beginnen.

2.4 Bei einem Wechsel der Startgruppe verbleibt das Paar in der bisherigen Startklasse. Hat das Paar die für die nächste Startklasse und für die jeweilige Turnierart erforderlichen Aufstiegsplätze und -punkte erzielt, wechselt

2.4.1 das Paar der Kinder II C-Klasse in die Junioren I B-Klasse,

2.4.2 das Paar der Junioren II B-Klasse in die Jugend A-Klasse,

2.4.3 das Paar der Jugend A-Klasse in die Hauptgruppe S-Klasse.

3. Turniertänze

3.1

Tanz	Abkürzung	Taktzahl	Metronom	Dauer (Minuten)
Langsamer Walzer	LW	28-30	84-90	1,5 – 2,0
Tango	TG	31-33	124-132	1,5 – 2,0
Wiener Walzer	WW	58-60	174-180	1,5 – 2,0 Sen IV 1,0-1,5
Slowfox	SF	28-30	112-120	1,5 – 2,0
Quickstep	QU	50-52	200-208	1,5 – 2,0
Samba	SB	50-52	100-104	1,5 – 2,0
Cha-Cha-Cha	CC	30-32	120-128	1,5 – 2,0
Rumba	RB	25-27	100-108	1,5 – 2,0
Paso Doble	PD	60-62	120-124	2. Höhepunkt – 2,5
Jive	JV	42-44	168-176	1,5 – 2,0
Stichrunden-Tänze				1,0

F Teil I

3.2

	Turnierart	
Startklasse	**Standard**	**Latein**
D	LW, TG, QU	CC, RB, JV
C	LW, TG, SF, QU	SB, CC, RB, JV
B, A, S	LW, TG, WW, SF, QU	SB, CC, RB, PD, JV

3.3 Die Reihenfolge der Tänze ist grundsätzlich verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DTV-Sportwarts.

3.4 In der Turnierart Kombination werden alle 10 Tänze getanzt.

3.5 Für alle Tänze der D- und C-Klassen (Standard & Latein), den Wiener Walzer der B-Klasse Standard sowie den Paso Doble der B-Klasse Latein gilt die WDSF-Schrittbegrenzung. Das Vorgehen zur Kontrolle und Sanktionen bei Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen des SAS (siehe Anhang 8 – Seite 130).

3.6 Lifts sind in allen Startklassen unzulässig. Lifts sind Figuren, bei denen ein Partner mit Unterstützung des anderen den Boden mit beiden Beinen verlässt. Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen des SAS.

4. Turnierformen

4.1 Internationale Meisterschaften

4.1.1 Welt- und Europameisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Kombination	Turnierrang
Junioren II B	1. + 2. der DM	1. + 2. der DM	1. der DM	I. Ordnung
Jugend A	1. + 2. der DM	1. + 2. der DM	1. der DM	I. Ordnung
Hauptgruppe S	1. + 2. der DM	1. + 2. der DM	1. der DM	I. Ordnung
Senioren I S	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse	I. Ordnung
Senioren II S	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse	I. Ordnung
Senioren III S	alle Paare der S-Klasse	alle Paare der S-Klasse		I. Ordnung
Senioren IV S	alle Paare der S-Klasse			I. Ordnung

4.1.2 Bei Welt- und Europa-Cups, Welt- und Europameisterschaften Showdance, bei offenen WDSF Meisterschaften und Teileuropameisterschaften sowie in Ausnahmefällen benennt der DTV-Sportwart die deutschen Teilnehmer.

F Teil I

4.2 Deutsche Meisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Kombination	Turnierrang
Junioren II B	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM	Teilnehmer GM	I. Ordnung
Jugend A	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM	Teilnehmer GM (Jun II / Jug)	I. Ordnung
Hauptgruppe S	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM	Teilnehmer GM (Jug / Hgr / Hgr II)	I. Ordnung
Senioren I S	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM	alle Paare Sen. A/S-Std und Sen. A/S-Lat (auch A/A)	I. Ordnung
Senioren II S	Teilnehmer LM			I. Ordnung

4.2.1 Startberechtigt sind alle Teilnehmer der Landesmeisterschaften bzw. der durch den SAS festgelegten Pflichtturniere. Meldungen zur DM nur über den LTV-Sportwart.

4.3 Deutschland-Pokal

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Kombination	Turnier-rang
Kinder I/II C	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM		I. Ordnung
Junioren I B	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM		I. Ordnung
Hauptgruppe II S	Teilnehmer LM	Teilnehmer LM		I. Ordnung
Senioren II S		Teilnehmer LM	alle Paare Sen. II A/S-Std und Sen. II A/S-Lat (auch A/A)	I. Ordnung
Senioren III S	Teilnehmer LM	alle Paare S-Klasse	alle Paare Sen. III A/S-Std und Sen. III A/S-Lat (auch A/A)	I. Ordnung
Senioren IV	Teilnehmer LM			I. Ordnung

4.3.1 Startberechtigt sind alle Teilnehmer der Landesmeisterschaften bzw. der durch den SAS festgelegten Pflichtturniere. Meldungen zum Deutschland-Pokal nur über den LTV-Sportwart.

F Teil I

4.4 Ranglistenturniere

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnierrang
Junioren II	B	B	I. Ordnung
Jugend	A	A	I. Ordnung
Hauptgruppe	S	S	I. Ordnung
Senioren I	S		I. Ordnung
Senioren II	S		I. Ordnung
Senioren III	S		I. Ordnung

4.4.1 Startberechtigung:
Für alle Paare der angemeldeten Startklassen im Bereich des DTV und gegebenenfalls der Deutschland direkt anliegenden Nachbarstaaten. Mit Genehmigung des DTV-Sportwarts können auch Paare weiterer europäischer Staaten zugelassen werden.

4.4.2 Der SAS legt die Anzahl der durchzuführenden Ranglistenturniere fest.

4.4.3 Auswertung gemäß Bestimmungen des SAS.

4.5 Gebietsmeisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Kombination Standard/Latein	Turnierrang
Junioren II B	C/B, B/C, B/B	I. Ordnung
Jugend A	B/A, A/B, A/A	I. Ordnung
Hauptgruppe S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren I	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung

4.5.1 Die Gebiete werden vom SAS mit Zustimmung des Länderrats festgelegt.

4.5.2 Startberechtigt sind alle Paare der betreffenden Startklassen.

4.5.3 Die Zulassung erfolgt nach den Bestimmungen der Gebiete mit Zustimmung des SAS.

4.5.4 Paare, die bei internationalen Meisterschaften starten müssen bzw. den DTV bei internationalen Turnieren vertreten, sind von der Teilnahme an der Gebietsmeisterschaft befreit, wenn diese an demselben Wochenende durchgeführt wird. Diese Paare sind dann bei der Deutschen Meisterschaft startberechtigt.

4.5.5 Junioren-, Jugend- und Hauptgruppenpaare, die in der aktuellen Rangliste vor ihrer Deutschen Kombinationsmeisterschaft in Standard und Latein auf den Plätzen 1-12 geführt werden, sind – nach Befürwortung durch den betreffenden LTV-Sportwart und Genehmigung durch den DTV-Sportwart – bei nachgewiesener schulischer, beruflicher oder krankheitsbedingter Verhinderung von der Teilnahme an der Gebietsmeisterschaft befreit. Diese Paare sind dann bei der Deutschen Meisterschaft Kombination startberechtigt.

F Teil I

4.6 Landesmeisterschaften

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Kombination Standard/ Latein	Turnierrang
Kinder I	D, C	D, C	D/C, C/D, C/C	I. Ordnung
Kinder II	D, C	D, C	D/C, C/D, C/C	I. Ordnung
Junioren I	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B	I. Ordnung
Junioren II	D, C, B	D, C, B	C/B, B/C, B/B	I. Ordnung
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	B/A, A/B, A/A	I. Ordnung
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	A/A, A/S, S/A, S/S	I. Ordnung
Senioren IV	D, C, B, A, S			I. Ordnung

4.6.1 Startklassen gemäß Bestimmungen des LTV
4.6.2 Startberechtigung gemäß Bestimmungen des LTV
4.6.3 Zulassung gemäß Bestimmungen des LTV
4.6.4 Landesmeisterschaften können nach Genehmigung durch den DTV-Sportwart unter Beachtung von F Teil I 4.7 als „offene Turniere“ durchgeführt werden. Es gelten trotzdem die Vorschriften zur Durchführung von Landesmeisterschaften.
4.6.5 Paare, die bei internationalen Meisterschaften starten müssen bzw. den DTV bei internationalen Turnieren vertreten, sind von der Teilnahme an der Landesmeisterschaft befreit, wenn diese an demselben Wochenende durchgeführt wird. Diese Paare sind dann bei der Deutschen Meisterschaft startberechtigt.

4.7 Offene Turniere

Startgruppe und Startklasse	Standard	Latein	Turnierrang
Kinder I	D, C	D, C	I. Ordnung
Kinder II	D, C	D, C	I. Ordnung
Junioren I	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Junioren II	D, C, B	D, C, B	I. Ordnung
Jugend	D, C, B, A	D, C, B, A	I. Ordnung
Hauptgruppe	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Hauptgruppe II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren I	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren II	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren III	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S	I. Ordnung
Senioren IV	D, C, B, A, S		I. Ordnung

4.7.1 Startklassen laut Turnieranmeldung und Veröffentlichung im DTV-Verbandsorgan
4.7.2 Startberechtigung:
Für alle Paare der angemeldeten Startklassen im Bereich des DTV und gegebenenfalls der Deutschland direkt anliegenden Nachbarstaaten. Mit Genehmigung des

DTV-Sportwarts können auch Paare weiterer europäischer Staaten zugelassen werden.

4.8 Internationale Turniere

Startgruppe	Standard	Latein	Kombination	Turnierrang
Kinder	Ja	Ja		I. Ordnung
Junioren	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung
Jugend	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung
Hauptgruppe	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung
Senioren	Ja	Ja	Ja	I. Ordnung

4.8.1 Startklassen laut Turnieranmeldung
4.8.2 Startberechtigung laut Turnieranmeldung und Einladung
4.8.3 Zulassung laut Einladung
4.8.4 Teilnehmer aus mindestens vier Nationen

4.9 Einladungsturniere mit internationaler Beteiligung

4.9.1 Startgruppen und Startklassen laut Turnieranmeldung
4.9.2 Turnierarten Standard, Latein oder Kombination
4.9.3 Turnierrang II. Ordnung
4.9.4 Startberechtigung laut Turnieranmeldung und Einladung
4.9.5 Zulassung laut Einladung
4.9.6 Teilnehmer aus höchstens drei Nationen

4.10 Einladungsturniere

4.10.1 Startgruppen und Startklassen wie offene Turniere laut Turnieranmeldung
4.10.2 Turnierarten Standard, Latein oder Kombination.
4.10.3 Turnierrang II. Ordnung
4.10.4 Startberechtigung laut Turnieranmeldung und Einladung
4.10.5 Zulassung laut Einladung

4.11 Turniertitel

4.11.1 Turniertitel internationaler Turniere mit der Bezeichnung Welt (World), Continent, Nation, Cup, Trophy werden nach Genehmigung des Titels durch die WDSF vom DTV-Präsidium vergeben.
4.11.2 Sondergenehmigungen durch das DTV-Präsidium sind erforderlich für nationale oder internationale Turniere, die Meisterschaften sind oder aufgrund des Turniertitels mit einer Meisterschaft verwechselt werden können, z. B. Championate, Masters, Festivals, Open, Serienturniere.
4.11.3 Das DTV-Präsidium entscheidet, ob das Turnier bzw. die Serie mit dem beantragten oder genutzten Titel unter diese Bestimmungen fällt.
4.11.4 Bei Nichterteilung der Genehmigung hat der Antragsteller das Recht, zur endgültigen Entscheidung den Länderrat anzurufen.

F Teil I

5. Turnierpaare

5.1 Zulassungsvoraussetzungen für Turnierpaare

5.1.1 Die Tanzpartnerschaft muss im ESV-Portal eingetragen sein.

5.1.2 Mehrfache Partnerbindung zur gleichen Zeit ist unzulässig.

5.1.3 Beide Partner müssen ihre ID-Karte vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung vorlegen. Nur bei Deutschen Meisterschaften und Deutschlandpokalen kann in Härtefällen der Turnierleiter Ausnahmen zulassen.

5.1.4 Das Paar darf nur in der im ESV-Portal ausgewiesenen Startklasse starten mit der Ausnahme gerade aufgestiegenes Paar oder Sieger gemäß F 6.6.

5.1.5 Paare müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Paare dürfen nur für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen bei Starts innerhalb der Wettbewerbsarten nicht für verschiedene Vereine starten.

5.1.6 Startberechtigungen

5.1.6.1 Paare deutscher Staatsangehörigkeit

Paare, bei denen beide Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Pokalen ihrer Startklasse und deren Vorentscheidungen, bei DTV-Ranglistenturnieren sowie im sonstigen Sportbetrieb des DTV startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind und sie nicht für andere Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

5.1.6.2 Paare mit deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit

Paare, bei denen nur ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind bei Deutschen Meisterschaften und Deutschland-Pokalen ihrer Startklasse und deren Vorentscheidungen, bei DTV-Ranglistenturnieren sowie im sonstigen Sportbetrieb des DTV startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind und sie nicht für andere Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

5.1.6.3 Paare ausländischer Staatsangehörigkeit

a) Deutsche Meisterschaften, Deutschland-Pokale, Gebietsmeisterschaften, Landesmeisterschaften

Paare, bei denen kein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, sind bei den Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen, Gebietsmeisterschaften und Landesmeisterschaften ihrer Startklasse startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind, einer von beiden Partnern am Tag vor der Meisterschaft / dem Pokal nachweislich eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland mit einer Mindestgültigkeitsdauer von sechs Monaten besitzt, sie nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

Für EU-Bürger gilt anstatt des Nachweises einer Aufenthaltsgenehmigung der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland.

Der Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung bzw. des ständigen Wohnsitzes in Deutschland ist gegenüber dem DTV durch Vorlage der behördlichen Erlaubnis bzw. der Meldebestätigung rechtzeitig zu führen.

Über Ausnahmen entscheidet das DTV-Präsidium.

b) DTV-Ranglistenturniere und sonstiger Sportbetrieb
Im sonstigen Sportbetrieb des DTV und bei DTV-Ranglistenturnieren sind alle Paare unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit startberechtigt, sofern sie im Besitz von ID-Karten des DTV sind, nicht in anderen Nationen an deren nationalem Sportbetrieb und deren nationalen Meisterschaften teilnehmen und nicht für andere Nationen bei internationalen Turnieren oder Meisterschaften starten.

5.1.7 Startruhe beim Nationenwechsel
Mit der Erklärung eines Partners oder eines Paares, für den DTV oder eine andere Nation starten zu wollen, beginnt eine Startruhe von acht Monaten. Die Frist beginnt mit dem letzten Turnier, das der Partner, die Partnerin oder das Paar für den abgebenden Tanzsportverband getanzt hat.
Jeder nationale Tanzsportverband kann auf die Startruhe durch schriftliche Erklärung verzichten.

5.2 Startberechtigung und Doppelstartmöglichkeiten

5.2.1 Jugendgruppen und Hauptgruppen in ihren jeweiligen Startklassen

Doppelstartmöglichkeit in: / Startberechtigt in: / Karte ausgestellt in	Kin I	Kin II	Jun I	Jun II	Jug	Hgr
Kin I	Ja	Ja	Ja			
Kin II		Ja	Ja			
Jun I			Ja	Ja		
Jun II				Ja	Ja	
Jug					Ja	Ja
Hgr						Ja

5.2.2 Hauptgruppe, Hauptgruppe II und Senioren in ihren jeweiligen Startklassen

Doppelstartmöglichkeit in: / Startberechtigt in: / Karte ausgestellt in	Hgr	Hgr II	Sen I	Sen II	Sen III	Sen IV
Hgr	Ja					
Hgr II	Ja	Ja				
Sen I		Ja	Ja			
Sen II			Ja	Ja		
Sen III				Ja	Ja	
Sen IV					Ja	Ja

F Teil I

6. Turnierabwicklung

6.1 Kombinierte Startgruppen

6.1.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere verschiedener Startgruppen in derselben Startklasse zu kombinierten Turnieren zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen gemäß Anhang 5 TSO. Die Zustimmung erteilt der LTV-Sportwart, der DTV-Sportwart oder dessen Stellvertreter.
Siehe hierzu TSO Anhang 8 Kombinieren von Turnieren – Vorgehensweise

6.2 Kombinierte Startklassen

6.2.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere mit kombinierten Startklassen durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startklassen gemäß Anhang 5 TSO. Die Zustimmung erteilt der LTV-Sportwart, der DTV-Sportwart oder dessen Stellvertreter.
Siehe hierzu TSO Anhang 8 Kombinieren von Turnieren – Vorgehensweise

6.3 Turnierflächen

6.3.1 Für internationale und Deutsche Meisterschaften der Sonderklassen mindestens 240 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 13 m sein darf.

6.3.2 Für alle vom DTV-Präsidium ausgeschriebenen sonstigen Turniere mindestens 180 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

6.3.3 Für alle sonstigen Meisterschaften und für Offene Turniere mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 7 m sein darf.

6.4 Startnummer

6.4.1 Der Partner hat die ihm ausgehändigte Startnummer zu tragen. Eine Veränderung der Startnummer ist nicht zulässig.

6.5 Rundenabwicklung

6.5.1 Rundenablauf

6.5.1.1 Turniere sind in der Regel mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchzuführen. Turniere können nur durchgeführt werden, wenn bei allen Startgruppen mindestens drei Paare am Start sind.
→ Ab 49 Paaren muss eine dritte, ab 97 Paaren muss eine vierte Zwischenrunde durchgeführt werden.

6.5.1.2 Turniere in der Turnierart Kombination sind mit höchstens vier Runden durchzuführen.

6.5.1.3 Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

6.5.1.4 Pausenregelung für alle vom DTV vergebenen Turniere: Bei allen vom DTV vergebenen Turnieren, auch bei DTV Serienturnieren, ist zwischen den Runden eine Pause von mindestens 10 Minuten einzuhalten.

6.5.2 Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

6.5.3 Gruppeneinteilung

6.5.3.1 Innerhalb der Vor- und Zwischenrunden muss eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.

6.5.3.2 Ab der 96er Runde muss eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen unter Aufsicht des/der Beisitzers/in ausgelost werden.

6.5.4 Auswahl für Zwischen- und Endrunden

6.5.4.1 An jeder Zwischenrunde und der Endrunde muss mindestens die Hälfte aller Paare der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde nur dann nicht, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt worden ist. Ausnahmen regelt F 6.5.4.3
Ausnahmen für die Teilnahme an der Endrunde bei Platzgleichheit bis zum 7. Platz sowie bis zum 8. Platz und weiteren Plätzen regelt F 6.5.4.4.
Alle Turniere sind je nach Anzahl der startenden Paare, wenn möglich, mit der Rundeneinteilung 48–24–12–6, 36–24–12–6 oder 18-12-6 durchzuführen.

6.5.4.2 Der SAS entscheidet darüber, welche Paare aufgrund früherer Turnierergebnisse bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen sowie Ranglistenturnieren für die erste Zwischenrunde gesetzt sind *(vgl. Anhang 8: Zulassung zu Deutschen Meisterschaften sowie Anhang 8: Ranglisten: Sternchenpaare).*

6.5.4.3 Ergibt sich nach der Ermittlung der qualifizierten Paare für die nächste Runde eine Platzgleichheit auf dem nächsten Teiler, sind alle platzgleichen Paare für die nächste Runde qualifiziert. In der nächsten Runde ist mit dem ursprünglichen Teiler fortzufahren, auch wenn weniger als die Hälfte der Paare die nächste Runde erreichen. Die Kreuzvorgabe erfolgt analog.

6.5.4.4 Eine Endrunde ist außer bei internationalen Turnieren, Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung und Einladungsturnieren mit sechs Paaren durchzuführen, sofern mindestens sechs Paare am Start sind.

→ Sind weniger als sechs Paare am Start, ist die Endrunde mit allen Paaren durchzuführen.
→ Sofern nach mindestens einer Zwischenrunde Platzgleichheit bis zum 7. Platz vorliegt, muss die Endrunde mit 7 Paaren durchgeführt werden.
→ Nach einer Vorrunde mit maximal 12 Paaren und Platzgleichheit bis zum 7. Platz kann ohne Zwischenrunde sofort eine Endrunde mit 7 Paaren durchgeführt werden.
→ Nach einer Vorrunde mit 11 oder 12 Paaren muss bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen eine Zwischenrunde (sinnvoll 9 oder 10 Paare) durchgeführt werden.
→ Bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen ist die Endrunde mit der maximal möglichen Zahl, jedoch nicht mehr als sechs Paaren durchzuführen, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt wurde.
→ Die Regelungen von F 6.5.4.1 über die Teilnahme mindestens der Hälfte aller Paare der vorherigen Runde sind einzuhalten außer bei Platzgleichheit in der Runde vorher nach F 6.5.4.3.

6.5.4.5 Bei internationalen Turnieren, Einladungsturnieren mit internationaler Beteiligung und Einladungsturnieren entscheidet über die Auswahl für Zwischenrunden und Endrunde der Turnierleiter. An der Endrunde können bis zu sieben Paare teilnehmen, jedoch ist die Endrunde mit mindestens drei Paaren durchzuführen. Endrunden können bei Einladungsturnieren geteilt werden.

6.5.4.6 Kreuzvorgaben

Anzahl Paare 1. Runde	Kreuzvorgabe	Nächste Runde	Kreuzvorgabe	Nächste Runde
96 – 60	48	1. ZW mit 48+	24	2. ZW mit 24+
59 – 49	36	1. ZW mit 36+	24	2. ZW mit 24+
48 – 30	24	1. ZW mit 24+	12	2. ZW mit 12+
29 – 25	18	1. ZW mit 18+	12	2. ZW mit 12+
24 – 13	12	1. ZW mit 12+	6	ER mit 6 (ggf. 7)
12 – 7	6	ER mit 6 (ggf. 7)	**„+“ und „ggf. 7“ = platzgleiche Paare** **„GL“ = „General Look“ (Sichtungsrunde) statt VR**	
6	6 (GL)	ER mit 6		
5	5 (GL)	ER mit 5		
4	4 (GL)	ER mit 4		
3	3 (GL)	ER mit 3		

Grundsätzlich gilt:
Eine Endrunde kann bei kleinen Feldern bis 6 Paaren auch ohne Vorrunde oder General Look (GL) durchgeführt werden.

Ausführung der Sichtungsrunde (GL):

- keine Kreuze
- Dauer der Tänze etwa 1 Minute
- es müssen nicht alle Tänze gezeigt werden
- alle ausgewählten Tänze werden gemeinsam getanzt
- mindestens 5 Minuten Pause bis zur Durchführung der Endrunde
- wird ein General Look durchgeführt, gilt dieser als Bestandteil des Turniers
- der General Look muss von allen WR an der Fläche verfolgt werden
- eine Kontrolle der Schrittbegrenzung kann auch im General Look erfolgen

6.5.5 Stichrunden

6.5.5.1 Bei Platzgleichheit in Vor- und Zwischenrunden müssen für die Ermittlung von an Meisterschaften teilnahmeberechtigten Paaren Stichrunden durchgeführt werden.

6.5.5.2 Die Stichrunde wird in allen Turniertänzen des betreffenden Turniers durchgeführt.

6.5.5.3 Ergeben sich in der Stichrunde auch nach Anwendung des Skating-Systems gleiche Plätze, werden diese als geteilt vergeben.

6.5.5.4 Bei der Ermittlung von an Meisterschaften teilnahmeberechtigten Paaren gilt der vor der Stichrunde geteilte Platz als errungen.

6.6 Aufgestiegene Paare und Turniersieger

6.6.1 Aufgestiegene Paare haben das Recht, nach Beendigung ihrer Startklasse in der nächsthöheren Startklasse ihrer Startgruppe oder der im Doppelstart möglichen Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung zu starten, wenn die Form der Turnierabwicklung es gestattet.
Sieger einer Startklasse haben das Recht, am selben Tag in der nächsthöheren Startklasse der gewonnenen Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung zu starten, wenn die Form der Turnierabwicklung es gestattet.
Dabei ist auch die Turnierkleidung der niedrigeren Startklasse zugelassen.

6.6.2 Startet ein Paar im Rahmen der Doppelstartmöglichkeiten gem. TSO in zwei Turnieren parallel (sofern die technischen Voraussetzungen es zulassen), scheidet in einem der Turniere aus und steigt mit den in diesem Turnier erreichten Punkten und/oder Platzierungen auf, muss das Paar umgehend in der aktuellen Runde des

zweiten Turniers abbrechen. Die Turnierleitung des zweiten Turniers hat das Paar entsprechend den TSO-Vorgaben zum Startabbruch eines Paares zu behandeln.

6.7 Wertungssystem

6.7.1 Das Wertungssystem basiert darauf, dass die Wertungsrichter die Leistung eines Paares im Verhältnis zu allen anderen Paaren erkennen müssen.

6.7.2 Erkennt ein Wertungsrichter in einem Tanz einen Lift, so gibt er in seiner Wertung ein „L“. Im Finale wird ein „L“ wie eine „6“ bzw. wie die schlechteste Wertung bei der Ausrechnung behandelt. Erkennt die Majorität der WR einen Lift, muss der Turnierleiter dieses Paar disqualifizieren.

6.7.3 Auswahl für Vor-, Zwischen- und Endrunden
Der Wertungsrichter ermittelt in jedem Tanz exakt die Paare, die nach 6.5.4.1 die nächste Runde erreichen sollen. Für die Endrunden aller Turniere sind grundsätzlich 6 Paare zu ermitteln. Sind weniger als sechs Paare am Start, sind exakt so viele Paare zu ermitteln wie zu Beginn am Start waren.

6.7.4 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen in den einzelnen Tänzen. Tritt ein Paar zu einem Tanz nicht an oder bricht es ihn vorzeitig ab, erhält das Paar in diesem Tanz kein Kreuz oder Plus.

6.7.5 End- und Stichrunden
Der Wertungsrichter platziert die Paare nach deren Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung aller Endrundenpaare. Jedes Paar, das zu einem Tanz nicht antritt oder ihn vorzeitig abbricht, erhält die schlechteste Wertung in diesem Tanz.
Bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen, Deutschland-Cups, Gebietsmeisterschaften und Ranglistenturnieren erfolgt bei den Einzelwettbewerben in den Turnierarten Standard und/oder Latein und/oder Kombination in der Endrunde nach jedem Tanz eine geschlossene Platzwertung.

. Bei Landesmeisterschaften, offenen Turnieren, Einladungsturnieren und Mannschaftswettbewerben hat in den Turnierarten Standard und/oder Latein und/oder Kombination der Veranstalter das Wahlrecht, ob nach jedem Tanz eine offene oder geschlossene Platzwertung erfolgt.

6.7.6 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart Ausnahmen zulassen.

6.8 Ergebnisermittlung

6.8.1 Vor- und Zwischenrunden – Auswahlwertung
Die für ein Paar abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen aller Tänze werden addiert.

6.8.2 Endrunde – Platzwertung – Majoritätssystem, bei Platzgleichheit Skating-System
In jedem Tanz werden die Plätze durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden. Die für ein Paar ermittelten Plätze werden addiert. Bei Platzgleichheit ist das Skating-System anzuwenden.

6.8.3 In der Turnierart Kombination werden in den einzelnen Runden die Ergebnisse Standard und Latein addiert. Aus der Addition wird die nächste Runde oder das Endergebnis ermittelt. Bei gleichen Platzziffern in der Endrunde wird das Skating-System angewendet.

6.8.4 Ergibt sich nach der Anwendung des Skating-Systems erneut Platzgleichheit, so gelten die betreffenden Plätze als geteilt.

7. Auf- und Abstiegsregelungen

7.1 Aufstiegsplätze und -punkte

7.1.1 Der Aufstieg in die nächst höhere Startklasse erfolgt nach einem Punkte- und Platzierungssystem. Aufstiegsplätze und -punkte werden nur bei Turnieren 1. Ordnung vergeben.

7.1.2 Aufstiegsplätze werden auch für geteilte Plätze vergeben, wobei der bessere Platz zählt.

7.1.3 Jedes Paar erhält für jedes von ihm geschlagene, aber nicht platzgleiche Paar einen Aufstiegspunkt, höchstens aber 20. In den Sonderklassen werden keine Aufstiegspunkte vergeben. Ein mittanzendes Siegerpaar der A-Klasse erhält trotz-dem einen Aufstiegspunkt für jedes von ihm geschlagene Paar. Eine Platzierung zählt ebenfalls.

7.1.4 Alle Paare (außer S-Klassen), die bei internationalen Turnieren (außer Einladungsturnieren) in Deutschland starten, erhalten Aufstiegspunkte und Aufstiegsplatzierungen.

7.1.5 Bei Wechsel eines Paares von einer Startgruppe in eine andere werden Aufstiegsplätze und -punkte übernommen. Das gilt nicht bei Rückwechsel gemäß Ziffer 1.5. In diesem Fall bleibt das Paar in der bisherigen Startklasse, beginnt aber mit 0 Punkten und 0 Platzierungen.

7.1.6 Erreicht ein Paar der Kinder-, Junioren- oder Jugendgruppe bei Turnieren I. Ordnung die für den Aufstieg in die nächste Startklasse der höheren Altersgruppe vorgegebenen Plätze und Punkte, so steigt es in diese Startklasse auf. Das Paar kann trotz Aufstiegs in die höhere Startklasse der nächsten Altersgruppe weiterhin an allen Turnieren und – Qualifikation vorausgesetzt – an der Deutschen Meisterschaft/am Deutschland-Pokal und deren/dessen Vorentscheidung seiner Altersgruppe und – Qualifikation vorausgesetzt – an den entsprechenden Deutschen Meisterschaften/ Deutschland-Pokalen und deren Vorentscheidungen der höheren Altersgruppe teilnehmen.

7.1.7 Für den Nachweis von erreichten Aufstiegsplätzen und -punkten bei Turnieren, die sowohl über die ESV als auch nicht über das ESV-Portal abgewickelt werden, ist jedes Paar selbst verantwortlich.

7.1.8 Bei Partnerwechsel beginnt das neue Paar mit 0 Aufstiegsplätzen und -punkten.

7.2 Aufstieg

7.2.1 Für alle Startgruppen gelten Aufstiegsplätze und -punkte laut Bestimmung durch den SAS.

7.2.2 Die Aufstiegsplätze und -punkte für alle Startgruppen und Turnierarten werden vom SAS jeweils für ein Wettkampfjahr festgelegt und im DTV-Verbandsorgan veröffentlicht.

7.2.3 Zusätzlich gelten folgende Aufstiegsmöglichkeiten:
Die ersten drei Paare der Landesmeisterschaften der A-Klassen können gemäß Beschluss des jeweiligen LTV aufsteigen.
Bei Landesmeisterschaften der D-, C- und B-Klassen können Teilnehmer der Endrunde gemäß Beschluss des jeweiligen LTV aufsteigen.
Bei den Deutschlandcups der Hauptgruppe A Standard und Latein müssen die Plätze 1 bis 3 aufsteigen.

7.2.4 Änderungen der Aufstiegsbestimmungen haben Gültigkeit für alle zurückliegenden Ergebnisse, unabhängig davon, ob der Aufstieg erleichtert oder erschwert wurde.

7.3 Abstieg

7.3.1 Laut Bestimmungen des SAS.

7.4 Abstiegsbefreiung

7.4.1 Wer im laufenden Wettkampfjahr in eine höhere Startklasse aufgestiegen oder keine Startverpflichtungen eingegangen ist, ist vom Abstieg befreit.

7.5 Rückversetzung

7.5.1 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart, nach Befürwortung durch den LTV, Paare in niedrigere Startklassen zurückversetzen.

8. Turnierkleidung

8.1 Die Turnierkleidung wird im Anhang 1 geregelt.

9. Ergänzende Bestimmungen

9.1 Auslandsstarts

9.1.1 Paare dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen, Startklassen, Turnierarten und Turniertänzen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den LTV der DTV-Sportwart.

9.1.2 Auslandsstarts – außer im kleinen Grenzverkehr, d.h. für mit dem Ausland durch das DTV-Präsidium vertraglich vereinbarte Regionen im In- und Ausland – sind anmelde- und zustimmungspflichtig, außer bei Anforderung durch das DTV-Präsidium. Anmeldungen müssen durch den Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle spätestens 21 Tage vor dem Start über das ESV-Portal erfolgen.

9.1.3 Auslandsstarts – außer im kleinen Grenzverkehr – kann nur zugestimmt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgt ist.

9.1.4 Zustimmungen zu Auslandsstarts werden für Paare der D- bis B-Klassen in den Einzelwettbewerben nur bei Starts in vergleichbaren Startklassen erteilt.

9.1.5 Zustimmungen zu Starts im kleinen Grenzverkehr gelten als erteilt, wenn das betreffende Turnier im Wettkampfkalender im DTV-Verbandsorgan veröffentlicht wurde. Für alle sonstigen Auslandsstarts bedürfen sie der Zustimmung durch den DTV-Sportwart.

9.1.6 Platzierungen und Aufstiegspunkte im Grenzverkehr sind vom Vereinssportwart unverzüglich im ESV-Portal für das betreffende Paar einzutragen.

F Teil II

F. Teil II: Regeln für Teacher&Student-Wettbewerbe

31. Abschnitt T&S

31.1 Dieser TSO-Abschnitt regelt alle Belange für alle T&S-Wettbewerbe.

31.2 Der Veranstalter, die Ausrichter von T&S-Wettbewerben und alle Teilnehmer an T&S-Wettbewerben unterliegen den Bestimmungen dieses Abschnitts der TSO und den allgemeinen Grundsätzen sportlicher Fairness.

31.3 Dieser TSO-Abschnitt wird vom Direktorium der DTV PD bei Bedarf geändert und zur Genehmigung dem DTV-Sportausschuss vorgelegt.

31.4 Veranstalter ist der DTV, es sei denn, dies ist an einen Kooperationspartner delegiert worden; Ausrichter sind die Institutionen, die vor Ort die T&S-Turniere durchführen.

32. Teilnahmeberechtigung an T&S-Wettbewerben

32.1 Als Teacher können grundsätzlich Personen fungieren, welche mindestens 21 Jahre alt sind und in irgendeiner Art unterrichtend/lehrend tätig sind. Dabei ist es unerheblich, in welcher Institution unterrichtet wird (DTV-Verein, Tanzschule, privates Studio etc.). Teacher, die Mitglied eines DTV-Vereins sind, müssen über eine gültige Trainerlizenz Leistungssport oder eine gültige Startlizenz der A/S-Klasse verfügen. Teacher, welche mit ihren Students an T&S-Wettbewerben der DTV PD teilnehmen möchten, müssen sich auf der DTV PD-Internetseite unter tanzsport.de registrieren. Die Registrierung ist kostenlos und unverbindlich und dient nur zur Kontrolle, dass Teacher nur als solche bei T&S-Wettbewerbe tanzen. Für eine Teilnahme an T&S-Wettbewerben Advanced müssen Teacher wirtschaftlich als Profi erkennbar und Mitglied in der DTV PD sein.

32.2 Teacher können nach erklärtem Teacher-Status nicht wieder in den Student-Status wechseln.

32.3 Als Students gelten Personen, welche mindestens 18 Jahre sind, selbst nicht unterrichtend tätig sind und noch keine gültige Startlizenz im DTV (ST/LAT) oder ähnliches in einem ausländischen Verband besitzen. Ausnahme: wenn die Startlizenz im DTV (ST/LAT) mindestens drei Jahre geruht hat.
Ehemalige Aktive bis B-Klasse starten in der Beginner Klasse.
Ehemalige Tänzer der A-/S-Klasse dürfen nur Advanced tanzen.

32.4 Jeder Teacher und jeder Student kann mehrere Tanzpartner haben und mit diesen auf T&S-Wettbewerben starten.

32.5 Ein T&S-Turnierpaar besteht aus einem/einer Trainer/in (Teacher) und seinem/ seiner Schüler/in (Student).

32.6 Ein T&S-Turnierpaar besteht aus einem Mann und einer Frau.

33. T&S-Leistungsklasseneinteilung

33.1 Newcomer
33.2 Beginner
33.3 Advanced

F Teil II

34. Altersgruppen und Turniertänze

34.1 Altersgruppen
Zunächst werden keine Altersgruppen festgelegt. Mindestalter für Student 18 Jahre, für Teacher 21 Jahre.

34.2 Turnierform

34.2.1 Kompaktwettbewerb – Grundlage eines jedes T&S Turnier-Events.

Leistungsklasse	Latein	Standard
Newcomer	CC, RB, JV	LW, TG, QU
Beginner	SB, CC, RB, JV	LW, TG, SF, QU
Advanced	SB, CC, RB, PD, JV	LW, TG, WW, SF, QU

Es müssen nicht zwangsläufig alle sechs Leistungsklassen angeboten werden.

34.2.2 Einzeltanz-Wettbewerbe
Ebenfalls können grundsätzlich die Standard- und Lateintänze der jeweiligen Leistungsklasse als Einzeltanz-Wettbewerbe durchgeführt werden, aber auch in Kombination mit Kompaktwettbewerben. Weiterhin können in allen Leistungsklassen auch folgende Einzeltanz-Wettbewerbe durchgeführt werden:
Boogie Woogie, Discofox, Salsa, American Smooth, Rock'n'Roll oder West-Coast Swing.
Anm.: Dies muss noch mit dem DRBV und der TAF besprochen werden.

34.3 Tempi
Es gelten die Tempi für die Standard- und Lateintänze gem. TSO F Teil I 3.1.

35. Turnierteilnahme

35.1 Die Anmeldung von T&S-Paaren erfolgt über den Teacher direkt beim Veranstalter. Der Ausrichter erhält eine Aufstellung der gelisteten Teacher und der angemeldeten Paare vom Veranstalter zehn Tage vor dem Turniertermin.

35.2 Meldeschluss für alle Turniere ist 14 Tage vor Turniertermin.

35.3 Startberechtigt sind Students, die über einen deutschen Pass oder über eine am Tage vor dem Turnier sechs Monate gültige Aufenthaltsgenehmigung oder als EU Bürger über einen ständigen Wohnsitz in Deutschland verfügen mit Nachweis über behördliche Bescheinigungen. Über Ausnahmen entscheidet das DTV PD-Direktorium. Siehe auch TSO F Teil II 31.3

36. Turnierdurchführung

36.1 Funktionsträger in der Turnierleitung bei Turnieren müssen DTV PD-Mitglieder sein.

36.2 Die DTV PD empfiehlt die Verwendung eines vom DTV anerkannten Turnierprogramms. Am Ende eines Turniers sind den Paaren die Gesamt-Wertungstabellen zugänglich zu machen.

37. Turnierleitung

37.1 Die Turnierleitung besteht aus einem Turnierleiter, einem Beisitzer und mindestens zwei Protokollanten. Turnierleiter und Beisitzer müssen Mitglied der DTV PD sein.

37.2 Die gesamte Turnierleitung ist im Vorfeld der DTV PD und dem Veranstalter zur Genehmigung bekannt zu geben.

F Teil II

38. Wertungsrichter

38.1 Das Wertungsgericht besteht aus mindestens fünf Wertungsrichtern.

38.2 Wertungsrichter müssen Mitglied der DTV PD sein. Jeder WR muss entweder durch sein Berufsprofil klar als Profi erkennbar sein oder mindestens die WR-A-Lizenz im DTV besitzen.

38.3 Die Wertungsrichter sind im Vorfeld der DTV PD und dem Veranstalter zur Genehmigung bekannt zu geben.

38.4 Es ist ausschließlich die Leistung des Students zu bewerten. Das tänzerische Können des Teachers spielt für die Bewertung keine Rolle.

38.5 Die Auswahl für Zwischen- und Endrunden durch die Wertungsrichter erfolgt analog TSO F Teil I 6.7.2.

39. Turnierablauf

39.1 Bei der Vorstellung der Paare dürfen keine Titel und errungene Erfolge genannt werden.

39.2 Die Pausen während eines Turniers dürfen folgende Zeiträume nicht unterschreiten:
Rundenwechsel: 10 Minuten, dies gilt auch nach einer evtl. Präsentationsrunde
Sektionswechsel: 20 Minuten

39.3 Jede Runde muss ohne Unterbrechung getanzt werden.

39.4 Am Ende eines Turniers sind den Paaren die Gesamt-Wertungstabellen zugänglich zu machen.

39.5 Die Turniere können mit Tonträgern durchgeführt werden.

40. Rundenabwicklung

40.1 Startnummern werden nach Meldeeingang vergeben.

40.2 Die Gruppeneinteilung wird gelost. Die Gruppen müssen von der Anzahl der Paare möglichst gleichmäßig besetzt sein.

40.3 Die Rundenabwicklung erfolgt analog TSO F Teil I 6.5.

41. Ausrichter

41.1 Ausrichter können sowohl Vereine und Tanzschulen als auch Privatpersonen sein; sie müssen nicht DTV PD-Mitglieder sein.

41.2 Zur öffentlichen Ankündigung und Durchführung einer DTV PD-Veranstaltung berechtigt erst der schriftliche Vertrag mit dem Veranstalter, der mit der fristgemäßen Zahlung der Turniergebühr Gültigkeit bekommt.

41.3 Der Veranstalter erstellt dem Ausrichter über die Turniergebühren eine Rechnung. Die Gebühr ist zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Beitrags- und Gebührenordnung der DTV PD. Über Ausnahmen und eventuellen Erleichterungen für die Ausrichter, gerade zu Beginn des Projekts, entscheidet das DTV PD-Direktorium.

41.4 Der Ausrichter übernimmt die volle Zahlungsverpflichtung für die Veranstaltung und das Turnier.

41.5 Der Ausrichter unterhält eine Website im Internet, auf der alle relevanten Daten ersichtlich sind.

42. Veröffentlichung

Die DTV PD und der Veranstalter veröffentlichen alle in Deutschland geplanten T&S-Wettbewerbe.

F Teil II

43. Bewerbung, Anmeldung und Genehmigung

43.1 Die Turnieranmeldung wird vom Ausrichter über ein PDF-Formular, welches im Downloadbereich der Unterseite DTV PD der Website tanzsport.de zur Verfügung steht, bei der DTV PD vorgenommen.

43.2 Es wird ein Ausrichtervertrag mit dem DTV geschlossen, der alle Details regelt, es sei denn, dies wird vom DTV an einen Kooperationspartner delegiert. Der Ausrichter unterhält eine Website im Internet, auf der alle relevanten Daten ersichtlich sind.

43.3 Alle beantragten Turniere müssen von der DTV PD genehmigt werden. Erst nach Abschluss des Ausrichtervertrags darf der Ausrichter das Turnier veröffentlichen und bewerben.

44. Turnierfläche

44.1 DTV PD-Turniere müssen auf Parkett durchgeführt werden. Andere Bodenbeläge bedürfen der Genehmigung.

44.2 Die Parkettgröße für alle T&S-Turniere muss mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als sieben Meter sein darf.

44.3 Über Ausnahmen entscheidet das DTV PD-Direktorium.

45. Turniervergütungen/Preisgeld

45.1 Die Höhe der Vergütung sowie die Vergütung der Reisekosten eines Funktionärs sind in der Gebührenordnung DTV PD-T&S (siehe Anhang der Gebührenordnung der DTV PD) geregelt.

45.2 T&S Wettbewerbe empfohlenes Preisgeld

Leistungsklasse	Preisgeld
Newcomer	kein Preisgeld
Beginner	kein Preisgeld
Advanced	wie bei DTV-Profi-Turnieren, siehe Gebührenordnung der DTV PD

45.3 Die Turnierpaare/Funktionäre haben für die entsprechenden steuerlichen Voraussetzungen zu sorgen. Vom Ausrichter ist hierzu die Gebührenordnung zu beachten.

46. Kleiderordnung

46.1

Leistungsklasse	Kleiderordnung
Newcomer	elegante Tageskleidung
Beginner	Turnierkleidung erlaubt
Advanced	Kleiderordnung der WDSF

46.2 Die Turnierkleidung für Wertungsgericht und Turnierleitung ist in TSO D 12 geregelt.

46.3 Für alle WDSF-T&S-Turniere gilt die Kleiderordnung der WDSF.

F Teil II

47. Werbung

Siehe Anlage 9 der TSO des DTV.

48. Turnier- und Startgebühren

Für alle T&S-Turniere gilt die Gebührenordnung DTV PD-T&S – siehe Anhang der Gebührenordnung der DTV PD.

49. Versicherungsschutz

Auf T&S-Turnieren besteht kein Versicherungsschutz. Dies ist vom Ausrichter auf dem Anmeldeformular anzugeben.

G. Regeln für Formationswettbewerbe (Standard + Latein)

1. Namen

1.1 Im Schriftverkehr, in Programmen und in den Turnierunterlagen muss jede Formation mit ihrem Vereinsnamen, dem Zusatzbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und dem Namen der Herkunftsstadt aufgeführt werden.

1.2 Die ranghöchste Formation eines Vereines in jeder Turnierart erhält den Zusatzbuchstaben „A“, die zweite Formation in der gleichen Turnierart den Zusatzbuchstaben „B“, usw.

1.3 Eigennamen oder weitere Beschreibungen dürfen keine Verwendung finden.

2. Zusammensetzung

2.1 Eine Formation startet mit mindestens 6 und höchstens 8 Paaren (Startaufstellung).

2.2 Eine Formationsmannschaft besteht aus bis zu 8 beim Turnier startenden Paaren sowie 4 Ersatztänzern/Innen (Mannschaftsaufstellung). Darüber hinaus sind bis zu 5 Betreuer während des Turniers erlaubt. Das gesamte Team darf jedoch aus nicht mehr als insgesamt 25 Personen bestehen.

3. Ligabereiche

3.1 Die Ligabereiche werden für jede Startgruppe und Turnierart jeweils vor Beginn des Wettkampfjahres durch den SAS bestimmt.

4. Startgruppen

4.1 Hauptgruppe
Es gilt kein Mindestalter.

5. Startligen

5.1 Hauptgruppe.

5.1.1 Zusammensetzung der Ligen

1. Bundesliga	**2. Bundesligen Nord/West/Süd**	**Regionalliga**	**Landesliga**
Laut Beschluss durch SAS	Laut Beschluss durch SAS	Laut Beschluss des Ligabereiches nach Zustimmung durch SAS	Maximal 11 Formationen pro Liga-gruppe

5.1.2 Die Ligasaison der 1. Bundesliga beginnt mit der Deutschen Formationsmeisterschaft, die der anderen Ligen mit dem ersten Ligaturnier.

6. Startligenzugehörigkeit

6.1 Die Startligenzugehörigkeit richtet sich nach der Formation.

6.2 Jede Formation muss in der rangniedrigsten Liga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

6.3 Der Wechsel einer Formation von einer Startliga in eine andere ist nur zum Beginn des Wettkampfjahres bzw. der Ligasaison zulässig.

6.4 Bei Ausscheiden einer Formation oder einzelner Mitglieder einer Formation aus dem Verein verbleiben Titel, Platz und Punkte bei diesem Verein. Das gilt nicht für Platz und Punkte, wenn der Verein zugunsten des aufnehmenden Vereins schriftlich

verzichtet. Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, muss die Formation wieder in der rangniedrigsten Startliga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

6.5 Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, kann das DTV-Präsidium beim Ausscheiden einer Formation der 1. Bundesliga oder einzelner Mitglieder dieser Formation aus einem Verein die Startruhe für die Einzelmitglieder aufheben und Platz und Punkte an den neuen Verein übertragen.

7. Turnierarten

Hauptgruppe: Standard oder Latein

8. Turniertänze

8.1 Hauptgruppe

Standard	Latein
Langsamer Walzer	Samba
Tango	Cha-Cha-Cha
Wiener Walzer	Rumba
Slowfox	Paso Doble
Quickstep	Jive

8.2 Es müssen alle Tänze der jeweiligen Turnierart gezeigt werden.

8.3 Erlaubt sind alle tänzerischen Figuren sowie formationstypische Schwierigkeiten mit folgenden Einschränkungen:

Landesliga

Erlaubt: alle tänzerischen Figuren, maximal ein stationäres Roundabout

Nicht erlaubt: sich bewegendes Roundabout, wiederholtes Roundabout, Pirouette, Pot Stir (Bodenpirouette), Wind (Circular Spins eines Partners um den anderen), Bodenschleuder (Bodenwischer), Horse-and-Cart, Todesspirale und ähnliche Figuren.

Regionalliga

Erlaubt: alle tänzerischen Figuren, maximal ein stationäres Roundabout, optional mit einem Bodenwischer (Bodenschleuder) sowie ein Wind (Circular Spins eines Partners um den anderen).

Nicht erlaubt: sich bewegendes Roundabout, wiederholtes Roundabout, wiederholter Bodenwischer (Bodenschleuder), Pirouette, Pot Stir (Bodenpirouette), Horse-and-Cart, Todesspirale und ähnliche Figuren.

2. und 1. Bundesliga

Keine Einschränkungen

8.3.1 Beim ersten Verstoß gegen die Trickbegrenzung in einem Turnier (auch in der Probe) erfolgt eine Verwarnung durch die Turnierleitung. Beim zweiten Verstoß im gleichen Turnier oder bei einem Verstoß in einer Platzierungsrunde wird die betreffende Formation durch die Turnierleitung disqualifiziert.

8.4 In allen Startligen sind Lifts im wertungspflichtigen Teil unzulässig. Lifts sind Figuren, bei denen ein Partner mit Unterstützung des anderen den Boden mit beiden Beinen verlässt. Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen des SAS.

8.5 Gelöste Tanzhaltung ist in jeder Turnierart in jedem einzelnen Tanz auf acht Takte beschränkt, wobei maximal 24 Takte für die gesamte Choreographie erlaubt sind; das gilt nicht für Tänze, in denen gelöste Tanzhaltung üblich ist.

9. Formationsmusik

9.1 Fremdmusik
In der Musik des wertungspflichtigen Teils einer Choreographie sind höchstens 16 Takte einer nicht zur jeweiligen Turnierart gehörenden Musik erlaubt.

9.2 Tonträger
Als Tonträger sind zugelassen: CDs (auch mit MP3-Files), USB-Datenträger (MP3 oder WAV).

9.3 Urheberrechte
Formationsmusiken sind urheberrechtlich geschützt.

10. Turnierformen

10.1 Internationale Formationsmeisterschaften

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga der Hauptgruppe	Ja	Ja	Rang II

Startberechtigung: laut Bestimmung der WDSF.
Zulassung:
Weltmeisterschaft
Deutscher Meister.
Sofern der DTV einen zweiten Startplatz hat, ist für diesen der Sieger der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert. Sind Deutscher Meister und Sieger der Bundesligasaison identisch, so ist für den zweiten Startplatz entweder der Deutsche Vizemeister oder der Zweite der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert, abhängig davon, welches Ergebnis 2 Wochen vor dieser Weltmeisterschaft aktueller ist.

Europameisterschaft
Deutscher Meister oder Sieger der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison, abhängig davon, welches Ergebnis 2 Wochen vor dieser Europameisterschaft aktueller ist.
Sofern der DTV einen zweiten Startplatz hat, ist für diesen der Deutsche Vizemeister oder der Zweite der letzten abgeschlossenen Bundesligasaison qualifiziert, abhängig davon, welches Ergebnis 2 Wochen vor dieser Europameisterschaft aktueller ist.

Europacup/Worldcup
Nominierung erfolgt durch den DTV-Sportwart.

In Ausnahmefällen, bei Teileuropameisterschaften und Cups erfolgt die Nominierung durch den DTV-Sportwart.

10.2 Deutsche Formationsmeisterschaften

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga der Hauptgruppe	Ja	Ja	Rang I

Startberechtigung: Formationen der 1. Bundesliga
Zulassung: laut Bestimmung des SAS

10.3. Ligaturniere

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Bundesliga I	Ja	Ja	Rang I
Bundesliga II	Ja	Ja	Rang I
Regionalliga	Ja	Ja	Rang I
Landesliga	Ja	Ja	Rang I

Startberechtigung: Landes-, Regional- und Bundesligen laut Bestimmung des SAS
Zulassung: Der Zulassungsmodus wird für jede Startliga jeweils vor Beginn des Wettkampfjahres bzw. der Ligasaison durch den SAS bestimmt.

10.4 Formations-Einladungsturniere

Liga	Standard	Latein	Turnierordnung
Laut Turnieranmeldung	Ja	Ja	Rang II

Zulassung: laut Einladung
Turniertitel: Es gelten die Bestimmungen des F 4.11 für alle Formations-Einladungsturniere (national und international).

11. Zulassungsvoraussetzungen für Formationspaare und Mannschaften

11.1 Startbereite Formationen
Zur Meldung einer Formation muss bis zum 30. September die Formations-Jahreslizenz für das aktuelle Wettkampfjahr über das ESV-Portal bestellt werden.

11.2 Mannschaftsmeldung (Erstmeldung)

11.2.1 Die Mannschaftsmeldungen (Erstaufstellung) für die 1. Bundesliga Standard & Latein (gleichzeitig Jahreslizenzanträge für die aktiven Tänzer/innen) haben bis zum 15. Oktober eines Jahres für das folgende Wettkampfjahr im ESV-Portal zu erfolgen. Spätere Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

11.2.2 Die Mannschaftsmeldungen (Erstaufstellung) für alle andere Ligen (gleichzeitig Jahreslizenzanträge für die aktiven Tänzer/innen) haben bis zum 15. Dezember eines Jahres für das folgende Wettkampfjahr im ESV-Portal zu erfolgen. Spätere

Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit über das ESV-Portal an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

11.3 Mannschafts-ID
Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal enthält die Angaben zur Jahreslizenz der Formation (Name der Formation mit einer Unterscheidung nach den Buchstaben des Alphabets, Name des Vereins, Startgruppe, Ligabereich und Startliga sowie Name, Geburtsdatum und Nationalität in Form der 3-Buchstaben Abkürzung des IOC aller Tänzer/innen) und eine Kopie der ID-Karten der gemeldeten Tänzer/Tänzerinnen in der Anlage. Die gültige Mannschafts-ID für die Ligasaison der 1. Bundesliga Standard & Latein bzw. für das Wettkampfjahr aller anderen Ligen wird über das ESV-Portal generiert. Die Mannschafts-ID soll vor jedem Turnier neu aus dem ESV-Portal generiert werden. Auf den ausgedruckten elektronisch erstellten Mannschafts-ID dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist ggf. eine neue Version aus dem ESV-Portal zu generieren.

11.4 Für die Teilnahme an Formationswettbewerben muss jede Formation eine für ihre Wettbewerbsart vorgeschriebene Mannschafts-ID und gültige Jahreslizenz besitzen. Eine Formation darf nur mit den Tänzern/Tänzerinnen antreten, die zum Zeitpunkt des Turniers im ESV-Portal aufgestellt sind (bis Donnerstag, 23:59 Uhr). Das gilt auch für die benannten Ersatztänzer/innen.

11.5 Mannschaftsaufstellung
Die Mannschaftsaufstellung enthält die Ligazugehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, der Name der Formation mit einer Unterscheidung nach den Buchstaben des Alphabets, die Namen aller Tänzer/innen, ggf. Ersatztänzer/innen und des/der Mannschaftskapitän/in. Aus der Mannschaftsaufstellung müssen die Startaufstellung und die ggf. benannten Ersatztänzer/innen eindeutig ersichtlich sein.

11.6 Aktive Formationstänzer/innen müssen Mitglied in dem Verein sein, für den die Formation startet. Aktive dürfen nur für die LTV und Vereine starten, die im ESV-Portal für Formationstanz und ggf. auch für Einzeltanz eingetragen sind.

11.7 Aktive dürfen innerhalb der Wettbewerbsarten nicht für verschiedene Vereine starten.

11.8 Aktive, die in der Ligasaison an der Welt-, der Europa- oder Deutschen Formationsmeisterschaft teilgenommen haben, dürfen während der Ligasaison in *derselben Turnierart* nicht mehr in einer rangniederen Formation starten.

11.9 Aktive, die in der Ligasaison an zwei Ligaturnieren in einer ranghöheren Formation teilgenommen haben, dürfen während der Ligasaison in *derselben Turnierart* nicht mehr in einer rangniederen Formation starten.

11.10 Unmittelbar nach Ende der eigenen Stellprobe sind der Turnierleitung jeweils in einfacher Ausfertigung auszuhändigen: Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal, der Ausdruck der ID-Karten der Tänzer/innen (Anhang zur Mannschafts-ID), die Mannschaftsaufstellung.

11.11 Ersatztänzer/innen können während des laufenden Turniers nur vor Beginn jeder Runde eingesetzt werden. Sie müssen vor dem Auswechseln namentlich der Turnierleitung bekanntgegeben werden. Der Einsatz ist in die Mannschaftsaufstellung einzutragen und in das ESV-Portal zu übertragen.

11.12 In den Formationswettbewerben Standard und Latein sind bis zu vier Personen ausländischer Nationalität pro Formation startberechtigt. Für die Startberechtigung bei WDSF-Meisterschaften/Cups gelten die Regeln der WDSF.

12. Turnierflächen

12.1 Für Turniere der 1. und 2. Bundesliga ist Parkett vorgeschrieben. Für 1. Bundesliga mindestens 240 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 14 m sein darf.

12.2 Für alle sonstigen Ligen mindestens 180 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

13. Proben bei Formationswettbewerben

13.1 Angemessene Möglichkeiten für Proben der Formationen müssen vor Formationswettbewerben vorhanden sein.

13.2 Für jede Formation muss die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – mindestens 15 Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen. Bei Formationsturnieren mit unterschiedlichen Tanzrichtungen innerhalb eines Turniers sowie bei der Deutschen Meisterschaft muss für jede Formation die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – mindestens 20 Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen. Stellproben werden jeweils getrennt für eine Formation durchgeführt. Stellproben mehrerer Formationen aus einem Verein dürfen nicht gemeinsam durchgeführt werden. Auch Stellproben von Formationen aus mehreren Vereinen mit denselben Trainern/Trainerinnen dürfen nicht gemeinsam durchgeführt werden. Stellproben bei Formationsturnieren sollen nicht öffentlich stattfinden. Die Formationen müssen die Gelegenheit haben, ihre Stellprobe auf der Turnierfläche ungestört durchführen zu können. Bei Deutschen Meisterschaften können Stellproben bereits am Abend vor der Veranstaltung stattfinden. Wertungsrichter, die das betreffende Formationsturnier werten, sind zu den Stellproben keinesfalls zugelassen.

13.3 Während der Probe ist die gesamte Choreographie einschließlich Ein- und Ausmarsch mindestens einmal mit Musik zur Überprüfung der Regelgerechtigkeit zu zeigen. Auf- und Abmarsch dürfen jeweils nicht länger als 30 Sekunden dauern.

13.4 Im Turnier darf nur die Musik verwendet und die Choreographie getanzt werden, die in der dazugehörigen Probe abgenommen wurde. Eine Veränderung der Laufgeschwindigkeit der Musik ist nur noch zur ersten Runde des Turniers einmalig möglich.

14. Turnierabwicklung

14.1 Internationale Meisterschaften: laut Bestimmungen der WDSF.

14.2 Deutsche Meisterschaften und Ligaturniere werden gemäß den Bestimmungen des SAS durchgeführt.

14.3 Qualifikationsturniere, die zum Aufstieg berechtigen, werden mit einer Vorrunde und einer Endrunde durchgeführt.

14.4 Einladungsturniere: laut Turnieranmeldung.

14.5 Für Sonderfälle beschließt der SAS vor Beginn einer Ligasaison Durchführungsbestimmungen.

15. Rundenabwicklung

15.1 Rundenablauf

15.1.1 Turniere sind in der Regel mit einer Vorrunde und zwei Platzierungsrunden (Kleines und Großes Finale), in Ausnahmefällen mit Vor-, Zwischen- und Endrunde durchzuführen.

15.1.2 Jede Vor-, Zwischen-, Platzierungs-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

15.2 Auslosung
In allen Runden muss die Startfolge unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.

15.3 Auswahl für Zwischen-, Platzierungs- und Endrunden

15.3.1 An jeder Zwischen- und Endrunde dürfen nicht weniger als die Hälfte aller Formationen der vorherigen Runde teilnehmen.

15.3.2 Formationen, die bei Ligaturnieren eine Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen (mindestens drei bei fünf oder vier bei sieben Wertungsrichtern) erhalten, müssen am Großen Finale teilnehmen.

15.3.3 Haben nach einer Vorrunde bis zu 7 Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Formationen das große Finale durchzuführen. Die ausgeschiedenen Formationen der Vorrunde tanzen ihre Plätze im Kleinen Finale aus.
In Startligen mit insgesamt nicht mehr als 5 startenden Formationen ist das Finale mit allen Startern der Vorrunde durchzuführen.

15.3.4 Haben nach einer Vorrunde mehr als 7 Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Formationen eine Zwischenrunde durchzuführen. Die ausgeschiedenen Formationen der Vorrunde erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Vorrunde.

15.3.5 Wird eine Zwischenrunde durchgeführt, dürfen an der Endrunde nicht mehr als 6 Formationen teilnehmen. Die ausgeschiedenen Formationen der Zwischenrunde erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Zwischenrunde.

15.3.6 Bei Qualifikationsturnieren, die zum Aufstieg berechtigen, ist die Endrunde mit mindestens 4 Formationen durchzuführen, auch wenn diese nicht die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen erhalten haben.

15.4 Stichrunden
Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz sowie bei Qualifikationsturnieren, die zum Aufstieg berechtigen, für den 1. bis 4. Platz durchgeführt.

15.5 Ausnahmen bewilligt der DTV-Sportwart.

16. Start

16.1 Der Start einer Formation gilt als erfolgt, wenn sie die Tanzfläche betritt.

16.2 Die Gesamtdauer eines Formationsdurchganges darf 6 Minuten nicht übersteigen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem ersten Ton der eingespielten Musik und endet mit dem letzten Ton der eingespielten Musik.

16.3 Die Dauer des wertungspflichtigen Teils muss mindestens 3 und darf höchstens 4½ Minuten betragen. Beginn und Ende des wertungspflichtigen Teils müssen klar erkennbar sein und zusätzlich durch ein akustisches Signal angezeigt werden.

16.4 Während des Starts dürfen sich von einer Formation auf der Tanzfläche nur die startenden Paare und eine Person als „Richtperson“ befinden. Während des wertungspflichtigen Teils muss diese Person sitzen. Personen oder Objekte, die einer

Formation als zusätzliche Richtpunkte dienen, sind unabhängig von einer Positionierung am Rand der Tanzfläche oder in erhöhter Position nicht zulässig.

16.5 Über die gesamte Zeit des Starts einer Formation muss deren Programmnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.

17. Wertungssystem

17.1 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen

17.2 End-, Platzierungs- und Stichrunden
Offene Platzwertung

17.3 Auswahl für Zwischen- und Endrunden
Der Wertungsrichter muss zwei Drittel aller Formationen für die nächste Runde ermitteln.

17.4 Bei den Deutschen Meisterschaften der Formationen Standard und Latein gilt: Die Wertungsrichter ermitteln in der Vorrunde sechs Formationen für die Zwischenrunde. Die Wertungsrichter ermitteln in der Zwischenrunde vier Formationen für die Endrunde.

17.5 Das zum Zeitpunkt des Turniers gültige Absolute Judging System der WDSF ist bei Deutschen Meisterschaften der Formationen anzuwenden.

17.6 Erkennt ein Wertungsrichter bei dem Vortrag einer Formation innerhalb des wertungspflichtigen Teils zweifelsfrei einen Lift, muss er dieser Formation in dem Wertungsgebiet „Tänzerische Leistung“ null (0) Punkte geben. Gibt die Mehrzahl der Wertungsrichter einer Formation in einer Runde null (0) Punkte in tänzerischer Leistung, ist diese Formation durch den Turnierleiter zu disqualifizieren.

18. Wertungsdurchführung

18.1 Die Wertungsrichter können bei Formationsturnieren ihren Standort selbst bestimmen. Dieser muss jedoch gegenüber der Tanzfläche erhöht und vor der Frontseite der Formation gelegen sein.

18.2 Formationen werden in der Reihenfolge ihres Starts auf den Wertungszetteln aufgeführt. Die offene Wertung ist auch in dieser Reihenfolge abzurufen.

18.3 Wertungsrichter-„Notizzettel“ sind bei Formationsturnieren grundsätzlich erlaubt. Wertungsrichter-„Notizzettel“ aus vorherigen Runden dürfen in den nächsten Runden nicht verwendet werden.

19. Ergebnisermittlung

19.1 Auswahlwertung
Die für eine Formation abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert. Bei Ligaturnieren tanzen die ausgeschiedenen Formationen die Plätze in einem kleinen Finale aus. Das Kleine Finale entfällt, wenn eine Zwischenrunde durchgeführt wird.

19.2 Platzwertung – Majoritätssystem
Der Platz wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.

20. Platzziffern

20.1 Bei Ligaturnieren werden Platzziffern vergeben.

20.2 Jede Formation erhält den ertanzten Platz als Platzziffer. Bei geteilten Plätzen erhalten die platzgleichen Formationen die gleiche Platzziffer, die aus dem Mittelwert der Addition dieser Plätze errechnet wird.

20.3 Nicht angetretene Formationen erhalten die schlechteste Platzziffer des Ligaturniers mit *einem* Zuschlag von 3 Platzziffern.

20.4 Bricht eine Formation den wertungspflichtigen Teil des Starts vorzeitig ab, so wird an sie der letzte Platz der Runde vergeben, in welcher der Start abgebrochen wurde,

20.5 Wird eine Formation wegen Verstoßes gegen die TSO–Bestimmungen bei einem Turnier disqualifiziert, so erhält sie in diesem Turnier den letzten Platz.

21. Ranglisten

21.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.

21.2 Bei Platzgleichheit in der Rangliste entscheidet für einen Auf- bzw. Abstiegsplatz die absolute Mehrheit der in der laufenden Liga erreichten Plätze in den einzelnen Ligaturnieren (Majoritätssystem). Haben zwei oder mehrere Formationen die gleiche absolute Mehrheit, kommt das Skatingsystem zur Anwendung.

22. Aufstiegsregelungen

Landesliga -> Regionalliga	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS
Regionalliga -> 2. Bundesliga	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS
2. Bundesliga -> 1. Bundesliga	Laut Bestimmung des SAS

22.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.

Nach Abschluss der Ligaturniere der 2. Bundesligen (Nord/West/Süd) qualifizieren sich die jeweiligen Plätze 1 und 2 zum Aufstiegsturnier in die 1. Bundesliga. Die Plätze 1 und 2 des Aufstiegsturniers steigen in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine dritte Formation aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so steigt zusätzlich die Formation auf Platz 3 des Aufstiegsturniers in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine vierte Formation aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so steigt zusätzlich die Formation auf Platz 4 des Aufstiegsturniers in die 1. Bundesliga auf.

Sollte eine fünfte oder weitere Formation/en aus der 1. Bundesliga zurückgezogen oder zurückversetzt werden, so tritt ein verminderter Abstieg aus der 1. Bundesliga in Kraft.

23. Abstiegsregelungen

1. Bundesliga -> 2. Bundesliga	Laut Bestimmung des SAS
2. Bundesliga -> Regionalliga	Laut Bestimmung des SAS
Regionalliga -> Landesliga	Laut Bestimmung des Ligabereiches mit Zustimmung des SAS

G

23.1 Zweimaliges Nichtantreten einer Formation in einer Liga führt dazu, dass die Formation mit sofortiger Wirkung in die rangniedrigste Liga absteigt und dort erst in der folgenden Ligasaison wieder startberechtigt ist. Ein weiterer Start in der laufenden Saison ist nicht mehr zulässig.

23.2 Tritt eine Formation zu einem Aufstiegsturnier nach erfolgter Qualifikation nicht an, steigt sie in die unterste Startliga ab. Befindet sich die Formation bereits in der untersten Startliga, erhält sie für die folgende Saison beim ersten Turnier auf ihre Platzziffer einen Zuschlag von 5 Punkten.

23.3 Eine Abstiegsbefreiung ist nicht möglich.

24. Rückversetzung

24.1 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart, nach Befürwortung durch den Formations- bzw. Formationsligabereichsbeauftragten, in eine rangniedrigere Startliga zurückversetzen.

25. Turnierkleidung

25.1 Es gelten die Bestimmungen der WDSF.

25.2 Jegliche Veränderung der Turnierkleidung einschließlich Accessoires sowie das Ablegen von Bekleidungsteilen oder Accessoires während eines Turniers ist nicht zulässig.

26. Bildaufzeichnungen

26.1 Film- und Videokameras, Smartphones und Tablets sind nur während der eigenen Proben zugelassen. Alle startenden Formationen dürfen jeweils ihre eigenen Turnierdurchgänge mit einem Aufzeichnungsgerät aufnehmen. Den Standort hierfür bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden. Es gilt uneingeschränkt das jeweils gültige Urheber- und Vervielfältigungsrecht gegenüber diesen allen Aufnahmen.

H

H. Regeln für Mannschaftswettbewerbe

1. Zusammensetzung

1.1 Mannschaften können aus Paaren verschiedener Startgruppen und Startklassen gebildet werden.

2. Startgruppen

wie Einzelwettbewerbe

3. Startgruppenzugehörigkeit

wie Einzelwettbewerbe

4. Startklassen

wie Einzelwettbewerbe

5. Turnierarten

wie Einzelwettbewerbe

6. Turniertänze

wie Einzelwettbewerbe

7. Turnierformen

7.1 Internationale Länderkämpfe

7.1.1	Startklassen	S., Sen. S., Jug. A.
7.1.2	Turnierarten	S.: Standard, Latein oder Kombination Sen. S.: Standard Jug. A.: Standard, Latein oder Kombination
7.1.3	Turnierrang	II. Ordnung
7.1.4	Startberechtigung	Eine Mannschaft je Nation mit mindestens 4 Paaren
7.1.5	Zulassung	Zwischen- und Endrundenpaare der letzten Deutschen Meisterschaften, Nominierung durch den DTV-Sportwart; für Jugend durch den DTV-Jugendwart

7.2 Mannschaftskämpfe

7.2.1	Startklassen:	ohne Bestimmung
7.2.2	Turnierarten:	laut Turnieranmeldung
7.2.3	Turnierrang:	II. Ordnung
7.2.4	Startberechtigung:	laut Turnieranmeldung
7.2.5	Zulassung:	laut Einladung
7.2.6	Turniertitel:	Es gelten die Bestimmungen des F 4.11 für alle Mannschaftskämpfe (national und international)

8. Zulassungsvoraussetzungen für Turnierpaare

8.1 Für die Teilnahme an Mannschaftskämpfen sind nur Paare der angemeldeten Startklassen startberechtigt.

8.2 Die Paare müssen eine gültige Jahreslizenz für Einzelwettbewerbe in der Startgruppe und Turnierart besitzen und ihre ID-Karten vor Turnierbeginn bei der Turnierleitung vorlegen.

H

9. Turnierflächen

9.1 Für Länderkämpfe mindestens 180 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf

9.2 Für sonstige Mannschaftskämpfe keine Beschränkung

10. Rundenabwicklung

10.1 Rundeneinteilung

10.1.1 Turniere sollen mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchgeführt werden.

10.1.2 Vor-, Zwischen- und Endrunden sollen jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

10.1.3 In allen Tänzen müssen immer die gleichen Paare gegeneinander starten.

10.2 Auslosung
Innerhalb der Vor- und Zwischenrunde muss eine zahlenmäßig möglichst gleichmäßige Einteilung in Gruppen unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.

10.3 Auswahl für Zwischenrunden
Keine Bestimmungen

10.4 Auswahl für Endrunden
An einer Endrunde dürfen bis zu sechs Mannschaften teilnehmen.

10.5 Stichrunden
Stichrunden sind nicht zulässig. Für platzgleiche Mannschaften wird der geteilte Platz vergeben.

11. Wertungssystem

11.1 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Ziffernwertung

11.2 Endrunden
Offene Ziffernwertung nach jedem Tanz

11.3 Auswahl für Zwischen- und Endrunden
Keine Bestimmungen

12. Ergebnisermittlung

12.1 Die jeweils gegeneinander startenden Paare werden mit den Ziffern 1, 1½, 2, 2½, 3 bewertet, wobei 1 die beste Wertung ist. Paare mit gleicher Leistung können gleiche Wertungen erhalten.

12.2 Alle für eine Mannschaft gegebenen Wertungsziffern werden addiert.

13. Aufstieg
Keine Bestimmungen

14. Abstieg
Keine Bestimmungen

15. Turnierkleidung
Wie Einzelwettbewerbe

I. Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Teil I Small Groups und Formationen

Die folgenden Regelungen gelten für Wettbewerbe Small Groups und Formationen des DTV und anderer vom DTV anerkannter Organisationen in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary.

1. Namen

1.1 Im Schriftverkehr, in Programmen und in den Turnierunterlagen muss jede Small Group oder Formation mit ihrem Vereinsnamen, dem Small Group-/ Formationsnamen und dem Namen der Herkunftsstadt in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein.

1.2 Eigennamen von Personen dürfen keine Verwendung finden.

2. Zusammensetzung

2.1 Small Groups starten mit mindestens drei und mit höchstens sieben Personen, Formationen starten mit mindestens sechs und mit höchstens 12 Personen.

2.2 Einer Small Group zugehörig gelten:
bis zu sieben beim Turnier startende Tänzer/innen sowie zwei Ersatztänzer/innen und bis zu zwei Betreuer/innen (Trainer/in, Mannschaftskapitän/in, Physiotherapeut/in), insgesamt jedoch nicht mehr als elf Personen.
Einer Formation zugehörig gelten:
bis zu 12 beim Turnier startende Tänzer/innen sowie vier Ersatztänzer/innen, bis zu vier Betreuer/innen (Trainer/in, Mannschaftskapitän/in, Physiotherapeut/in), insgesamt jedoch nicht mehr als 20 Personen

3. Startgruppen

3.1 Kindergruppe
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfjahr, beginnt dürfen die Teilnehmer(innen) das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3.2 Jugendgruppe
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer(innen) das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

3.3 Hauptgruppe
Ohne Altersbegrenzung

3.4 Hauptgruppe II
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfjahr beginnt, müssen alle Teilnehmer*innen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

4. Startgruppenzugehörigkeit

4.1 Der Wechsel einer Small Group/Formation von einer Startgruppe zur anderen kann nur im folgenden Wettkampfjahr stattfinden.

4.2 Ein Gruppenwechsel kann nur von der Kinder- in die Jugend- oder Hauptgruppe, von der Jugend- nur in die Hauptgruppe, von der Haupt- nur in die Hauptgruppe II stattfinden.

4.3 Die Formation wechselt nur die Gruppe, nicht die Liga.

4.4 Small Groups und Formationen der Hauptgruppe II, die eine entsprechende Jahreslizenz besitzen, sind in der Hauptgruppe startberechtigt.

I

5. Startligen Formationen

5.1 Kindergruppe

5.1.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen

5.1.2 Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereiches mit höchstens 15 Formationen, wenn in der Landesliga mindestens 6 Formationen verbleiben.

5.2 Jugendgruppe

5.2.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen.

5.2.2 Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs mit höchstens 15 Formationen, wenn in der Landesliga noch mindestens 6 Formationen verbleiben.

5.3 Hauptgruppen

5.3.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen

5.3.2 Verbandsligen mit höchstens 15 Formationen

5.3.3 Oberligen mit höchstens 12 Formationen

5.3.4 Regionalligen mit höchstens 12 Formationen

5.3.5 2 Bundesligen mit höchstens 12 Formationen

5.3.6 1. Bundesliga mit höchstens 10 Formationen

5.4 Hauptgruppe II

5.4.1 Landesligen mit höchstens 15 Formationen

5.4.2 Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs mit höchstens 15 Formationen, wenn in der Landesliga mindestens 6 Formationen verbleiben.

6. Startligenzugehörigkeit

6.1 Jede Formation muss in der rangniedrigsten Liga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

6.2 Bei Ausscheiden einer Formation oder einzelner Mitglieder einer Formation aus dem Verein verbleiben Titel, Platz und Punkte bei diesem Verein. Dieses gilt nicht für Platz und Punkte, wenn dieser Verein zugunsten des aufnehmenden Vereins schriftlich verzichtet. Wird ein Verzicht nicht nachgewiesen, muss die Formation wieder in der rangniedrigsten Startliga des jeweiligen Ligabereichs beginnen.

7. Ligabereiche

7.1 Die Ligabereiche sind in Verbands- und Landesligen auf Landesebene eingeteilt – Ausnahmen laut Bestimmungen des FAS JMC.

7.2 Die Ligabereiche sind in Oberligen auf Bereichsebene eingeteilt.

7.3 Regionalligen – laut Bestimmungen des SAS.

7.4 Bundesliga – laut Bestimmungen des SAS.

8. Mannschafts-ID

8.1 Für die Teilnahme an Wettbewerben muss jede Small Group/Formation eine für ihre Wettbewerbsart vorgeschriebene Mannschafts-ID und gültige Jahreslizenz besitzen.

8.2 Eine Small Group/Formation darf nur mit den Tänzern/Tänzerinnen antreten, die zum Zeitpunkt des Turniers im ESV-Portal aufgestellt sind (bis Donnerstag, 23:59 Uhr). Das gilt auch für die benannten Ersatztänzer/innen.

9. Tanzausführungen

9.1 Dauer der Choreographie

Small Groups: Gesamtdauer mindestens 2:30, höchstens drei Minuten. Beginn und Ende des Vortrags müssen eindeutig erkennbar sein und zusätzlich durch ein eindeutiges Zeichen angezeigt werden.

Formationen: Gesamtdauer mindestens drei, höchstens vier Minuten. Beginn und Ende des Vortrags müssen eindeutig erkennbar sein und zusätzlich durch ein eindeutiges Zeichen angezeigt werden.

9.1.1 Das Einnehmen der Anfangsposition auf der Tanzfläche hat ohne Musik zu erfolgen und darf max. 20 Sekunden dauern. Für das Verlassen der Tanzfläche gelten die gleichen Bestimmungen.

9.2 Hebefiguren

Hebefiguren sind Figuren, bei denen eine Person mit Unterstützung einer anderen Person vom Boden abgehoben wird. Es dürfen in den Landes-/Verbands-/Ober- und Regionalligen nicht mehr als zwei Personen an der Ausführung beteiligt sein (Hebender und Gehobener / Pas de deux). In den Bundesligen sowie in der Wettbewerbsart Small Groups der Hauptgruppe dürfen mehrere Personen beteiligt sein. Das Werfen einer Person ist unzulässig.

In der Kindergruppe sind Hebungen untersagt. Auch die vollständige Gewichtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig (passive Hebung).

9.3 Akrobatik

Akrobatik sind Leistungen, die auf körperlicher Kraft und Gewandtheit beruhen.

9.3.1 Akrobatik ist zulässig, wenn sie ohne Hilfe einer anderen Person durchgeführt wird.

9.4 Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen des SAS.

10. Musik

10.1 Tonträger

Als Tonträger sind zugelassen: CDs. Der Ausrichter kann weitere Abspielmöglichkeiten zur Verfügung stellen und muss dies im Vorfeld geeignet bekannt geben.

11. Turnierformen

11.1 Internationale Meisterschaften Formationen

11.1.1	Startligen:	Bundesliga der Haupt- und Jugendgruppe
11.1.2	Turnierrang:	I. Ordnung
11.1.3	Startberechtigung:	laut Bestimmung IDO
11.1.4	Zulassung:	gemäß Beschluss DTV-Präsidium

11.2 Deutsche und Regional-Meisterschaften Formationen / Deutschland-Pokale / Deutschland-Cups

11.2.1	Startligen:	Bundesligen der Hauptgruppe laut Bestimmung SAS, Jugend- und Kindergruppe laut Bestimmung SAS
11.2.2	Turnierrang:	I. Ordnung
11.2.3	Startberechtigung:	laut Bestimmung SAS
11.2.4	Zulassung:	laut Bestimmung SAS

11.3 Ligaturniere Formationen

11.3.1	Startligen:	Landes-, Verbands-, Ober-, Regional- und Bundesliga
11.3.2	Turnierrang:	I. Ordnung
11.3.3	Startberechtigung:	laut Bestimmung SAS

11.4 Einladungsturniere Formationen
11.4.1 Startligen: laut Turnieranmeldung
11.4.2 Turnierrang: II. Ordnung
11.4.3 Startberechtigung: laut Turnieranmeldung
11.4.4 Zulassung: laut Einladung

11.5 Offene Turniere Small Groups
11.5.1 Startgruppe: laut Turnieranmeldung
11.5.2 Turnierrang: I. Ordnung
11.5.3 Startberechtigung: laut Turnieranmeldung

11.6 Regionalmeisterschaften Small Groups
11.6.1 Startgruppe: laut Bestimmung SAS
11.6.2 Turnierrang: I. Ordnung
11.6.3 Startberechtigung: laut Bestimmung SAS
11.6.4 Zulassung: laut Bestimmung SAS

11.7 Deutsche Meisterschaften / Deutschland-Pokale Small Groups
11.7.1 Startgruppe: laut Bestimmung SAS
11.7.2 Turnierrang: I. Ordnung
11.7.3 Startberechtigung: laut Bestimmung SAS
11.7.4 Zulassung: laut Bestimmung SAS

11.8 Internationale Meisterschaften Small Groups
11.8.1 Startgruppe: laut Bestimmung SAS
11.8.2 Turnierrang: I. Ordnung
11.8.3 Startberechtigung: laut Bestimmung IDO
11.8.4 Zulassung: gemäß Beschluss DTV-Präsidium

12. Kombinierte Turniere

12.1 In begründeten Fällen können verschiedene Startgruppen eines Ligabereiches in der Landes- und Verbandsliga kombiniert durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Platzziffern erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen.

12.2 Es kann die Kindergruppe mit der Jugendgruppe oder die Jugendgruppe mit der Hauptgruppe kombiniert werden.

12.3 Die Kombination von Startgruppen wird vor Beginn des Wettkampfjahres festgesetzt. Die Genehmigung erteilt der DTV-Sportwart nach Befürwortung durch den FAS JMC.

13. Zulassungsvoraussetzungen

13.1 Startbereite Formationen sind bis zum 30. September für das kommende Wettkampfjahr der DTV-Geschäftsstelle und den jeweiligen Beauftragten über das ESV-Portal zu melden.

13.2 Jede Formation darf nur in der im ESV-Portal ausgewiesenen Startliga starten.

13.3 Unmittelbar nach Ende der eigenen Stellprobe sind der Turnierleitung jeweils in einfacher Ausfertigung auszuhändigen:

- der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal
- der Ausdruck der ID-Karten der Tänzer/innen (Anhang zur Mannschafts-ID),
- die Mannschaftsaufstellung.

13.3.1 Mannschafts-ID

Der Ausdruck der aktuellen Mannschafts-ID aus dem ESV-Portal enthält die Angaben zur Jahreslizenz der Small Group / Formation (Name der Small Group/Formation, Name des Vereins, Startgruppe, Ligabereich und Startliga sowie Name und Geburtsdatum aller Tänzer/innen) und eine Kopie der ID-Karten der gemeldeten Tänzer/Tänzerinnen in der Anlage. Die gültige Mannschafts-ID für das Wettkampfjahr wird über das ESV-Portal generiert. Die Mannschafts-ID soll vor jedem Turnier neu aus dem ESV-Portal generiert werden. Auf der ausgedruckten elektronisch erstellten Mannschafts-ID dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist ggf. eine neue Version aus dem ESV-Portal zu generieren.

13.3.2 Mannschaftsaufstellung

Die Mannschaftsaufstellung enthält Ligazugehörigkeit, Vereinszugehörigkeit, den Namen der Small Group/Formation, die Namen aller Tänzer/innen, ggf. Ersatztänzer/innen und des/der Mannschaftskapitän/in. Aus der Mannschaftsaufstellung muss die Startaufstellung und die ggf. benannten Ersatztänzer/innen eindeutig ersichtlich sein.

13.4 Ersatztänzer/innen können während des laufenden Turniers nur vor Beginn jeder Runde eingesetzt werden. Sie müssen vor dem Auswechseln namentlich der Turnierleitung bekanntgegeben werden. Der Einsatz ist in die Mannschaftsaufstellung einzutragen und in das ESV-Portal zu übertragen.

13.5 Aktive müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Aktive dürfen nur für den LTV und den Verein starten, der in der Startliste eingetragen ist.

13.6 Aktive dürfen innerhalb der Wettbewerbsarten Small Groups und Formationen Jazz und Modern/Contemporary nicht für verschiedene Vereine starten.

13.7 Ein Small Group-/Formationsmitglied darf nur in der Small Group/Formation antreten, auf deren Small Group-/Formationsstartkarte es aufgeführt ist. Es darf nur in jeweils einer Small Group/Formation starten. Ein Wechsel im laufenden Wettkampfjahr ist nach dem ersten getanzten Turnier nur in eine Formation des eigenen Vereins in einer höheren Startliga möglich.

14. Turnierflächen

14.1 Formationen

14.1.1. Für Deutsche Meisterschaften und Bundesliga mindestens 200 m^2, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

14.1.2. Für alle anderen Ligen mindestens 180 m^2, wobei keine Seitenlänge kürzer als 12 m sein darf.

14.2 Small Groups

Für alle Turniere mindestens 120 qm, wobei keine Seitenlänge kürzer als 10 m sein darf.

14.3 Die längere der Flächenseiten muss die Tanzrichtung sein.

15. Proben bei Formationswettbewerben

15.1 Angemessene Möglichkeiten für Proben der Small Groups/Formationen müssen vor den Wettbewerben vorhanden sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des DTV-Sportwarts und sind einzig bei Small Groups-Turnierformen möglich.

15.2 Für jede Small Group/Formation muss die gleiche Zeitdauer für Proben mit Musik – Small Groups: mindestens fünf Minuten; Formationen: mindestens zehn Minuten – auf der Turnierfläche zur Verfügung stehen.

15.3 Jede Small Group/Formation ist verpflichtet, die für sie vorgesehene Probe wahrzunehmen. Dabei ist die gesamte Choreographie mindestens einmal mit Musik zur Überprüfung der Regelgerechtigkeit zu zeigen.

15.4 Im Turnier darf nur die eine Musik verwendet und die eine Choreographie getanzt werden, die in der dazu gehörigen Probe abgenommen wurde.

15.5 Wertungsrichter/innen, die das betreffende Turnier werten, sind zu den Stellproben keinesfalls zugelassen.

16. Turnierabwicklung

16.1.1 Deutsche Meisterschaften, Regionalmeisterschaften und Ligaturniere werden gemäß den Bestimmungen des SAS durchgeführt.

16.1.2 Turniere werden mit einer Vor- und einer Endrunde, bei Bedarf mit (einer) Zwischenrunde(n), durchgeführt.

16.1.3 Einladungsturniere laut Turnieranmeldung

16.1.4 Für Sonderfälle beschließt der SAS vor Beginn eines Wettkampfjahres Durchführungsbestimmungen.

17. Rundenabwicklung

17.1 Rundenablauf

Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden. Bei Ligaturnieren tanzen die ausgeschiedenen Formationen die Plätze in einer Platzierungsrunde aus. Wird eine Zwischenrunde ermittelt, entfallen die Platzierungsrunden. Scheidet nur eine Formation aus, entfällt die Platzierungsrunde.

17.2 Startreihenfolge

Formationen: In allen Runden muss die Startfolge unter Aufsicht des Beisitzers ausgelost werden.

Small Groups: Vor dem Turnier ist die Reihenfolge der Startliste auszulosen. Diese Startliste gibt mit der niedrigsten Nummer und dann weiter aufsteigend die Startreihenfolge für die erste Runde an. Für eine gegebenenfalls weitere Runde wird beginnend mit der höchsten Startnummer und dann abnehmend die Startreihenfolge der verbliebenen Starter vorgegeben. Bei weiteren Runden wird fortfolgend verfahren.

17.3 Auswahl für die Zwischen- und Endrunde

An jeder Zwischen- und Endrunde dürfen nicht weniger als die Hälfte aller Small Groups/Formationen der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde jedoch nicht weniger als drei und nicht mehr als sieben Small Groups/Formationen.

17.4 Haben nach einer Vor- oder Zwischenrunde bis zu sieben Small Groups/Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen erhalten, so ist mit diesen Small Groups/Formationen die Endrunde durchzuführen. Ausgeschiedene Formationen der Vorrunde tanzen ihre Plätze in einer Platzierungsrunde aus, wenn keine Zwischenrunde getanzt wird; ausgeschiedene Formationen der Vor- und Zwischenrunde sowie ausgeschiedene Small Groups erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Vor- oder Zwischenrunde.

17.5 Haben nach einer Vor- oder Zwischenrunde mehr als sieben Small Groups/Formationen die Majorität der Plus- oder Kreuzzeichen, so ist mit diesen Small Groups/Formationen eine (weitere) Zwischenrunde durchzuführen. Die ausgeschiedenen Small Groups/Formationen erhalten ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der zuletzt getanzten Runde.

17.6 Wird eine Zwischenrunde durchgeführt, erhalten die ausgeschiedenen Small Groups/Formationen der Zwischenrunde ihren jeweiligen Platz gemäß der Summe ihrer Plus- oder Kreuzzeichen aus der Zwischenrunde.

17.7 Rundenabwicklung bei Deutschen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften.

Die Deutsche Meisterschaft und Regionalmeisterschaften wird mit Vorrunde, ggf. Zwischenrunde(n) und Endrunde durchgeführt.

17.8 Stichrunden
Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz durchgeführt sowie bei Qualifikationsturnieren.

17.9 Sind in einem Turnier bis zu sieben Small Groups/Formationen am Start, so wird eine Vor- und Endrunde mit allen teilnehmenden Small Groups/Formationen getanzt.

18. Start

18.1 Der Start einer Small Group/Formation ist erfolgt, wenn sie die Tanzfläche betritt.

18.2 Während des Starts dürfen sich von einer Small Group/Formation auf der Tanzfläche nur die startenden Tänzer/innen befinden. An der Tanzfläche nur eine sitzende Person, Trainer oder Betreuer.

18.3 Über die gesamte Zeit des Starts einer Small Group/Formation muss deren Startnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.

19. Wertungssystem

19.1 Vor- und Zwischenrunde
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen.

19.2 End-, Platzierungs- und Stichrunde
Offene Platzwertung

19.3 Auswahl in der Vorrunde
Der Wertungsrichter muss
– die Hälfte aller Small Groups bzw.
– zwei Drittel aller Formationen
für die nächste Runde ermitteln.

19.4 Auswahl für die Endrunde in einer Zwischenrunde

19.4.1 Small Groups: Der Wertungsrichter muss genau die Hälfte, maximal sechs Starter für die nächste Runde ermitteln.

19.4.2 Formationen: Der Wertungsrichter muss zwei Drittel, maximal sechs Formationen ermitteln.

20. Wertungsdurchführung

20.1 Die Wertungsrichter können bei Formationsturnieren ihren Standort selbst bestimmen. Dieser muss jedoch gegenüber der Tanzfläche erhöht und vor der Frontseite der Small Groups**/**Formationen gelegen sein.

21. Ergebnisermittlung

21.1 Auswahlwertung
Die für eine Small Group**/**Formation abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert.

21.2 Platzwertung - Majoritätssystem
Der Platz wird durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.

21.3 Relegation und Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft
Das Ergebnis der Relegation zwischen 1. und 2. Bundesliga oder der Qualifikation zu einer Deutschen Meisterschaft ergibt sich aus den Qualifizierungen für die jeweilige Runde. Kann hieraus kein eindeutiges Relegations- oder Qualifikationsergebnis ermittelt werden, tanzen die in der jeweiligen Runde ausgeschiedenen Formationen die Relegation oder Qualifikation in einer Platzierungsrunde aus. Als eindeutiges Ergebnis gilt nicht die Platzermittlung nach Kreuzen.
Das Platzergebnis der Deutschen Meisterschaft bleibt von der Platzierungsrunde unberührt, das Ergebnis einer Regionalmeisterschaft wird durch das Ergebnis der Platzierungsrunde geändert. Diese Platzierungsrunde wird gemäß TSO I 19.2 durchgeführt.

22. Platzziffern

22.1 Bei Ligaturnieren werden Platzziffern vergeben.

22.2 Jede Formation erhält den ertanzten Platz als Platzziffer. Bei geteilten Plätzen erhalten die platzgleichen Formationen die gleiche Platzziffer, die aus dem Mittelwert der Addition dieser Plätze errechnet wird.

22.3 Nicht angetretene Formationen erhalten die schlechteste Platzziffer des Ligaturniers mit dem Zuschlag von 3 Platzziffern.

22.4 Wird von einer Formation der Start vorzeitig abgebrochen, so wird an diese der letzte Platz der Runde vergeben, in welcher der Start abgebrochen wurde.

22.5 Wird eine Formation wegen Verstoßes gegen die TSO-Bestimmungen oder Wertungsrichtlinien bei einem Turnier disqualifiziert, so erhält sie den letzten Platz.

I

23. Ranglisten

23.1 Formationen

23.1.1 Die Ranglisten der Ligen für den Auf- und Abstieg ergeben sich aus der Summe der bei drei bis sechs Ligaturnieren vergebenen Platzziffern.

23.1.2 Bei Platzgleichheit in der Rangliste entscheidet für einen Aufstieg bzw. Ligaerhalt die absolute Mehrheit der in der laufenden Liga erreichten Plätze in den einzelnen Ligaturnieren (Majoritätssystem). Haben zwei oder mehrere Formationen die gleiche absolute Mehrheit, kommt das Skatingsystem zur Anwendung.

23.2 Small Groups

23.2.1 Aus der Rangliste ergibt sich gem. Bestimmung SAS die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft.

23.2.2 Die Rangliste ergibt sich aus den Ergebnissen der Ranglistenturniere seit der letzten Deutschen Meisterschaft / dem letzten Deutschland-Pokal.

24. Aufstieg

24.1 Landes- in Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS. Die aufsteigenden Formationen der Landesligen erhalten, solange nicht in jedem LTV jeder Verbandsliga eine Landesliga zugeordnet ist, die Möglichkeit, am Relegationsturnier zur Oberliga des jeweiligen Bereichs teilzunehmen.

24.2 Verbands- in Oberligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.

24.3 Ober- in Regionalligen laut Bestimmungen des SAS.

24.4 Regionalligen in 2. Bundesligen laut Bestimmungen des SAS.

24.5 2. Bundesligen in 1. Bundesliga laut Bestimmungen des SAS.

25. Abstieg

25.1 Verbands- in Landesligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.

25.2 Ober- in Verbandsligen laut Bestimmung des Ligabereichs im Einverständnis mit dem SAS.

25.3 Regional- in Oberligen laut Bestimmung des SAS.

25.4 2. Bundesligen in die Regionalligen laut Bestimmung des SAS.

25.5 1. Bundesliga in die 2. Bundesligen laut Bestimmung des SAS.

25.6 Eine Formation, die zu zwei Ligaturnieren des laufenden Wettkampfjahres nicht antritt, steigt in die Landesliga ab.

26. Abstiegsbefreiung

26.1 Eine Abstiegsbefreiung ist nicht möglich.

27. Rückversetzung

27.1 Auf Antrag einer Formation kann der DTV-Sportwart diese nach Befürwortung durch den zuständigen Beauftragten in eine rangniedrigere Startliga zurückversetzen.

28. Turnierkleidung

28.1 Die Kleidung muss die Bewegungsabläufe und Körperlinien deutlich sichtbar lassen.

28.2 Requisiten sind nicht erlaubt.

28.3 Während eines Starts ist das Ablegen von Bekleidungsteilen nicht erlaubt.

28.4 Während des gesamten Vortrages müssen die Intimzonen der Tänzerinnen und Tänzer bedeckt sein. Dazu gehören die Bereiche zwischen Hüft- und Höschenlinie (siehe Anhang 1.2). Die Verwendung von Hautfarben oder transparenten Stoffen in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

28.5 In den Kinder- und Jugendgruppen muss die Turnierkleidung dem Alter der Tänzerinnen und Tänzer angepasst sein. Der Oberkörper muss in diesen Altersgruppen bedeckt sein.

28.6 Verstöße
Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze von Sitte und Anstand sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Ziffern I 28.1 - 28.5 hat der Turnierleiter das Recht, Formationen/Small Groups zu disqualifizieren.

29. Bildaufzeichnungen

29.1 Filmkameras und Videogeräte sind nur während der eigenen Proben zugelassen. Alle startenden Small Groups/Formationen dürfen jeweils ihre eigenen Turnierdurchgänge mit einer Kamera aufzeichnen. Den Standort für diese Kamera bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden.

I. Regeln für Jazz- und Modern/Contemporary-Wettbewerbe, Teil II Einzelwettbewerbe Solo und Duo

Die folgenden Regelungen gelten für Tänzer, die an den Wettbewerbsarten Solo und Duo des DTV und anderer vom DTV anerkannten Organisationen in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary teilnehmen.

51. Startgruppen

51.1 Kindergruppe
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer(innen) das 12. Lebensjahr nicht vollendet haben.

51.2 Jugendgruppe
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfjahr beginnt, dürfen die Teilnehmer(innen) das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben.

51.3 Hauptgruppe
Ohne Altersbegrenzung

51.4 Hauptgruppe II
Zu Beginn des Kalenderjahres, in dem das Wettkampfjahr beginnt, müssen alle Teilnehmer*innen das 30. Lebensjahr vollendet haben.

51.5 Erreicht ein Tänzer (eines Duos) der Kinder- und Jugendgruppen in seiner Startgruppe das Höchstalter, muss zu Beginn des folgenden Wettkampfjahres ein Wechsel in die nächst ältere Startgruppe erfolgen

51.6 Wird in der Hauptgruppe das Mindestalter der Hauptgruppe II erreicht, kann ein Wechsel in diese bis zum 15. Januar des Wettkampfjahres beantragt werden und erfolgen.

51.7 Ein Rückwechsel in eine jüngere Startgruppe ist nur von der Hauptgruppe II in die Hauptgruppe möglich und kann jeweils nur bis zum 15. Januar eines Wettkampfjahres beantragt werden und erfolgen.

52. Startklassen und Startklassenzugehörigkeit

52.1

Startgruppe	Startklasse
Kinder	A
Jugend	A
Hauptgruppe	A
Hauptgruppe II	A

52.2 Jeder Tänzer/jedes Duo beginnt in der A-Klasse.

52.3 Die Startklassenzugehörigkeit bei einem Duo, wenn mindestens einer der Duo-Partner bereits in dieser Wettbewerbsart getanzt hat, richtet sich nach der höchsten Duo-Startklasse eines der Tänzer.

52.4 Bei einem Wechsel der Startgruppe verbleibt das Duo/der Solist in der bisherigen Startklasse.

52.5 In der Wettbewerbsart Solo kann es nach Geschlecht getrennte Turniere geben. Diese sind dann entsprechend auszuschreiben. Eine Kombination (bei getrennter Ergebnisermittlung) ist möglich.

53. Tanzausführungen

53.1 Dauer der Choreographie
Gesamtdauer mindestens 1:45, höchstens 2:15 Minuten.

53.2 Das Einnehmen der Anfangsposition auf der Tanzfläche hat ohne Musik zu erfolgen und darf max. 10 Sekunden dauern. Für das Verlassen der Tanzfläche gelten die gleichen Bestimmungen.

53.3 Hebefiguren
In der Kindergruppe sind Hebungen untersagt. Hebefiguren sind Figuren, bei denen eine Person mit Unterstützung einer anderen Person vom Boden abgehoben wird. Auch die vollständige Gewichtsübertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig (passive Hebung).
Das Werfen einer Person ist unzulässig.

53.4 Akrobatik
Akrobatik sind Leistungen, die auf körperlicher Kraft und Gewandtheit beruhen. Akrobatik ist zulässig, wenn sie ohne Hilfe einer anderen Person durchgeführt wird.

53.5 Die Ahndung von Verstößen erfolgt nach den Bestimmungen des SAS

54. Turnierformen

54.1 Internationale Meisterschaften

54.1.1	Startklassen:	Haupt- und Jugendgruppe A
54.1.2	Turnierrang:	I. Ordnung
54.1.3	Startberechtigung:	laut Bestimmung IDO
54.1.4	Zulassung:	gemäß Beschluss DTV-Präsidium

54.2 Deutsche Meisterschaften / Deutschland-Pokale / Deutschland-Cups

54.2.1	Startklassen:	Haupt- und Jugendgruppe A
54.2.2	Turnierrang:	I. Ordnung
54.2.3	Startberechtigung:	laut Bestimmung SAS
54.2.4	Zulassung:	laut Bestimmung SAS

54.3 Ranglistenturniere

54.3.1	Startklassen:	Haupt- und Jugendgruppe A
54.3.2	Turnierrang:	I. Ordnung
54.3.3	Startberechtigung:	laut Bestimmung SAS
54.3.4	Zulassung:	laut Bestimmung SAS

54.4 Einladungsturniere

54.4.1	Startklassen:	laut Turnieranmeldung
54.4.2	Turnierrang:	II. Ordnung
54.4.3	Startberechtigung:	laut Turnieranmeldung
54.4.4	Zulassung:	laut Einladung

54.5 Offene Turniere

54.5.1	Startklassen:	laut Turnieranmeldung und Veröffentlichung im DTV-Verbandsorgan
54.5.2	Turnierrang:	I. Ordnung
54.5.3	Startberechtigung:	Für alle Soli/Duos der angemeldeten Startklassen im Bereich des DTV.

54.5.4 Offene Turniere können nur durchgeführt werden, wenn bei allen Startgruppen mindestens drei Solisten/Duos am Start sind.

I

55. Solo

55.1 Jahreslizenz

55.1.1 Für die Teilnahme an Wettbewerben muss jede/r Solist/in eine für die Wettbewerbsart gültige Jahreslizenz besitzen.

55.2 Zulassungsvoraussetzungen für Solo

55.2.1 Der Tänzer/die Tänzerin darf nur in der Startgruppe und -klasse starten, die im ESV-Portal hinterlegt ist.

55.2.2 Vor Turnierbeginn muss der Solist/die Solistin seine/ihre ID-Karte bei der Turnierleitung abgeben.

55.2.3 Tänzer müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Tänzer dürfen nur für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen innerhalb der Wettbewerbsarten Solo und Duo nicht für verschiedene Vereine starten.

55.2.4 Bei Wechsel der Vereinsmitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beginnt mit dem Tag der schriftlichen Erklärung eine Startruhe von vier Monaten. Dieses gilt auch bei Doppelmitgliedschaft mit dem Tag des Antrags auf Umschreibung der Vereinszuordnung im ESV-Portal. Der Stichtag ergibt sich aus dem Poststempel oder einer Empfangsbescheinigung bei Übergabe.

55.2.5 Die Startruhe entfällt:
- Bei Ausscheiden des bisherigen Vereins aus dem DTV.
- Für Deutsche Meisterschaften und deren Vorentscheidungen bei Beschluss durch das DTV-Präsidium. In diesem Fall startet das Solo für den LTV, dessen Einzelmitglied es durch seine Vereinszugehörigkeit vor dem Vereinswechsel war oder noch ist.
- Für alle Turniere bei Verzicht des bisherigen Vereins.
- Bei Wechsel in einen anderen LTV zusätzlich nur mit Zustimmung durch den DTV-Sportwart.

56. Duo

56.1. Jahreslizenz

56.1.1 Für die Teilnahme an Wettbewerben muss jede/r Duo-Partner/in eine für die Wettbewerbsart gültige Jahreslizenz besitzen.

56.2 Zulassungsvoraussetzungen für Duo

56.2.1 Die Duo-Partnerschaft muss im ESV-Portal eingetragen sein.

56.2.2 Das Duo darf nur in der Startgruppe und -klasse starten, die im ESV-Portal hinterlegt ist.

56.2.3 Vor Turnierbeginn muss das Duo die ID-Karten beider Tänzer bei der Turnierleitung abgeben.

56.2.4 Mehrfache Duobindung zur gleichen Zeit ist unzulässig.

56.2.5. Duos müssen Mitglied in dem Verein sein, für den sie starten. Sie dürfen nur für den Verein und den LTV starten, der im ESV-Portal hinterlegt ist. Sie dürfen bei Starts innerhalb der Wettbewerbsarten Solo und Duo nicht für verschiedene Vereine starten.

56.2.6 Bei Wechsel der Vereinsmitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss beginnt mit dem Tag der schriftlichen Erklärung eine Startruhe von vier Monaten. Dieses gilt auch bei Doppelmitgliedschaft mit dem Tag des Antrags auf Umschreibung der Vereinszuordnung im ESV-Portal. Der Stichtag ergibt sich aus dem Poststempel oder einer Empfangsbescheinigung bei Übergabe.

56.2.7 Die Startruhe entfällt:
- Bei Ausscheiden des bisherigen Vereins aus dem DTV.
- Für Deutsche Meisterschaften und deren Vorentscheidungen bei Beschluss durch das DTV-Präsidium. In diesem Fall startet das Duo für den LTV, dessen Einzelmitglied es durch seine Vereinszugehörigkeit vor dem Vereinswechsel war oder noch ist.
- Für alle Turniere bei Verzicht des bisherigen Vereins.
- Bei Wechsel in einen anderen LTV zusätzlich nur mit Zustimmung durch den DTV-Sportwart.

57. Turnierabwicklung

57.1 Kombinierte Startgruppen

57.1.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere verschiedener Startgruppen in derselben Startklasse zu kombinierten Turnieren zusammengefasst werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startgruppen. Die Zustimmung erteilt der DTV-Sportwart.

57.2 Kombinierte Startklassen

57.2.1 In begründeten Fällen können auf Antrag Turniere mit kombinierten Startklassen durchgeführt werden. Die Ermittlung der Plätze und Aufstiegspunkte erfolgt jedoch getrennt nach Startklassen. Die Zustimmung erteilt der DTV-Sportwart.

58. Turnierflächen

58.1 Für alle Turnierformen mindestens 80 m², wobei keine Seitenlänge kürzer als 8 m sein darf.

58.2 Die längere der Flächenseiten muss die Tanzrichtung sein.

59. Start

59.1 Der Start ist erfolgt, wenn der/die Tänzer die Tanzfläche betritt/betreten.

59.2 Während des Starts dürfen sich auf der Tanzfläche nur der/die startende(n) Tänzer befinden. Coaching am Flächenrand ist nicht zulässig.

59.3 Über die gesamte Zeit des Starts eines Solo/Duos muss dessen Startnummer an der Tanzfläche und für die Wertungsrichter gut sichtbar angezeigt werden.

60. Rundenabwicklung

60.1 Turniere sind in der Regel mit einer Endrunde und gegebenenfalls mit einer Vorrunde und nicht mehr als zwei Zwischenrunden durchzuführen.

60.2 Für Sonderfälle beschließt der SAS gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen.

60.3 Jede Vor-, Zwischen-, End- und Stichrunde muss jeweils ohne Unterbrechung durchgeführt werden.

60.4 Startreihenfolge

60.4.1 Vor dem Turnier ist die Reihenfolge der Startliste auszulosen. Diese Startliste gibt mit der niedrigsten Nummer und dann weiter aufsteigend die Startreihenfolge für die erste Runde an. Für eine gegebenenfalls weitere Runde wird beginnend mit der höchsten Startnummer und dann abnehmend die Startreihenfolge der verbliebenen Starter vorgegeben. Bei weiteren Runden wird fortfolgend verfahren.

60.5 Auswahl für Zwischen- und Endrunden

60.5.1 An jeder Zwischenrunde und der Endrunde muss mindestens die Hälfte aller Starter der vorherigen Runde teilnehmen, an der Endrunde nur dann nicht, wenn eine zweite Zwischenrunde durchgeführt worden ist. Ausnahmen regelt I 60.5.2 Ausnahmen für die Teilnahme an der Endrunde bei Platzgleichheit bis zum 7. Platz sowie bis zum 8. Platz und weiteren Plätzen regelt I 60.5.3 Alle Turniere sind je nach Anzahl der Starter, wenn möglich, mit der Rundeneinteilung 48–24–12–6 oder 36–24–12–6 durchzuführen. Bei kleineren Startfeldern sind zusätzlich die Teiler 18–12–6, 15–10–6 und 13/14–9–6 erlaubt.

60.5.2 Ergibt sich nach der Ermittlung der qualifizierten Starter für die nächste Runde eine Platzgleichheit auf dem nächsten Teiler, sind alle platzgleichen Starter für die nächste Runde qualifiziert. In der nächsten Runde ist mit dem ursprünglichen Teiler fortzufahren auch wenn weniger als die Hälfte der Starter die nächste Runde erreichen. Die Kreuzvorgabe erfolgt analog.

60.5.3 Eine Endrunde ist mit sechs Startern durchzuführen, sofern mindestens sechs Starter am Start sind.

- Sind weniger als sechs Starter am Start, ist die Endrunde mit allen Startern durchzuführen.
- Sofern nach mindestens einer Zwischenrunde Platzgleichheit bis zum 7. Platz vorliegt, muss die Endrunde mit 7 Startern durchgeführt werden.
- Nach einer Vorrunde mit maximal 12 Startern und Platzgleichheit bis zum 7.Platz kann ohne Zwischenrunde sofort eine Endrunde mit 7 Startern durchgeführt werden.
- Bei Platzgleichheit bis zum 8. Platz oder weiteren Plätzen muss die Endrunde mit der maximal möglichen Zahl, jedoch nicht mehr als 6 Startern durchgeführt werden.
- Die Regelungen von I 60.5.1. über die Teilnahme mindestens der Hälfte aller Starter der vorherigen Runde sind einzuhalten außer bei Platzgleichheit in der Runde vorher nach I 60.5.2.

60.6 Stichrunden

60.6.1 Stichrunden werden nur bei Deutschen Meisterschaften für den 1. und 2. Platz durchgeführt sowie bei Qualifikationsturnieren.

61. Wertungssystem

61.1 Auswahl in der Vor- oder einer Zwischenrunde
Der Wertungsrichter muss die Anzahl der Solisten/Duos ermitteln, die die nächste Runde erreichen sollen.

61.1.1 Vor- und Zwischenrunden
Geschlossene Auswahlwertung durch Plus- oder Kreuzzeichen. Tritt ein Solist/Duo nicht an oder bricht den Start vorzeitig ab, erhält der Solist/das Duo kein Kreuz oder Plus.

61.1.2 End- und Stichrunden
Der Wertungsrichter platziert die Solisten/Duos nach deren Leistung im Verhältnis zur Gesamtleistung aller Endrundenstarter. Jeder Solist/jedes Duo, der/das nicht antritt oder den Vortrag vorzeitig abbricht, erhält die schlechteste Wertung.

61.2 Auf Antrag kann der DTV-Sportwart Ausnahmen zulassen.

61.3 Ergebnisermittlung

61.3.1 Vor- und Zwischenrunden – Auswahlwertung
Die für einen Solisten/ein Duo abgegebenen Plus- oder Kreuzzeichen werden addiert.

61.3.2 Endrunde – Platzwertung – Majoritätssystem
Die Plätze werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Wertungen entschieden.

62. Auf- und Abstiegsregelungen

Zurzeit gibt es keine Auf- oder Abstiegsregelung.

63. Turnierkleidung

63.1 Die Kleidung muss die Bewegungsabläufe und Körperlinien deutlich sichtbar lassen.

63.2 Requisiten sind nicht erlaubt.

63.3 Während eines Starts ist das Ablegen von Bekleidungsteilen nicht erlaubt.

63.4 Während des gesamten Vortrages müssen die Intimzonen der Tänzerinnen und Tänzer bedeckt sein. Dazu gehören die Bereiche zwischen Hüft- und Höschenlinie (siehe Anhang 1.2). Die Verwendung von Hautfarben oder transparenten Stoffen in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

63.5 In den Kinder- und Jugendgruppen muss die Turnierkleidung dem Alter der Tänzerinnen und Tänzer angepasst sein. Der Oberkörper muss in diesen Altersgruppen bedeckt sein.

63.6 Verstöße
Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze von Sitte und Anstand sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß Ziffern I 63.1 - 63.5 hat der Turnierleiter das Recht, Solisten und Duos zu disqualifizieren.

64. Bildaufzeichnungen

64.1 Alle startenden Soli/Duos dürfen jeweils ihre eigenen Turnierdurchgänge mit einer Kamera aufzeichnen. Den Standort für diese Kamera bestimmt der jeweilige Veranstalter bzw. Ausrichter. Der Ausrichter ist berechtigt, eine Aufzeichnung des gesamten Turniers vorzunehmen, sofern die Rechte dazu nicht durch den Verband anderweitig vergeben wurden.

65. Ergänzende Bestimmungen

65.1 Auslandsstarts

65.1.1 Starter dürfen bei Auslandsstarts nur in den Wettbewerbsarten, Startgruppen und Startklassen teilnehmen, für die sie im DTV zugelassen sind. Ausnahmen bewilligt auf Antrag über den zuständigen Beauftragten der DTV-Sportwart.

65.1.2 Auslandsstarts sind anmelde- und zustimmungspflichtig, außer bei Anforderung durch das DTV-Präsidium.
Anmeldungen müssen durch den Verein über den zuständigen Beauftragten spätestens 21 Tage vor dem Start über das ESV-Portal erfolgen.

65.1.3 Auslandsstarts kann nur zugestimmt werden, wenn die Einladung vom oder über den ausländischen Verband sowie an oder über den DTV erfolgt ist.

65.2 Lizenzen für Aktive und Lizenznutzung

65.2.1 Turnierleiter- und/oder Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Solo und/oder Duo sowie Small Groups und/oder Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, der auf der Startkarte Solo angegeben ist.

J. Regeln für Turnierleiter- und Beisitzer-Lizenzen

1. Lizenzarten

1.1 Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer

1.2 Turnierleiter-Lizenz für Turnierleiter und Beisitzer Jazz und Modern/Contemporary

2. Lizenzerwerb

2.1 Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die Turnierleiter-Lizenz

2.2 Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

3. Lizenznutzung

3.1 Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er

3.1.1 Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV ist,

3.1.2 mindestens 18 Jahre alt ist,

3.1.3 im Besitz der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,

3.1.4 den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen und von einem LTV durchgeführten Turnierleiter-Lizenzerhaltsschulung führen kann.

3.2 Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.

3.2.1 Turnierleiterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerbs registriert ist.

3.3 Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nur nutzen, wenn sie

3.3.1 die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen

3.3.2 ausschließlich für den DTV als Turnierleiter oder Beisitzer amtieren.

3.4 Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.

4. Lizenzruhe/Lizenzentzug

4.1 Bei Verstößen gegen die TSO wird durch das DTV-Präsidium laut den Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren.

K. Regeln für Wertungsrichter-Lizenzen

1. Lizenzarten

1.1 C-Lizenz

1.1.1 Gültig für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe der Startklassen D und C

1.1.2 Nicht gültig für alle sonstigen DTV-Turniere sowie Turniere im Ausland

1.2 A-Lizenz

1.2.1 Gültig für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe der Startklassen D bis A

1.2.2 Nicht gültig für ausgeschriebene DTV-Turniere, Formationswettbewerbe sowie Turniere im Ausland

1.3 S-Lizenz

1.3.1 Gültig für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe aller Startklassen im In- und Ausland; jedoch für ausgeschriebene DTV-Turniere nur bei Nominierung durch den SAS, für Internationale Meisterschaften durch das WDSF-Präsidium mit Genehmigung des DTV-Sportwarts.

1.3.2 Nicht gültig für Formationswettbewerbe

1.4 F-Lizenz

1.4.1 F/I-Lizenz – gültig für alle Ligen – im In- und Ausland

1.4.2 F/II-Lizenz – gültig für Landes-, Ober- und Regionalligen – im Inland

1.5 JMC-Lizenz

1.5.1 JMC I-Lizenz – gültig für Wettbewerbe Small Groups und Formationen in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary

1.5.2 JMC II-Lizenz – gültig für Wettbewerbe Solo und Duo in der Turnierart Jazz und Modern/Contemporary

2. Lizenzerwerb

2.1 Der Erwerber / die Erwerberin muss Mitglied in einem DTV-Verein oder LTV und Inhaber des DTA in Silber oder des DTSA über 10 Tänze (gilt nicht für JMC-Lizenzen) sein.

2.2 C-Lizenz

2.2.1 Der Erwerber / die Erwerberin muss selbst in die B-Klasse aufgestiegen sein oder in dieser oder einer höheren Klasse bzw. im DPV tanzen oder getanzt haben.

2.2.2 Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE und Nachweis der bestandenen Prüfung für die C-Lizenz.

2.3 A-Lizenz

2.3.1 Der Erwerber / die Erwerberin muss selbst in der jeweiligen Sektion in die A-Klasse aufgestiegen sein oder in dieser oder einer höheren Klasse bzw. in der DPV tanzen oder getanzt haben.

2.3.2 Besitz der C-Lizenz, Schulungsnachweis eines LTV über die vom SAS festgesetzte Anzahl von LE für die A-Lizenz und Nachweis jeweils einer bestandenen Prüfung für die A-Lizenz. Die Anzahl der erforderlichen zu wertenden Turnierveranstaltungen setzt der LTV fest.

2.4 S-Lizenz
A-Lizenzen können auf S-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt.

2.5 Über Ausnahmen bei den Eingangsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des LTV der SAS.

2.6 F-Lizenzen
Für die F/II-Lizenz Besitz der C-Lizenz, Schulungsnachweis des DTV nach vorheriger Nominierung durch den eigenen LTV oder Fachausschuss für Formationen sowie Zustimmung durch den SAS.

Besitzer der A-Lizenz erhalten nach einem Praxisnachweis laut Bestimmung SAS die F/I-Lizenz.

2.7 JMC-Lizenz
Der Bewerber/die Bewerberin muss den Nachweis einer dreijährigen aktiven Tanzpraxis (in einer JMC-Formation) im DTV-Turnierbetrieb oder alternativ den Nachweis einer Tanzausbildung JMC oder den Nachweis guter praktischer Grundkenntnisse im JMC (Bestätigung des Vereins, Workshop-Nachweise etc.) erbringen.

Zudem den Schulungsnachweis des DTV nebst Nachweis der bestandenen Prüfung.

2.8 Lizenzanträge sind vom Verein über den LTV an die DTV-Geschäftsstelle zu richten. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

2.9 C- und A-Lizenzen sowie JMC-Lizenzen werden auf Dauer vergeben.

2.10 S- und F-Lizenzen werden für den Zeitraum von 2 Jahren vergeben. Sie verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

3. Lizenzerteilung

3.1 Nach bestandener Prüfung wird dem Teilnehmer/der Teilnehmerin auf Antrag eines DTV-Vereins eine Wertungsrichter-Lizenz im ESV-Portal ausgestellt.

3.2 Über den Praxisnachweis für die Erteilung der Lizenz entscheidet der LTV.

3.3 Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Amateure ausgestellt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen der TSO behandelt. Eine Anerkennung vom DTV erfolgt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen beim DTV geprüft und anerkannt wurden.

3.4 Wertungsrichterlizenzen anderer Verbände, die für Tanzsporttrainer ausgestellt sind, werden vom DTV anerkannt, wenn die Prüfungsunterlagen für diese Lizenzen dem DTV vorgelegen haben und von der TSTV bestätigt wurden.

K

4. Lizenznutzung

4.1 Der Lizenzinhaber darf seine Lizenz nutzen, wenn er

4.1.1 Mitglied in einem LTV oder DTV-Verein ist,

4.1.2 mindestens 18 Jahre alt ist,

4.1.3 im Besitz einer gültigen ID-Karte und der für die Lizenz gültigen Jahreslizenz ist,

4.1.4 den Praxisnachweis laut Bestimmung des LTV führen kann,

4.1.5 den Nachweis über die Teilnahme an der jeweils nach Bedarf vom SAS beschlossenen Wertungsrichter-Lizenzerhaltsschulung erbringt

4.2 Lizenzinhaber nutzen ihre Lizenz für den Verein oder LTV, auf den sie ausgestellt ist. In diesem Verein müssen sie Mitglied sein.

4.2.1 Wertungsrichterlizenzen für Aktive müssen für den Verein ausgestellt sein, für den sie starten. Sofern ein Aktiver in den Wettbewerbsarten Einzel und Formationen für unterschiedliche Vereine startet, müssen die Lizenzen auf den Verein ausgestellt werden, für den das Paar für Einzelwettbewerbs registriert ist.

4.2.2 Aktive dürfen ihre Wertungsrichterlizenz nur für Startklassen oder Ligen nutzen, die niedriger als die eigene niedrigste Startklasse bzw. Liga (1. BL = S-Klasse, 2. BL = A-Klasse, RL = B-Klasse, OL = C-Klasse) in beiden Sektionen (Standard und Latein) ist. Die Lizenz kann sechs Monate nach dem letzten Start als Aktiver uneingeschränkt genutzt werden, sofern die DTV-Geschäftsstelle der Person die Startberechtigung für die entsprechende Turnierart und Wettbewerbsart im ESV-Portal entzogen hat.

4.3 Ist der Lizenzinhaber nur Mitglied in einem LTV, so entscheidet dieser, für welchen Verein die Lizenz genutzt werden soll. In diesem Verein muss er Mitglied sein.

4.4. Ausländer dürfen eine DTV-Lizenz nutzen, wenn sie

4.4.1 die DTV-Lizenzbestimmungen erfüllen.

4.4.2 ausschließlich für den DTV als Wertungsrichter amtieren.

4.5 Das Ausscheiden eines Lizenzinhabers, auch im Falle eines Vereinswechsels, muss von seinem bisherigen Verein über den LTV der DTV-Geschäftsstelle sofort gemeldet werden; bei unmittelbarer Zugehörigkeit zu einem LTV von diesem.

5. Lizenzruhe/Lizenzentzug

5.1 Bei Verstößen gegen die TSO und/oder die Wertungsrichtlinien wird durch das DTV-Sportgericht laut Bestimmungen der DTV-Verbandsgerichtsordnung verfahren.

L

L. Regeln für Anträge, Beschwerden, Proteste, Einsprüche

1. Anträge/Beschwerden

1.1 Anträge und Beschwerden im Bereich und Rahmen der TSO sind, wenn nicht anders vorgeschrieben, über den LTV-Sportwart an die DTV-Geschäftsstelle zu richten.

2. Proteste/Einsprüche

2.1 Proteste und Einsprüche wegen Regelwidrigkeiten bei Turnieren sind nur wie folgt vorzunehmen:

2.1.1 Bei Einzelwettbewerben kann der Solist, ein Partner, bei Small Group-/Formationswettbewerben nur der Mannschaftskapitän vor Beginn oder nach Beendigung jeder Runde wegen Verstößen und/oder fehlerhaften Entscheidungen schriftlich bei der Turnierleitung Protest einlegen.

2.1.2 Der Turnierleiter hat den Protest entgegenzunehmen und zu entscheiden. Einsprüche gegen diese Entscheidung sind bei der Turnierleitung nicht zulässig.

2.1.3 Jeder Protest und die darauf getroffene Entscheidung ist im Turnierbericht zu vermerken.

2.1.4 Wird ein Protest abgewiesen oder eine fehlerhafte Entscheidung getroffen, hat nur der Verein, dem der Solist, das Duo, das Paar oder die Small Group oder die Formation angehört, das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach dem Turnier den Protest mit genauer Begründung schriftlich der DTV-Geschäftsstelle einzureichen.

2.1.5 Über den Protest entscheidet das Sportgericht.

M

M. Schlussbestimmungen

1. Verstöße

1.1 Verstöße gegen die TSO werden nach den Bestimmungen der DTV-Verbands-gerichtsordnung geahndet.

1.2 Als Verstoß gegen die TSO gelten auch Handlungen gegen die allgemeinen Grundsätze sportlicher Fairness sowie Anstiftung oder Beihilfe zu Verstößen gegen die TSO.

2. Änderungen der TSO

2.1 Änderungen der TSO im Bereich der Jugendgruppen werden vom SAS oder JAS beschlossen. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung des anderen Ausschusses, bevor sie nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft treten.
Verweigert der zweite Ausschuss seine Zustimmung, wird der Antrag mit den Änderungsvorschlägen dieses Ausschusses an den ersten Ausschuss zur erneuten Beratung zurücküberwiesen.
Verfällt ein Antrag des SAS oder JAS bei erneuter Vorlage im anderen Ausschuss wiederum der Ablehnung, entscheidet der Länderrat endgültig.

2.2 Alle weiteren Änderungen der TSO, sofern in dieser nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden vom SAS oder Länderrat beschlossen. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung des anderen Ausschusses, bevor sie nach ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft treten.
Verweigert der zweite Ausschuss seine Zustimmung, wird der Antrag mit den Änderungsvorschlägen dieses Ausschusses an den ersten Ausschuss zur erneuten Beratung zurücküberwiesen.
Verfällt ein Antrag des SAS oder Länderrats bei erneuter Vorlage im anderen Ausschuss wiederum der Ablehnung, entscheidet der Verbandstag endgültig.

3. DTV-Fachorgan

3.1 Allen Lizenznehmern mit gültiger Jahreslizenz wird das DTV-Fachorgan unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei Paaren erhält ein Partner ein Exemplar (nach Wahl des Paares), Small Groups und Formationen erhalten ein Exemplar.

4. Gültigkeit

Diese TSO trat am 1. September 1984 in Kraft. Alle Änderungen bis einschließlich Dezember 2019 sind eingearbeitet.

N

N. DTV-Verhaltenskodex SPORT

Verhaltenskodex für DTV Wertungsrichter*innen und mit der Turnierabwicklung beauftragten Personen

Im Namen aller Wertungsrichter*innen und der Turnierleitung verspreche ich, dass wir, die wir bei diesem Turnier von Tanzsport Deutschland amtieren, vollkommen unabhängig und unparteiisch sind und die gegebenen Wettkampfregeln respektieren und einhalten werden. Ganz im wahren Geiste der Sportlichkeit und Fairness.

Adaption des „Adjudicators'Oath" lt. WDSF DanceSport Championship Protocol (Version 1.3) vom 13. Juni 2010

1. Präambel

Als olympischer Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) ist es für den Deutschen Tanzsportverband (DTV) auf Grund seiner Vorbildfunktion für die ihm angeschlossenen und auch die „benachbarten" Vereine und Verbände wichtig, seinen guten Ruf zu bewahren und weiter zu verbessern. Dies verlangt, dass der Tanzsport ethisch und auf Basis des Rechts geführt wird und das Verhalten aller Beteiligten stets die Werte und Prinzipien widerspiegelt, die in der Olympischen Charta verankert sind.

Dieser Kodex bietet den Rahmen für Verhalten und ethische Standards für alle an den Wettbewerben neben den Athleten beteiligten Personen. Es wurde als ein Basisdokument des DTV in Anerkennung der grundlegenden und vorrangigen Verantwortung aller Wertungsrichter und mit der Turnierabwicklung beauftragten Personen ent-wickelt, um ihre Integrität, Kompetenz und Effektivität als Ganzes zu erhalten.

Die im Kodex enthaltenen Regeln und Standards sollen helfen, sich angemessenes Verhalten zu eigen zu machen, zweifelsfrei umzusetzen und damit auch den Anschein zu vermeiden, dass sachfremde Überlegungen das Handeln beeinflussen. Hierdurch soll das gegebene Vertrauen der an dem Turnier teilnehmenden Aktiven, der Öffentlichkeit sowie ihrer Funktionärskolleginnen und -kollegen gewürdigt und bestärkt werden. Sie ergänzen und konkretisieren die im „DTV Ethik-Code" und den „Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit" verbindlich eingeführten Regeln.

Alle Wertungsrichter*innen, Turnierfunktionärinnen und -funktionäre müssen sich mit den Inhalten dieses Kodex vertraut und zur Grundlage ihres Verhaltens machen. Sie verpflichten sich die Regeln und Regularien des DTV einzuhalten und stets in Übereinstimmung mit den Werten und Grundsätzen des DTV und des DOSB zu handeln – unabhängig davon, ob sie bei einer Turnierveranstaltung amtieren oder nur als Gast / Zuschauer an derselben teilnehmen.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Kodex nicht alle möglichen Situationen voraussehen kann. In jedem Falle bleibt es die Verantwortung jedes einzelnen Beteiligten, die Absicht des Kodex und auch den Buchstaben der beschriebenen Standards zu berücksichtigen, sich integer und professionell zu verhalten und sicherzustellen, dass alle Aktiven ihren Leistungen entsprechend beurteilt und unparteiisch betrachtet werden, frei von Voreingenommenheit oder Zwang.

N

1.1 Definitionen – Beteiligtengruppen

Turnierfunktionäre (TF) im Sinne dieses Kodex sind alle bei einer Turnierveranstaltung als Chairperson, Turnierleiter*in, Beisitzer*in oder auch Protokollführer*in, Musiker*in eingesetzten Personen.

Wertungsrichter (WR) im Sinne dieses Kodex sind alle bei einer Turnierveranstaltung als Wertungsrichter*in eingesetzten Personen.

Aktive im Sinne dieses Kodex bezeichnet alle Tänzer*innen, die an einer Turnierveranstaltung lt. Turnier- und Sportordnung des DTV (TSO) und Breaking teilnehmen.

1.2 Definitionen – Betroffene Gruppen

WR DM: WR bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen u. Deutschland Cups
WR OT: WR bei übrigen Turnieren
TF DM: TF bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen u. Deutschland Cups
TF OT: TF bei übrigen Turnieren

1.3 Definitionen – Events

Turnier: einzelner Wettbewerb, der ggf. gemeinsamen mit anderen Turnieren eine Veranstaltung bildet

Turniertag: mehrere Turniere, die an einem Tag im Zusammenhang ausgerichtet werden – dabei zählt der Anschein der Zusammengehörigkeit.

Turnierveranstaltung: Tanzsportevent, unabhängig davon, ob es sich um ein einzelnes Turnier, einen Turniertag mit mehreren Turnieren oder eine mehrtägige Veranstaltung mit mehreren Turnieren handelt, bei denen min-destens der Anschein der Zusammengehörigkeit besteht.

2. Vermeiden von Interessenkonflikten

WR und TF des DTV erfüllen ihre Aufgabe und treffen ihre Entscheidungen unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen.

Ein Interessenkonflikt entsteht durch das Zusammentreffen gegensätzlicher Interessen in einer Person. Dieser kann durch persönliche oder familiäre Beziehungen, Vereins- oder Verbandsinteressen, wirtschaftliche Überlegungen oder andere Interessen, die nicht mit der Verpflichtung zur Neutralität vereinbar sind, hervorgerufen werden.

Interessenkonflikte entstehen z.B. dann, wenn die persönlichen Interessen von WR Einfluss auf die Neutralität im Urteilsvermögen oder die Fähigkeit haben, die Leistungen der Aktiven regelkonform zu werten/bewerten. WR müssen sich an die in diesem Kodex festgelegten Regeln halten und dürfen einen Einsatz nicht wahrnehmen, wenn ein potenzieller Interessenkonflikt vorliegen könnte. Besteht eine Unsicherheit, ob eine Situation einen Interessenkonflikt darstellt, besteht die Verpflichtung, den*die zuständigen Sportwart*in seines Landes oder des DTV vorab um Klärung bitten. Das gilt analog für alle TF.

N

Dies bedeutet für WR und TF:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
a)	**X**	**X**	**X**	**X**	Während der Wahrnehmung der Aufgabe, z.B. des Wertens, richten sie ihre Konzentration ausschließlich auf die korrekte Wahrnehmung dieser Aufgabe, z.B. das Werten/Bewerten der Aktiven gemäß der geltenden Wertungsrichtlinien.
b)	**X**	**X**			Sie wirken nicht an Turnieren mit, an denen Verwandte, Ehe-/Lebenspartner, oder sonstige Personen, mit denen eine enge persönliche Beziehung besteht, als Aktive teilnehmen.
c)	**X**	**X**	**X**	**X**	Es werden weder Geld, Sachpreise noch sonstige Gegenstände von erheblichem materiellem Wert (Obergrenze max. € 44,- für z.B. ein allgemeines Gastgeschenk), oder Vergünstigungen oder Versprechungen jeglicher zukünftigen Gegenleistung angenommen – dabei ist egal, ob es als Geschenk oder als Bezahlung für Dienstleistungen, von einem Aktiven und/oder Veranstalter oder von einem sonstigen Dritten, der direkt oder indirekt von einer ihrer Entscheidungen betroffen sein könnte erfolgt. (Die festgelegten Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen sind hiervon ausgenommen.)
d)	**X**	**X**			Sobald die Einladung zu einem Einsatz akzeptiert wurde, gilt das Amt für die gesamte Veranstaltung – auch für den Fall, dass der Einsatz erst nach dem Beginn der Turnierveranstaltung beginnt, bei einzelnen Klassen nicht amtiert wird oder der Einsatz vor Ende der Turnierveranstaltung beendet ist. Unentschuldigtes Fehlen nach einer schriftlich gegebenen Zusage gilt als Verstoß.
e)	**X**	**X**	**X**		Während einer Turnierveranstaltung, bei der sie eingesetzt sind, werden Sie keinen Aktiven coachen oder trainieren. Für WR bei Deutschen Meisterschaften etc. gilt diese Einschränkung bereits zwei Wochen vor dem Turnier - aber grundsätzlich gilt in diesem Zusammenhang Punkt 3.c!
f)	**X**	**X**	**X**	**X**	Vor und während einer Turnierveranstaltung werden keine Aussagen über teilnehmende Aktive getätigt – insbesondere solche Aussagen, die als Drohung, Einschüchterung oder Ankündigung in einer bestimmten Weise werten zu wollen, zu verstehen sind.
g)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden keinesfalls versuchen, einen anderen WR oder TF zu beeinflussen, einzuschüchtern oder das Ergebnis zu beeinflussen. Dazu gehört, dass sie zu keinem Zeitpunkt fälschlicherweise behaupten den DTV oder einen LTV in irgendeiner Eigenschaft offiziell zu vertreten.
h)	**X**	**X**			Sie werden an demselben Turniertag nicht als Aktive antreten, um eine Vermischung der Rollen von Aktiven und WR / TF zu vermeiden.

3. Vermeiden von Beeinflussung

WR und TF des DTV konzentrieren sich während ihres Einsatzes ausschließlich auf das Turnier und ihre Aufgabe – z.B. die Aktiven gemäß der geltenden Wertungsrichtlinien zu werten/bewerten. Sie erfüllen ihre Aufgabe und treffen ihre Entscheidungen unabhängig von äußeren Einflüssen.

N

Dies bedeutet für WR und TF:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
a)	**X**	**X**	**X**	**X**	Ihr Verhalten auf und neben der Tanzfläche wird jederzeit mit den Grundsätzen der Sportlichkeit übereinstimmen.
b)	**X**	**X**	**X**	**X**	Alle Entscheidungen werden objektiv, neutral und unbeeinflusst von früheren Turnierergebnissen, der Vereinszugehörigkeit, der Wertung anderer WR und der Meinung Dritter getroffen.
c)	**X**	**X**	**X**	**X**	Ihr Handeln und ihr Urteil werden nicht durch Beziehungen zu Aktiven/Teams beeinflusst – z.B. wenn sie diese coachen / trainieren bzw. gecoacht / trainiert haben. (Für Formationswettbewerbe gelten die entsprechenden weitergehenden Regularien der TSO.)
d)	**X**	**X**	**X**	**X**	Das Urteil, die Ehrlichkeit und/oder den guten Willen ihrer Kolleginnen und Kollegen werden sie nicht öffentlich in Frage stellen.
e)	**X**	**X**	**X**	**X**	Um ihr Amt optimal im Sinn der Aktiven ausüben zu können, werden sie ihre Urteilsfähigkeit, ihr Fachwissen und sonstige notwendige Kenntnisse beibehalten und weiterentwickeln, indem sie sich regelmäßig über den aktuellen Stand der Regularien informieren und die angesetzten Fortbildungsmaßnahmen besuchen.
f)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden ihr Amt in angemessener körperlicher und geistiger Verfassung am Veranstaltungsort antreten. Sie üben ihr Amt frei von jeder Beeinflussung bewusstseinsverändernder Substanzen aus – dazu zählt auch der Konsum von Alkohol oder die Einnahme von Medikamenten mit entsprechenden Nebenwirkungen. Sie nehmen einen Einsatz nicht wahr, wenn sie Zweifel haben, dass die Aufgabe auf Grund des körperlichen oder geistigen Zustandes ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

Für eingesetzte WR gilt während ihrer Tätigkeit zusätzlich:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
g)	**X**	**X**			Sie werden voneinander Abstand halten, um nicht durch unangemessene Nähe den Anschein der fehlenden Unabhängigkeit zu erwecken, und sich eine geeignete Position suchen, um alle zu wertenden /bewertenden Tanzsportler gut sehen zu können, ohne die Aktiven im Turnier zu behindern. (Für Formationswettbewerbe gelten die entsprechenden weitergehenden Regularien der TSO.)
h)	**X**	**X**			Sie werden die gezeigten Leistungen selbstständig beurteilen und ihre Wertungen nicht mit denen anderer WR vergleichen.
i)	**X**	**X**			Vor und während des Einsatzes wird jede Kommunikation mit dem Publikum (inklusive Trainer*innen), anderen WR oder Aktiven unterlassen.
j)	**X**	**X**			Die Aufgabe des Wertens/Bewertens wird unbeeinflusst von bisherigen Leistungen und Erfolgen der Aktiven durchgeführt. Nach Außen wird dies dadurch unterstützt, dass vor und während einer Turnierveranstaltung auf die Nutzung von Turnierprogramm sowie Start- und Ergebnislisten dieser oder früherer Veranstaltungen verzichtet wird – dies gilt sowohl in gedruckter wie in digitaler Form. Während des Wertungsrichtereinsatzes werden keine privaten Mobiltelefone, Smartphones, Kameras und/oder andere tragbare digitale Informationsgeräte jeglicher Art in der Nähe der Tanzfläche benutzt.

N

4. Allgemeines Verhalten und Auftreten in der Öffentlichkeit

WR und TF stehen unter besonderer Beobachtung von Aktiven, der Öffentlichkeit und anderen Funktionärinnen und Funktionären. Dies geschieht ungewollt und teilweise auch unbemerkt. Sie müssen sich daher insbesondere vor, während und nach einem Einsatz der besonderen Wahrnehmung ihres Verhaltens bewusst sein und entsprechend verhalten.

Dies bedeutet für WR und TF:

	WR DM	WR OT	TF DM	TF OT	
a)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden sich nicht in einer Weise in der Öffentlichkeit präsentieren, die fragwürdig oder unangemessen wirken und so das Image des DTV oder des Tanzsports allgemein in Misskredit bringen könnte.
b)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden rechtzeitig am Veranstaltungsort eintreffen und ihre Anwesenheit unmittelbar nach dem Eintreffen dem Ausrichter mitteilen. Im Falle einer sich abzeichnenden Verspätung auf dem Weg zur Veranstaltung werden sie umgehend Kontakt mit dem Ausrichter aufnehmen.
c)	**X**	**X**	**X**	**X**	Während der Veranstaltung werden sie jederzeit mit dem Zeitplan der Veranstaltung vertraut sein und jeweils rechtzeitig zur Verfügung stehen, um ihr Amt planmäßig auszuführen.
d)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden mit ihrem Einsatz nicht werben, ihn zelebrieren oder sich anderweitig im Vorfeld zu dem Einsatz darstellen. Sie sind sich jederzeit ihrer Pflichten und Aufgaben im Klaren und richten ihren Fokus ausschließlich hierauf. Sie sind Teil eines Teams, dessen Aufgabe es ist, allein funktionsbezogen zu arbeiten und sich nicht selber in den Mittelpunkt einer Turnierveranstaltung zu rücken.
e)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden keine abfälligen, persönlichen Bemerkungen über Aktive, Trainer*innen, TF und andere Mitglieder des DTV äußern. Unabhängig davon ob sie am Wettbewerb teilnehmen oder nicht.

Zusätzlich gilt vor, während und am Tag nach der Turnierveranstaltung:

f)	**X**	**X**	**X**	**X**	In sozialen Medien wird auf Meinungsäußerungen in Zusammenhang mit ihrem Einsatz verzichtet. Dies betrifft insbesondere: - ihre Teilnahme und Funktion bei einer Veranstaltung - die gezeigten Leistungen der am Turnier teilnehmenden Aktiven - das eigene Verhalten und das Verhalten anderer Amtierender (dies schließt die eigenen Wertungen, sowie die Wertungen anderer WR ein) - die Organisation, den Verlauf, die Leistung des Veranstalters und Ausrichters
g)	**X**	**X**	**X**	**X**	Sie werden in diesem Zeitraum nicht an Meinungsäußerungen anderer Personen mitwirken, die in einem Bezug zur Veranstaltung stehen. Auch stehen sie nicht für Fotos mit beteiligten Aktiven, anderen WR, TF oder anderen Personen zur Verfügung (sofern es sich nicht um offizielle Veranstaltungsfotos handelt), und werden ihrerseits keine Fotos von der Veranstaltung veröffentlichen. Im Zweifelsfall sollen sie die Teilnahme an allen Aktivitäten ablehnen, die auf eine Beziehung oder Verbindung mit anderen WR, TF, Aktiven, Organisatoren oder Teilnehmenden hindeuten. (Dies gilt nicht für eventuelle offizielle Empfänge nach dem Turnier.)

N

5. Schlussbestimmungen

Vorstehende Verhaltensregelungen stellen einige elementare ethisch-moralische Grundsätze des DTV dar. Wer gegen diese Verhaltensregelungen verstößt, setzt sich nicht für die Bestrebungen des DTV ein, verhält sich unsportlich und schädigt damit das Ansehen des DTV. Die Meldung eines Verstoßes kann direkt an die Sportgerichtsbarkeit, die Ethik-Kommission oder an das Präsidium erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich vertraulich und auf Wunsch der meldenden Person auch anonymisiert.

Änderungen des Kodex können nur durch Sportausschuss (SAS) und Länderrat des DTV gemäß TSO M.2.2 gemeinsam vorgenommen werden.

Beschlossen am 20. September 2020 durch den SAS und am 10. Oktober 2020 durch den Länderrat des DTV.

Anhang 1

ANHANG

1. Turnierkleidung

1.1 In allen Startklassen ist die Kleidung der niedrigeren Klassen erlaubt. Bei kombinierten Turnieren besteht Wahlfreiheit der Aktiven, welche der jeweiligen Kleiderordnungen der kombinierten Startklassen/-gruppen gültig ist.

1.2 Kleidungswechsel
Für einen Kleidungswechsel während eines laufenden Turnieres benötigt ein Paar die Abnahme durch den/die Turnierleiter/in / die Chairperson.

1.3 Werbung
Die Werbung auf der Turnierkleidung ist in Anhang 9 Nr. 2 geregelt.

1.4 Verstöße
Bei groben Verstößen gegen die Grundsätze von Sitte und Anstand sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen gemäß den Anhang 1 – ausgenommen Verstöße im Bereich der Werbung – hat der/die Turnierleiter/in das Recht, Paare zu disqualifizieren. Verstöße im Bereich der Werbung werden laut Anhang 9 Nr. 4.1.3 geahndet.

Anhang 1.1

1.1 DTV-Kleiderordnung für D-Klassen und C-Klassen (ausgenommen Kinder I/II C-Klasse)

Allgemeines

1) Jegliche Kleidung ist erlaubt, soweit sie den nachfolgenden Regeln der jeweiligen Alters- und Leistungsklasse entspricht, egal ob selbst geschneidert oder gekauft wurde.
2) Die Kleidung muss die Intimzonen (IA) der Tänzer/Innen bedecken.
3) Kleidung und Make-up müssen dem Alter und dem Niveau der Tänzer/innen angepasst sein.
4) Die Verwendung religiöser Symbole als Dekoration oder Schmuck/Applikation ist nicht erlaubt (das betrifft nicht persönlichen Schmuck).
5) Falls ein Schmuckstück oder ein Kleidungsstück eine Gefahr für die Träger/innen oder andere Tanzsportler/innen darstellen, kann die Turnierleitung den Träger/die Trägerin auffordern, das Schmuckstück abzulegen oder sich umzuziehen.
6) Es ist immer erlaubt, die Kleidung niedrigerer Kategorien zu tragen.

Begriffsdefinitionen

- **Keine Einschränkung (NR)** / No restriction – keine gegenständlichen Einschränkungen
- **Nicht erlaubt (NA)** / Not allowed
- **Ausschließlich erlaubt (OA)** / Only allowed
- **Intimzonen / Intimacy area (IA)** – kennzeichnet jene Körperteile, die bedeckt sein müssen.

Für Damen:

- Die Brust **muss** bedeckt sein
- Der Abstand zwischen den BH-Körbchen **darf 5 cm nicht überschreiten**

Körperbereich (SA) / Shape area – Minimalbereich, der bedeckt sein muss.

Schmuck/Applikationen/Zierrat – alles, was auf dem Grundstoff, auf Schuhen, im Haar oder auf der Haut angebracht ist:

- mit Leuchteffekten (Strass, Pailletten, Tropfen, Perlen, Steine, Broschen, Nieten, aus Metall, etc.)
- ohne Leuchteffekte (Federn, Blumen, Maschen, Fransen, Spitzen, Bänder, Bordüren, Schärpen, Rüschen, etc.)

Hüftlinie (HL) / Hip Line – oberer Abschluss des Höschens (wie tief)

= gerade horizontale Linie, bei der die Gesäßmuskulatur (intergluteal line) nicht sichtbar sein darf.

Höschenlinie (PL) / Panty Line – unterer Abschluss des Höschens (wie hoch)

- Rückseite – das ganze Gesäß muss bedeckt sein.
- Vorderseite – folgt der Linie zwischen gebeugtem Bein und Körper.

Anhang 1.1

Das folgende Bild zeigt den Mindestgrad, wie viel der Intimzone bedeckt sein muss:

Das folgende Bild ist ein Beispiel für den Schnitt eines Höschens, der nicht erlaubt ist:

Der Abstand zwischen Hüftlinie und Höschenlinie an der Seite **muss mindestens 5cm** betragen**.**

Herrenausschnitt (TOP) / Man's Top Opening Point – Kennzeichnung jenes Punkts, bis zu welchem das Oberteil offen sein darf
= „bis zum Schlüsselbein" oder „bis zum unteren Ende des Brustbeins".

Farben:

- **Nur schwarz (Bo)** / black only
- **Weiß (W)** / white
- **Hautfarben (S)** / skin colour – entspricht der Hautfarbe, wie sie im Wettbewerb gegeben ist (unter Berücksichtung des Selbstbräuners)
- **Jede Farbe (C)** / any color incl. mixed colour – jede Farbe einschließlich gemischter Farben
- **Jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)** / any colour except skin colour
- **Eine Farbe außer Hautfarbe (C1nS)** / one colour except skin colour

Lange Ärmel (LS) / Long Sleeves/ed – Länge bis zu den Handgelenken, aufgerollte Ärmel sind nicht erlaubt (NA).

Make-up – beinhaltet Gesichts Make-up, Selbstbräuner, Nagellack, künstliche Fingernägel, künstliche Wimpern

Stoffe mit Leuchteffekt – Als Stoffe mit Leuchteffekt gelten beispielsweise Leder, Seide, Satin, Lack, glitzernde Stoffe, Pailletten, metallisch schimmernde Stoffe, glänzende Stoffe. Ausnahme: neonfarbene Stoffe zählen nicht zu „Stoffen mit Leuchteffekt".

Persönlicher Schmuck – Schmuck, der für den täglichen persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Wenn solcher Schmuck bei Wettbewerben getragen wird, passiert dies auf eigenes Risiko.

Anhang 1.1

Bekleidungsbeschreibung D-Klasse:

1. TURNIERKLEIDUNG – ausschließlich erlaubt (OA)		
Partner Disziplin	Herr ST | LA	Dame ST | LA
D-Klasse Kin bis Sen IV	z.B. alle Altersklassen: 	z.B. Kinder und Junioren I z.B. Junioren II bis Senioren III:
Partner Disziplin	Herr ST | LA	Dame ST | LA
D-Klasse Kin bis Sen IV	• Geschlossenes Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln z.B. Hemd, Rolli, T-Shirt oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS) erlaubt**. • **TOP** = Schlüsselbein • T-Shirt ohne Arme **nicht erlaubt (NA)** • **Farbige (C**) Krawatte/Fliege erlaubt (Leuchteffekte nicht erlaubt) • Lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe **(C1nS) erlaubt** (Jeans erlaubt) • Stoffe für Oberteile und Hosen müssen blickdicht sein. Stoffe, die teilweise oder komplett transparent und durchscheinend sind, sind **nicht erlaubt (NA).** • Erlaubte Stoffe für Oberteile und Hosen= Baumwolle, Polyester, Lycra, Crepe, Jeansstoff, Samt usw. • Stoffe mit Leuchteffekt sind nicht erlaubt**.** • **Ausnahme:** Seitenstreifen (z.B. Satin) in Hosenfarbe an der Hosennaht erlaubt	• Kleid in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt. Geschlossene Rocklänge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend. • Rock oder Hose in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt. Geschlossene Länge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend (Jeans erlaubt). • Saumabschlüsse (z.B. Krinolinenband und Angelschnur) in Farbe des Kleides/Rockes sind erlaubt. **Ausnahme:** Angelschnur in der Kinder I/II nicht erlaubt. • Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln und/oder Träger in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt. Bauch und Intimbereich **(IA)** müssen komplett bedeckt und aus blickdichtem Stoff **(CnS)** sein. Ärmel, Schultern, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken dürfen auch transparent oder teilweise durchscheinend sein **(C).** • Erlaubte Stoffe für Oberteile, Röcke, Kleider und Hosen= Baumwolle, Polyester, Lycra, Crepe, Jeansstoff, Samt usw. • Höschen und Unterwäsche in Hautfarbe **(S) nicht erlaubt (NA)** • Stoffe mit Leuchteffekt sind nicht erlaubt. • Tangas **nicht erlaubt (NA)**

2. SCHMUCK/APPLIKATIONEN/ZIERRAT, LEUCHTEFFEKTE		
Partner Disziplin	Herr ST | LA	Dame ST | LA
D-Klasse Kin bis Sen IV	Applikationen **nicht erlaubt** – **NA** Stoff mit Leuchteffekt **nicht erlaubt** – **NA** Transparente Stoffe **nicht erlaubt – NA** Hautfarbene **(S)** Stoffe **nicht erlaubt – NA** Persönlicher Schmuck **erlaubt**	Applikationen **nicht erlaubt** – **NA** Stoff mit Leuchteffekt **nicht erlaubt** – **NA** Transparente Stoffe **nicht erlaubt – NA** Ausnahme: Transparente Stoffe an Ärmel, Schulter, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken erlaubt. Hautfarbene **(S)** Stoffe **nicht erlaubt – NA** Persönlicher Schmuck **erlaubt**

Anhang 1.1

3.1 SCHUHE	
D-Klasse Kin	**Leder-, Lack- und Satinschuhe erlaubt (OA).** Schuhe aus glänzenden, glitzernden Stoffen **nicht erlaubt (NA).**
D-Klasse Jun I/II bis Sen IV	**Leder-, Lack- und Satinschuhe erlaubt (OA).** Schuhe aus glänzenden, glitzernden Stoffen **nicht erlaubt (NA).** **Strass auf Ösen, Schnallen, Steg erlaubt**

3.2 SCHUHABSÄTZE				
Partner Disziplin	Herr ST	LA	Dame ST	LA
D-Klasse Kin	Absätze: maximale Höhe: 2,5cm		Absätze: maximale Höhe: 3,5cm, Blockabsatz Pflicht	
D-Klasse Jun I	Absätze maximal 2,5 cm	Absätze maximal 3,5 cm	Absätze: maximale Höhe: 5cm	
D-Klasse Jun II bis Sen IV	Absätze: keine Einschränkung - NR			

3.3 SOCKEN, STRÜMPFE		
D-Klasse Kin bis Jug	Socken keine Einschränkung – NR	**farbige (C)** kurze Socken erlaubt; **einfarbige (C1)** Strumpfhose erlaubt Netzstrümpfe **nicht erlaubt** - **NA**
D-Klasse HGR bis Sen IV	Socken keine Einschränkung – NR	**einfarbige (C1)** Strumpfhose erlaubt Netzstrümpfe erlaubt

4. FRISUR				
Partner Disziplin	Herr ST	LA	Dame ST	LA
D-Klasse Kin bis Sen IV	**nicht erlaubt (NA) sind:** Haarschmuck, farbiges Haarspray, glitzerndes Haarspray			

5. MAKE-UP				
Partner Disziplin	Herr ST	LA	Dame ST	LA
D-Klasse Kin und Jun I	Make-Up **nicht erlaubt** – **NA**			
D-Klasse Jun II bis Sen IV	Altersgerechtes, nicht übertriebenes Make-Up erlaubt			

6. SCHMUCK ALS TEIL DER KLEIDUNG (NICHT PERSÖNLICHER SCHMUCK)				
Partner Disziplin	Herr ST	LA	Dame ST	LA
D-Klasse Kin bis Sen IV	Hosenträger erlaubt (Krawattennadeln, Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und Gürtelschnallen sind erlaubt – sie gelten nicht als Schmuck)		**Schmuck als Teil der Kleidung** (z. Schals, Handschuhe) nicht erlaubt – NA Gürtelschnallen sind erlaubt – sie gelten nicht als Schmuck	

Anhang 1.1

Bekleidungsbeschreibung C-Klasse:

1. TURNIERKLEIDUNG – ausschließlich erlaubt (OA)				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II und Jug	 • Langarm **(LS) -** Oberteil z.B. Hemd, Rolli, T-Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS) erlaubt** • **TOP** = Schlüsselbein • **Schwarze (Bo)** Weste, Pullover, Pullunder **erlaubt** • **Farbige (C)** Krawatte/ Fliege **erlaubt** • lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe **(C1nS) erlaubt**	 • Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln z.B. Hemd, Rolli, Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS) erlaubt** • **TOP** = unteres Ende Brustbein • **Schwarze (Bo)** Weste, Pullover, Pullunder **erlaubt** • **Farbige (C)** Krawatte freigestellt • lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe **(C1nS) erlaubt**	 • Turnierkleid in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt. Geschlossene Rocklänge nicht kürzer als 10 cm oberhalb des Knies endend • Rock in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt. Geschlossene Rocklänge nicht kürzer als 10cm oberhalb des Knies endend. • Oberteil in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt. **Bauch und Intimbereich (IA)** müssen komplett bedeckt und aus blickdichtem Stoff **(CnS)** sein. Ärmel, Schultern, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken dürfen auch transparent oder teilweise durchscheinend sein **(C).** • Höschen und Unterwäsche in Hautfarbe (S) **nicht erlaubt (NA)** • Tangas **nicht erlaubt (NA)**	
	Stoffe für Oberteile und Hosen müssen blickdicht sein. Stoffe, die teilweise oder komplett transparent sind, sind **nicht erlaubt (NA)** Nicht erlaubt sind Stoffe mit Leuchteffekt **<u>Ausnahme:</u>** Seitenstreifen (z.B. Satin) in Hosenfarbe an der Hosennaht erlaubt		• Erlaubte Stoffe für Oberteile, Röcke, Kleider = Baumwolle, Polyester, Lycra, Crepe, Jeansstoff, Samt usw. • Nicht erlaubt sind Stoffe mit Leuchteffekt Applikation /Zierrat auf dem Kleid, Rock, Oberteil nur ohne Leuchteffekte erlaubt	
C-Klasse HGR bis Sen IV	 • Langarm **(LS)-** Oberteil z.B. Hemd, Rolli, Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS) erlaubt** • **TOP** = Schlüsselbein • Schwarze **(Bo)** Weste, Pullover, Pullunder **erlaubt** • Farbige **(C)** Krawatte/ Fliege **erlaubt** • lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe **(C1nS) erlaubt**	 • Oberteil mit langen oder kurzen Ärmeln z.B. Hemd, Rolli, Shirt, Body oder ähnliches in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt • **TOP** = unteres Ende Brustbein • Schwarze **(Bo)** Weste, Pullover, Pullunder **erlaubt** • Farbige **(C)** Krawatte freigestellt • lange Hose in einer Farbe außer Hautfarbe **(C1nS) erlaubt**	 • Turnierkleid in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt • Rock mit Oberteil in jeder Farbe außer Hautfarbe **(CnS)** erlaubt • Intimbereich **(IA)** muss komplett bedeckt sein • Höschen und Unterwäsche in Hautfarbe (S) **nicht erlaubt (NA)** • Tangas **nicht erlaubt (NA)**	
	• Nicht erlaubt sind Stoffe mit Leuchteffekt, **<u>Ausnahme:</u>** Seitenstreifen (z.B. Satin) in Hosenfarbe an der Hosennaht erlaubt			

Anhang 1.1

2. SCHMUCK/APPLIKATIONEN/ZIERRAT, LEUCHTEFFEKTE				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II Und Jug	Applikationen nicht **erlaubt** – **NA** Stoff mit Leuchteffekt **nicht erlaubt** – **NA** Hautfarbene **(S)** Stoffe **nicht erlaubt – NA** Transparente Stoffe **nicht erlaubt – NA** Persönlicher Schmuck **erlaubt**		Applikationen ohne Leuchteffekt **erlaubt** – **OA** Stoff ohne Leuchteffekt **erlaubt** – **OA** Hautfarbene **(S)** Stoffe **nicht erlaubt – NA** Transparente Stoffe **nicht erlaubt - NA** Ausnahme: Transparente Stoffe an Ärmel, Schultern, Dekolleté oberhalb IA-Bereich und Rücken erlaubt Persönlicher Schmuck **erlaubt**	
C-Klasse HGR bis Sen IV			Keine Einschränkung – NR	
3.1 SCHUHE				
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF - Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II bis Sen III	**Leder-, Lack- und Satinschuhe erlaubt (OA).** Schuhe aus Stoff mit Leuchteffekten **nicht erlaubt (NA).** **Strass auf Ösen, Schnallen, Steg erlaubt**			
3.2 SCHUHABSÄTZE				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I	Absätze: maximale Höhe 2,5 cm	Absätze: maximale Höhe 3,5 cm	Absätze: maximale Höhe: 5cm	
C-Klasse Jun II bis Sen IV	Absätze: keine Einschränkung - NR			
3.3 SOCKEN, STRÜMPFE				
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II und Jug	**Schwarze (Bo)** Socken erlaubt – **(OA)**		**Einfarbige (C1)** Strumpfhose o. kurze Socken **erlaubt** Netzstrümpfe **nicht erlaubt** - **NA**	
C-Klasse HGR bis Sen IV			Keine Einschränkung – NR	
4. FRISUR				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II und Jug	Haarschmuck **ohne** Leuchteffekt erlaubt Nicht erlaubt sind: farbiges Haarspray, glitzerndes Haarspray			
C-Klasse HGR bis Sen IV	**Nicht erlaubt sind:** farbiges Haarspray, glitzerndes Haarspray		Keine Einschränkung – NR	

Anhang 1.1

5. MAKE-UP				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I	Make-Up **nicht erlaubt** – **NA**			
C-Klasse Jun II bis Sen IV	Altersgerechtes, nicht übertriebenes Make-Up erlaubt.			

6. SCHMUCK ALS TEIL DER KLEIDUNG (NICHT PERSÖNLICHER SCHMUCK)				
Partner Disziplin	Herr		Dame	
	ST	LA	ST	LA
C-Klasse Kin	Gemäß WDSF – Kleiderordnung			
C-Klasse Jun I/II und Jug	Schmuck **ohne Leuchteffekt** als Teil der Kleidung **erlaubt** (Krawattennadeln, Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe, Hosenträger, Gürtelschnalle sind erlaubt – sie gelten nicht als Schmuck)		Schmuck **ohne Leuchteffekt** als Teil der Kleidung (z.B. Schals, Handschuhe, Bänder, Bordüren, Saumabschlüsse, Gürtelschnallen) **erlaubt**	
C-Klasse HGR bis Sen IV			Keine Einschränkung – NR	

Anhang 1.2

1.2 WDSF-Kleiderordnung für Kinder I/II C-Klasse und B/A/S-Klassen aller Altersgruppen

1.2.1 Ausnahmen von der WDSF-Kleiderordnung für DTV-Turniere
1.2.1.1 Kinder C-Klasse
Herr: Fliege oder Krawatte freigestellt

Übersetzung des Originaltextes mit Stand vom Juni 2018 (AGM Lausanne) einschließlich der ab 1. Januar 2019 geltenden Änderungen durch Ludwig Wieshofer (AUT), Peter Steinerberger (Sportdirektor des ÖTSV / AUT), unter Mithilfe von Michael Eichert (Sportwart des DTV / GER) und Thomas Estler (DTV / GER).

Im Zweifel gilt immer die englische Originalfassung der WDSF-Kleiderordnung!

Befugnis und Anwendung

Diese Bekleidungsvorschriften kommen bei allen WDSF-Wettbewerben zur Anwendung und gelten gemäß den Beschlüssen der WDSF-Generalversammlung auch für die Turnierordnungen der WDSF-Mitgliedsstaaten immer unter der Voraussetzung, dass diese auch zusätzliche Bekleidungsvorschriften für ihre nationalen Wettbewerbe festlegen können. Das WDSF-Präsidium behält sich das Recht vor, bestimmte zusätzliche oder allgemeine Bekleidungsvorschriften einzuführen oder widrigenfalls abzuändern oder Ausnahmen zu gewähren für bestimmte Anlässe.

Allgemeines

1. Athletinnen dürfen keine kurzen Hosen, Hosenröcke oder Trikots alleine tragen, sondern nur in Kombination mit einem Rock. Sie müssen einen Rock, ein Kleid oder lange Hosen tragen. Röcke und Kleider müssen die charakteristische Form jeder Disziplin (Standard und Latein) aufweisen.
   In Standard muss das Kleid der Dame einen langen Rock aufweisen, der zumindest beide Knie bedeckt; falls der Rock einen Schlitz aufweist, darf dieser maximal bis zum Knie gehen.
   In Latein muss der Rock gefertigt sein aus Stoff, Fransen, Federn, Perlen oder anderen passenden Materialien, darf geschlitzt sein oder offen an beiden Seiten unter der Voraussetzung, dass der Rock im Stehen den Intimbereich (das Höschen) vollständig bedeckt.
   Für die spezielle Regelung der Kleider für Mädchen der Altersgruppe „Kinder“ siehe Anhang 2 „Kleidung weiblicher Partner – Kinder“.
2. Die Kleidung **muss** die Intimzonen der TänzerInnen bedecken.
3. Kleidung und Make-up **müssen** dem Alter und dem Niveau der TänzerInnen angepasst sein.
4. Um ein moderneres und aktuelleres Image des Tanzsports zu präsentieren, werden Anzug mit Hemd und Krawatte oder Weste mit Hemd und Krawatte für Junior II, Jugend, Allgemeine Klasse und Senioren empfohlen.
5. Die Verwendung religiöser Symbole als Dekoration oder Schmuck/Applikation ist nicht erlaubt (das betrifft nicht persönlichen Schmuck).
6. Falls ein Schmuckstück oder ein Kleidungsstück eine Gefahr für die TrägerInnen oder andere TanzsportlerInnen darstellen, kann die Chairperson einen Tanzsportler/eine Tanzsportlerin auffordern, das Schmuckstück abzulegen oder sich umzuziehen.
7. Es ist immer erlaubt, die Kleidung niedrigerer Kategorien zu tragen.

Anhang 1.2

8. Die Chairperson hat das Recht, jeden Athleten/jede Athletin vom Turnier auszuschließen, der/die diese Richtlinien nicht befolgt oder den Anweisungen der Chairperson beim Turnier nicht Folge leistet und das Rechenteam anzuweisen, die Wertungen eines solchen Paares nicht in die Wertung aufzunehmen.

Regel des guten Geschmackes

Jegliche Verwendung von Stoffen, Farben, Schnitten oder anderen Hilfsmitteln, welche die Kleidung so aussehen lassen, als würden sie gegen diese Bekleidungsvorschriften verstoßen, wird als Verstoß geahndet, wenn dies die Chairperson so entscheidet. Diese Entscheidung hat auch dann Gültigkeit, wenn es sich um keinen Verstoß im buchstäblichen Wortlaut handelt.

Sanktionen

Ist ein Paar nicht gemäß diesen Bekleidungsvorschriften gekleidet und wurde es von der Chairperson verwarnt, so hat es sofort Maßnahmen zu ergreifen, um die Kleiderordnung einzuhalten. Bei Nichtbeachtung riskiert das Paar, dass die Chairperson **mit sofortiger Wirkung** eine Disqualifizierung vornimmt. Das Präsidium behält sich das Recht vor, zusätzliche Sanktionen zu verhängen. Dies kann auch für Paare, die wiederholt nicht der Kleiderordnung entsprechend gekleidet waren, eine Sperre für Wettkämpfe umfassen.

Begriffsdefinitionen

[Übersetzungsanmerkung]: Der Übersichtlichkeit halber wurden die englischen Abkürzungen an allen vorkommenden Stellen belassen und nicht übersetzt.

Keine Einschränkung (NR) / No restriction – keine gegenständlichen Einschränkungen
Nicht erlaubt (NA) / Not allowed
Ausschließlich erlaubt (OA) / Only allowed

Intimzonen / Intimacy area (IA) – kennzeichnet jene Körperteile, die bedeckt sein müssen. Diese Bedeckung erfolgt entweder mit nicht-transparenten Stoffen oder mit transparenten Stoffen, welche ihrerseits mit nicht-transparenten Stoffen unterlegt wurden. Falls Hautstoff verwendet wird, **muss es Hautstoff mit Applikationen** sein (SwD – Skin colour with Decoration). Netzstoff ist nicht erlaubt in der Intimzone, außer er ist hinterlegt mit transparentem oder nichttransparentem Stoff.

Für Damen:
- Tangas sind **nicht erlaubt (NA)**
- Höschen in Hautfarbe sind **nicht erlaubt (NA)**
- Die Brust **muss** bedeckt sein
- Der Abstand zwischen den BH-Körbchen **darf 5 cm nicht überschreiten**

Körperbereich (SA) / Shape area – Minimalbereich, der bedeckt **sein muss**. Transparente Stoffe sind in diesen Bereichen in beliebiger Farbe erlaubt.

Grundstoff – gibt dem Kleid/Gewand/Outfit die grundlegende Form
- mit Leuchteffekten (metallisch, glitzernd, mit Pailletten, ...)
- ohne Leuchteffekte

Anhang 1.2

Schmuck/Applikationen/Zierrat – alles, was auf dem Grundstoff, im Haar oder auf der Haut angebracht ist:

- mit Leuchteffekten (Strass, Pailletten, Tropfen, Perlen, ...)
- ohne Leuchteffekte (Federn, Blumen, Maschen, Fransen, Spitzenapplikationen, Bänder, etc.)

Krawattennadeln, Kragenknöpfe, Manschettenknöpfe und Gürtelschnallen gelten nicht als Schmuck.

Hüftlinie (HL) / Hip Line – oberer Abschluss des Höschens (wie tief)

= gerade horizontale Linie, wobei **weder** der Beginn der Gesäßspalte **noch** die Spalte zwischen den Gesäßbacken (intergluteal line) **sichtbar sein darf.**

Höschenlinie (PL) / Panty Line – unterer Abschluss des Höschens (wie hoch)

- Rückseite – das ganze Gesäß muss bedeckt sein.
- Vorderseite – folgt der Linie zwischen gebeugtem Bein und Körper.

Das folgende Bild zeigt den Mindestgrad, wie viel der Intimzone bedeckt sein muss.

Das folgende Bild ist ein Beispiel für den Schnitt eines Höschens, der nicht erlaubt ist.

Der Abstand zwischen Hüftlinie und Höschenlinie an der Seite **muss mindestens 5 cm betragen.** Der Mindestabstand kann jedoch mehr als 5 cm betragen, um eine korrekte Höschen- und Hüftlinie zu erreichen, abhängig von der Statur der Dame.

Anhang 1.2

Herrenausschnitt (TOP) / Man's Top Opening Point – Kennzeichnung jenes Punkts, bis zu welchem das Oberteil offen sein darf
= bis zur Gürtelschnalle oder bis zum oberen Abschluss der Hose.

Farben:

- **Nur schwarz (Bo)** / black only
- **Schwarz (B)** / black – bedeutet schwarz oder mitternachtsblau
- **Weiß (W)** / white
- **Hautfarben (S)** / skin colour – entspricht der Hautfarbe, wie sie im Wettbewerb gegeben ist (unter Berücksichtung des Selbstbräuners)
- **Hautfarben mit Applikation (SwD)** / skin colour with decoration
- **Jede Farbe (C)** / any color incl. mixed colour – jede Farbe einschließlich gemischter Farben
- **Jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)** / any colour except skin colour
- **Eine Farbe außer Hautfarbe (C1nS)** / one colour except skin colour

Lange Ärmel (LS) / Long Sleeves/ed – Länge bis zu den Handgelenken, aufgerollte Ärmel sind **nicht erlaubt (NA)**.

Make-up – beinhaltet Gesichts Make-up, Selbstbräuner, Nagellack, künstliche Fingernägel, künstliche Wimpern

Persönlicher Schmuck – Schmuck, der für den täglichen Gebrauch vorgesehen ist. Falls dieser beim Turnier getragen wird, geschieht dies auf eigene Verantwortung.

Anhang 1.2

Bekleidungsbeschreibung

1. TURNIERKLEIDUNG – ausschließlich erlaubt (OA)					
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame ST	Dame LA
Kin	**weißes, langärmeliges (W LS)** Hemd oder **Oberteil (W/Bo)** mit „Rollkragen“ **schwarze (Bo)** Hose – mit Satin-Streifen erlaubt **schwarze (Bo)** Krawatte oder Fliege **schwarze (Bo)** Socken 		**weiße (W)** Bluse, Body (Trikot) oder T-Shirt und **schwarzer (Bo)** Rock 	einfaches, **einfarbiges (C1nS)** Kleid ein-schließlich Höschen 	**einfarbiger (C1nS)** Body (Trikot) mit Rock in derselben Farbe verbunden
	Schnitte und Details – siehe Anhang I		Schnitte und Details – siehe Anhang II		
Jun I	**weißes, langärmeliges (W LS)** Hemd oder **weißer** bzw. **schwarzer langärmeliger (W/Bo LS)** Rollkragenpullover **schwarze (Bo)** Weste möglich **schwarze (Bo)** Hose **weiße (W)** Fliege m. Frackhemd **Schwarze (B)** Krawatte mit normalem Hemd **Schwarze (Bo)** Socken 	**Farbiges (C)** Top oder Hemd (in der Hose getragen oder außerhalb) offen bis zum Brustbein **Farbige (CnS)** Hose 	**Turnierkleid** Junior I **– jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)** andere Altersklassen – **jede Farbe (C)** Zweiteiler sind nicht erlaubt **(NA)**	**Turnierkleid** Junior I – **jede Farbe außer Hautfarbe (CnS)** andere Altersklassen – **jede Farbe (C)** Zweiteiler sind erlaubt, aber das Oberteil darf nicht nur ein Bikinioberteil sein
Jun II JUG HGR SEN	**schwarzer (B)** Anzug bestehend aus: schwarze **(B)** Hose; **schwarzes (B)** Sakko; **weißes (W)** Hemd, **schwarze (B)** Krawatte o d e r **weißes (W)** Frackhemd, **weiße (W)** Fliege	**Schwarzer (B)** Frack bestehend aus: **schwarze B** Hose; **Schwarzer Frackoberteil (B);** **weiße (W)** Frackweste; **weißes (W)** Frackhemd; **weiße (W)** Fliege	Hemd oder Top in **jeder Farbe (C)** Hose in **jeder Farbe außer Hautfarbe (CnS)** 		
	Anm.: „(B)“ bedeutet schwarz oder mitternachtsblau 				

Anhang 1.2

2. SCHMUCK / APPLIKATIONEN / ZIERRAT, LICHTEFFEKTE				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
Kin	**Keine** Applikationen **erlaubt** – **NA** Grundstoff mit Leuchteffekt **nicht erlaubt** – **NA**		**Keine** Applikationen **erlaubt** – **NA** Grundstoff m. Leuchteffekt **nicht erlaubt** – **NA**	
Jun I			Applikationen mit Leuchteffekt **nicht erlaubt**– **NA** (Applikationen ohne Leuchteffekt erlaubt) Grundstoff mit Leuchteffekt **nicht erlaubt** – **NA**	
Jun II bis Sen	**Keine Einschränkung** – **NR**			

3. SCHUHE, SOCKEN, STRÜMPFE				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
Kin	Absatz: **maximale** Höhe 2,5 cm **schwarze (Bo)** Socken sind zu tragen ausschließlich **schwarze Schuhe (Bo)** sind erlaubt		**Block**absatz: **maximale** Höhe 3,5 cm **farbige (C)** kurze Socken erlaubt; ausschließlich hautfarbene Strümpfe erlaubt - **OA**, Netzstrümpfe **nicht erlaubt - NA** **Schuhe**: jede Farbe (C) inklusive Materialien mit Leuchteffekten (metallisch, Glitzer, …), Dornschließe, Schließen mit Strass sind dann erlaubt, wenn sie zum Schließen der Schuhe dienen und nicht als Dekoration.	
Jun I	Absatz: **maximale** Höhe 2,5 cm **schwarze (Bo)** Socken sind zu tragen	Absatz: **maximale** Höhe 3,5 cm **schwarze (Bo)** Socken sind zu tragen	Absatz: **maximale** Höhe 5 cm Kurze Socken erlaubt Netzstrümpfe **nicht erlaubt** - **NA**	
Jun II bis Sen			**keine Einschränkungen – NR**	

4. FRISUR				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
Kin	Lange Haare müssen zu einem Pferdeschwanz gebunden getragen werden		Haarschmuck und farbiger Haarspray **nicht erlaubt** - **NA**	
Jun I			Haarschmuck mit Leuchteffekt und farbiger Haarspray **nicht erlaubt** - **NA** (Haarschmuck ohne Leuchteffekt erlaubt)	
Jun II bis Sen			**keine Einschränkungen – NR**	

5. MAKE-UP				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
Kin und Jun I	Make-up **nicht erlaubt** – **NA**			
Jun II bis Sen	**keine Einschränkungen – NR**			

6. DEKORATIVER SCHMUCK (NICHT PERSÖNLICHER SCHMUCK)				
Partner Disziplin	Herr ST	Herr LA	Dame ST	Dame LA
Kin	jeglicher dekorativer Schmuck (am Körper oder als Teil der Kleidung) **nicht erlaubt** - **NA**			
Jun I	jeglicher dekorativer Schmuck mit Leuchteffekt **nicht erlaubt**– **NA** (dekorativer Schmuck ohne Leuchteffekt erlaubt)			
Jun II – Sen	**keine Einschränkungen – NR**			

Anhang 1.2

Anhang 1: Kleidung männlicher Partner – Kinder

Hemd:

- langärmeliges Hemd **(W)** oder Oberteil **(W/Bo)** mit „Rollkragen“
- glänzende oder gemusterte Stoffe **nicht erlaubt - NA**, vorzugsweise Stoffe aus Baumwolle oder Polyester
- Frackhemdkragen **nicht erlaubt – NA.**
- aufgerollte Ärmel **nicht erlaubt - NA.**
- **muss** in der Hose getragen werden.

Hose:

- Glänzende oder gemusterte Stoffe **nicht erlaubt – NA**
- Seitliche Satinstreifen erlaubt

Anhang 2: Kleidung weiblicher Partner – Kinder

Kombinationen verschiedener Stoffe in derselben Farbe sind erlaubt. Falls transparente Stoffe verwendet werden, müssen sie mit einem nichttransparenten Stoff derselben Farbe hinterlegt werden. Ärmel dürfen aus transparenten Stoffen sein. Drapierte und plissierte Stoffe sind erlaubt. Knöpfe in der Farbe des Kleides und mit Stoff überzogene Knöpfe sind erlaubt, sofern sie dazu verwendet werden, um das Kleid zuzuknöpfen und nicht als Dekoration.

Das Oberteil kann auf der Rückseite eine kleine tropfenförmige Öffnung haben, die im Nacken mit einem Knopf oder Haken geschlossen wird. Diese Öffnung darf nicht länger als 15 cm und nicht breiter als 5 cm sein.

2 neue Rockentwürfe (mit Einsatzkeilen und eingesetzten Falten) – das Volumen des Rockes darf nicht 2 volle Kreise überschreiten oder 4 eingesetzte Halbkreise oder bis zu 8 eingesetzte Viertelkreise.

A. Ausschnitte – erlaubte Schnitte, alle anderen **sind nicht erlaubt - NA:**

Anhang 1.2

B. Ärmel – erlaubte Schnitte, alle anderen sind **nicht sind erlaubt** - **NA**:

C. Röcke:

- **Ausschließlich** einfacher, glatter oder Faltenrock, aus mindestens 1 und maximal 3 Halbkreisen **erlaubt** - **OA**, ein einfacher, kreisförmiger Unterrock ist erlaubt, ein größerer Unterrock ist **nicht erlaubt** – **NA**.
- Rüschen am Rock oder Unterrock, Fischgräten, Korsagen sowie Angelschnur im Rocksaum sind **nicht erlaubt** – **NA**
- Rocklänge: nicht kürzer als 10 cm über dem Knie und nicht länger als gleich unterhalb der Kniescheibe endend.
- Erlaubte Schnitte, alle anderen Schnitte sind **nicht erlaubt** - **NA**:

Beispiele:

Anhang 2

2. Majoritäts- und Skatingsystem

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort 97
2. Einleitung 98
3. Das Skatingsystem 99
3.1 Die Aufgabe der Wertungsrichter 99
3.2 Die Feststellung der Reihenfolge in jedem Tanz 99
3.3 Wenn mehr als ein Paar eine Majorität für denselben Platz hat 99
3.4 Wenn zwei oder mehr Paare eine gleich große Majorität für denselben Platz haben 100
3.5 Wenn kein Paar eine Majorität erzielt für den gesuchten Platz 102
3.6 Wie man die Endausrechnung vornimmt 102
3.7 Wenn in der Endausrechnung ein Unentschieden vorkommt 103
3.8 Wenn auch nach Anwendung der Regeln 9 und 10 noch ein Unentschieden besteht 107

1. Vorwort

Im Folgenden finden Sie die Übersetzung der englischen Originalfassung von Arthur Dawson (1963).

Die in der Originalfassung enthaltenen Beispiele entsprachen jedoch der ehemaligen Praxis, wonach in England je Sektion jeweils nur 4 Tänze getanzt wurden. Ich habe die hier abgedruckte Fassung an die heute allgemein üblichen Regeln mit 5 Tänzen je Sektion angepasst.

Um nicht die originale Nummerierung der Regeln des Skatingsystems zu verlieren, wurden im Folgenden alle Regeln abgedruckt.

In den Regeln 1 bis 4 werden die Aufgaben der Wertungsrichter geregelt. Diese werden im Bereich des DTV in der TSO bzw. in den Wertungsrichtlinien geregelt und sind daher hier ohne Bedeutung.

Die Regeln 5 bis 9a entsprechen den Regeln des bisherigen Majoritätssystems.

Die Regeln 9b bis 11 behandeln die Ausrechnung des Gesamtergebnisses bei Platzgleichheit nach der Bildung der Platzsumme. Dies sind die eigentlich neuen Regeln.

Remseck, im Oktober 2002

Ralf Pickelmann

Anhang 2

2. Einleitung

In Übereinstimmung mit den Regeln des "Official Board of Ballroom Dancing" werden die Ergebnisse aller Tanzmeisterschaften nach dem Skatingsystem errechnet.

Auf Grund der Erfahrungen, die im Laufe der Jahre mit diesem System gemacht wurden, sind einige Verbesserungen eingeführt worden. Da diese ohne Zweifel für alle Tänzer interessant sind, sollen sie hier kurz geschildert werden.

Bis zum 1. Januar 1947 wurden bei der Errechnung des Siegers in einem einzelnen Tanz, falls sich die Mehrheit der Wertungsrichter (z. B. drei von fünf) nicht für dasselbe Paar ausgesprochen hatte, die Platzziffern aller fünf Wertungsrichter addiert. Sieger wurde dann das Paar mit der niedrigsten Summe. Auf die gleiche Weise wurde bei den übrigen Plätzen verfahren.

Nach dem 1. Januar 1947 wurde das System dahingehend verbessert, dass nun, falls kein Paar die Mehrheit an ersten Plätzen erringen konnte, dasjenige Paar Sieger wurde, welches "2. und besser" von der Mehrheit der Wertungsrichter platziert wurde. Die übrigen Plätze werden auf gleiche Weise errechnet.

Bei einer Tagung des Official Board am 20. Oktober 1948 wurden einige Punkte geklärt. Die wichtigsten waren:

1. Wenn bei der Errechnung des Siegers in einem einzelnen Tanz kein Paar eine Mehrheit von 1. Plätzen oder 1. und 2. Plätzen errungen hat, dann sollen auch die 3. Plätze berücksichtigt werden, wenn nötig auch noch die niedrigeren.
2. Wenn in der Endausrechnung zwei Paare dieselbe Summe für den 2. Platz erhalten und auch dieselbe Anzahl von 2. und besseren Platzierungen haben, dann sollen diese "2. und besseren" addiert werden, und das Paar mit der niedrigeren Summe soll den 2. Platz erhalten.

Bei der Tagung des Official Board am 25. Juni 1956 wurde Folgendes entschieden: Falls nach der Anwendung der Regeln 9 und 10 immer noch ein Unentschieden in der Endausrechnung vorkommt, dann sollen die Platzierungen der Wertungsrichter für die betroffenen Paare über alle Tänze wie bei einem einzelnen Tanz behandelt werden. Diese Regel 11 trat am 1.9.1956 in Kraft.

Das Official Board führte Prüfungen im Skatingsystem im Juli 1950 ein, und jeder Turnierleiter und Protokollführer muss im Besitz eines entsprechenden Ausweises sein.

Im Folgenden ist eine Beschreibung des Skatingsystems gegeben, zusammen mit Erklärungen und Beispielen. An einigen Stellen wurden Fachausdrücke dieses Systems erläutert, um denen, die noch nicht an den Umgang mit dem Skatingsystem gewöhnt sind, die Bedeutung klarer zu machen.

Anhang 2

3. Das Skatingsystem

3.1 Die Aufgabe der Wertungsrichter

Regel 1
In jeder Runde soll jeder Wertungsrichter für so viele Paare seine Stimme abgeben, wie der Turnierleiter für die nächste Runde verlangt hat.

Regel 2
In der Endrunde soll jeder Wertungsrichter die teilnehmenden Paare in jedem Tanz nach ihrer Leistung platzieren.

Regel 3
In der Endrunde soll jeder Wertungsrichter seinem besten Paar eine 1, seinem zweitbesten eine 2, seinem drittbesten eine 3 usw. in jedem einzelnen Tanz geben.

Regel 4
Kein Wertungsrichter darf in irgendeinem Tanz der Endrunde mehr als ein Paar auf denselben Platz setzen.

3.2 Die Feststellung der Reihenfolge in jedem Tanz

Regel 5
Der Gewinner eines einzelnen Tanzes ist dasjenige Paar, welches von der absoluten Mehrheit der Wertungsrichter auf den ersten Platz gesetzt wurde. Zweiter ist, wer von der absoluten Mehrheit der Wertungsrichter als 2. oder besser eingestuft wurde. Die Reihenfolge der übrigen Paare ergibt sich auf die gleiche Weise.

Sämtliche Platz-Spalten müssen der Reihe nach ausgefüllt werden, begonnen natürlich mit den "ersten Plätzen", dann kommen die "ersten und zweiten Plätze" usw. Wenn eine Platzierung festgestellt worden ist, soll ein Strich durch die noch verbleibenden Platz-Spalten gezogen werden.

Nr	Wertungsrichter					Plätze						Ergebnis
	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 – 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	
11	1	5	1	1	2	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
21	2	2	5	4	1	1	3	-----	-----	-----	-----	2
31	3	3	3	2	3	-	1	5	-----	-----	-----	3
41	4	4	2	3	4	-	1	2	5	-----	-----	4
51	5	1	4	5	5	1	1	1	2	5	-----	5
61	6	6	6	6	6	-	-	-	-	-	5	6

Abbildung 1: Beispiel A - Regel 5

3.3 Wenn mehr als ein Paar eine Majorität für denselben Platz hat

Regel 6
Wenn zwei oder mehr Paare eine Majorität für denselben Platz haben, so soll das Paar mit der größten Majorität den entsprechenden Platz erhalten. Das Paar mit der nächstgrößten Majorität soll den nächsten Platz erhalten.

Anhang 2

Im Beispiel B haben die Paare 22 und 32 beide eine Majorität für den 2. Platz. Da jedoch das Paar 22 eine Vierstimmen-Majorität hat gegenüber der Dreistimmen-Majorität von Paar 32, wird Paar 22 Zweiter und Paar 32 Dritter. Die Paare 42 und 52 haben beide eine Majorität für den 4. Platz. Die Entscheidung wird in entsprechender Weise getroffen.

	Wertungsrichter					Plätze						
Nr.	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	Ergebnis
12	1	1	1	4	4	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
22	3	2	2	1	1	2	4	-----	-----	-----	-----	2
32	2	5	5	2	2	-	3	-----	-----	-----	-----	3
42	4	3	4	5	3	-	-	2	4	-----	-----	4
52	5	4	3	3	5	-	-	2	3	-----	-----	5
62	6	6	6	6	6	-	-	-	-	-	5	6

Abbildung 2: Beispiel B - Regel 6

3.4 Wenn zwei oder mehr Paare eine gleich große Majorität für denselben Platz haben

Regel 7a
Wenn solche Majoritäten gleich sind, dann werden die Platzierungen der Wertungsrichter, welche die Majorität bilden, addiert, und die niedrigste Summe ergibt das Paar, welches den gesuchten Platz erhält.

Regel 7b
Wenn auch diese Summen gleich sind, dann wird bei den betroffenen Paaren der nächstniedrigere Platz (oder Plätze, falls notwendig) mit einbezogen (Regel 6 und 7a).

Regel 7c
Sind alle Plätze des Tanzes berücksichtigt und auch diese Summe ist gleich, so wird der Platz geteilt.

Regel 7d
Bei Platzteilung wird der Platz vergeben, der sich aus dem Mittelwert der hierfür zur Verfügung stehenden freien Plätze ergibt.

	Wertungsrichter					Plätze						
Nr	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	Ergebnis
13	1	1	1	5	5	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
23	2	2	5	1	4	1	3(5)	-----	-----	-----	-----	2
33	5	5	2	2	2	-	3(6)	-----	-----	-----	-----	3
43	3	3	4	6	1	1	1	3(7)	-----	-----	-----	4
53	4	4	3	3	3	-	-	3(9)	-----	-----	-----	5
63	6	6	6	4	6	-	-	-	1	1	5	6

Abbildung 3: Beispiel C - Regel 7a

Die kleinen Zahlen in Klammern sind die Summen der gleichen Majoritäten. Wie vorher schon erwähnt, müssen alle Platz-Spalten der Reihe nach ausgefüllt werden, und keine darf ausgelassen werden.

Anhang 2

Paar 23 hat eine Dreistimmen-Majorität von "2. und besser": 2 + 2 + 1 = 5

Paar 33 hat eine Dreistimmen-Majorität von "2. und besser": 2 +2 + 2 = 6

Daher ist also Paar 23 Zweiter und Paar 33 Dritter.

Paar 43 hat eine Dreistimmen-Majorität von "3. und besser": 3 + 3 + 1 = 7

Paar 53 hat eine Dreistimmen-Majorität von "3. und besser": 3 + 3 + 3 = 9

Daher ist also Paar 43 Vierter und Paar 53 Fünfter.

Beachten Sie bitte, dass Paar 33 den 3. Platz erhielt auf Grund der Eintragungen in der Spalte für "2. und besser". Obwohl jetzt nach dem Paar für den 4. Platz gesucht wird, muss trotzdem erst die Spalte für "3. und besser" ausgefüllt werden. In der Tat werden bei dem hier angeführten Beispiel der 4. und der 5. Platz auf Grund der Eintragungen in der Spalte für "3. und besser" ermittelt. Hätte der Protokollführer diese Spalte aus Versehen ausgelassen, und wäre er stattdessen in der Spalte für "4. und besser" fortgefahren (entsprechend dem Platz, nach dem ja jetzt gesucht wird), dann wäre ein Fehler unterlaufen, da Paar 53 eine größere Majorität von "4. und besser" hat, nämlich alle fünf Wertungsrichter gegen die Vierstimmen-Majorität (Wertungsrichter A, B, C und E) von Paar 43.

	Wertungsrichter					Plätze						
Nr.	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	Ergebnis
14	2	1	5	1	1	3	-----	-----	-----	-----	-----	1
24	1	2	2	5	5	1	3(5)	3(5)	3(5)	5	-----	2
34	5	6	1	2	2	1	3(5)	3(5)	3(5)	4	-----	3
44	3	3	3	3	6	-	-	4	-----	-----	-----	4
54	4	4	4	6	4	-	-	-	4	-----	-----	5
64	6	5	6	4	3	-	-	1	2	3	-----	6

Abbildung 4: Beispiel D - Regel 7b

Die Paare 24 und 34 waren die ersten Paare, die eine Majorität für den 2. Platz erhielten. Da die Summe der Platzierungen, die diese Majorität bilden, gleich ist, müssen jetzt die folgenden Spalten ausgefüllt werden, und zwar nur für diese beiden Paare. Falls die letzten Plätze für diese beiden Paare auch noch keine Entscheidung ergeben hätten, dann hätte dieser Platz, der 2. also, geteilt werden müssen, und jedes Paar hätte 2 ½ bekommen. Der nächste Platz, nach dem gesucht wird, wäre dann der 4. gewesen.

Der Grund dafür, dass die übrigen Platz-Spalten zunächst nur für die Paare 24 und 34 ausgefüllt werden, bevor die entsprechenden Spalten für die anderen Paare ausgefüllt werden, ist, dass im Beispiel D das Paar 44 eine größere Majorität von "3. und besser" und Paar 54 eine größere Majorität von "4. und besser" haben als sowohl Paar 24 als auch Paar 34. Auf diese Weise hätte der Protokollführer den Irrtum begehen können, den 2. Platz an Paar 44 und den 3. Platz an Paar 54 zu vergeben.

Falls die eben erwähnte Platzierung 2 ½ in einer Endausrechnung im Zusammenhang mit einer Punktgleichheit erscheint, dann muss die "2 ½" unter "3. und besser" berücksichtigt werden, nicht unter "2. und besser".

Anhang 2

3.5 Wenn kein Paar eine Majorität erzielt für den gesuchten Platz

Regel 8
Wenn kein Paar eine Majorität von "1." erzielt, dann ist das Paar Sieger, welches eine Majorität von "2. und besser" erhält.

Wenn kein Paar eine Majorität von "1. und 2." erzielt, dann müssen die "3.", und wenn nötig, auch die nächstniedrigeren Plätze einbezogen werden (siehe Regeln 6 und 7). Bei der Vergabe anderer Plätze wird entsprechend verfahren.

	Wertungsrichter					Plätze						
Nr.	A	B	C	D	E	1	1 - 2	1 - 3	1 - 4	1 - 5	1 - 6	Ergebnis
15	1	1	3	2	3	2	3	-----	-----	-----	-----	1
25	6	5	4	1	1	2	2	2	3(6)	-----	-----	2
35	2	4	1	5	5	1	2	2	3(7)	-----	-----	3
45	4	2	5	6	2	-	2	2	3(8)	-----	-----	4
55	5	6	2	3	4	-	1	2	3(9)	-----	-----	5
65	3	3	6	4	6	-	-	2	3(10)	-----	-----	6

Abbildung 5: Beispiel E - Regel 8

3.6 Wie man die Endausrechnung vornimmt

Regel 9a
Wenn alle einzelnen Tänze ausgewertet worden sind, überträgt man das Ergebnis auf eine andere Tabelle, in die man den von jedem Paar in jedem Tanz errungenen Platz einträgt.

	Tänze						
Nr.	LW	T	WW	SL	Q	Summe	Ergebnis
16	1	2	1	2	2	8	1
26	3	1	2	1	4	11	2
36	2	3	3	3	3	14	3
46	4	4	4	4	1	17	4
56	5	5	5	5	6	26	5
66	6	6	6	6	5	29	6

Abbildung 6: Beispiel F - Regel 9a

Der Sieger eines jeden Tanzes soll eine 1 bekommen, der Zweite eine 2 usw. Diese Platz-Punkte eines jeden Paares sollen dann addiert werden, und das Paar mit der niedrigsten Summe soll Sieger sein. Siehe "Beispiel F - Regel 9a" auf Seite 102.

Regel 9b
Wenn zwei oder mehr Paare dieselbe Summe haben, dann entsteht dadurch für den gesuchten Platz zunächst ein Unentschieden, und die Regel 10 muss für die betroffenen Paare angewendet werden. Siehe "Beispiel G - Regel 10a und 10d" auf Seite 104.

Anhang 2

3.7 Wenn in der Endausrechnung ein Unentschieden vorkommt

Regel 10a
Wenn nach Anwendung der Regel 9 für den 1. Platz ein Unentschieden besteht, soll dasjenige Paar Sieger sein, welches die größere Anzahl Tänze gewonnen hat.

Regel 10b
Wenn zwei Paare unentschieden auf dem 2. Platz liegen, so soll dasjenige Paar den 2. Platz erhalten, welches in der größeren Anzahl der Tänze "2. und bessere" Plätze hat. Ist die Anzahl der "2. und besseren" bei beiden Paaren jedoch gleich, dann sollen diese addiert werden und das Paar mit der niedrigeren Summe soll den 2. Platz erhalten.

Regel 10c
Wenn mehr als zwei Paare punktgleich für den 2. Platz sind, dann soll dieser an das Paar vergeben werden, welches die meisten "2. und besseren" Tänze hat. Wenn die Paare die gleiche Anzahl von "2. und besseren" Tänzen haben, dann sollen diese addiert werden, und das Paar mit der niedrigsten Summe soll den 2. Platz erhalten. Indem man nun weiterhin nur die noch verbleibenden punktgleichen Paare behandelt, wird der 3. Platz an das Paar vergeben, welches in der größeren Anzahl Tänze "3. und bessere" errungen hat. Wenn die Paare die gleiche Anzahl von "3. und besseren" haben, sollen diese addiert werden, und das Paar mit der niedrigsten Summe erhält den 3. Platz. Auf dieselbe Weise wird fortgefahren, bis alle punktgleichen Paare eingestuft worden sind.

Regel 10d
Falls ein Unentschieden für irgendeinen der anderen Plätze vorkommt, soll die Entscheidung auf die entsprechende Weise getroffen werden.

Regel 10e
Wenn einer der folgenden Fälle eintritt, dann gibt es ein Unentschieden unter der Regel 10, und Regel 11 muss angewendet werden, aber nur für die Paare, die tatsächlich an dem Unentschieden beteiligt sind:

Punktgleichheit für den 1. Platz:

1. Wenn die punktgleichen Paare dieselbe Anzahl von Tänzen gewonnen haben.
2. Wenn keines der punktgleichen Paare einen Tanz tatsächlich gewonnen hat.

Punktgleichheit für andere Plätze:

3. Wenn die punktgleichen Paare die gleiche Anzahl von Platz-Punkten (oder bessere) für den gesuchten Platz erhalten haben und deren Summe gleich ist.
4. Wenn keines der punktgleichen Paare einen dem gesuchten Platz entsprechenden Platz-Punkt (oder besser) erhalten hat.

Es muss hier daran erinnert werden, dass zwei oder mehr Paare, welche dieselbe Summe in der Endausrechnung erhielten, zunächst gleichwertig sind in ihrer Turnierleistung. Der Platz, um den es geht, wird dann jedoch dem Paar zuerkannt, welches am besten abschnitt in der größten Anzahl der Tänze, die dem gesuchten Platz (oder besseren) entsprechen.

Anhang 2

Nr.	Tänze				Summe	Ergebnis
	LW	T	SL	Q		
17	1	1	2	5	9	1
27	3	3	1	2	9	2
37	2	5	4	4	15	4
47	4	2	3	6	15	3
57	6	6	5	1	18	6
67	5	4	6	3	18	5

Abbildung 7: Beispiel G - Regel 10a und 10d

(Anmerkung: Dieses Beispiel lässt sich nicht mit 5 Tänzen darstellen.)

Die Paare 17 und 27 haben dieselbe Summe für den 1. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten 1. Plätze in der Endausrechnung gewonnen hat. Paar 17 hat zwei (LW und T), Paar 27 hat einen (SL). Darum ist Paar 17 Erster und Paar 27 Zweiter.

Die Paare 37 und 47 haben dieselbe Summe für den 3. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "3. und bessere" in der Endausrechnung erhalten hat. Paar 37 hat einen (LW), Paar 47 hat zwei (T und SL). Darum ist Paar 47 Dritter und Paar 37 Vierter.

Die Paare 57 und 67 haben dieselbe Summe für den 5. Platz in der Endausrechnung. Wir suchen nun, wer die meisten "5. und besseren" in der Endausrechnung erhalten hat. Paar 57 hat zwei (SL und Q), Paar 67 hat drei (LW, T und Q). Darum ist Paar 67 Fünfter und Paar 57 Sechster.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
18	3	1	1	1	1	7	1
28	2	2	3	2	6	15	2
38	1	4	2	5	3	15	3
48	4	5	6	4	2	21	4
58	5	3	5	3	5	21	5
68	6	6	4	6	4	26	6

Abbildung 8: Beispiel H - Regel 10b (erster Satz) und 10d

Die Paare 28 und 38 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 28 hat drei (LW, T und SL), Paar 38 hat zwei (LW und WW). Darum ist Paar 28 Zweiter und Paar 38 Dritter.

Die Paare 48 und 58 haben dieselbe Summe für den 4. Platz. Wir suchen nun, welches Paar die meisten "4. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 48 hat drei (LW, SL und Q), Paar 58 hat zwei (T und SL). Darum ist Paar 48 Vierter und Paar 58 Fünfter.

Anhang 2

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
19	1	1	2	3	2	9	1
29	3	4	1	2	1	11	2
39	2	2	3	1	3	11	3
49	6	3	4	5	5	23	4
59	5	5	5	4	4	23	5
69	4	6	6	6	6	28	6

Abbildung 9: Beispiel J - Regel 10b (zweiter Satz) und 10d

Die Paare 29 und 39 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und besseren" gewonnen hat in der Endausrechnung. Paar 29 hat drei (WW, SL und Q, 1 + 2 + 1 = 4), Paar 39 hat auch drei (LW, T und SL, aber 2 + 2 + 1 = 5). Darum ist Paar 29 Zweiter und Paar 39 Dritter.

Die Paare 49 und 59 haben beide dieselbe Summe für den 4. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "4. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 49 hat zwei (T und WW, 3 + 4 = 7), Paar 59 hat auch zwei (SL und Q, aber 4 + 4 = 8). Darum ist Paar 49 Vierter und Paar 59 Fünfter.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
20	2	1	5	3	2	13	1
30	1	2	2	6	6	17	2
40	6	6	1	1	3	17	3
50	4	4	4	4	1	17	4
60	5	3	3	2	4	17	5
70	3	5	6	5	5	24	6

Abbildung 10: Beispiel K - Regel 10c

Die Paare 30, 40, 50 und 60 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 30 hat drei (LW, T und WW), Paar 40 hat zwei (WW und SL), Paar 50 hat einen (Q), und Paar 60 hat auch einen (SL). Darum ist Paar 30 Zweiter.

Die verbleibenden punktgleichen Paare müssen nun untersucht werden in Bezug auf den 3. Platz. Wir suchen, wer die meisten "3. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 40 hat drei (WW, SL und Q, 1 + 1 + 3 = 5), Paar 50 hat einen (Q) und Paar 60 hat drei (T, WW und SL, 3 + 3 + 2 = 8). Darum ist Paar 40 Dritter.

Von den verbleibenden punktgleichen Paaren 50 und 60 erhält das eine den 4. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "4. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 50 hat fünf (alle Tänze), Paar 60 hat vier (T, WW, SL und Q). Darum ist Paar 50 Vierter und Paar 60 Fünfter.

Anhang 2

Punktgleichheit unter Regel 10:

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
21	1	1	2	4	5	13	①
31	4	4	3	1	1	13	①
41	2	5	4	2	2	15	3
51	3	6	1	3	3	16	4
61	5	2	5	6	4	22	5
71	6	3	6	5	6	26	6

Abbildung 11: Beispiel L1 - Regel 10e1

① Die Paare 21 und 31 haben dieselbe Summe für den 1. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten 1. Plätze in der Endausrechnung erhalten hat. Beide haben zwei Tänze gewonnen. Da nun nach Anwendung der Regel 10 noch kein klares Ergebnis vorliegt, muss jetzt die Regel 11 angewendet werden, um festzustellen, wer Erster und wer Zweiter wird. Die Anwendung der Regel 11 wird in den Beispielen M, N und P erklärt.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
22	3	3	4	2	2	14	①
32	2	2	3	4	3	14	①
42	1	6	1	3	4	15	3
52	4	4	2	5	1	16	4
62	5	5	5	1	6	22	5
72	6	1	6	6	5	24	6

Abbildung 12: Beispiel L2 - Regel 10e2

① Die Paare 22 und 32 haben beide dieselbe Summe für den 1. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten 1. Plätze erhalten hat in der Endausrechnung. Keines der beiden Paare hat einen 1. Platz in der Endausrechnung erhalten. Darum sind sie mit Hilfe der Regel 10 nicht zu trennen, und die Regel 11 muss angewendet werden, um festzustellen, wer Erster und wer Zweiter ist.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
23	1	1	3	1	2	8	1
33	2	2	1	3	3	11	①
43	3	3	2	2	1	11	①
53	4	4	5	4	6	22	4
63	6	6	4	5	5	26	②
73	5	5	6	6	4	26	②

Abbildung 13: Beispiel L3 - Regel 10e3

① Die Paare 33 und 43 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 33 hat drei (LW, T und WW, 2 + 2 + 1 = 5), Paar 43 hat auch drei (WW, SL und Q, 2 + 2 + 1 = 5). Daher

besteht auch nach Anwendung der Regel 10 ein Unentschieden, und die Regel 11 muss eingesetzt werden, um festzustellen, wer Zweiter und wer Dritter ist.

② Die Paare 63 und 73 haben dieselbe Summe für den 5. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "5. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 63 hat drei (WW, SL und Q, 4 + 5 + 5 = 14), Paar 73 hat auch drei (LW, T und Q, 5 + 5 + 4 = 14). Daher besteht auch nach Anwendung der Regel 10 ein Unentschieden, und die Regel 11 muss eingesetzt werden, um festzustellen, wer Fünfter und wer Sechster ist.

Nr.	Tänze					Summe	Ergebnis
	LW	T	WW	SL	Q		
24	1	1	1	1	1	5	1
34	3	4	3	5	3	18	①
44	4	3	4	3	4	18	①
54	6	2	5	6	2	21	5
64	2	5	6	2	5 ½	20 ½	4
74	5	6	2	4	5 ½	22 ½	6

Abbildung 14: Beispiel L4 - Regel 10e4

① Die Paare 34 und 44 haben dieselbe Summe für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und bessere" erhalten hat in der Endausrechnung. Keines der Paare hat einen "2. oder besseren" erhalten. Daher sind sie auch nach Anwendung der Regel 10 noch punktgleich, und die Regel 11 muss eingesetzt werden, um festzustellen, wer Zweiter und wer Dritter ist.

3.8 Wenn auch nach Anwendung der Regeln 9 und 10 noch ein Unentschieden besteht

Regel 11
Wenn auch nach der Anwendung der Regeln 9 und 10 noch ein Unentschieden besteht, sollen alle Platzierungen von sämtlichen Tänzen der betroffenen Paare so behandelt werden, wie die Platzierungen eines einzelnen Tanzes (siehe Regeln 5 bis 8). Wenn selbst jetzt noch keine Entscheidung herbeizuführen ist, dann liegt es in der Hand des Veranstalters, ob eine Stichrunde getanzt werden soll oder ob der für den 1. Platz vorgesehene Preis geteilt wird.

Regel 11a
Wenn es bei der Punktgleichheit um den 1. Platz geht, dann soll das Paar gewinnen, welches über alle Tänze die Majorität an 1. Plätzen hat (fünf Wertungsrichter mal fünf Tänze ergibt 25, die Majorität ist 13). Wenn keines der beiden Paare eine solche Majorität hat, siehe Regel 8.

Regel 11b
Wenn es bei der Punktgleichheit um den 2. Platz geht, dann soll das Paar diesen Platz erhalten, welches über alle Tänze eine Majorität an "2. und besseren" hat. Wenn keines der Paare eine solche Majorität hat, siehe Regel 8.

Regel 11c
Wenn es um den 3. oder irgendeinen anderen Platz geht, soll auf entsprechende Weise entschieden werden.

Anhang 2

Regel 11d
Wenn drei oder mehr Paare punktgleich sind nach Anwendung der Regel 10 (z.B. auf dem 2. Platz), dann wird die Regel 11 auf alle drei Paare angewendet, und das beste Paar erhält dann den 2. Platz. Jetzt wird für die verbleibenden punktgleichen Paare erneut die Regel 10 angewendet, diesmal auf der Suche nach dem 3. Platz. Falls sich auch unter diesem Gesichtspunkt der Regel 10 wieder eine Punktgleichheit ergeben sollte, wird wiederum die Regel 11 für diese Paare angewendet, wobei nun nach der Majorität von "3. und besseren" über alle Tänze gesucht wird.

Die Platzierungen der Wertungsrichter über alle fünf Tänze werden also nach den Regeln behandelt, die maßgebend sind für die Errechnung der Reihenfolge in einem Tanz. (Fünf Wertungsrichter mal fünf Tänze ergibt 25, die Majorität ist also 13.)

Nach Anwendung der Regel 10 sind

die Paare 25 und 35 punktgleich für den 1. Platz,

die Paare 65 und 75 punktgleich für den 5. Platz.

(Siehe Endausrechnung in Beispiel M)

	Wertungen der Wertungsrichter																								
	L.Walzer					Tango					W.Walzer					Slowfox					Quickstep				
Nr.	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
25	1	1	2	5	3	1	2	2	3	4	1	1	2	2	3	2	2	5	1	5	2	6	2	6	1
35	2	2	5	2	5	5	3	1	2	2	3	2	1	1	2	1	1	2	5	2	1	5	1	5	2
45	4	5	3	1	1	3	1	3	1	3	5	3	3	6	1	5	6	3	2	3	3	2	4	2	4
55	3	3	6	3	6	4	4	4	4	1	2	6	6	3	4	3	3	1	3	6	5	1	5	1	3
65	6	6	1	4	4	2	5	5	5	5	4	4	5	5	6	6	4	6	6	4	4	4	6	3	6
75	5	4	4	6	2	6	6	6	6	6	6	5	4	4	5	4	5	4	4	1	6	3	3	4	5

	Tänze						
Nr.	LW	T	WW	SL	Q	Summe	Ergebnis
25	1	1	1 ½	2	2	7 ½	2
35	2	2	1 ½	1	1	7 ½	1
45	3	3	3	4	4	17	3
55	4	4	4	3	3	18	4
65	5	5	5 ½	6	6	27 ½	6
75	6	6	5 ½	5	5	27 ½	5

	Regel 11 (Platzierungen und Quersumme über alle Tänze)						
Nr.	1.	1.-2.	1.-3.	1.-4.	1.-5.	1.-6.	Platz
25	7	16					2
35	7	17					1
65					17(68)		6
75					17(66)		5

Abbildung 15: Beispiel M - Regel 11a, 11b und 11c

Anhang 2

Wir wenden jetzt die Regel 11 an und suchen, wie viele 1. Plätze die Paare 25 und 35 über alle fünf Tänze erhalten haben. Paar 25 hat sieben, Paar 35 hat auch sieben. Weder Paar 25 noch Paar 35 hat die erforderliche Majorität von 13 erhalten. Darum müssen jetzt auch die 2. Plätze einbezogen werden. Paar 25 hat sechzehn "2. und bessere" Paar 35 hat siebzehn "2. und bessere". Darum ist Paar 35 Erster und Paar 25 Zweiter.

Wir suchen nun, wie viele "5. und bessere" die Paare 65 und 75 über alle fünf Tänze erhalten haben. Beide Paare haben dieselbe Majorität von siebzehn "5. und besseren". Daher werden diese nun addiert. Die Summe der siebzehn "5. und besseren" von Paar 65 ergibt 68, die Summe der siebzehn "5. und besseren" von Paar 75 ergibt 66. Das Paar, welches bei gleich großer Majorität eine niedrigere Summe erreicht, erhält den gesuchten Platz. Darum ist Paar 75 Fünfter und Paar 65 Sechster.

	Wertungen der Wertungsrichter																								
	L.Walzer					Tango					W.Walzer					Slowfox					Quick-step				
Nr.	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
26	1	1	2	5	3	1	2	2	3	4	1	1	1	1	1	1	1	2	5	2	1	5	1	5	2
36	2	2	5	2	5	5	3	1	2	2	2	3	4	5	6	5	6	3	2	3	3	2	4	2	4
46	3	3	6	3	6	4	4	4	4	1	3	4	5	6	2	2	2	5	1	5	2	6	2	6	1
56	4	5	3	1	1	3	1	3	1	3	4	5	6	2	3	3	3	1	3	6	5	1	5	1	3
66	6	6	1	4	4	2	5	5	5	5	5	2	2	3	4	4	5	4	4	1	6	3	3	4	5
76	5	4	4	6	2	6	6	6	6	6	6	6	3	4	5	6	4	6	6	4	4	4	6	3	6

Nr.	Tänze					Sum-me	Ergebnis unter Regel		
	LW	T	WW	SL	Q		9	10	11
26	1	1	1	1	1	5	1		
36	2	2	4	4	4	16	Punkt-gleich für 2.	Punktgl. für 2.	2
46	4	4	4	2	2	16			3
56	3	3	4	3	3	16		4	
66	5	5	2	5	5	22	5		
76	6	6	6	6	6	30	6		

Abbildung 16: Beispiel N - Regel 11b

Die Paare 36, 46 und 56 haben alle dieselbe Summe für den 2. Platz. Unter Regel 10 suchen wir, wer die meisten "2. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung.

Paar 36 hat zwei (LW und T, 2 + 2 = 4), Paar 46 hat zwei (SL und Q, 2 + 2 = 4), Paar 56 hat keinen. In diesem Stadium der Auswertung sind die Paare 36 und 46 unentschieden für den 2. Platz, aber beide sind besser als Paar 56. Darum wird das Paar 56 jetzt sofort auf den 4. Platz gesetzt unter der Regel 10. Nun wird die Regel 11 für die Paare 36 und 46 angewendet, um festzustellen, wer Zweiter und wer Dritter wird, begonnen mit den "2. und besseren" über alle fünf Tänze.

Anhang 2

Nr.	Regel 11 (Platzierungen und Quersumme über alle Tänze) 1.	1.-2.	1.-3.	1.-4.	1.-5.	1.-6.	Platz
36		10	15				2
46		8	12				3

Abbildung 17: Beispiel N - Ausrechnung Regel 11

Wir suchen nun, wie viele "2. und bessere" die Paare 36 und 46 über alle fünf Tänze erhalten haben. Paar 36 hat zehn "2. und bessere", Paar 46 hat acht "2. und bessere". Keines der Paare hat die erforderliche Majorität (13) von "2. und besseren", darum müssen nun die 3. Plätze einbezogen werden.

Paar 36 hat fünfzehn "3. und bessere", Paar 46 hat zwölf "3. und bessere". Darum ist Paar 36 Zweiter und Paar 46 Dritter.

Nr.	Wertungen der Wertungsrichter L.Walzer					Tango					W.Walzer					Slowfox					Quick-step				
	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E	A	B	C	D	E
27	2	2	5	2	5	1	2	2	3	4	1	1	1	1	1	3	3	1	3	6	2	6	2	6	1
37	3	3	6	3	6	3	1	3	1	3	2	3	4	5	6	1	1	2	5	2	4	4	6	3	6
47	4	5	3	1	1	2	5	5	5	5	3	4	5	6	2	4	5	4	4	1	1	5	1	5	2
57	1	1	2	5	3	4	4	4	4	1	4	5	6	2	3	5	6	3	2	3	6	3	3	4	5
67	6	6	1	4	4	6	6	6	6	6	5	2	2	3	4	2	2	5	1	5	5	1	5	1	4
77	5	4	4	6	2	5	3	1	2	2	6	6	3	4	5	6	4	6	6	4	3	2	4	2	3

Nr.	Tänze LW	T	WW	SL	Q	Summe	Ergebnis unter Regel 9	10 ①	11	10 ②
27	2	1	1	3	2	9	1			
37	4	3	4	1	6	18	Punkt-gleich für 2.	Punkt-gleich für 2.	2	
47	3	5	4	5	1	18				3
57	1	4	4	4	5	18				4
67	5	6	2	2	4	19	5			
77	6	2	6	6	3	23	6			

Abbildung 18: Beispiel P - Regel 11d

① Erste Anwendung der Regel 10 für den 2. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "2. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Die Paare 37, 47 und 57 haben alle drei einen "2. und besseren" erhalten, einen 1. Platz in jeweils SF, Q und LW. Darum sind sie unter Regel 10 unentschieden, und die Regel 11 muss jetzt angewendet werden für alle drei Paare, um festzustellen, wer Zweiter ist. Wir beziehen uns dabei auf die Platzierungen in den fünf einzelnen Tänzen und beginnen mit den "2. und besseren".

Anhang 2

Nr.	Regel 11 (Platzierungen und Quersumme über alle Tänze) 1.	1.-2.	1.-3.	1.-4.	1.-5.	1.-6.	Platz
37		7	15				2
47		8	10				
57		6	12				

Abbildung 19: Beispiel P - Ausrechnung Regel 11

Wir suchen nun, wie viele "2. und bessere" die Paare 37, 47 und 57 über alle fünf Tänze erhalten haben. Paar 37 hat sieben, Paar 47 hat acht und Paar 57 hat sechs. Keines der Paare hat die erforderliche Majorität (13) erhalten. Darum müssen nun die 3. Plätze einbezogen werden. Paar 37 hat fünfzehn, Paar 47 hat zehn, und Paar 57 hat zwölf. Auf Grund dieses Ergebnisses unter Regel 11 erhält Paar 37 den 2. Platz. Für die Paare 47 und 57 wird nun wieder die Regel 10 eingesetzt, um festzustellen, wer Dritter und wer Vierter wird.

② Zweite Anwendung der Regel 10 für den 3. Platz. Wir suchen nun, wer die meisten "3. und besseren" erhalten hat in der Endausrechnung. Paar 47 hat zwei, Paar 57 hat einen. Darum ist Paar 47 Dritter und Paar 57 Vierter.

Anhang 3

3. Bestimmungen für Deutsche Tanzturnierabzeichen

1. Allgemeines

1.1 Für erfolgreiche Starts bei Tanzturnieren in Einzelwettbewerben der D- bis Sonderklassen und in Formationswettbewerben, jedoch nicht in Mannschaftswettbewerben, verleiht der DTV auf Antrag des Vereins das Deutsche Tanzturnierabzeichen (DTA) in Bronze, Silber und Gold.

1.2 In Einzelwettbewerben wird das Deutsche Tanzturnierabzeichen dem Sportler verliehen, in Formationswettbewerben dem Verein, dem die Formation angehört (die Sportler erhalten die Nadel mit dem Zusatz F).

1.3 In Formationswettbewerben wird das Deutsche Formationsturnierabzeichen (FTA) an Sportler verliehen.

2. Verleihungsbedingungen

2.1 DTA für Einzelwettbewerbe Erwachsene (Haupt- und Seniorengruppen)

2.1.1 Bronze: 10 erste bis dritte Plätze in Einzelwettbewerben

2.1.2 Silber: 25 erste bis dritte Plätze in Einzelwettbewerben

2.1.3 Gold: 50 erste Plätze in der Sonderklasse in Einzelwettbewerben oder Sieger bei Deutschen Meisterschaften der S-Klassen sowie Platz 1-3 bei WM oder EM

2.1.4 Gold mit Brillant 150 erste Plätze in der Sonderklasse

2.2 DTA Jugend für Einzelwettbewerbe Kinder und Jugendliche (Kinder I und II, Junioren I und II, Jugend)

2.2.1 Bronze: 10 erste bis dritte Plätze in Einzelwettbewerben

2.2.2 Silber: 25 erste bis dritte Plätze in Einzelwettbewerben oder Sieger bei Deutschen Meisterschaften der Junioren II

2.2.3 Gold: 50 erste Plätze in der Jugend A-Klasse oder Sieger bei Deutschen Jugendmeisterschaften sowie Platz 1-3 bei der WM oder EM Jugend oder Junioren II

2.2.4 Bei Jugendturnieren errungene Platzierungen zählen beim DTA für Erwachsene nicht mehr mit.

2.3 Alle Platzierungen – auch ohne Aufstiegs-Qualifizierung – werden für das entsprechende DTA gezählt. *(LR/SAS II/2016)*

2.4 DTA für Formationswettbewerbe

2.4.1 Bronze: Sieger bei Deutschen Formationsmeisterschaften

2.4.2 Silber: Vizemeister bei Welt- und Europameisterschaften

2.4.3 Gold: Sieger bei Welt- und Europameisterschaften

2.5 FTA für Formationswettbewerbe

2.5.1 Gold: 100 Teilnahmen an Formationswettbewerben

2.5.2 Die Teilnahmen werden disziplin- und altersgruppenübergreifend gezählt.

3. Sonstiges

3.1 Über Änderungen der Bestimmungen beschließt das Präsidium DTV auf Vorschlag des SAS DTV.

3.2 Weitere Ehrungen – auch für Sportler und sportliche Erfolge – regelt die Verleihungsordnung des DTV.

Anhang 4

4. Anti-Doping-Code (ADO)

Zielsetzung, Geltungsbereich und Organisation der Anti-Doping-Maßnahmen

Die *Anti-Doping-Maßnahmen* der *WADA* und der *NADA* haben die folgende Zielsetzung:

1. Schutz des Rechts der *Athleten*innen* auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport und Förderung der Gesundheit, Fairness und Gleichbehandlung der *Athleten*innen*; und

2. Sicherstellung harmonisierter, koordinierter und wirksamer *Anti-Doping-Maßnahmen* auf internationaler und nationaler Ebene einschließlich:

   Dopingprävention – Bewusstsein schaffen, informieren, kommunizieren, Werte vermitteln sowie Lebenskompetenzen und Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu vermeiden.

   Abschreckung – Potenziell dopende *Athleten*innen* in eine andere Richtung lenken, indem sichergestellt wird, dass konsequente Regeln und Sanktionen vorhanden sind und für alle Beteiligten gleichermaßen gelten.

   Aufdeckung – Ein wirksames Dopingkontroll- und Ermittlungssystem verstärkt nicht nur die abschreckende Wirkung, sondern schützt auch saubere *Athleten*innen* und stärkt den Sportsgeist, indem diejenigen überführt werden, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, und Verhaltensweisen in Verbindung mit Doping unterbunden werden.

   Durchsetzung – Diejenigen, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, sanktionieren.

   Rechtsstaatlichkeit – Sicherstellen, dass alle Beteiligten die anwendbaren Anti-Doping- Bestimmungen anerkennen und, dass alle in Anwendung ihrer Anti-Doping-Programme getroffenen Maßnahmen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Menschenrechte achten.

Das Welt-Anti-Doping-Programm

Das Welt-Anti-Doping-Programm umfasst alle notwendigen Elemente, um eine bestmögliche Abstimmung und Umsetzung („Best Practice“) internationaler und nationaler *Anti-Doping-Maßnahmen* zu gewährleisten.

Die wichtigsten Elemente:

Anhang 4

Stufe 1: *WADC*

Stufe 2: *Standards* und *Technische Dokumente*

Stufe 3: Musterformulierungen und Leitlinien

NADC

Der *NADC* ist das grundlegende und allgemeingültige Dokument, auf dem das nationale Anti-Doping-Programm der *NADA* basiert. Zweck des *NADC* ist die Förderung der zentralen *Anti-Doping-Maßnahmen* durch ihre umfassende Harmonisierung. Der *NADC* soll detailliert genug sein, um eine vollständige Harmonisierung in den Bereichen zu erzielen, die einheitlich geregelt werden müssen, aber auch allgemein genug, um in anderen Bereichen eine flexible Umsetzung vereinbarter Anti-Doping-Grundsätze zu ermöglichen.

Der *NADC* basiert auf dem *WADC* und setzt diesen gemäß Artikel 23.2.2 WADC um.[1]

Standards

Für die verschiedenen fachlichen und operativen Bereiche innerhalb des Anti-Doping-Programms wurden und werden *International Standards* entwickelt und von der *WADA* verabschiedet. Zweck der *International Standards* ist die Harmonisierung zwischen den für die speziellen fachlichen und operativen Teile des Anti-Doping-Programms verantwortlichen *Anti-Doping-Organisationen* und *Nationalen Sportfachverbände*.

Die Befolgung der *International Standards* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

Die *NADA* erstellt auf der Grundlage der *International Standards* die nationalen *Standards*.

Technische Dokumente

Technische Dokumente zu verbindlichen technischen Anforderungen für die Umsetzung eines *International Standards* oder eines *Standards* können von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedet und veröffentlicht werden.

Die Befolgung der *Technischen Dokumente* ist zwingende Voraussetzung für die Einhaltung des *WADC*.

---

[1] [Kommentar: Die Olympische Charta und das am 19. Oktober 2005 in Paris verabschiedete Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport („UNESCO-Konvention“) erkennen an, dass die Prävention und die Bekämpfung des Dopings im Sport einen wesentlichen Teil des Auftrags des Internationalen Olympischen Komitees und der UNESCO sind; des Weiteren erkennen sie die grundlegende Rolle des *WADC* an.]

Anhang 4

Musterformulierungen und Leitlinien: Muster Anti-Doping Code der NADA

Auf der Grundlage des *WADC* und der *International Standards* werden Musterformulierungen entwickelt, um für die verschiedenen Bereiche der *Anti-Doping-Maßnahmen* Lösungen anzubieten. Die Musterformulierungen und Leitlinien stellen Empfehlungen der *WADA* dar und werden den *Unterzeichnern*innen* zur Verfügung gestellt, sie sind jedoch nicht verbindlich.

Zur *WADC*-konformen Umsetzung des *NADC* in Deutschland stellt die *NADA* einen Muster Anti- Doping Code („Muster-ADC“) zur Verfügung. Der Muster-ADC dient den *Nationalen Sportfachverbänden* als Unterstützung zur Implementierung der Vorgaben des *NADC* in die jeweiligen Verbandsregelwerke.

Artikel 1 Definition des Begriffs Doping

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

Artikel 2 Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

In diesem Artikel sind die Tatbestände und Handlungen aufgeführt, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begründen. Anhörungen in Dopingfällen werden auf Grundlage der Behauptung durchgeführt, dass eine bzw. mehrere dieser spezifischen Regeln verletzt wurden.

*Athleten*innen*[2] oder andere *Personen* sind selbst dafür verantwortlich, davon Kenntnis zu haben, was einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt und welche Substanzen und Methoden in die *Verbotsliste* aufgenommen worden sind.

Als Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gelten:

2 Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotenen Substanzen* in ihren Körper gelangen. *Athleten*innen* sind für jede *Verbotene*

[2] Kursiv gesetzte Wörter sind im Anhang „Begriffsbestimmungen“ definiert. Die Definitionen sind integraler Bestandteil des NADC.

Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* verantwortlich, die in ihrer *Probe* gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten der *Athleten*innen* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

[Kommentar zu Artikel 2.1.1: Gemäß diesem Artikel liegt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unabhängig vom Verschulden eines*r *Athleten*in* vor. In mehreren Entscheidungen des *CAS* wird diese Regel als „*Strict Liability*" bezeichnet. Das *Verschulden* eines*r *Athleten*in* fließt in die Festlegung der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 mit ein. Der *CAS* hält konsequent an diesem Prinzip fest.]

2.1.2 Ein ausreichender Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping- Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist in einem der nachfolgenden Fälle gegeben: Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* eines*r *Athleten*in*, wenn der*die *Athlet*in* auf die Analyse der B-*Probe* verzichtet und die B-*Probe* nicht analysiert wird; oder, wenn die B-*Probe* des*der *Athleten*in* analysiert wird und das Analyseergebnis das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der A-*Probe* des*der *Athleten*in* bestätigt; oder, wenn die A- oder B-*Probe* des*der *Athleten*in* in zwei Teile aufgeteilt wird und das Ergebnis der Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* im ersten Teil der auf- geteilten *Probe* bestätigt oder der*die *Athlet*in* auf die Bestätigungsanalyse der aufgeteilten *Probe* verzichtet.

[Kommentar zu Artikel 2.1.2: Es liegt im Ermessen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*, die B-*Probe* analysieren zu lassen, auch wenn der*die *Athlet*in* die Analyse der B-*Probe* nicht verlangt.]

2.1.3 Mit Ausnahme solcher Substanzen, für die in der *Verbotsliste* oder einem *Technischen Dokument* eine *Entscheidungsgrenze* ausdrücklich festgelegt sind, begründet das Vorhandensein jeglicher gemeldeten Menge einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r Athleten*in einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.1.4 Abweichend von der allgemeinen Regelung des Artikels 2.1 können in der *Verbotsliste*, den *International Standards* oder den *Technischen Dokumenten* spezielle Kriterien zur Meldung oder Bewertung bestimmter *Verbotener Substanzen* festgelegt werden.

2.2 Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in*

[Kommentar zu Artikel 2.2: Der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer

Verbotenen Substanz oder einer *Verbotenen Methode* konnte stets durch jegliche verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann im Gegensatz zum Nachweis, der benötigt wird, um einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung nach Artikel 2.1 festzustellen, der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* auch durch andere verlässliche Mittel nachgewiesen werden, z.B. durch Geständnis des*der *Athleten*in*, Zeugenaussagen, Belege und sonstige Dokumente, Schlussfolgerungen, die sich aus Longitudinalstudien ergeben, einschließlich Daten, die für den *Biologischen Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die ansonsten nicht alle Anforderungen erfüllen, um das „Vorhandensein" einer *Verbotenen Substanz* nach Artikel 2.1 zu begründen.

So kann beispielsweise der Nachweis des *Gebrauchs* allein auf verlässliche analytische Daten der Analyse der A-*Probe* (ohne die Bestätigung anhand der Analyse einer B-*Probe*) oder der Analyse der B-*Probe* gestützt werden, soweit die *Anti-Doping-Organisation* eine zufriedenstellende Erklärung für die fehlende Bestätigung durch die jeweils andere *Probe* liefert.]

2.2.1 Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*innen*, dafür zu sorgen, dass keine *Verbotene Substanz* in ihre Körper gelangt und dass keine *Verbotene Methode* gebraucht wird. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewusster *Gebrauch* aufseiten des*der *Athleten*in* nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zu begründen.

2.2.2 Der Erfolg oder der Misserfolg des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* ist nicht maßgeblich. Es ist ausreichend, dass die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* gebraucht oder ihr *Gebrauch* versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

[Kommentar zu Artikel 2.2.2: Die Darlegung des „*Versuchs* des *Gebrauchs*" einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* erfordert den Nachweis des Vorsatzes des*der *Athleten*in*. Die Tatsache, dass zum Beweis dieses speziellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen Vorsatz gefordert werden kann, widerspricht nicht dem „*Strict-Liability*"-Prinzip, das für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 hinsichtlich des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* gilt.

Der *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* durch eine*n *Athleten*in* stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, diese Substanz ist *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten, und der *Gebrauch* durch den*die *Athleten*in* fand *Außerhalb des Wettkampfs* statt.

(Jedoch stellt das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, die bei einer *Wettkampfkontrolle* genommen wurde, einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann die Substanz

verabreicht wurde.)]

2.3 Umgehung der Probenahme durch eine*n *Athleten*in* oder die Weigerung oder das Unterlassen eines*r *Athleten*in*, sich einer Probenahme zu unterziehen

Die Umgehung einer Probenahme; oder die Weigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich nach entsprechender Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte *Person* einer Probenahme zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 2.3: Dementsprechend läge beispielsweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, wenn nachgewiesen würde, dass ein*e *Athlet*in* einem*r Dopingkontrolleur*in bewusst ausweicht, um die Benachrichtigung oder die *Dopingkontrolle* zu umgehen. Ein Verstoß durch „das Unterlassen, sich einer Probenahme zu unterziehen“ kann sowohl durch vorsätzliches als auch durch fahrlässiges Verhalten des*der *Athleten*in* begründet sein, während die „Umgehung oder die Weigerung“ einer Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des*der *Athleten*in* erfordert.]

2.4 Meldepflichtverstöße eines*r *Athleten*in*

Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Meldepflichtversäumnissen im Sinne des *International Standards* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* eines*r *Athleten*in*, der*die einem *Registered Testing Pool* angehört, innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 2.4: Die Regelungen des bisherigen *Standards* für Meldepflichten sind nun in Annex B des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* enthalten.]

2.5 Die *Unzulässige Einflussnahme* oder der *Versuch* der *Unzulässigen Einflussnahme* auf irgendeinen Teil des *Dopingkontrollverfahrens* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

2.6 *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*

2.6.1 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2 Der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode* durch

eine*n *Athleten*innenbetreuer*in Innerhalb des Wettkampfs* oder *Außerhalb des Wettkampfs* der *Besitz* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, durch eine*n *Athleten*innenbetreuer*in*, sofern der *Besitz* in Verbindung mit einem*r *Athleten*in*, einem *Wettkampf* oder einem Training steht. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athleten*innenbetreuer*in* nachweist, dass der *Besitz* aufgrund einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines*r *Athleten*in*, die im Einklang mit Artikel 4.4 erteilt wurde, oder aufgrund einer anderen annehmbaren Begründung gerechtfertigt ist.

[Kommentare zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise nicht der Kauf oder *Besitz* einer *Verbotenen Substanz*, um sie an eine*n Freund*in oder eine*n Verwandte*n weiterzugeben, es sei denn, der medizinisch indizierte Umstand ist gegeben, dass der betreffenden *Person* ein ärztliches Rezept vorlag, z.B. der Kauf von Insulin für ein an Diabetes erkranktes Kind.

Eine annehmbare Begründung wäre beispielsweise der Fall, (a) dass ein*e Mannschaftsarzt*ärztin *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* zur Behandlung von *Athleten*innen* in Akut- und Notsituationen mitführt (z.B. einen Autoinjektor für Epinephrin/Adrenalin) oder (b) ein*e *Athlet*in* eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* aus medizinischen Gründe besitzt, kurz bevor er*sie eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beantragt oder er*sie die Mitteilung über die Genehmigung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhält.]

2.7 Das *Inverkehrbringen* oder der *Versuch* des *Inverkehrbringens* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

2.8 Die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* an jegliche*n *Athleten*in Innerhalb des Wettkampfs* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* jeglicher *Verbotenen Substanz* oder jeglicher *Verbotenen Methode*, die *Außerhalb des Wettkampfs* verboten ist, an jegliche*n *Athleten*in Außerhalb des Wettkampfs*

2.9 Tatbeteiligung oder *Versuch* der Tatbeteiligung durch eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person*

Unterstützung, Aufforderung, Beihilfe, Anstiftung, Beteiligung, Verschleierung oder jede sonstige absichtliche Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem *Versuch* eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 2.9: Tatbeteiligung oder der *Versuch* der Tatbeteiligung kann physische oder psychische Unterstützung umfassen.]

Anhang 4

2.10 Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*

2.10.1 Der Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* im Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation*, in beruflicher oder sportlicher Funktion mit einem*r *Athleten*innenbetreuer*in*

2.10.1.1 der*die, soweit er*sie in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* fällt, gesperrt ist; oder

2.10.1.2 der*die, soweit er*sie nicht in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti- Doping-Organisation* fällt, und der*die nicht aufgrund eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß *WADC/NADC* gesperrt wurde, dem*der jedoch in einem Straf-, Disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahren ein Verhalten nachgewiesen oder der*die für ein solches Verhalten verurteilt wurde, das einen Ver- stoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, soweit diese oder andere im Einklang mit dem *WADC/NADC* stehenden Anti-Doping-Regeln zur Anwendung gelangt wären. Die Dauer des Umgangsverbots entspricht der im Straf-, Disziplinar- oder stan- des-rechtlichen Verfahren festgelegten Strafe, beträgt mindestens jedoch sechs (6) Jahre ab dem Zeitpunkt der Entscheidung; oder

2.10.1.3 der als Stroh- oder Mittelsmann*frau für eine in Artikel 2.10.1.1 o- der 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig wird.

2.10.2 Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping- Organisation* nachweisen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.

Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* muss nachweisen, dass der Umgang mit einem*r in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athleten*innenbetreuer*in* nicht in beruflicher oder sportlicher Funktion erfolgt, und/oder dass ein solcher Umgang vernünftigerweise nicht hätte vermieden werden können.

Anti-*Doping-Organisationen*, die Kenntnis von *Athleten*innenbetreuern*in* haben, die den in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 genannten Kriterien entsprechen, sind verpflichtet, diese Information an die *WADA* weiterzugeben.

[Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten*innen* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern*innen, Managern*innen, Ärzten*innen oder anderen *Athleten*innenbetreuern*innen* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrt sind oder die in einem Straf- oder Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit Doping verurteilt wurden. Zum verbotenen Umgang zählt beispielsweise: Annahme von Beratung zu Training, Strategie, Technik, Ernährung oder Gesundheit; Annahme einer Therapie, Behandlung oder von Rezepten; Abgabe von Körperproben zu Analysezwecken; Einsatz des*der *Athleten*innenbetreuers*in* als Agent*in oder Berater*in. Verbotener Umgang setzt grundsätzlich keine

finanziellen Gegenleistungen voraus.

Die *Anti-Doping-Organisation* muss den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nach Artikel 2.10 zwar nicht über die *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* informieren, eine solche Benachrichtigung wäre, sofern sie erfolgte, jedoch ein wichtiger Beweis dafür, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der *Sperre* des*der *Athleten*innenbetreuers*in* wusste.]

2.11 Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben.

In Fällen, in denen ein solches Verhalten nicht bereits auf andere Weise einen Verstoß gegen Artikel 2.5 darstellt:

2.11.1 Jede Handlung, mit der eine andere *Person* bedroht oder eingeschüchtert werden soll, um diese *Person* davon abzubringen, gutgläubig Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti- Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Untersuchungen durchführt.

2.11.2 Vergeltung an einer *Person* zu üben, die gutgläubig Beweise oder Informationen zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einer möglichen Non-Compliance mit dem *WADC/NADC* an die *WADA*, eine *Anti-Doping-Organisation*, Strafverfolgungsbehörden, ein Aufsichts- oder *Disziplinarorgan*, ein Anhörungsorgan oder eine *Person* weiterzugeben, die für die *WADA* oder eine *Anti-Doping-Organisation* Ermittlungen durchführt.

Für die Zwecke des Artikels 2.11 beinhalten Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung jegliche Handlungen gegen diese *Person*, die entweder nicht gutgläubig erfolgen oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellen.

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Mit diesem Artikel sollen *Personen* geschützt werden, die jemanden gutgläubig melden, nicht jedoch jene, die wissentlich falsche Informationen melden.

Vergeltung wäre beispielsweise die Bedrohung des physischen oder psychischen Wohlbefindens oder der wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Personen*, ihrer Familien und ihrem Umfeld. Macht eine *Anti-Doping-Organisation* gutgläubig einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch die meldende *Person* geltend, wäre dies keine Vergeltung. Gemäß Artikel 2.11 wird jedoch nicht von einer gutgläubigen Meldung ausgegangen, sofern die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist.]

Anhang 4

Artikel 3 Dopingnachweis

3.1 Beweislast und Beweismaß

Die *NADA* trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Das Beweismaß besteht darin, dass die *NADA* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend nachweisen kann, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wobei die Schwere des Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Die Anforderungen an das Beweismaß sind in jedem Fall höher als die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt.

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dem *NADC* bei dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß, unbeschadet der Artikel 3.2.2 und 3.2.3 in der leicht überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

[Kommentar zu Artikel 3.1: Diese Anforderung an die Beweisführung, der die *NADA* gerecht werden muss, ist mit jener Anforderung vergleichbar, die in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewendet wird.]

[*NADA*-Kommentar zu Art. 3.1: Zur Veranschaulichung der unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß dienen folgende Erläuterungen:

- Das Beweismaß zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping- Bestimmungen i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 1 ist der von der *NADA* zu führende überzeugende Nachweis, der höher sein muss als die leicht über- wiegende Wahrscheinlichkeit (größer als 50% + 1), jedoch geringer als ein Beweis, der jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (geringer als 100%).

- Das Beweismaß für den von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu führenden entlastenden Gegenbeweis i. S. d. Artikels 3.1 Absatz 2 ist hingegen die leicht überwiegende Wahrscheinlichkeit (gleich 50% + 1).]

3.2 Verfahren zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jegliche verlässliche Mittel, einschließlich Geständnis, bewiesen werden. Die folgenden Beweisregeln gelten in Dopingfällen:

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *NADA* kann beispielsweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 feststellen, indem er*sie sich auf

das Geständnis des*der *Athleten*in*, die glaubhafte Aussage Dritter, verlässliche Belege, verlässliche analytische Daten aus der A- oder B-*Probe* gemäß dem Kommentar zu Artikel 2.2 oder auf Schlussfolgerungen stützt, die aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des*der *Athleten*in* gezogen werden, z.B. Daten aus dem *Biologischen Athletenpass*.]

3.2.1 Analyseverfahren oder *Entscheidungsgrenzen*, die nach Beratung innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft von der *WADA* genehmigt wurden, oder die Gegenstand einer Peer-Review waren, gelten als wissenschaftlich valide.

Jede*r *Athlet*in* oder andere *Person*, der*die das Vorliegen der Bedingungen für die Vermutung der wissenschaftlichen Validität anfechten oder die Vermutung der wissenschaftlichen Validität widerlegen möchte, muss zunächst die *WADA* über die Anfechtung und ihre Grundlage in Kenntnis setzen. Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *CAS* darf auf eigene Veranlassung die *WADA* über eine solche Anfechtung in Kenntnis setzen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang einer solchen Mitteilung und der Fallakte bei der *WADA* hat die *WADA* ebenfalls das Recht, dem Rechtsstreit als Partei beizutreten, als Amicus Curiae am Verfahren teilzunehmen oder in anderer Form Beweise in einem solchen Verfahren vorzulegen. In Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, ernennt der *CAS* auf Anforderung der *WADA*, eine*n geeignete*n wissenschaftliche*n Sachverständige*n, der*die den *CAS* bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.

[Kommentar zu Artikel 3.2.1: Bei bestimmten *Verbotenen Substanzen* kann die *WADA* die *WADA*- akkreditierten Labore anweisen, *Proben* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu berichten, wenn die geschätzte Konzentration der *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt. Die Entscheidung der *WADA* über die Festlegung des *Minimum Reporting Levels* oder über die Festlegung, welche *Verbotene Substanz* ein *Minimum Reporting Level* aufweist, kann nicht angefochten werden. Darüber hinaus kann die von einem *WADA*-akkreditierten Labor gemessene Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* nur ein Schätzwert sein. Auf keinen Fall stellt die Möglichkeit, dass die exakte Konzentration der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* unter dem *Minimum Reporting Level* liegt, eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der sich auf das Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* in der *Probe* stützt, dar.]

3.2.2 Bei *WADA*-akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *International Standard* for Laboratories durchgeführt haben und mit den Proben entsprechend verfahren wurde. Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er*sie eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories nachweist, die nach vernünftigem Ermessen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht

haben könnte.

Widerlegt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die vorhergehende Vermutung, indem er*sie nachweist, dass eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories vorlag, die nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, eine Abweichung vom *International Standard* for Laboratories, welche nach vernünftigem Ermessen das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Somit gilt für die Beweislast des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf die Verursachung ein etwas niedrigeres Beweismaß, sobald der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Nachweis einer Abweichung mit leicht überwiegender Wahrscheinlichkeit er- bringt – „könnten vernünftigerweise verursacht haben". Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einen solchen Nachweis, so geht die Beweislast auf die *NADA* über, die gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegen muss, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.]

3.2.3 Abweichungen von einem anderen *International Standard* oder von einer anderen im *WADC/NADC* oder einem Regelwerk des Deutschen Tanzsportverband e.V. festgelegten Anti- Doping-Bestimmung oder Ausführungsbestimmung, bewirken nicht die Ungültigkeit der Analyseergebnisse oder anderer Beweise für einen Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen, und stellen auch keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Erbringt der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch den Nachweis, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten Bestimmungen eines *International Standards*/eines *Standards* nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte, so obliegt es der *NADA* nachzuweisen, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat:

[Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem *International Standard* oder einer anderen Regelung, die nicht im Zusammenhang mit der Probenahme oder dem Umgang mit der *Probe*, den *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen des Biologischen Athletenpasses*, oder der Benachrichtigung des*der *Athleten*in* bei Meldepflichtversäumnissen oder der Öffnung der B-*Probe*, beispielsweise dem *International Standard* for *Education/Standard* für *Dopingprävention*, dem *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information/*Standard* für Datenschutz, dem *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions/Standard* für

Medizinische Ausnahmegenehmigungen stehen, können zu einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen der *WADA*/*NADA* führen. Diese Abweichungen stellen jedoch keine geeigneten Verteidigungsmittel in einem Compliance-Überprüfungsverfahren der *WADA* dar und sind für die Frage, ob ein*e *Athlet*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, irrelevant. Ebenso stellt ein Verstoß der *NADA* gegen das in Artikel 20.7.7 *WADC* genannte Dokument keine geeignete Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar.]

(a) eine Abweichung vom *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf die Probenahme und den Umgang mit der *Probe*, die nach vernünftigem Ermessen den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

(b) eine Abweichung vom *International Standard* for *Results Management*/*Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder vom *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen in Bezug auf ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht verursacht hat.

(c) eine Abweichung vom *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Verpflichtung der *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* über sein*ihr Recht zur Öffnung der B-*Probe* zu informieren, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf Grund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.

[Kommentar zu Artikel 3.2.3 (c): Die *NADA* erfüllt ihre Nachweispflicht, dass die Abweichung das *Von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat, indem sie beispielsweise darlegt, dass die Öffnung und Analyse der B-*Probe* von einem*r unabhängigen Zeugen*in beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.]

(d) eine Abweichung vom *International Standard* for R*esults Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in Bezug auf die Benachrichtigung eines*r *Athleten*in*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen auf Grund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. In diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

3.2.4 Sachverhalte, die durch die Entscheidung eines Gerichts oder des zuständigen Berufs-Disziplinargerichts, welche nicht Gegenstand eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens sind, festgestellt wurden, gelten als unwiderlegbarer Beweis gegen den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*, den*die die entsprechende Entscheidung betroffen hat. Dies gilt nicht, sofern der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass die Entscheidung gegen den deutschen Ordre Public verstoßen hat.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 3.2.4: Mit Gericht i. S. d. Artikels 3.2.4 sind die ordentlichen Gerichte gemäß deutschem Rechtsverständnis gemeint. Unter Berufs-Disziplinargerichte fallen beispielsweise die *Disziplinarorgane* der Bundeswehr oder der Ärztekammern.]

3.2.5 Das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff-ZPO kann in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen negative Rückschlüsse aus der Tatsache ziehen, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, dem*der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, sich nach einer mit angemessener Vorlaufzeit ergangenen Aufforderung weigert, an der Anhörung (gemäß den Anweisungen des *Disziplinarorgans* entweder persönlich oder telefonisch) teilzunehmen und Fragen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder der *Anti-Doping-Organisation* zu beantworten, die ihm*ihr den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorwirft.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 3.2.5: Es wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass sich die Nicht- Beantwortung von Fragen i. S. d. Artikels 3.2.5 nicht nur auf Fragen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen, sondern auch auf Fragen im Rahmen von schriftlichen Verfahren bezieht.]

Artikel 4 Die *Verbotsliste*

4.1 *Veröffentlichung* und Verbindlichkeit der *Verbotsliste*

Die *WADA* veröffentlicht so oft wie nötig, mindestens jedoch einmal jährlich, die *Verbotsliste* als *International Standard*. Die *NADA* veröffentlicht das englische Original und die deutsche Übersetzung der *Verbotsliste* auf ihrer Homepage.

Sofern die jeweils veröffentlichte *Verbotsliste* nichts Abweichendes vorsieht, treten diese und ihre Überarbeitungen drei Monate nach *Veröffentlichung* durch die *WADA* in

Kraft, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen seitens der Organisationen bedarf.

Die *Verbotsliste* ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil des *NADC*.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 4.1: Die jeweils aktuelle Fassung der *Verbotsliste* ist auf der Homepage der *WADA* unter www.wada-ama.org abrufbar. Eine informatorische Übersetzung (deutsch) ist unter www.nada.de verfügbar.]

4.2 In der *Verbotsliste* aufgeführte *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

4.2.1 *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden*

Die *Verbotsliste* führt diejenigen *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* auf, die wegen ihres Potenzials zur Leistungssteigerung oder ihres Maskierungspotenzials zu jeder Zeit (*Außerhalb* und *Innerhalb des Wettkampfs*) als Dopingmittel verboten sind, sowie jene Substanzen und Methoden, die nur *Innerhalb des Wettkampfs* verboten sind. Die *WADA* kann die *Verbotsliste* für bestimmte Sportarten ausdehnen. *Verbotene Substanzen* und *Verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* als allgemeine Kategorie oder mit speziellem Verweis auf eine bestimmte Substanz oder eine bestimmte Methode aufgenommen werden.

[Kommentar zu Artikel 4.2.1: Der *Gebrauch* einer Substanz *Außerhalb des Wettkampfs*, die lediglich *Innerhalb des Wettkampfs* verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dass diese Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* bei einer *Probe*, die *Innerhalb des Wettkampfs* genommen wurde, ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* verursacht hat.]

4.2.2 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten alle *Verbotenen Substanzen* als *Spezifische Substanzen*, mit Ausnahme der Substanzen, die nicht als *Spezifische Substanzen* in der *Verbotsliste* aufgeführt sind. Eine *Verbotene Methode* ist keine *Spezifische Methode*, es sei denn sie ist ausdrücklich als *Spezifische Methode* in der *Verbotsliste* aufgeführt.

[Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten *Spezifischen Substanzen* und *Spezifischen Methoden* sollten auf keinen Fall als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingsubstanzen oder Dopingmethoden angesehen werden. Es handelt sich vielmehr um Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass ein*e *Athlet*in* sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung anwendet.]

4.2.3 *Suchtmittel*

Für die Anwendung des Artikels 10 gelten *Verbotene Substanzen* als *Suchtmittel*, die in der *Verbotsliste* konkret als *Suchtmittel* gekennzeichnet sind, weil sie häufig in der Gesellschaft eingenommen werden, ohne dass ein Bezug zum Sport besteht.

4.3 Die Festlegung der *WADA*, welche *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* in die *Verbotsliste* aufgenommen werden, die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien, die Einordnung einer Substanz als jederzeit oder *Innerhalb des Wettkampfs* verboten, die Einordnung einer Substanz oder Methode als eine *Spezifische Substanz*, *Spezifische Methode* oder *Suchtmittel* ist verbindlich und kann weder von *Athleten*innen* noch von anderen *Personen* angegriffen werden, auch nicht mit der Begründung, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel ist, nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, kein Gesundheitsrisiko darstellt oder nicht gegen den Sportsgeist verstößt.

4.4 *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*

4.4.1 Das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker*, und/oder der *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode*, der *Besitz* einer *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* oder die *Verabreichung* oder der *Versuch* der *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn eine gültige *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Vorgaben des *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions* und/oder dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vorliegt.

4.4.2 *Athleten*innen*, die keine *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, beantragen *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* so schnell wie möglich bei der *NADA*, außer wenn Artikel 4.1 oder 4.3 des *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions* Anwendung findet. Regelungen über die Zuständigkeiten zur Erteilung *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* treffen Artikel 4.4 des *WADC*, der *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions* und/oder der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Artikel 5 *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und Ermittlungen

Dopingkontrollen und Ermittlungen werden ausschließlich zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit durchgeführt. Sie werden im Einklang mit den Vorschriften des *International Standards* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen durchgeführt. *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytisch nachzuweisen, ob der*die *Athlet*in* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in der *Probe* eines*r *Athleten*in*) oder Artikel 2.2 (*Gebrauch* oder *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*) verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 5.1: Werden für die Zwecke der Anti-Doping-Arbeit *Dopingkontrollen* durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Anti-Doping-Regeln der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V. genutzt werden. Siehe auch Artikel 23.2.2 *WADC*.]

5.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.2.1 Die *NADA* ist zuständig für die Organisation und Durchführung von *Trainingskontrollen* und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen*, die dem Anwendungsbereich des *NADC* unterliegen und ihre aktive Karriere nicht beendet haben. *Athleten*innen*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Sperre Dopingkontrollen* unterzogen werden.

[*NADA*-Kommentar: Die *NADA* kann Dritte mit der Durchführung der *Dopingkontrollen* beauftragen. Diese unterliegen in gleicher Weise den Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie den *International Standards* und den *Standards*.]

5.2.2 Die Word DanceSport Federation ist berechtigt, Trainingskontrollen und *Wettkampfkontrollen* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die ihre aktive Laufbahn nicht beendet haben und den Anti-Doping-Bestimmungen der Word DanceSport Federation unterliegen, darunter *Athleten*innen*, die an *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* oder an *Wettkampfveranstaltungen* nach den Regeln der Word DanceSport Federation teilnehmen, oder die Mitglieder oder Lizenznehmer*innen der Word DanceSport Federation oder des Deutschen Tanzsportverband e.V., oder deren Mitglieder sind.

5.2.3 Die *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sind berechtigt, *Wettkampfkontrollen* bei ihren *Wettkampfveranstaltungen* und *Trainingskontrol - len* bei allen *Athleten*innen* durchzuführen, die bei einer ihrer zukünftigen *Wettkampfveranstaltungen* antreten werden, oder die auf andere Weise verpflichtet sind, sich für eine zukünftige *Wettkampfveranstaltung* dieses*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe Dopingkontrollen* zu unterziehen.

5.2.4 Die *WADA* ist befugt, gemäß Artikel 20.7.10 *WADC Wettkampfkontrollen* und *Trainingskontrollen* durchzuführen.

5.2.5 Bei internationalen *Wettkämpfen* und/oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* werden *Wettkampfkontrollen* an der Wettkampfstätte und während der Veranstaltungsdauer von der Word DanceSport Federation o- der dem*r internationalen Veranstalter*in des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* (z.B. IOC für die Olympischen Spiele, die Word Dance- Sport Federation für eine Weltmeisterschaft) organisiert und durchgeführt. Bei nationalen *Wettkämpfen* und/oder *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* erfolgt die Organisation und Durchführung der *Dopingkontrollen* durch die *NADA*.

Auf Verlangen des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* sind alle *Dopingkontrollen* während der Veranstaltungsdauer außerhalb der Wettkampfstätte mit dem*der Veranstalter*in abzustimmen.

5.3 *Testpool* und Pflicht der *Athleten*innen*, sich *Dopingkontrollen* zu unterziehen

5.3.1 Die *NADA* legt in Abstimmung mit dem *Deutschen Tanzsportverband e.V.* den Kreis der *Athleten*innen* fest, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll. Hierfür meldet der *Deutschen Tanzsportverband e.V.* der *NADA* die *Athleten*innen*, die gemäß den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Kriterien für die Zugehörigkeit zum *Testpool* der *NADA* infrage kommen, zu einem vereinbarten Zeitpunkt. Die *Athleten*innen*, die nach Festlegung der *NADA* dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, verbleiben in diesem für den im *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* festgelegten Zeitraum. Ein früheres Ausscheiden ist nur unter den in dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgeführten Umständen nach entsprechender Mitteilung durch den *Deutschen Tanzsportverband e.V.* an die *NADA* möglich. Die Entscheidung über ein früheres Ausscheiden liegt bei der *NADA*. Ein*e aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesperrter *Athlet*in* verbleibt während der Dauer der *Sperre* im *Testpool* der *NADA*. Die *NADA* informiert ihre *Athleten*innen* schriftlich über die Testpoolzugehörigkeit und die daraus resultierenden Pflichten. Einzelheiten regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement- /Disziplinarverfahren*.

5.3.2 *Athleten*innen*, die dem *Testpool* der *NADA* zugehörig sind, an einem *Wettkampf* teilnehmen oder auf sonstige Weise dem Anwendungsbereich des *NADC* unterfallen, sind verpflichtet, sich zu jeder Zeit und an jedem Ort *Dopingkontrollen* der für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zu unterziehen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.3.2: Die *NADA* wird keine *Dopingkontrollen* in der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchführen. Etwas anderes gilt, wenn ein ernster und konkreter Verdacht vorliegt, dass der*die *Athlet*in* dopt, oder der*die *Athlet*in* das 60-minütige Zeitfenster in diese Zeit gelegt hat oder sich ansonsten mit der Durchführung der *Dopingkontrolle* in diesem Zeitraum einverstanden erklärt hat.]

5.4 Meldepflichten der *Athleten*innen* und der *Nationalen Sportfachverbände*

5.4.1 Für die Planung effektiver *Dopingkontrollen* und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für *Dopingkontrollen* müssen *Athleten*innen* des *Testpools* der *NADA* die gemäß dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* vorgeschriebenen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort und ihrer Erreichbarkeit machen.

Die *NADA* koordiniert die Festlegung der *Athleten*innen*, die einem internationalen oder nationalen *Registered Testing Pool* angehören mit der World DanceSport

Federation Wenn ein*e *Athlet*in* sowohl dem internationalen *Registered Testing Pool* der World DanceSport Federation und einem *Testpool* der *NADA* angehört, stimmen die World DanceSport Federation und die *NADA* miteinander ab, wer von beiden die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des*der *Athleten*in* akzeptiert.

5.4.2 Der *Deutschen Tanzsportverband e.V.* stellt der *NADA* alle notwendigen Informationen zu *Wettkämpfen* sowie zentralen Trainingsmaßnahmen, an denen *Athleten*innen* der *Testpools* der *NADA* teilnehmen, unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.4.2: Notwendig sind alle Informationen, die zu einer effektiven Dopingkontrollplanung erforderlich sind. Dies umfasst vor allem, soweit vorhanden, die Übermittlung von Jahresplänen, Saisonverläufen und Periodisierungsplänen sowie weiteres Informationsmaterial (z.B. Broschüren und Verbandszeitschriften).]

5.4.3 Die *Personenbezogenen Daten* der *Athleten*innen* werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für die Planung, Koordinierung und Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen für den *Biologischen Athletenpass* oder anderen Analyseergebnissen, im Rahmen des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* aufgrund eines (oder mehrerer) möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen verwendet. Im Übrigen gelten die Grundsätze des *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information/*Standard* für Datenschutz sowie sonstiger anwendbarer Datenschutzbestimmungen.

5.4.4 Die *NADA* kann im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und/oder dem *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen von *Athleten*innen*, die nicht dem *Registered Testing Pool* angehören, erheben, verarbeiten und nutzen. Die *NADA* kann geeignete und verhältnismäßige Sanktionen, die von Artikel 2.4 abweichen, gemäß ihren eigenen Regeln festlegen.

5.5 Durchführung von *Dopingkontrollen*

5.5.1 Die Durchführung der *Dopingkontrollen* richtet sich nach dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.

5.5.2 *Dopingkontrollen* werden soweit möglich über *ADAMS* oder ein anderes, von der *WADA* anerkanntes, automatisiertes Datenverarbeitungssystem koordiniert.

5.6 Auswahl der *Athleten*innen* für *Dopingkontrollen*

5.6.1 Die *NADA* wählt die zu kontrollierenden *Athleten*innen* nach eigenem Ermessen gemäß den Vorgaben des *NADC* aus. Sie schuldet keine Begründung für die

getroffene Auswahl. Das Auswahlverfahren richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des *Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen. Die *NADA* stellt der *WADA* auf Anfrage den aktuellen Dopingkontrollplan zur Verfügung.

5.6.2 Bei *Athleten*innen*, gegen die eine *Vorläufige Suspendierung* oder eine *Sperre* verhängt wurde, können während der *Vorläufigen Suspendierung* oder der *Sperre Trainingskontrollen* durchgeführt werden.

5.7 Rückkehr von *Athleten*innen*, die ihre aktive Laufbahn beendet hatten

5.7.1 Beendet ein*e *Internationale*r* oder *Nationale*r Spitzenathlet*in*, der*die dem *Registered Testing Pool* der *NADA* angehört, seine*ihre aktive Laufbahn und möchte sie später wiederaufnehmen, darf er*sie solange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* starten, bis er*sie der World DanceSport Federation und der *NADA* sechs (6) Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht.

Die *WADA* kann in Absprache mit der *NADA* und der World DanceSport Federation eine Ausnahme von der Sechs (6)-Monats-Regelung genehmigen, wenn die Anwendung dieser Regelung ungerecht gegenüber dem*der *Athleten*in* wäre. Diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.

Alle Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen Artikel 5.7.1 erzielt wurden, werden annulliert, es sei denn, der*die *Athlet*in* kann nachweisen, dass er/sie nach vernünftigem Ermessen nicht hätte wissen können, dass es sich hierbei um eine *Internationale* oder *Nationale Wettkampfveranstaltung* handelt.

5.7.2 Beendet ein*e *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn, während er*sie gesperrt ist, muss er*sie die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über seinen*ihren Rücktritt benachrichtigen. Möchte der*die *Athlet*in* seine*ihre aktive Laufbahn später wieder aufnehmen, startet er*sie so lange nicht bei *Nationalen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, bis er*sie für *Dopingkontrollen* zur Verfügung steht, indem er*sie der World DanceSport Federation und die *NADA* sechs (6) Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt (oder einen Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines*ihres Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der *Sperre* entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs (6) Monate ist).

5.8 Ermittlungen und Informationsbeschaffung

Die *NADA* führt Ermittlungen auf der Grundlage des *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen nach eigenem Ermessen durch. Sie schuldet keine Begründung für Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 5.8: Art und Umfang der Ermittlungsmaßnahmen richten sich nach dem *International Standard* for *Testing* and Investigations und dem

Standard für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen.]

Artikel 6 Analyse von *Proben*

6.1 Beauftragung akkreditierter, anerkannter Labore und anderer Labore

Für die Zwecke des direkten Nachweises eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden *Proben* ausschließlich in von der *WADA* akkreditierten oder anderweitig von der *WADA* anerkannten Laboren analysiert. Die Auswahl des von der *WADA* akkreditierten oder anerkannten Labors, das mit der Analyse der *Probe* beauftragt werden soll, wird ausschließlich von der *NADA* getroffen, die die Probenahme veranlasst hat.

Wie in Artikel 3.2 festgelegt, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes verlässliche Mittel nachgewiesen werden. Dies umfasst beispielsweise zuverlässige Laboruntersuchungen oder andere forensische Untersuchungen, die außerhalb eines *WADA*-akkreditierten oder anerkannten Labors durchgeführt wurden.

[Kommentar zu Artikel 6.1: Ein Verstoß gegen Artikel 2.1 kann nur durch die Analyse einer *Probe* festgestellt werden, die von einem von der *WADA* akkreditierten oder einem anderen von der *WADA* anerkannten Labor durchgeführt wurde. Ein Verstoß gegen andere Artikel kann unter Verwendung von Analyseergebnissen anderer Labore festgestellt werden, solange die Ergebnisse zuverlässig sind.]

6.2 Zweck der Analyse von *Proben* und Daten

Proben, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* werden analysiert oder ausgewertet, um die in der *Verbotsliste* aufgeführten *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* oder andere Substanzen nachzuweisen, die die *WADA* gemäß Artikel 4.5 *WADC* überwacht, oder um einer *Anti-Doping-Organisation* zum Zwecke der Anti-Doping-Arbeit dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines*r *Athleten*in* zu erstellen. Darunter fällt auch die DNA- oder Genomprofilerstellung sowie jeder andere rechtmäßige Zweck der Anti-Doping-Arbeit.

[Kommentar zu Artikel 6.2: So könnten beispielsweise relevante Profilinformationen für die Ansetzung von *Zielkontrollen* oder zur Unterstützung eines Verfahrens aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.2 oder für beide Zwecke genutzt werden.]

6.3 Verwendung von *Proben* und Daten zu Forschungszwecken

Proben, dazugehörige Analysedaten und Informationen der *Dopingkontrolle* dürfen für Anti-Doping-Forschungszwecke verwendet werden, wenngleich keine *Probe* ohne schriftliche Zustimmung des*der *Athleten*in* zu Forschungszwecken verwendet werden darf. *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle*, die für Forschungszwecke verwendet werden, werden zunächst so bearbeitet, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Jede Forschung, bei der die *Proben*, dazugehörige Analysedaten oder Informationen der *Dopingkontrolle* genutzt werden, richtet sich nach den Grundsätzen in Artikel 19 *WADC*.

[Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die Nutzung von *Proben* und dazugehöriger Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Methodenverbesserung und -entwicklung oder zur Schaffung einer Referenzpopulation nicht als Forschungszweck. *Proben* und dazugehörige Informationen, die zu diesen erlaubten, nicht forschungsbezogenen Zwecken verwendet werden, sind ebenfalls zunächst so zu bearbeiten, dass kein Rückschluss auf den*die jeweilige*n *Athleten*in* möglich ist. Die Grundsätze von Artikel 19 *WADC* sowie die Voraussetzungen des *International Standards* for Laboratories und des *International Standards* for the Protection of Privacy and Personal Information/*Standards* für Datenschutz sind zu beachten.]

6.4 Durchführung der Analyse und Berichterstattung

Die Labore analysieren die *Proben* und melden ihre Ergebnisse gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

Die Labore können auf eigene Initiative und Kosten eine Analyse von *Proben* auf *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* durchführen, die nicht in dem von der *WADA* vorgegebenen Standardanalyseumfang enthalten ist oder nicht von der *NADA* und/oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* in Auftrag gegeben wurde. Die Ergebnisse einer solchen Analyse werden der *NADA* gemeldet und haben dieselben *Konsequenzen* wie andere Analyseergebnisse.

6.5 Weitere Analyse einer *Probe* im Vorfeld oder während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*

Labore können uneingeschränkt die Analyse der *Probe* wiederholen oder zusätzliche Analysen der *Probe* durchführen, bevor die *NADA* den*die *Athleten*in* benachrichtigt, dass die *Probe* die Grundlage für einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 darstellt. Will die *NADA* diese *Probe* weitergehend analysieren, nachdem sie den*die *Athleten*in* benachrichtigt hat, ist dies nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder der Genehmigung des Schiedsgerichts nach §§ 1025 ff. ZPO zulässig.

6.6 Weitere Analyse einer *Probe*, die als negativ berichtet wurde oder aus anderen Grün-

den zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führte

Nachdem ein Labor eine *Probe* als negativ gemeldet hat, oder die *Probe* aus anderen Gründen zu keinem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann diese für den Zweck des Artikels 6.2 gelagert und jederzeit weiter analysiert wer- den. Dies erfolgt ausschließlich auf Anweisung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, oder auf Anweisung der *WADA* oder der *NADA*. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, die eine gelagerte *Probe* weiter analysieren möchte, darf dies nur mit Zustimmung der *Anti-Doping-Organisation*, die die *Probe* veranlasst und durchgeführt hat, oder der *WADA* machen und ist im Folgenden für das weitere *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig. Veranlasst die *WADA*, die *NADA* oder die andere *Anti-Doping-Organisation* die Lagerung oder die weitere Analyse von *Proben*, so trägt sie die anfallenden Kosten. Die weitere Analyse von *Proben* muss den Anforderungen des *International Standards* for Laboratories entsprechen.

6.7 Teilung der A- oder B-*Probe*

Veranlasst die *WADA*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständige *Anti-Doping-Organisation* und/oder ein *WADA*-akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation*) die Teilung der A- oder B-*Probe*, um den ersten Teil der aufgeteilten *Probe* für die Analyse der A-*Probe* und den zweiten Teil für die Bestätigungsanalyse zu verwenden, sind die im *International Standard* for Laboratories festgelegten Verfahren zu beachten.

6.8 Eigentumsverhältnisse; Recht der *WADA*, *Proben* und Daten in *Besitz* zunehmen *Proben*, die im Auftrag der *NADA* genommen worden sind, sind Eigentum der *NADA*. Die *WADA* kann jederzeit nach eigenem Ermessen mit oder ohne Vorankündigung eine *Probe* und die dazugehörigen Analysedaten oder Informationen, die sich im *Besitz* eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in *Besitz* nehmen. Auf Nach- frage der *WADA* gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die die *Probe* oder Daten besitzt, der *WADA* Zugang zur *Probe* oder den Daten und ermöglicht ihr die *Probe* oder die Daten in *Besitz* zu nehmen.

Nimmt die *WADA* eine *Probe* oder Daten in *Besitz*, ohne dem Labor oder der *Anti-Doping-Organisation* dies vorher angekündigt zu haben, benachrichtigt sie das Labor und die *Anti-Doping-Organisation*, deren *Probe* oder Daten sie in *Besitz*, unverzüglich nach Inbesitznahme der *Probe* oder Daten.

Nach der Analyse und Untersuchung einer beschlagnahmten *Probe* oder beschlagnahmter Daten kann die *WADA* eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit der Befugnis, den*die *Athleten*in* zu kontrollieren, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchzuführen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-

Doping- Bestimmungen festgestellt wurde.

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die Weigerung, der *WADA* den *Besitz* an den *Proben* zu ermöglichen, kann eine *Unzulässige Einflussnahme* gemäß Artikel 2.5, eine Tatbeteiligung gemäß Artikel 2.9, einen Verstoß gegen den *International Standard* for Code Compliance by Signatories oder einen Verstoß gegen den *International Standard* for Laboratories darstellen. Soweit erforderlich und rechtlich zulässig, unterstützt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* die *WADA* dabei sicherzustellen, dass die Ausfuhr der beschlagnahmten *Probe* und der dazugehörigen Daten nicht verzögert wird.

Die *WADA* würde nicht ohne triftigen Grund einseitig *Besitz* von *Proben* oder Analysedaten nehmen, d.h. ohne Bezug zu einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, zu einer Non- Compliance eines*r *Unterzeichners*in* oder zu Doping einer anderen *Person*. Allerdings entscheidet die *WADA* nach eigenem Ermessen, ob ein triftiger Grund besteht und diese Entscheidung kann nicht angefochten werden. Ob ein triftiger Grund besteht oder nicht, kann insbesondere nicht als Verteidigung bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder gegen seine *Konsequenzen* herangezogen werden.]

Artikel 7 Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren: Zuständigkeit, Erstüberprüfung, Benachrichtigung und vorläufige Suspendierung

7.1 Allgemeines

Das Ergebnismanagementverfahren wird gemäß Artikel 7 und Artikel 7 *WADC* durchgeführt.

7.1.1 Ergebnismanagementverfahren bezeichnet den Vorgang ab Kenntnis von einem *Von der Norm abweichenden* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder von einem möglichen Meldepflichtversäumnis oder einer Versäumten Kontrolle bis zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach den Vorgaben des *Standards* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.1.2 Ursprünglich zuständig für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei *Trainingskontrollen* ist der *Deutschen Tanzsportverband e.V.*, bei *Wettkampfkontrollen* die jeweilige den *Wettkampf* veranstaltende *Anti-Doping- Organisation* oder der *Deutschen Tanzsportverband e.V.*. Hiervon ausgenommen ist die Erstüberprüfung gemäß Artikel 7.2, die in der Zuständigkeit der *NADA* liegt.

Die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ist mittels schriftlicher Vereinbarung auf die *NADA* übertragen worden.

Für den Fall, dass diese Übertragung nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem *Deutschen Tanzsportverband e.V.* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

7.1.3 Sind sich die *Anti-Doping-Organisationen* nicht einig, welche *Anti-Doping- Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig ist, entscheidet die *WADA* über die Zuständigkeit. Die Entscheidung der *WADA* kann vor dem *CAS* innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Bekanntgabe der Entscheidung der *WADA* von den betroffenen *Anti-Doping-Organisationen* angefochten werden. Eine *Anti- Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* außerhalb der nach Artikel 7.1 *WADC/NADC* verliehenen Befugnisse durchführen möchte, kann dafür die Genehmigung der *WADA* beantragen.

7.1.4 Entnimmt die *NADA* weitere *Proben* gemäß Artikel 5.2.6 *WADC*, so gilt sie als die *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und durchgeführt hat. Weist die *NADA* das Labor an, zusätzliche Analysen auf Kosten der *NADA* durchzuführen, bleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* der World DanceSport Federation oder der*die *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe*, die die ursprüngliche Probenahme veranlasst und durchgeführt hat, unberührt.

7.1.5 Wenn die *NADA* aufgrund des *NADC* nicht für eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* zuständig ist, der*die nicht Staatsangehörige*r, Einwohner*in, Lizenznehmer*in oder Mitglied einer deutschen Sportorganisation ist, oder wenn die *NADA* eine solche Zuständigkeit ablehnt, erfolgt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durch die World DanceSport Federation eine dritte Stelle, die entsprechend den Regeln der World DanceSport Federation für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständig ist. Die *WADA* bestimmt eine für den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person* zu- ständige *Anti-Doping-Organisation*, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die Anhörung zu einer weiteren von der *WADA* auf eigene Initiative durchgeführten Analyse oder zu einem von der *WADA* entdeckten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen übernimmt.

[Kommentar zu Artikel 7.1.5: Die World DanceSport Federation wurde als letztinstanzlich zuständige *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gewählt, um zu vermeiden, dass keine *Anti-Doping-Organisation* für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist. Es steht der World DanceSport Federation offen, in seinen eigenen Anti-Doping- Bestimmungen festzulegen, dass die *NADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* durchführt.]

7.1.6 Die *WADA* kann eine *Anti-Doping-Organisation*, die für das

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren zuständig ist, anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in einem bestimmten Fall zu übernehmen. Weigert sich diese *Anti-Doping-Organisation*, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* innerhalb einer von der *WADA* gesetzten Frist durchzuführen, gilt diese Weigerung als Non-Compliance. In dem Fall kann die *WADA* eine andere, für den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* zuständige *Anti-Doping-Organisation* anweisen, das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* anstelle der sich weigernden *Anti-Doping-Organisation* zu übernehmen. Findet sich keine zuständige *Anti-Doping-Organisation*, kann die *WADA* das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* an eine *Anti-Doping-Organisation* übertragen, die das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* in diesem Fall übernehmen will. Die sich weigernde *Anti-Doping-Organisation* erstattet der von der *WADA* bestimmten *Anti-Doping-Organisation* die Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*. Die fehlende Rückerstattung der Verfahrenskosten und Anwaltsgebühren gilt als Non-Compliance.

7.1.7 Das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei möglichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen liegt bei der *NADA*, wenn sie die für Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständige *Anti-Doping-Organisation* ist. Wenn die World DanceSport Federation für die Meldepflichten des*der *Athleten*in* zuständig ist, liegt das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei der World DanceSport Federation. Einzelheiten zum Verfahren regelt der *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.2 Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Die Erstüberprüfung und Benachrichtigung bei möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt im Einklang mit dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bevor ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Kenntnis gesetzt wird, konsultiert die *NADA ADAMS*, die *WADA* oder andere zuständige *Anti-Doping-Organisationen*, um herauszufinden, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

7.4 *Vorläufige Suspendierung*

7.4.1 Zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nach einem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* oder einem *Von der Norm abweichenden Ergebnis des Biologischen Athletenpasses*

Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* in der A-*Probe* oder ein *Von*

der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung des *Von der Norm abweichenden Ergebnisses des Biologischen Athletenpasses*) festgestellt, welches auf einer *Verbotenen Substanz*, die keine *Spezifische Substanz* ist, oder einer *Verbotenen Methode*, die keine *Spezifische Methode* ist, beruht, ist von der *NADA* unverzüglich mit oder nach der Überprüfung und Benachrichtigung gemäß Artikel 7.2 eine *Vorläufige Suspendierung* auszusprechen.

Eine an sich zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* kann abgewendet werden, (a) wenn der*die *Athlet*in* gegenüber dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überzeugend darlegt, dass der Verstoß wahrscheinlich auf ein *Kontaminiertes Produkt* zurückzuführen ist, oder (b) der Verstoß ein *Suchtmittel* betrifft und der*die *Athlet*in* nachweist, dass eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 in Betracht kommt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, auf der Grundlage des Vorbringens des*der *Athleten*in* in Bezug auf ein *Kontaminiertes Produkt* die zwingend zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* nicht abzuwenden, ist nicht anfechtbar.

7.4.2 Optional zu verhängende *Vorläufige Suspendierung* aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* bei *Spezifischen Substanzen*, *Spezifischen Methoden*, *Kontaminierten Produkten* oder anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht von Artikel 7.4.1 erfasst werden, kann von der *NADA* vor Analyse der B-*Probe* des*der *Athleten*in* oder vor Abschluss eines Disziplinarverfahrens gemäß Artikel 12 eine *Vorläufige Suspendierung* ausgesprochen werden.

7.4.3 Möglichkeit der *Vorläufigen Anhörung*

Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 darf eine *Vorläufige Suspendierung* je- doch nur ausgesprochen werden, wenn dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* entweder vor Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* oder zeitnah nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* gegeben wird.

7.4.4 Freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung*

*Athleten*innen* können eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies

(a) innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang des Analyseberichts der B-*Probe* (oder dem Verzicht auf die B-*Probe*) oder innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den anderen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, oder

(b) vor dem Tag erfolgt, an dem der*die *Athlet*in* nach Zugang des Analyseberichts

der B-*Probe* oder der Benachrichtigung wieder an einem *Wettkampf* teilnimmt.

Andere *Personen* können auf eigene Veranlassung eine *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkennen, wenn dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt.

Bei der freiwilligen Anerkennung wird die *Vorläufige Suspendierung* in vollem Umfang wirksam und genauso behandelt, als wäre sie gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden.

Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* freiwillig anerkannt hat, kann er*sie die Anerkennung jederzeit widerrufen. In diesem Fall wird die zuvor während der *Vorläufigen Suspendierung* vergangene Zeit jedoch nicht angerechnet.

7.4.5 Aufhebung der *Vorläufigen Suspendierung* bei negativer B-*Probe*

Wird aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* der A- *Probe* eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt und eine von dem*der *Athleten*in* oder der *NADA* beantragte Analyse der B-*Probe* bestätigt dieses Analyseergebnis nicht, so ist die *Vorläufige Suspendierung* unverzüglich aufzuheben.

In Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft des*der betroffenen *Athleten*in* von einer *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde und das Analyseergebnis der A-*Probe* durch eine anschließende B-*Probe* nicht bestätigt wird, kann der*die *Athlet*in* oder die Mannschaft die Teilnahme an der *Wettkampfveranstaltung* fortsetzen, falls ein Wiedereinstieg ohne weitere Beeinträchtigung der *Wettkampfveranstaltung* noch möglich ist.

[Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *Vorläufige Suspendierung* einseitig von der *NADA* verhängt werden kann, muss die im *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* spezifizierte Erstüberprüfung abgeschlossen sein. Darüber hinaus stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, die eine *Vorläufige Suspendierung* ausspricht, sicher, dass dem*der *Athleten*in* entweder vor oder unverzüglich nach Verhängung der *Vorläufigen Suspendierung* die Möglichkeit einer *Vorläufigen Anhörung* gewährt wird. Der*die *Athlet*in* hat das Recht, gegen die *Vorläufige Suspendierung* einen Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen.

Gesetzt den seltenen Fall, dass die Analyse der B-*Probe* das Ergebnis der A-*Probe* nicht bestätigt, ist es dem*der vorläufig suspendierten *Athleten*in* gestattet, soweit es die Umstände zulassen, an nachfolgenden *Wettkämpfen* der *Wettkampfveranstaltung* teilzunehmen. Entsprechend kann der*die *Athlet*in* nach Maßgabe der einschlägigen Regeln des internationalen Sportfachverbands in einer

Mannschaftssportart an nachfolgenden *Wettkämpfen* teilnehmen, wenn die Mannschaft noch am *Wettkampf* teilnimmt.

Dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* wird nach den Maßgaben des Artikels 10.13.2 die Dauer einer *Vorläufigen Suspendierung* auf eine letztendlich verhängte oder akzeptierte *Sperre* angerechnet.]

7.5 Beendigung der aktiven Laufbahn

Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, so behält die *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständig ist, die Zuständigkeit für dessen Abschluss. Beendet ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* die aktive Laufbahn, bevor ein *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* aufgenommen wurde, so ist die *Anti-Doping-Organisation* für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* zuständig, die zu dem Zeitpunkt zuständig gewesen wäre, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Das Verhalten eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu einem Zeitpunkt, als er*sie noch nicht in die Zuständigkeit einer *Anti-Doping-Organisation* fiel, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar. Es könnte jedoch einen legitimen Grund dafür darstellen, dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.]

Artikel 8 Analyse der B-*Probe*

Die Voraussetzungen zur Analyse der B-*Probe* richten sich nach dem *International Standard* for Laboratories sowie dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*.

Artikel 9 Automatische *Annullierung* von Einzelergebnissen

Bei *Einzelsportarten* führt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit einer *Wettkampfkontrolle* automatisch zur *Annullierung* des in diesem *Wettkampf* erzielten Ergebnisses, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

[Kommentar zu Artikel 9: Bei *Mannschaftssportarten* werden die Ergebnisse annulliert, die einzelnen Spielern*innen zugerechnet werden können. Die *Annullierung* der Ergebnisse der Mannschaft erfolgt jedoch ausschließlich gemäß Artikel 11. Bei

Sportarten, die nicht zu den *Mannschaftssportarten* zählen, bei denen jedoch Mannschaften ausgezeichnet werden, unterliegt die *Annullierung* oder die Verhängung anderer disziplinarischer Maßnahmen gegen die Mannschaft, bei der mindestens ein Mitglied der Mannschaft einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, den geltenden Regeln der World DanceSport Federation.

Artikel 10 Sanktionen gegen Einzelpersonen

[Kommentar zu Artikel 10: Die Harmonisierung von Sanktionen ist einer der bedeutendsten Bereiche der Anti-Doping-Arbeit. Harmonisierung bedeutet, dass dieselben Regeln und Kriterien angewandt werden, um die individuellen Fakten jedes Falls zu bewerten. Die Argumente gegen eine Harmonisierung von Sanktionen basieren auf den Unterschieden zwischen Sportarten, einschließlich der Folgenden: Bei einigen Sportarten sind die *Athleten*innen* Profisportler*innen, die mit dem Sport ein beträchtliches Einkommen erzielen, bei anderen Sportarten handelt es sich um Amateure*innen; bei den Sportarten, in denen die Laufbahn eines*r *Athleten*in* kurz ist, hat eine Standardsperre viel schwerwiegendere Auswirkungen als in Sportarten, in denen sich die Laufbahn üblicherweise über einen längeren Zeitraum erstreckt. Ein vorrangiges Argument für die Harmonisierung ist, dass es schlichtweg nicht richtig ist, dass gegen zwei *Athleten*innen* aus demselben Land, deren *Dopingkontrollen* im Hinblick auf dieselbe *Verbotene Substanz* positiv waren, unter ähnlichen Umständen unter- schiedliche Sanktionen verhängt werden, nur, weil sie verschiedene Sportarten ausüben. Darüber hinaus ist ein flexibler Sanktionsrahmen oft als nicht hinnehmbare Möglichkeit für einige Sportorganisationen gesehen worden, nachsichtiger mit „Dopenden“ umzugehen. Die fehlende Harmonisierung von Sanktionen hat auch häufig zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen internationalen Sportfachverbänden und *Nationalen Sportfachverbänden* oder der *NADA* geführt.]

10.1 *Annullierung* von Ergebnissen bei einer *Wettkampfveranstaltung*, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einer *Wettkampfveranstaltung* kann aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des*der Veranstalters*in zur *Annullierung* aller von einem*r *Athleten*in* in dieser *Wettkampfveranstaltung* erzielten Ergebnisse mit allen *Konsequenzen* führen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10.1.1.

Zu den Faktoren, die in die Erwägung, ob andere, bei derselben *Wettkampfveranstaltung* erzielte Ergebnisse annulliert werden, einbezogen werden müssen, gehört etwa

die Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* und ob für die anderen *Wettkämpfe* ein negatives Kontrollergebnis des*der *Athleten*in* vorliegt.

[Kommentar zu Artikel 10.1: Während gemäß Artikel 9 das Ergebnis in einem einzelnen *Wettkampf*, in dem der*die *Athlet*in* positiv getestet wurde (z.B. 100m Rückenschwimmen), annulliert wird, kann es aufgrund dieses Artikels zur *Annullierung* sämtlicher Ergebnisse in allen Wettbewerben einer *Wettkampfveranstaltung* (z.B. der Schwimmweltmeisterschaft) kommen.]

10.1.1 Weist der*die Athlet*in nach, dass er*sie für den Verstoß Kein Verschulden trägt, so werden die Einzelergebnisse, die der* die Athlet*in in den anderen Wettkämpfen erzielt hat, nicht annulliert. Dies gilt nicht, sofern die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Ergebnisse, die der*die Athlet*in in anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, bei dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgte, erzielt hat, durch den Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen beeinflusst worden sind.

10.2 *Sperre wegen des Vorhandenseins, des Gebrauchs oder des Versuchs des Gebrauchs oder des Besitzes einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode*

Für einen Erstverstoß gegen Artikel 2.1, Artikel 2.2 oder Artikel 2.6 wird die folgende *Sperre* verhängt, vorbehaltlich eines möglichen Absehens, einer Herabsetzung oder Aufhebung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5, Artikel 10.6 oder Artikel 10.7:

10.2.1 Vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

[Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Obwohl ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* theoretisch ohne zu erklären, wie die *Verbotene Substanz* in seinen*ihren Körper gelangt ist, nachweisen könnte, dass er*sie nicht absichtlich gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, ist es allerdings unwahrscheinlich, dass ein*e *Athlet*in* in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1. erfolgreich beweisen kann, dass er*sie nicht absichtlich gehandelt hat, ohne nachzuweisen, woher die *Verbotene Substanz* kommt].

10.2.1.2 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* oder *Spezifische Methode* betrifft und die *Anti-Doping-Organisation* nachweist, dass der Verstoß absichtlich begangen wurde.

10.2.2 Gilt Artikel 10.2.1 nicht, beträgt die *Sperre* vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1. zwei (2) Jahre.

10.2.3 „Absichtlich“ im Sinne von Artikel 10.2 bedeutet, dass *Athleten*innen* oder andere

Personen ein Verhalten an den Tag legten, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt oder wussten, dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoß führen könnte, und dieses Risiko bewusst ignorierten.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt widerlegbar als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um eine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* erfolgte.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aufgrund eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz festgestellt wurde, die nur im *Wettkampf* verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn es sich um keine *Spezifische Substanz* handelt und der*die *Athlet*in* nachweisen kann, dass der *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

[Kommentar zu Artikel 10.2.3. Die spezielle Definition des Begriffs „absichtlich" in Artikel 10.2.3 gilt ausschließlich für den Zweck des Artikels 10.2.]

10.2.4 Betrifft ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein *Suchtmittel*, gilt unbeschadet sonstiger Bestimmungen des Artikels 10.2, Folgendes:

10.2.4.1 Weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme oder der *Gebrauch Außerhalb des Wettkampfs* und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte, dann beträgt die *Sperre* drei (3) Monate.

Zudem kann die nach diesem Artikel 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat verkürzt werden, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine Suchttherapie, die von der *NADA* genehmigt wurde, zufriedenstellend abschließt. Die in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegte *Sperre* kann nicht aufgrund irgendeiner der Bestimmungen des Artikels 10.6 gemindert werden.

[Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung darüber, ob die Therapie genehmigt wird oder ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, die Behandlung zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der *NADA*. Mit diesem Artikel soll der *NADA* die Möglichkeit gegeben werden, nach eigener Einschätzung legitime und seriöse Therapien (im Gegensatz zu „Scheinbehandlungen") zu ermitteln und zu genehmigen. Voraussichtlich werden sich die Merkmale legitimer Therapien stark voneinander unterscheiden und mit der Zeit ändern, so dass es für die *NADA* nicht praktisch wäre, verpflichtende Kriterien für akzeptable Therapien festzulegen.]

10.2.4.2 Erfolgte die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz Innerhalb des Wettkampfs* und weist der*die *Athlet*in* nach, dass die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung steht, wird die Aufnahme, der *Gebrauch* oder der *Besitz* nicht als absichtlich im Sinne von Artikel10.2.1 angesehen und es besteht kein Grund, *Erschwerende Umstände* gemäß Artikel 10.4 anzunehmen.

10.3 *Sperre* bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 geregelt sind, sind, soweit nicht die Artikel 10.6 oder Artikel 10.7 einschlägig sind, die folgenden *Sperren* zu verhängen:

10.3.1 Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die *Sperre* vier (4) Jahre, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

(a) Wenn ein*e *Athlet*in*, der*die es unterließ, sich einer Probenahme zu unterziehen, nachweist, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre.

(b) In allen anderen Fällen, in denen der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweist, die eine Herabsetzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, zwischen zwei (2) und vier (4) Jahren.

(c) Handelt es sich um eine *Schutzwürdige Person* oder eine*n *Freizeitsportler*in*, beträgt die Sanktion, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in*, zwischen mindestens einer Verwarnung und keiner *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.3.2 Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in*. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr. Die Möglichkeit der Herabsetzung der *Sperre* nach Satz 1 gilt nicht für *Athleten*innen*, die ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nach einem bestimmten Muster entweder sehr kurzfristig ändern oder mit einem anderen Verhalten den Verdacht erwecken, *Dopingkontrollen* umgehen zu wollen.

10.3.3 Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die *Sperre* mindestens vier (4) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, bei dem eine *Schutzwürdige Personen* betroffen ist, gilt als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von *Athleten*innenbetreuern*innen* begangen und betrifft er keine *Spezifischen Substanzen*, ist gegen den*die *Athleten*innenbetreuer*innen* eine lebenslange *Sperre* zu verhängen. Darüber hinaus müssen erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch nicht-sportrechtliche Gesetze und Vorschriften verletzen können, den

zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.

[Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten*innen* oder an der Verdunkelung von Doping beteiligt sind, sollten härteren Sanktionen unterworfen werden als die *Athleten*innen*, deren Analyseergebnisse positiv waren. Da die Befugnis von Sportorganisationen generell auf den Entzug von Akkreditierungen, Mitgliedschaften und sportlichen Vergünstigungen beschränkt ist, ist das Anzeigen von *Athleten*innenbetreuern*innen* bei den zuständigen Ermittlungsstellen eine wichtige Maßnahme zur Dopingabschreckung.]

10.3.4 Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.3.5 Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die *Sperre* zwei (2) Jahre, mit der Möglichkeit der Herabsetzung je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls. Die *Sperre* beträgt jedoch mindestens ein (1) Jahr.

[Kommentar zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 (Verbotener Umgang eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*) genannten „anderen *Person*" nicht um eine natürliche, sondern um eine juristische *Person*, kann diese juristische *Person* sanktioniert werden.]

10.3.6 Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mindestens zwei (2) Jahre bis zu einer lebenslangen *Sperre*.

[Kommentar zu Artikel 10.3.6: Ein Verhalten, das sowohl gegen Artikel 2.5 (*Unzulässige Einflussnahme*) als auch gegen Artikel 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) verstößt, wird nach dem Verstoß sanktioniert, der die strengere Sanktion nach sich zieht.]

10.4 *Erschwerende Umstände*, die die *Sperre* erhöhen können

Weist die *Anti-Doping-Organisation* in einem Einzelfall, der einen anderen Verstoß als gegen Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) betrifft, *Erschwerende Umstände* nach, die eine längere als die Standardsanktion rechtfertigen, wird die ansonsten geltende *Sperre* je nach Schwere des Verstoßes und der Art der *Erschwerenden Umstände* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahre erhöht, es sei denn, der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* kann nachweisen, dass er*sie nicht wissentlich gegen Anti-Doping-

Bestimmungen verstoßen hat.

[Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Inverkehrbringen* und *Versuch* des *Inverkehrbringens*), 2.8 (*Verabreichung* oder *Versuch* der *Verabreichung*), 2.9 (Tatbeteiligung) oder 2.11 (Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, um eine Meldung an Institutionen zu verhindern oder Vergeltung dafür zu üben) fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10.4, weil die für diese Verstöße vorgesehenen Sanktionen bereits ein ausreichendes Ermessen dafür bieten, um *Erschwerende Umstände* zu berücksichtigen.

10.5 Absehen von einer *Sperre*, wenn *Kein Verschulden* vorliegt

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall nach, dass ihn*sie *Kein Verschulden* trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* abzusehen.

[Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 finden lediglich auf die Verhängung von Sanktionen Anwendung; sie finden keine Anwendung auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie greifen nur unter besonderen Umständen, z.B. wenn ein*e *Athlet*in* beweisen kann, dass er*sie trotz gebührender Sorgfalt Opfer eines Sabotageaktes eines*r Konkurrenten*in wurde. Dagegen ist die Annahme von *Kein Verschulden* in folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses aufgrund einer falschen Etikettierung oder Verunreinigung eines Vitaminpräparats oder eines Nahrungsergänzungsmittels (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1.1), und die *Athleten*innen* wurden auf die Möglichkeit von Verunreinigungen bei Nahrungsergänzungsmitteln hingewiesen); (b) die *Verabreichung* einer *Verbotenen Substanz* durch den*die eigene*n Arzt*Ärztin oder Trainer*in des*der *Athleten*in*, ohne dass dies dem*der *Athleten*in* mitgeteilt worden wäre (*Athleten*innen* sind verantwortlich für die Auswahl ihres medizinischen Personals und dafür, dass sie ihr medizinisches Personal anweisen, ihnen keine *Verbotenen Substanzen* zu geben); und (c) Sabotage der Speisen und Getränke des*der *Athleten*in* durch Ehepartner*in, Trainer*innen oder eine andere *Person* im engeren Umfeld des*der *Athleten*in* (*Athleten*innen* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen sowie für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls kann jedoch jedes der oben genannten Beispiele zu einer Herabsetzung der Sanktion gemäß Artikel 10.6 aufgrund *Kein signifikantes Verschulden* führen.]

10.6 Herabsetzung der *Sperre* aufgrund *Kein signifikantes Verschulden*

10.6.1 Herabsetzung von Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6

Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulativ.

10.6.1.1 *Spezifische Substanzen* oder *Spezifische Methoden*

Betrifft der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine *Spezifische Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) oder eine *Spezifische Methode* und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, verhängt werden.

10.6.1.2 *Kontaminiertes Produkt*

Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen, dass sowohl *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt als auch die gefundene *Verbotene Substanz* (die kein *Suchtmittel* ist) aus einem *Kontaminierten Produkt* stammt, kann eine Sanktion von einer Verwarnung bis hin zu zwei (2) Jahren *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, verhängt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um von der Anwendung dieses Artikels zu profitieren, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die gefundene *Verbotene Substanz* aus einem *Kontaminierten Produkt* stammte, sondern auch, dass *Kein signifikantes Verschulden* vorliegt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die *Athleten*innen* wissen, dass sie Nahrungsergänzungsmittel auf eigenes Risiko einnehmen. In Fällen mit *Kontaminierten Produkten* kam es nur selten vor, dass eine Sanktion erheblich herabgesetzt wurde, weil *Kein signifikantes Verschulden* vorlag, es sei denn der*die *Athlet*in* hat vor der Einnahme des *Kontaminierten Produkts* große Vorsicht walten lassen. Zur Beurteilung, ob der*die *Athlet*in* die Herkunft der *Verbotenen Substanz* nachweisen kann, ist beispielsweise für den Nachweis des tatsächlichen *Gebrauchs* durch den*die *Athleten*in* wichtig, ob der*die *Athlet*in* das Produkt, bei dem später die Kontamination nachgewiesen wurde, auf dem Dopingkontrollformular angegeben hat.

Der Anwendungsbereich dieses Artikels sollte sich auf Produkte beschränken, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wird ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* durch die umweltbedingte Verunreinigung beispielsweise von Leitungs- oder Seewasser in einer Situation verursacht, in der das Risiko eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vernünftiger Weise nicht zu erwarten ist, besteht in der Regel *Kein Verschulden* gemäß Artikel 10.5.]

10.6.1.3 *Schutzwürdige Personen* oder *Freizeitsportler*innen*

Begeht eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der kein *Suchtmittel* betrifft, und kann die *Schutzwürdige Person* oder der*die *Freizeitsportler*in* nachweisen, dass *Kein signifikantes Verschulden* vor- liegt, besteht die *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* der *Schutzwürdigen Person* oder des*der *Freizeitsportlers*in* mindestens aus einer Verwarnung

ohne *Sperre* und höchstens einer *Sperre* von zwei (2) Jahren.

10.6.2 Anwendung von *Kein signifikantes Verschulden* über die Anwendung von Artikel 10.6.1 hinaus

Weist ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* im Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 keine Anwendung findet, nach, dass ihn*sie *Kein signifikantes Ver- schulden* trifft, kann die ansonsten zu verhängende *Sperre*, vorbehaltlich einer weiteren Herabsetzung oder Aufhebung gemäß Artikel 10.7, entsprechend dem Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, muss die nach diesem Artikel herabgesetzte *Sperre* mindestens acht (8) Jahre betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann bei jedem Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen zur Anwendung kommen, außer bei den Artikeln, bei denen entweder Absicht ein Tatbestandsmerkmal des Verstoßes (z.B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder bei denen Absicht ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z.B. Artikel 10.2.1) ist oder wenn ein Artikel bereits den Sanktionsrahmen je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* vorgibt.]

10.7 Absehen von, Herabsetzung oder Aussetzung einer *Sperre* oder anderer *Konsequenzen* aus Gründen, die nicht mit dem *Verschulden* zusammenhängen

10.7.1 *Substanzielle Hilfe* bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen *WADC/NADC*

10.7.1.1 Die *NADA* kann vor einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs einen Teil der in einem Einzelfall verhängten *Konsequenzen* (außer der *Annullierung* und der zwingenden *Veröffentlichung*) aussetzen, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufs-Disziplinargericht *Substanzielle Hilfe* geleistet hat, aufgrund derer: (a) die *Anti-Doping-Organisation* einen Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt; oder (b) aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Berufs-Disziplinargericht eine Straftat oder den Verstoß gegen Berufsstandsregeln einer anderen *Person* aufdeckt oder voranbringt, und die Informationen von der *Person*, die *Substanzielle Hilfe* leistet, der *NADA* oder dem Deutschen Tanzsportverband e.V. zur Verfügung gestellt werden; oder (c) aufgrund derer die *WADA* ein Verfahren gegen eine*n *Unterzeichner*in*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine für die Administration des *Biologischen Athletenpasse* zuständige Stelle (APMU) gemäß dem *International Standard* for Laboratories) wegen Non-Compliance einleitet, oder (d) mit Zustimmung der *WADA* aufgrund derer eine Strafverfolgungsbehörde oder eine Disziplinarkammer eine Straftat oder einen Verstoß gegen Standes-/Berufsregeln oder Sportregeln nachweist, der sich aus einer Verletzung der Integrität des Sports ergibt, bei der es sich nicht um Doping handelt.

Wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 ergangen ist oder die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs verstrichen ist, darf die *NADA* einen Teil der ansonsten zu verhängen- den *Konsequenzen* nur mit der Zustimmung der *WADA* und der World DanceSport Federation aussetzen.

Der Umfang, in dem die ansonsten zu verhängende *Sperre* ausgesetzt werden darf, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, den der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* begangen hat, und nach der Bedeutung der von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* geleisteten *Substanziellen Hilfe* um Doping im Sport, Non-Compliance und/oder Verletzungen der Integrität des Sports auszuschließen. Von der ansonsten zu verhängenden *Sperre* dürfen nicht mehr als drei Viertel ausgesetzt werden. Wenn die ansonsten zu verhängende *Sperre* eine lebenslange *Sperre* ist, darf der nach diesem Artikel nicht ausgesetzte Teil der *Sperre* nicht unter acht (8) Jahren liegen. Für den Zweck dieses Abschnitts umfasst die ansonsten zu verhängende *Sperre* keine *Sperre*, deren Dauer gemäß Artikel 10.9.3.2 hinzugerechnet werden könnte.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer *Person*, der oder die *Substanzielle Hilfe* leisten möchte, soll die *NADA* oder der Deutschen Tanzsportverband e.V. dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlauben, ihnen die Informationen vorbehaltlich einer *Unverbindlichkeitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Verweigert der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* die weitere Zusammenarbeit und leistet nicht die umfassende und glaubwürdige *Substanzielle Hilfe*, aufgrund derer die *Konsequenzen* ausgesetzt wurden, setzt die *NADA*, die die *Konsequenzen* ausgesetzt hat, die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder in Kraft.

Sowohl die Entscheidung der *NADA*, die ausgesetzten *Konsequenzen* wieder in Kraft zu setzen, als auch deren Entscheidung, die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann von jeder *Person*, die das Recht hat, gemäß Artikel 13 einen Rechtsbehelf einzulegen, angefochten werden.

10.7.1.2 Die *WADA* kann auf Antrag der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V. oder des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder andere Bestimmungen des *WADC/NADC* verstoßen hat, in jeder Phase des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, und auch wenn bereits eine Rechtsbehelfsentscheidung nach Artikel 13 ergangen ist, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten zu verhängenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zustimmen.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* bei einer *Substanziellen Hilfe* der Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für einen längeren Zeitraum, als in diesem Artikel vorgesehen, bis hin zu einer voll- ständigen Aufhebung der *Sperre*, dem Absehen von einer *Veröffentlichung* der Sanktionsentscheidung und/oder einem Erlass von Bußgeldern, Kosten oder Rückzahlung von Preisgeldern zustimmen. Die Zustimmung der

WADA gilt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung der *Konsequenzen* gemäß diesem Artikel.

Unbeschadet von Artikel 13 können die Entscheidungen der *WADA* im Sinne dieses Artikels 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

10.7.1.3 Setzt die *NADA* einen Teil einer ansonsten zu verhängenden Sanktion aufgrund *Substanzieller Hilfe* aus, sind die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die das Recht haben, gegen die Entscheidung Rechtsbehelf gemäß Artikel 13.2.3 einzulegen, unter Angabe von Gründen für die Entscheidung gemäß Artikel 14.1 zu benachrichtigen. In besonderen Ausnahmefällen kann die *WADA* im Interesse der Anti-Doping-Arbeit der *NADA* gestatten, geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen, um die *Veröffentlichung* der Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Art der *Substanziellen Hilfe* zu beschränken.

[Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen*, die ihre Fehler einräumen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen ans Licht zu bringen, sind für einen sauberen Sport sehr wichtig.]

10.7.2 Geständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ohne das Vorliegen anderer Beweise

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, bevor er*sie zu einer Probenahme aufgefordert wurde, durch die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachgewiesen werden könnte (oder im Falle eines anderen Verstoßes als der gemäß Artikel 2.1 vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 des Verstoßes, auf den sich das Geständnis bezieht), und wenn dieses Geständnis zu dem Zeitpunkt den einzigen verlässlichen Nachweis des Verstoßes darstellt, kann die *Sperre* herabgesetzt werden, muss jedoch mindestens die Hälfte der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

[Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll dann zur Anwendung kommen, wenn sich ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* meldet und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen gesteht, unter denen keiner *Anti-Doping-Organisation* bewusst ist, dass ein Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung vorliegen könnte. Er soll nicht angewendet werden, wenn das Geständnis zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bereits vermutet, dass er*sie bald überführt werden wird.

In welchem Umfang die *Sperre* herabgesetzt wird, sollte von der Wahrscheinlichkeit abhängig gemacht werden, dass der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* überführt worden wäre, hätte er*sie sich nicht freiwillig gemeldet.]

10.7.3 Anwendung mehrfacher Gründe für die Herabsetzung einer Sanktion

Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* nach, dass er*sie nach mehr als einer Bestimmung der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7 ein Recht auf eine Herabsetzung der Sanktion hat, wird, bevor eine Herabsetzung oder Aussetzung nach Artikel 10.7 angewendet wird, die ansonsten zu verhängende *Sperre* gemäß Artikel 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Weist der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* ein Recht auf Herabsetzung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nach, kann die *Sperre* herabgesetzt oder ausgesetzt werden, muss aber mindestens ein Viertel der ansonsten zu verhängenden *Sperre* betragen.

10.8 Vereinbarungen im *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*

10.8.1 Herabsetzung der *Sperre* um ein (1) Jahr für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund von frühzeitigem Geständnis und Anerkennung der Sanktion

Die von der *NADA* zu Grunde gelegte *Sperre* des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* kann um ein (1) Jahr herabgesetzt werden, wenn die *NADA* den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren (einschließlich einer *Sperre* gemäß Artikel 10.4) zur Folge haben kann, benachrichtigt hat und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach der Benachrichtigung über den möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Verstoß gesteht und die zu Grunde gelegte *Sperre* anerkennt.

Wenn die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* gemäß diesem Artikel 10.8.1 um ein (1) Jahr herabgesetzt wird, darf die festgelegte *Sperre* nach keinem anderen Artikel weiter herabgesetzt werden.

[Kommentar zu Artikel 10.8.1: Behauptet die *NADA* beispielsweise, dass ein*e *Athlet*in* durch den *Gebrauch* eines anabolen Steroids gegen Artikel 2.1 verstoßen hat und legt dafür eine *Sperre* von vier (4) Jahren zu Grunde, kann der*die *Athlet*in* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre verkürzen, wenn er*sie den Verstoß innerhalb der in diesem Artikel vorgegeben Frist zugibt und die dreijährige *Sperre* ohne Anspruch auf eine weitere Herabsetzung anerkennt. Das Verfahren wird damit beendet, ohne dass es der Durchführung des Disziplinarverfahrens bedarf.]

10.8.2 Vereinbarung zur Streitbeilegung

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gesteht, nachdem die *NADA* ihn*sie damit konfrontiert hat, und gleichzeitig die *Konsequenzen* anerkennt, die nach alleinigem Ermessen der *NADA* und der *WADA* vertretbar sind, dann:

(a) kann die *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* herabgesetzt

werden und zwar aufgrund der Einschätzung der *NADA* und der *WADA*, ob die Artikel 10.1 bis 10.7 auf den vorliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar sind, wie schwerwiegend der Verstoß ist, welchen Grad des *Verschuldens* der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* trägt und wie schnell der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den Verstoß gestanden hat,

kann die *Sperre* zudem mit dem Tag der Probenahme oder dem Tag des letzten, weiteren Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnen.

In jedem Fall, in dem dieser Artikel zur Anwendung kommt, muss der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* ableisten, wobei diese an dem Tag beginnt, an dem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* anerkannt und eingehalten hat – je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

Die Entscheidung der *WADA* und der *NADA* für oder gegen den Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung sowie der Umfang der Herabsetzung und der Beginn der *Sperre* können nicht von einem *Disziplinarorgan* festgelegt oder überprüft werden und sind nicht gemäß Artikel 13 anfechtbar.

Auf Antrag eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die eine Vereinbarung zur Streitbeilegung gemäß diesem Artikel abschließen möchte, erlaubt die *NADA* dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, mit ihr auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Streitbeilegung über das Geständnis des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu sprechen.

[Kommentar zu Artikel 10.8.2: Die in Artikel 10 genannten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der *Konsequenzen* in der Vereinbarung zur Streitbeilegung berücksichtigt. Sie gelten nicht über den Inhalt der Vereinbarung hinaus.]

10.9 Mehrfachverstöße

10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

10.9.1.1 Bei einem zweiten Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird die längere der folgenden *Sperren* verhängt:

(a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder

(b) eine *Sperre* zwischen

(1) der Summe aus der *Sperre*, die für den ersten Verstoß verhängt wurde und der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser als Erstverstoß gewertet würde, und

(2) der doppelten Dauer der *Sperre*, die für den zweiten Verstoß zu verhängen wäre, wenn dieser wie ein Erstverstoß behandelt wird, ohne Berücksichtigung einer Herabsetzung gemäß Artikel 10.6, wobei die *Sperre* innerhalb dieses Rahmens unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und des Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß festgelegt wird.

10.9.1.2 Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für ein Absehen von einer *Sperre* oder eine Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder stellt einen Verstoß gegen Artikel 2.4 dar. In diesen besonderen Fällen beträgt die *Sperre* acht (8) Jahre bis hin zu einer lebenslangen *Sperre*.

10.9.1.3 Die nach Artikel 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte *Sperre* kann anschließend gemäß Artikel 10.7 herabgesetzt werden.

10.9.2 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *Kein Verschulden* vorliegt, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Ferner gilt ein gemäß Artikel 10.2.4.1 sanktionierter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9.

10.9.3 Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße

10.9.3.1 Für die Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9, außer der Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, stellt ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nur dann einen zweiten Verstoß dar, wenn die *NADA* nachweisen kann, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* den weiteren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen erst begangen hat, nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem die *NADA* einen angemessenen *Versuch* unternommen hat, ihn*sie davon in Kenntnis zu setzen. Sofern die *NADA* dies nicht darlegen kann, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß gewertet. Die zu verhängende Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*. Die Ergebnisse aller *Wettkämpfe* seit dem früheren Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen werden gemäß Artikel 10.10 annulliert.

[Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Dasselbe gilt, wenn nach der Verhängung einer Sanktion die *NADA* auf Hinweise stößt, dass bereits vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein Verstoß begangen wurde. In diesem Fall verhängt die *NADA* eine Sanktion, die derjenigen entspricht, die verhängt worden wäre, wenn über beide Verstöße gleichzeitig entschieden worden wäre, einschließlich der Anwendung *Erschwerender Umstände*.]

10.9.3.2 Weist die *NADA* nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* vor der Benachrichtigung einen weiteren Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen begangen hat und, dass dieser weitere Verstoß mindestens zwölf (12) Monate vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß begangen wurde, dann berechnet sich die *Sperre* für den weiteren Verstoß so, als wäre er ein eigenständiger Erstverstoß. Diese *Sperre* wird zeitlich nach der für den zuerst bemerkten Verstoß verhängten *Sperre* statt gleichzeitig abgeleistet. Findet Artikel 10.9.3.2 Anwendung, gelten die Verstöße im Sinne von Artikel 10.9.1 zusammen als ein einziger Verstoß.

10.9.3.3 Weist die *NADA* nach, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit einem *Dopingkontrollverfahren* wegen eines entsprechend schon zugrunde gelegten Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, gilt der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger Erstverstoß. Die *Sperre* für einen solchen Verstoß wird, sofern einschlägig, nach der *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen statt gleichzeitig abgeleistet. Findet dieser Artikel 10.9.3.3 Anwendung, gelten die Verstöße zusammen als ein einziger Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

10.9.3.4 Weist die *NADA* nach, dass eine *Person* während einer *Sperre* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, werden die *Sperren* für die einzelnen Mehrfachverstöße nacheinander statt gleichzeitig abgeleistet.

10.9.4 Mehrfachverstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren

Ein Mehrfachverstoß im Sinne des Artikels 10.9 liegt nur vor, wenn die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Jahren begangen wurden.

10.10 *Annullierung* von Wettkampfergebnissen nach einer Probenahme oder einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen *Annullierung* der Ergebnisse, die in dem *Wettkampf* erzielt wurden, bei dem die positive *Probe* genommen wurde, werden alle *Wettkampfergebnisse* des*der *Athleten*in*, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven *Probe* (unabhängig davon, ob es sich um eine *Wettkampfkontrolle* oder um eine *Trainingskontrolle* handelt) oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer *Vorläufigen Suspendierung* oder einer *Sperre* erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist.

[Kommentar zu Artikel 10.10: Unbeschadet der Bestimmungen des *NADC* können *Athleten*innen* oder andere *Personen*, die durch die Handlungen einer *Person*, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, geschädigt wurden, das ihnen ansonsten zustehende Recht auf Schadenersatz gegen diese *Person* geltend machen.]

10.11 Aberkannte Preisgelder

Wenn der Deutschen Tanzsportverband e.V. aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aberkannte Preisgelder zurückerhalten hat, ergreift er angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wäre der*die *Athlet*in*, dessen*deren Preisgeld aberkannt wurde, nicht im *Wettkampf* angetreten.

[Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel begründet für den Deutschen Tanzsportverband e.V. keine verbindliche Verpflichtung, das aberkannte Preisgeld einzuziehen. Entscheidet sich der Deutschen Tanzsportverband e.V. dafür, das aberkannte Preisgeld nicht einzuziehen, kann er den Anspruch, das Geld zurückzufordern, an die *Athleten*innen* abtreten, denen das Geld zugestanden hätte. „Angemessene Maßnahmen, um dieses Preisgeld den *Athleten*innen* zuzuordnen und auszuzahlen“ kann bedeuten, aberkannte Preisgelder so zu verwenden, wie zwischen dem Deutschen Tanzsportverband e.V. und seinen *Athleten*innen* vereinbart wurde.]

10.12 *Finanzielle Konsequenzen*

Nationale Sportfachverbände können in ihren eigenen Regelwerken finanzielle Sanktionen für Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen festlegen. Jedoch dürfen *Nationale Sportfachverbände* nur dann finanzielle Sanktionen verhängen, wenn bereits die Höchstdauer der ansonsten zu verhängenden *Sperre* verhängt wurde. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nur im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auferlegt werden. Kostenrückerstattungen oder finanzielle Sanktionen dürfen nicht herangezogen werden, um die gemäß dem *WADC/NADC* ansonsten zu verhängende *Sperre* oder sonstige Sanktion herabzusetzen.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 10.12: *Nationale Sportfachverbände* sind dafür verantwortlich zu prüfen und zu bewerten, ob und inwieweit sie Geldstrafen oder finanzielle Auflagen verhängen wollen. Soweit sie sich dazu entschließen, legen sie dies in ihren eigenen Verbandsregelwerken fest.]

10.13 Beginn der *Sperre*

Leistet ein*e *Athlet*in* bereits eine *Sperre* für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ab, beginnt jede weitere *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der aktuellen *Sperre*. Ansonsten beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren

verzichtet wurde oder kein Disziplinarverfahren stattgefunden hat, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, es sei denn einer der nachstehend aufgeführten Fälle trifft zu:

10.13.1 Nicht dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zurechenbare Verzögerungen

Wenn erhebliche Verzögerungen während des Disziplinarverfahrens oder anderer Teile des *Dopingkontrollverfahrens* aufgetreten sind und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* zuzurechnen sind, kann das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO den Beginn der *Sperre* auf ein früheres Datum vorverlegen, frühestens jedoch auf den Tag der Probenahme oder des anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Alle während der *Sperre*, inklusive der Vorverlegung, erzielten Wettkampfergebnisse werden annulliert

[Kommentar zu Artikel 10.13.1: Handelt es sich um andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als solche gemäß Artikel 2.1, kann die Ermittlung und das Zusammentragen ausreichender Nachweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen langwierig sein, insbesondere, wenn der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* gezielte Anstrengungen unternommen hat, eine Aufdeckung zu vermeiden. In diesen Fällen sollte nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, den Beginn der Sanktion nach diesem Artikel vorzuverlegen.]

10.13.2 Anrechnung einer *Vorläufigen Suspendierung* oder bereits abgeleisteten *Sperre*

10.13.2.1 Wenn eine *Vorläufige Suspendierung* von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingehalten wurde, wird die Dauer der *Vorläufigen Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* nicht einhält, wird ihm*ihr keine bereits abgeleistete Zeit der *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet. Wird eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung abgeleistet, die später angefochten wird, dann wird die Dauer der bereits abgeleisteten *Sperre* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* auf eine später aufgrund des Rechtsbehelfs verhängte *Sperre* angerechnet.

10.13.2.2 Erkennt ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* freiwillig eine von der *NADA* verhängte *Vorläufige Suspendierung* in schriftlicher Form an und hält die *Vorläufige Suspendierung* ein, wird die Dauer der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* auf eine gegebenenfalls später verhängte *Sperre* angerechnet. Eine Kopie dieser schriftlichen freiwilligen Anerkennung der *Vorläufigen Suspendierung* durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* wird unverzüglich jeder Partei zur Verfügung gestellt, die berechtigt ist, über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1 informiert zu werden.

Anhang 4

[Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Anerkennung einer *Vorläufigen Suspendierung* durch eine*n *Athleten*in* gilt nicht als Geständnis des*der *Athleten*in* und wird in keiner Weise dazu genutzt, Rückschlüsse zum Nachteil des*der *Athleten*in* zu ziehen.]

10.13.2.3 Zeiten vor dem Beginn der *Vorläufigen Suspendierung* oder der freiwilligen *Vorläufigen Suspendierung* werden nicht auf die *Sperre* angerechnet, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* absah oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.

10.13.2.4 Wird bei *Mannschaftssportarten* eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt, beginnt die *Sperre* mit dem Tag der Entscheidung des *Disziplinarorgans* oder, wenn auf ein Disziplinarverfahren verzichtet wurde, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wurde, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist. Jede *Vorläufige Suspendierung* einer Mannschaft (unabhängig davon, ob sie verhängt oder freiwillig anerkannt wurde) wird auf die Gesamtdauer der *Sperre* angerechnet.

10.14 Status während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

10.14.1 Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde, darf während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung* in keiner Funktion an Folgendem teilnehmen:

(a) an *Wettkämpfen* oder sportlichen Aktivitäten (außer an autorisierten Anti-Doping-Präventions- oder Rehabilitationsprogrammen), die von einem*r *Unterzeichner*in*, der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* oder einem Verein oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* autorisiert oder organisiert werden, oder

(b) an *Wettkämpfen*, die von einer Profiliga oder einem*r internationalen oder nationalen Veranstalter*in autorisiert oder organisiert werden oder

(c) an jeglichen, staatlich geförderten Maßnahmen und Veranstaltungen des organisierten Spitzensports in Deutschland.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, darf nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als *Athlet*in* an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht von einem*r *Unterzeichner*in* oder einer Mitgliedsorganisation des*der *Unterzeichners*in* verboten sind oder seiner*ihrer Zuständigkeit unterliegen, und dies nur, sofern diese lokale Sportveranstaltung nicht auf einer Ebene stattfindet, auf der sich der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* ansonsten direkt oder indirekt für die Teilnahme an einer nationalen

Meisterschaft oder einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* qualifizieren könnte (oder Punkte für eine derartige Qualifikation sammeln könnte), und der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* in keiner Form mit *Schutzwürdigen Personen* zusammenarbeitet.

Ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, wird weiterhin *Dopingkontrollen* unterzogen und ist weiterhin verpflichtet, seine*ihre Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit entsprechend den Anforderungen der *NADA* abzugeben.

[Kommentar zu Artikel 10.14.1: Wenn der Deutschen Tanzsportverband e.V. oder ein Mitgliedsverein des Deutschen Tanzsportverband e.V. beispielsweise ein Trainingslager, eine Veranstaltung oder ein Training organisiert, das staatlich gefördert ist, darf ein*gesperrte*r *Athlet*in*, vorbehaltlich Artikel 10.14.2, nicht daran teilnehmen. Ferner darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* nicht in einer Profiliga eines*r Nicht-*Unterzeichners*in* antreten (z.B. National Hockey League, National Basketball Association usw.) und auch nicht an einer *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, die von einem*r Veranstalter*in *Nationaler* oder *Internationaler Wettkampfveranstaltungen* organisiert wird, der*die den *WADC* nicht unterzeichnet hat, ohne die in Artikel 10.14.3 genannten Konsequenzen zu tragen.

Der Begriff „sportliche Aktivitäten“ umfasst beispielsweise auch sämtliche Verwaltungstätigkeiten wie die Tätigkeit als Funktionär*in, Direktor*in, Führungskraft, Angestellte*r oder Ehrenamtliche*r der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Sanktionen in einer Sportart werden auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1 „Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen“). Ein*e gesperrte*r *Athlet*in* oder eine gesperrte andere *Person* darf während der *Sperre* zu keiner Zeit und keiner Form als Trainer*in oder *Athleten*innenbetreuer*in* arbeiten, ansonsten könnte ein*e andere*r *Athlet*in* dadurch ebenfalls gegen Artikel 2.10 verstoßen. Eine während einer *Sperre* erreichte Leistungsnorm wird von der *NADA* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* in keiner Weise anerkannt.]

10.14.2 Rückkehr ins Training

Abweichend von Artikel 10.14.1 kann ein*e *Athlet*in* vor Ablauf der *Sperre* ins Mannschaftstraining zurückkehren oder die Sportstätten eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der Mitgliedsorganisation eines*r *Unterzeichners*in* nutzen:

(a) in den letzten beiden Monaten der *Sperre* des*der Athleten*in oder

(b) im letzten Viertel der verhängten *Sperre*, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

[Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen *Mannschaftssportarten* und einigen

Einzelsportarten (z.B. Skispringen und Turnen) kann ein*e *Athlet*in* nicht effektiv allein trainieren, um am Ende seiner*ihrer *Sperre* für Wettkämpfe vorbereitet zu sein. Während der in diesem Artikel beschriebenen vorzeitigen Rückkehr ins Training darf ein*e gesperrte*r *Athlet*in* jedoch nicht an Wettkämpfen teilnehmen oder anderen sportlichen Aktivitäten gemäß Artikel 10.14.1 als dem Training nachgehen.]

10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung*

Wenn ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, gegen den*die eine *Sperre* verhängt wurde, während der *Sperre* gegen das Teilnahmeverbot gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, werden die Ergebnisse dieser Teilnahme annulliert, und eine neue *Sperre*, deren Dauer der ursprünglich festgelegten *Sperre* entspricht, wird auf das Ende der ursprünglich festgelegten *Sperre* hinzugerechnet.

Diese erneute *Sperre*, einschließlich einer Verwarnung ohne *Sperre*, kann je nach Grad des *Verschuldens* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* angepasst werden. Die Entscheidung darüber, ob ein*e *Athlet*in* oder die andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat, und ob eine Anpassung angemessen ist, trifft die *Anti-Doping-Organisation*, nach deren *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* die ursprüngliche *Sperre* verhängt wurde. Gegen diese Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Teilnahmeverbot während einer *Vorläufigen Suspendierung* verstößt, wird keinerlei bereits abgeleisteter Zeitraum einer *Vorläufigen Suspendierung* angerechnet und die Ergebnisse einer solchen Teilnahme werden annulliert.

Wenn ein*e *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person* eine *Person* bei dem Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während einer *Sperre* oder einer *Vorläufigen Suspendierung* unterstützt, verhängt die *NADA* für diese*n *Athleten*innenbetreuer*in* oder die andere *Person* Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

10.14.4 Einbehalten finanzieller Unterstützung während einer *Sperre*

Darüber hinaus wird bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der nicht mit einer herabgesetzten Sanktion gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 bestraft wurde, die im Zusammenhang mit dem Sport stehende finanzielle Unterstützung oder andere sportbezogene Leistungen, welche die *Person* von dem Deutschen Tanzsportverband e.V., dem Staat oder sonstigen Institutionen zur Sportförderung, erhält, teilweise oder gänzlich einbehalten.

10.15 Automatische *Veröffentlichung* einer Sanktion

Die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3 ist zwingender Bestandteil jeder

Sanktion.

Artikel 11 *Konsequenzen* für Mannschaften

11.1 *Dopingkontrollen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn mehr als ein Mitglied einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Verbindung mit dieser *Wettkampfveranstaltung* gemäß Artikel 7 benachrichtigt wurde, veranlasst der*die Wettkampfveranstalter*in während der Dauer der *Wettkampfveranstaltung* geeignete *Zielkontrollen* bei der Mannschaft.

11.2 *Konsequenzen* bei *Mannschaftssportarten*

Wenn bei mehr als zwei Mitgliedern einer Mannschaft in einer *Mannschaftssportart* während der Dauer einer *Wettkampfveranstaltung* ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde, verhängt der*die Wettkampfveranstalter*in zusätzlich zu den *Konsequenzen*, die für einzelne *Athleten*innen* festgelegt wurden, die gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen haben, eine angemessene Sanktion gegen die Mannschaft (beispielsweise Punktverlust, *Annullierung* von Ergebnissen des *Wettkampfs* oder der *Wettkampfveranstaltung* oder eine sonstige Sanktion).

11.3 Wettkampfveranstalter*innen oder internationale Sportfachverbände können strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* festlegen

Es bleibt dem*der Wettkampfveranstalter*in unbenommen, Regeln für die *Wettkampfveranstaltung* festzulegen, die strengere *Konsequenzen* für *Mannschaftssportarten* vorsehen als die, die gemäß Artikel 11.2 für *Wettkampfveranstaltungen* vorgegeben sind. Entsprechend kann ein internationaler Sportfachverband in seinem Zuständigkeitsbereich für *Mannschaftssportarten* strengere *Konsequenzen* als die in Artikel 11.2 vorgegebenen sind, vorsehen.

[Kommentar zu Artikel 11.3: Beispielsweise könnte das Internationale Olympische Komitee Regeln aufstellen, nach denen eine Mannschaft bereits bei einer geringeren Anzahl von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während der Olympischen Spiele von diesen ausgeschlossen wird.]

Artikel 12 Disziplinarverfahren

12.1 Allgemeines

Die *NADA* ist die in Deutschland zuständige *Nationale Anti-Doping-Organisation* im Sinne des *WADC*. Sie ist für die Überwachung und Verfolgung von Verstößen gegen

die Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

Zu diesem Zweck verpflichtet sie den Deutschen Tanzsportverband e.V. und – soweit möglich – die nationalen *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* sowie die nationalen und internationalen *Athleten*innen* zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere des *WADC* und der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards*.

Erlangt die *NADA* Kenntnis davon, dass der Deutschen Tanzsportverband e.V., ein*e nationale*r oder internationale*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* in Deutschland oder ein*e zur Durchführung einzelner Abschnitte des *Dopingkontrollverfahrens Beauftragte*r Dritte*r* oder legitimierte*r Dritte*r (z.B. ein unabhängiges *Disziplinarorgan*) dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, ergreift die *NADA* geeignete Maßnahmen.

12.1.1 Kommt die *NADA* nach Durchführung des Ergebnismanagementverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* nicht auszuschließen ist, leitet sie bei dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO ein Disziplinarverfahren ein.

Vor dem Hintergrund, dass die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden ist, ist die *NADA* für die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens unter den Voraussetzungen von Artikel 12.1.1 Satz 1 zuständig.

12.1.2 Für den Fall, dass die Übertragung der Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf die *NADA* oder die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. nicht wirksam ist, bleibt der Deutschen Tanzsportverband e.V. für die ordnungsgemäße Durchführung des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens zuständig. In diesem Fall gilt Folgendes:

Leitet der Deutschen Tanzsportverband e.V. ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb von zwei (2) Monaten ab Kenntnis von einem *Von der Norm ab - weichenden Analyseergebnis* oder *Atypischen Analyseergebnis* oder von einem möglichen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ein, obwohl ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* nicht auszuschließen ist, ist die *NADA* befugt, selbst ein Disziplinarverfahren bei dem zuständigen *Disziplinarorgan* einzuleiten oder die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens durch den Deutschen Tanzsportverband e.V. vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Leitet die *NADA* selbst das Disziplinarverfahren ein, wird sie Partei des Verfahrens.

Wird das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO mit der Überprüfung der

Rechtmäßigkeit befasst und stellt fest, dass eine Verfahrenseinleitung zu Unrecht unterblieben ist, leitet der Deutschen Tanzsportverband e.V. in Anerkennung dieser Entscheidung das Disziplinarverfahren ein.

[*NADA*-Kommentar zu Art. 12.1.2: Bevor die *NADA* nach Fristablauf eine solche Maßnahme ergreift, tritt sie mit dem Deutschen Tanzsportverband e.V. in Verbindung und gibt diesem die Möglichkeit, zu erklären, warum (noch) kein Ergebnismanagementverfahren durchgeführt oder kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde.

Der Deutschen Tanzsportverband e.V. hat der *NADA* durch Anpassung ihrer Regelwerke und Abschluss entsprechender Schiedsvereinbarungen für alle Betroffenen rechtsverbindlich entweder das Recht einzuräumen, ein Disziplinarverfahren beim Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einzuleiten oder das Recht einzuräumen, die Rechtmäßigkeit der Nichteinleitung des Disziplinarverfahrens vor dem Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO überprüfen zu lassen.

Verstößt der Deutschen Tanzsportverband e.V. gegen die Verpflichtung zur Einhaltung, Umsetzung, Wahrung und Durchsetzung der von der *NADA* vorgegeben Anti-Doping-Bestimmungen führt dies zu einer nationalen und internationalen Compliance-Überprüfung durch *NADA* und *WADA*.]

12.1.3 Zuständiges *Disziplinarorgan* für die Durchführung des Disziplinarverfahrens in der Erstinstanz ist entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

Werden einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen, so können diese mit Zustimmung des*der betroffenen *Athleten*in* oder der betroffenen anderen *Person*, der *NADA* und der *WADA* direkt in einem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* verhandelt werden.

[Kommentar zu Artikel 12.1.3: In einigen Fällen können für ein erstinstanzliches Disziplinarverfahren auf internationaler oder nationaler Ebene, gefolgt von einer weiteren Instanz vor dem *CAS*, erhebliche Gesamtkosten entstehen. Sind alle in Artikel 12.1.3 Absatz 2 genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Instanz angemessen gewahrt werden, ist es nicht nötig, dass für den*die *Athleten*in* oder die *Anti-Doping-Organisationen* Kosten für zwei Instanzen anfallen. Eine *Anti-Doping-Organisation*, die an dem Disziplinarverfahren vor dem *CAS* als Partei oder Beobachterin teilnehmen möchte, kann ihre Zustimmung zu einem Disziplinarverfahren unmittelbar vor dem *CAS* davon abhängig machen, dass ihr dieses Recht zugestanden wird.]

12.1.4 Ist die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* nicht wirksam gemäß Artikel 7.1.2 Absatz 2 auf die *NADA* übertragen worden, gilt Folgendes:

Der Deutschen Tanzsportverband e.V. hat die *NADA* unverzüglich über die

Einleitung und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens oder über die Grün- de, warum ein solches nicht eingeleitet oder eingestellt wurde, zu informieren. Auf Anfrage der *NADA* hat der Deutschen Tanzsportverband e.V. über den aktuellen Stand des Disziplinarverfahrens Auskunft zu geben sowie der *NADA* für ihre Tätigkeit relevante Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die *NADA* hat das Recht, bei einer mündlichen Verhandlung zugegen zu sein. Die *NADA* ist rechtzeitig unaufgefordert über den Termin zu informieren.

12.2 Verfahrensgrundsätze

12.2.1 Das Disziplinarverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

12.2.2 Es sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

Artikel 13 Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren: Rechtsbehelfe

[Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *WADC/NADC* ist es, Anti-Doping-Angelegenheiten durch ein faires und transparentes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* mit der Möglichkeit einer letztinstanzlichen Berufung zu klären. Die Veröffentlichungsverpflichtungen der *Anti-Doping-Organisation* regelt Artikel 14. Bestimmte *Personen* und Institutionen, darunter die *WADA*, haben das Recht solche Entscheidungen anzufechten. Zu beachten ist dabei, dass *Athleten*innen* oder deren Sportfachverbände, denen aus der *Annullierung* von Ergebnissen eines*r anderen *Teilnehmers*in* ein Vorteil entstehen könnte, keine zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten *Personen* und Institutionen sind.]

13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die auf Grundlage des *WADC/NADC* oder auf Grundlage der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Tanzsportverband e.V. ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 oder anderer Bestimmungen des *WADC/NADC* sowie der *International Standards/Standards* eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der *CAS* bestimmt etwas anderes.

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlichen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO. Jede Partei mit Rechtsbehelfsbefugnis kann Beweise, rechtliche Begründungen und

Ansprüche geltend machen, die im erstinstanzlichen Disziplinarverfahren nicht vorgebracht wurden, solange sie aus demselben Beschwerdegrund oder demselben allgemeinen Sachverhalt, der dem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren zugrunde lag, hervorgehen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung ist nicht als wesentliche Änderung zum *WADC/NADC* 2015 gedacht, sondern dient vielmehr der Klarstellung.

Beispiel: Wurde einem*r *Athleten*in* in einem erstinstanzlichen Disziplinarverfahren lediglich *Unzulässige Einflussnahme* vorgeworfen, obwohl das Verhalten auch Tatbeteiligung darstellen kann, kann eine Partei im Rechtsmittelverfahren dem*der *Athleten*in* nun sowohl *Unzulässige Einflussnahme* als auch Tatbeteiligung zur Last legen.]

13.1.2 Der *CAS* ist nicht an die vorinstanzlichen Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der *CAS* nicht an die rechtlichen Erwägungen des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

[Kommentar zu Artikel 13.1.2: Der *CAS* führt ein de-novo-Verfahren durch. Vorangegangene Instanzen haben daher weder Auswirkungen auf Art und Umfang der Beweismittel noch haben sie Bedeutung für das Verfahren vor dem *CAS*.]

13.1.3 *WADA* nicht zur Ausschöpfung interner Rechtsmittel verpflichtet

Besitzt die *WADA* ein Rechtsbehelfsrecht gemäß Artikel 13 und hat keine Partei Rechtsbehelf gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO eingelegt, kann die *WADA* gegen diese Entscheidung direkt beim *CAS* Rechtsbehelf einlegen, ohne andere, in den Verfahrensvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* vorgesehene Rechtsmittel ausschöpfen zu müssen.

[Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wenn vor Abschluss des Disziplinarverfahrens eine Entscheidung ergeht und keine Partei ein internes Rechtsmittel eingelegt hat, kann die *WADA* die verbleibenden Schritte des internen Verfahrens der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V. überspringen und direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegen.]

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping- Bestimmungen, *Konsequenzen*, *Vorläufige Suspendierung*en, die Umsetzung von Entscheidungen und Zuständigkeiten

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikels 13.2 eingelegt werden:

Anhang 4

(a) Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche *Konsequenzen* ein solcher nach sich zieht oder nicht, oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

(b) Eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht fortgeführt werden kann (beispielsweise Verjährung).

(c) Eine Entscheidung der *WADA* oder *NADA*, dass keine Ausnahme von der sechsmonatigen Zugehörigkeit des*der *Athleten*in* zum *Testpool* der *NADA* als Voraussetzung für die Teilnahme an Wettkämpfen gemäß Artikel 5.7.1 erteilt wird.

(d) Eine Entscheidung der *WADA* über die Zuständigkeit für die Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß Artikel 7.1 *WADC*.

(e) Eine Entscheidung der *NADA,* dass ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Atypisches Analyseergebnis* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder dass nach Ermittlungen im Einklang mit dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

(f) Eine Entscheidung über die Verhängung oder Aufhebung einer *Vorläufigen Suspendierung*, die aufgrund einer *Vorläufigen Anhörung* ergangen ist.

(g) Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen von Artikel 7.4 *WADC* durch die *NADA*.

(h) Eine Entscheidung, dass die *NADA* oder der Deutschen Tanzsportverband e.V. nicht zuständig ist, über einen vorgeworfenen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen *Konsequenzen* zu entscheiden.

(i) Eine Entscheidung, eine *Konsequenz* gemäß Artikel 10.7.1 auszusetzen oder nicht auszusetzen oder eine ausgesetzte *Konsequenz* wieder in Kraft zu setzen oder nicht wieder in Kraft zu setzen.

(j) Die Nichteinhaltung der Artikel 7.1.4 *WADC* und 7.1.5 *WADC*.

(k) Die Nichteinhaltung des Artikels 10.8.1.

(l) Eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3.

(m) Eine Entscheidung der *NADA* oder des Deutschen Tanzsportverband e.V., die Entscheidung einer anderen *Anti-Doping-Organisation* nicht gemäß Artikel 15 umzusetzen.

(n) Eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 *WADC*.

Anhang 4

13.2.1 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* oder *Internationale Wettkampfveranstaltung*en betreffen

In Fällen, die aufgrund der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* entstehen, oder in Fällen, die *Internationale Spitzenathleten*innen* betreffen, können Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen letztinstanzlich ausschließlich vor dem *CAS* eingelegt werden.

[Kommentar zu Artikel 13.2.1: Die Entscheidungen des *CAS* sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem Recht erforderlich ist, das auf die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen Anwendung findet.]

13.2.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* betreffen

Ist Artikel 13.2.1 nicht anwendbar, können andere *Athleten*innen* oder andere *Personen* Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen entsprechend der einschlägigen Schiedsvereinbarung nur beim *CAS* eingelegt werden.

Das Rechtsbehelfsverfahren wird nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO durchgeführt.

Dabei sind die Verfahrensgrundsätze des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu beachten.

13.2.3 Rechtsbehelfsbefugnis

13.2.3.1 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit *Internationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*

In Fällen des Artikels 13.2.1 sind folgende Parteien berechtigt, vor dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) die World DanceSport Federation;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping- Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur

Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

13.2.3.2 Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit anderen *Athleten*innen* und anderen *Personen*

In Fällen des Artikels 13.2.2 sind folgende Parteien berechtigt, bei dem *CAS* Rechtsbehelf einzulegen:

(a) Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, gegen den*die sich die Entscheidung richtet, gegen die der Rechtsbehelf eingelegt wird;

(b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;

(c) die World DanceSport Federation;

(d) die *NADA* und falls abweichend die *Nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem der*die *Athlet*in* seinen*ihren Wohnsitz hat, dessen Staatsbürger*in er*sie ist oder in dem ihm*ihr eine Lizenz ausgestellt wurde;

(e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen oder Paralympischen Spiele haben könnte, einschließlich Entscheidungen, die das Recht zur Teilnahme an Olympischen oder Paralympischen Spielen betreffen;

(f) die *WADA*.

In den Fällen von Artikel 13.2.2 sind die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, die *NADA* und die World DanceSport Federation auch dazu berechtigt, Rechtsbehelfe vor dem *CAS* einzulegen. Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch den *CAS*, um alle notwendigen Informationen von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten; die Informationen sind zur Verfügung zu stellen, wenn der *CAS* dies anordnet.

13.2.3.3 Mitteilungspflicht

Alle Parteien eines Rechtsbehelfsverfahrens beim *CAS* stellen sicher, dass die *WADA* und alle anderen, zur Einlegung eines Rechtsbehelfs befugten Parteien rechtzeitig von der Möglichkeit, Rechtsbehelf einzulegen, in Kenntnis gesetzt wurden.

13.2.3.4 Rechtsbehelfsfrist für alle Parteien außer der *WADA*

Für alle Parteien außer der *WADA* gilt für das Einlegen eines Rechtsbehelfs die Frist, die in den anwendbaren Regeln der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* festgelegt ist.

13.2.3.5 Rechtsbehelfsfrist der *WADA*

Die Frist für das Einlegen eines Rechtsbehelfs der *WADA* beträgt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt:

(a) Einundzwanzig (21) Tage ab dem letzten Tag, an dem eine andere zur Einlegung eines Rechtsbehelfs berechtigte Partei einen Rechtsbehelf hätte einlegen können, oder

(b) Einundzwanzig (21) Tage, nachdem die *WADA* die vollständige Akte zu der Entscheidung erhalten hat.

13.2.3.6 Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung*

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen des *WADC/NADC* kann ein Rechtsbehelf gegen die Verhängung einer *Vorläufigen Suspendierung* nur von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* eingelegt werden, gegen den*die die *Vorläufige Suspendierung* verhängt wurde.

[Kommentar zu Artikel 13.2.3: Unabhängig von den Regeln des *CAS* oder Artikel 13.2.3 beginnt die Rechtsbehelfsfrist einer Partei erst mit Zugang der Entscheidung. Somit kann die Rechtsbehelfsbefugnis einer Partei nicht ablaufen, wenn ihr die Entscheidung nicht zugegangen ist.]

13.2.4 Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen

Anschlussberufungen und andere nachfolgende Berufungen durch Beklagte in Fällen, die vor dem *CAS* verhandelt werden, sind ausdrücklich zulässig. Eine Anschlussberufung oder nachfolgende Berufung muss spätestens mit der Berufungserwiderung der Partei, die gemäß Artikel 13 befugt ist, Rechtbehelf einzulegen, erfolgen.

[Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Vorschriften des *CAS* es einem*r *Athleten*in* seit 2011 nicht mehr erlauben, eine Anschlussberufung einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung anficht, nachdem die Frist des*der *Athleten*in* für das Einlegen eines Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Diese Bestimmung ermöglicht allen Parteien ein vollumfängliches Disziplinarverfahren.]

13.3 Keine rechtzeitige Entscheidung des *Disziplinarorgans*

Versäumt das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO in einem Einzelfall, innerhalb einer angemessenen, von der *WADA* festgelegten Frist, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, kann die *WADA* Rechtsbehelf unmittelbar beim *CAS* einlegen, so, als ob das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO entschieden hätte, dass kein Verstoß

gegen Anti-Doping- Bestimmungen vorliegt. Stellt der *CAS* fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping- Bestimmungen begangen wurde, und dass die *WADA* angemessen gehandelt hat, als sie sich entschied, Rechtsbehelf beim *CAS* einzulegen, werden der *WADA* ihre durch das Rechtsbehelfsverfahren entstandenen Kosten sowie Anwaltshonorare von der *NADA* oder dem Deutschen Tanzsportverband e.V. zurückerstattet.

[Kommentar zu Artikel 13.3: Aufgrund der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und jedes *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* kann kein fester Zeitraum bestimmt werden, in dem eine *Anti-Doping-Organisation* eine Entscheidung zu treffen hat, bevor die *WADA* eingreifen kann, indem sie direkt Rechtsbehelf beim *CAS* einlegt. Bevor sie eine solche Maßnahme ergreift, tritt die *WADA* jedoch mit der *Anti-Doping- Organisation* in Verbindung und gibt dieser die Möglichkeit, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde. Dieser Artikel hindert die World DanceSport Federation nicht daran, eigene Regeln aufzustellen, die ihm erlauben, sich in Fällen für zuständig zu erklären, in denen das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* des Deutschen Tanzsportverband e.V. unangemessen verzögert wurde.]

13.4 Rechtsbehelfe bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*

Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* können wie folgt angefochten werden:

(a) Gegen Entscheidungen der *NADA* über die Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* können *Athleten*innen* auf nationaler Ebene Rechtsbehelf ausschließlich bei dem gemäß der einschlägigen Schiedsvereinbarung zuständigen Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO einlegen.

(b) Gegen Entscheidungen der World DanceSport Federation über eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* (oder einer *Nationalen Anti-Doping- Organisation*, die den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* im Auftrag der World DanceSport Federation bearbeitet), die nicht von der *WADA* geprüft wurde oder die von der *WADA* geprüft, aber nicht aufgehoben wurde, können der*die *Athlet*in* und/oder die *NADA* Rechtsbehelf ausschließlich vor dem *CAS* einlegen.

(c) Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine Entscheidung über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzuheben, können der*die *Athlet*in*, die *NADA* und/oder die World DanceSport Federation ausschließlich vor dem *CAS* Rechtsbehelf einlegen.

(d) Wird nach der ordnungsgemäßen Übermittlung eines Antrages auf Erteilung/Anerkennung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* oder auf Überprüfung einer Entscheidung in Bezug auf *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nicht in

einem angemessenen Zeitraum eine Entscheidung getroffen, gilt dies als Ablehnung des Antrages, so dass die entsprechenden Rechte auf Überprüfung/Rechtsbehelf wirksam werden.

13.5 Benachrichtigung über Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren

Die *Anti-Doping-Organisation*, die Partei in einem Rechtsbehelfsverfahren ist, benachrichtigt den*die Athleten*in oder eine andere Person und die anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 13.2.3 hätten einlegen dürfen, gemäß Artikel 14.1 über die ergangene Entscheidung.

Artikel 14 Information und Vertraulichkeit

14.1 Information anderer *Anti-Doping-Organisationen*

14.1.1 Die *NADA* benachrichtigt die *WADA* und die World DanceSport Federation über mögliche und tatsächliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch *Athleten*innen* oder andere *Personen* und die Ergebnisse des *Ergebnismanagements-/Disziplinarverfahrens*.

Die Benachrichtigung soll enthalten: Den Namen, die Nationalität, die Sportart und die Disziplin des*der *Athleten*in* sowie sein*ihr Leistungsniveau, Angaben dazu, ob es sich um eine *Trainingskontrolle* oder *Wettkampfkontrolle* handelte, das Datum der Probenahme, die vom Labor berichteten Analyseergebnisse und andere erforderliche Information gemäß dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen; oder bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Artikel 2.1, die verletzte Bestimmung und die Grundlage für den zu Grunde gelegten Verstoß.

14.1.2 Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder den Verstoß gegen eine *Sperre* oder eine *Vorläufige Suspendierung* gemäß Artikel 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 oder Artikel 7.6 *WADC* oder Artikel 8.4 *WADC* müssen umfassend begründet sein, gegebenenfalls einschließlich einer Begründung dafür, weshalb nicht die höchstmögliche Sanktion verhängt wurde. Liegt die Entscheidung nicht auf Englisch oder Französisch vor, stellt die *Anti-Doping-Organisation* eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung einschließlich der Begründung zur Verfügung.

14.1.3 Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine gemäß Artikel 14.1.2 erhaltene Entscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang eine Kopie aller Unterlagen zu der Entscheidung anfordern.

14.2 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Die *NADA* ist nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens befugt, soweit ein Verstoß gegen das Gesetz gegen Doping im Sport (Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)),

das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Arzneimittelgesetz (AMG), Betäubungsmittelgesetz (BtMG) bzw. Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) aufgrund des Vorliegens eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist, unverzüglich und noch vor der Mitteilung gemäß Artikel 7 den Namen des*der betroffenen *Athleten*in* oder der anderen *Person*, seinen*ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort und die Substanz, die zu dem *Von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat oder die Art des anderen möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie weitere relevante Informationen der zuständigen Staatsanwaltschaft, dem Bundeskriminalamt und anderen zuständigen Ermittlungsbehörden zu melden.

Ungeachtet dessen hat die *NADA* die Verpflichtung, aufgrund von Hinweisen von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* oder anderen *Personen* bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen das AntiDopG, das StGB oder das AMG, BtMG oder das NpSG gegen die jeweilige *Person* Anzeige zu erstatten.

Dies gilt unbeschadet etwaiger Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtungen in den Regelwerken der *Anti-Doping-Organisationen* und anwendbaren Verfahrensvorschriften.

14.3 Information der Öffentlichkeit

14.3.1 Nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* gemäß des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* sowie die World DanceSport Federation und die *WADA* benachrichtigt wurden, darf die *NADA* die Identität eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, dem*der von einer *Anti-Doping-Organisation* vorgeworfen wird, gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen zu haben, die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* und die Art des Verstoßes und eine *Vorläufige Suspendierung* des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* veröffentlichen.

14.3.2 Spätestens zwanzig (20) Tage nach der Entscheidung des Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO oder des CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2, oder wenn auf einen solchen Rechtsbehelf oder auf die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verzichtet wurde oder gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auf andere Weise rechtzeitig Widerspruch eingelegt wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde oder eine neue *Sperre* oder Verwarnung gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die *NADA* die Entscheidung veröffentlichen und dabei grundsätzlich Angaben zur Sportart, zur verletzten Anti-Doping-Bestimmung, zum Namen des*der *Athleten*in* oder der anderen *Person*, der*die den Verstoß begangen hat, zur *Verbotenen Substanz* oder zur *Verbotenen Methode* sowie (falls zutreffend) zu den *Konsequenzen* machen.

[Kommentar zu Artikel 14.3.2: Soweit die *Veröffentlichung* gemäß Artikel 14.3.2

gegen geltendes, nationales (Datenschutz-)Recht verstoßen würde, wird die *NADA*, wenn sie auf die *Veröffentlichung* ganz oder teilweise verzichtet, nicht wegen Non-Compliance belangt, wie in Artikel 4.1 des *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information festgelegt ist.]

14.3.3 Nachdem das Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO gemäß Artikel 12 oder der CAS gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 einen Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen festgestellt hat oder auf den Rechtsbehelf verzichtet wurde, oder wenn gegen die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti- Doping-Bestimmungen nicht anderweitig rechtzeitig widersprochen wurde, oder wenn die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 beendet wurde, darf sich die *NADA* zum Verfahren öffentlich äußern.

14.3.4 Wenn nach einem Disziplinarverfahren oder Rechtsbehelfsverfahren festgestellt wird, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, darf der Umstand, dass die Entscheidung angefochten wurde, veröffentlicht werden. Die Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dürfen jedoch nur mit Zustimmung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, der*die von der Entscheidung betroffen ist, veröffentlicht werden. Die *NADA* unternimmt angemessene Anstrengungen, um diese Zustimmung zu erhalten und veröffentlicht die Entscheidung nach Erhalt der Zustimmung entweder ganz oder in einer von dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gebilligten, gekürzten Form.

14.3.5 Unbeschadet der Artikel 14.3.1 und 14.3.3, darf eine *Anti-Doping-Organisation* oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine*r ihrer Offiziellen öffentlich nicht zu Einzelheiten eines laufenden Verfahrens (mit Ausnahme von allgemeinen Beschreibungen verfahrenstechnischer, rechtlicher und wissenschaftlicher Natur) Stellung nehmen, es sei denn, dies geschieht in Reaktion auf öffentliche Stellungnahmen oder auf der Grundlage von Informationen des*der *Athleten*in*, einer anderen *Person* oder ihres Umfelds oder anderer Vertreter*innen.

14.3.6 Die nach Artikel 14.3.2 an sich verpflichtende *Veröffentlichung* ist nicht zwingend, wenn der*die *Athlet*in* oder die andere *Person*, der*die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein*e *Minderjährige*r*, ei- ne *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist. In Fällen, in denen ein*e *Minderjährige*r*, eine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* betroffen ist, erfolgt die optionale *Veröffentlichung* unter Berücksichtigung des Einzelfalls und liegt im Ermessen des zuständigen Schiedsgerichts im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

14.4 Jahresbericht

Die *NADA* veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen statistischen Bericht über ihre Dopingkontrollmaßnahmen sowie deren Ergebnisse und übermittelt diesen an

die *WADA*.

14.5 Datenschutz

Die *NADA* darf *Personenbezogene Daten* von *Athleten*innen* und von anderen, am *Dopingkontrollverfahren* beteiligten *Personen* erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Planung, Koordinierung, Durchführung, Auswertung und Nachbearbeitung von *Dopingkontrollen* und zum Zweck einer effektiven Anti-Doping-Arbeit erforderlich ist.

Die *NADA* behandelt diese Daten vertraulich und stellt sicher, dass sie beim Umgang mit diesen Daten in Übereinstimmung mit geltendem nationalen und internationalen Datenschutzrecht sowie dem *Standard* für Datenschutz handelt. Die Daten sind zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

14.6 Meldung staatlicher Ermittlungsbehörden

Artikel 15 Umsetzung von Entscheidungen

15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der *Unterzeichner*innen/Anti-Doping-Organisationen*

15.1.1 Die Entscheidung eines*r *Unterzeichners*in/Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz (Artikel 13.2.2) oder des *CAS* über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist, nachdem die Verfahrensparteien benachrichtigt wurden, automatisch für die *NADA*, jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband* und in jeder Sportart mit folgenden Wirkungen bindend:

15.1.1.1 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Vorläufige Suspendierung* zu verhängen (nachdem eine *Vorläufige Anhörung* stattfand oder nachdem der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* die *Vorläufige Suspendierung* akzeptiert oder auf das Angebot einer *Vorläufigen Anhörung* verzichtet hat), verbietet dem*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* automatisch, während der *Vorläufigen Suspendierung* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.2 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, eine *Sperre* zu verhängen (nachdem ein Disziplinarverfahren stattfand oder darauf verzichtet wurde), verbietet dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* automatisch, während der *Sperre* an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* teilzunehmen (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben).

15.1.1.3 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen, ist für alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* automatisch bindend.

15.1.1.4 Die Entscheidung einer der vorgenannten Institutionen, Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 zu annullieren, annulliert automatisch alle in diesem Zeitraum im Zuständigkeitsbereich jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbandes* erzielten Ergebnisse.

15.1.2 Jede*r Unterzeichner*in* und *Nationale Sportfachverband* ist verpflichtet, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, eine Entscheidung und ihre Rechtsfolgen gemäß Artikel 15.1.1 ab dem Zeitpunkt anzuerkennen und umzusetzen, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung von der *WADA* in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.3 Die Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Rechtsbehelfsinstanz oder des *CAS*, *Konsequenzen* auszusetzen oder aufzuheben, ist für jede*n *Unterzeichner*in* und *Nationalen Sportfachverband*, ohne dass es hierzu weiterer Maßnahmen bedarf, ab dem Zeitpunkt bindend, an dem der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* tatsächlich über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt oder an dem die Entscheidung in *ADAMS* eingetragen wird, je nachdem, was früher eintritt.

15.1.4 Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15.1.1 ist jedoch eine von einem*r *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* während einer *Wettkampfveranstaltung* in einem beschleunigten Verfahren getroffene Entscheidung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen für andere *Unterzeichner*innen* oder *Nationale Sportfachverbände* nicht bindend, es sei denn, die Regeln des*r *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* geben dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* das Recht, die Entscheidung in einem nicht-beschleunigten Verfahren anzufechten.

[Kommentar zu Artikel 15.1: Kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* nach den Regeln des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* beispielsweise zwischen einem beschleunigten und einem regulären Rechtsbehelfsverfahren beim *CAS* wählen, ist die endgültige Entscheidung des*der *Veranstalters*in großer Sportwettkämpfe* für die anderen *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* bindend, unabhängig davon, ob der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* das beschleunigte Verfahren wählt.]

15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen durch *Anti-Doping-Organisationen*

Die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* können entscheiden, andere Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* umzusetzen, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, beispielsweise eine *Vorläufige Suspendierung* vor

einer *Vorläufigen Anhörung* oder Anerkennung durch den*die *Athleten*in* oder die andere *Person*.

[Kommentar zu Artikel 15.1 und 15.2: Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.1 werden von anderen *Unterzeichnern*innen* und *Nationalen Sportfachverbänden* automatisch umgesetzt, ohne dass die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* eine Entscheidung treffen oder weitere Maßnahmen ergreifen müssen. Wenn eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* beispielsweise entscheidet, eine*n *Athleten*in* vorläufig zu suspendieren, ist diese Entscheidung automatisch auch für den Bereich eines internationalen Sportfachverbands wirksam. Zur Klarstellung: Die „Entscheidung" ist diejenige der *Nationalen Anti-Doping-Organisation*. Der internationale Sportfachverband muss keine separate Entscheidung treffen. Somit kann der*die *Athlet*in* nur gegenüber der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* geltend machen, dass die *Vorläufige Suspendierung* zu Unrecht verhängt wurde. Die Umsetzung der Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen jedes*r *Unterzeichners*in* und *Nationalen Sportfachverbands*. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* kann nicht getrennt von der ihr zugrundeliegenden Entscheidung angefochten werden. In welchem Umfang die Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* zu *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* anerkannt werden, ist in Artikel 4.4 und im *International Standard* for *Therapeutic Use Exemptions/Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* geregelt.]

15.3 Umsetzung von Entscheidungen eines*r Nicht-*Unterzeichners*in*

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht unterzeichnet hat, wird von einem*r *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* umgesetzt, wenn der*die *Unterzeichner*in* oder *Nationale Sportfachverband* der Ansicht ist, dass die Entscheidung in der Zuständigkeit dieser Institution liegt und die Regeln der Institution ansonsten mit dem *WADC/NADC* übereinstimmen.

[Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung einer Institution, die den *WADC/NADC* nicht angenommen hat, in einigen Punkten dem *WADC/NADC* entspricht und in anderen Punkten nicht, sollten die *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *WADC/NADC* anzuwenden. Wenn ein*e Nicht-*Unterzeichner*in* in einem Verfahren, das dem *WADC/NADC* entspricht, beispielsweise festgestellt hat, dass ein*e *Athlet*in* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, weil sich *Verbotene Substanzen* im Körper des*der *Athleten*in* befanden, aber die verhängte *Sperre* kürzer ist als der im *WADC/NADC* festgelegte Zeitraum, dann sollten alle *Unterzeichner*innen* und *Nationalen Sportfachverbände* anerkennen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt und die für den*die *Athleten*in* zuständige *Nationale*

Anti-Doping-Organisation sollte ein eigenes Disziplinarverfahren durchführen um festzustellen, ob die vom *WADC/NADC* verlangte längere *Sperre* verhängt werden sollte. Die Umsetzung einer Entscheidung gemäß Artikel 15.3 durch eine*n *Unterzeichner*in* oder *Nationalen Sportfachverband* oder seine Entscheidung, die Entscheidung nicht umzusetzen, kann gemäß Artikel 13 angefochten werden.]

Artikel 16 *Dopingkontrollverfahren* bei Tieren in sportlichen *Wettkämpfen*

16.1 Bei jeder Sportart, in der Tiere an Wettkämpfen teilnehmen, legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der jeweiligen Sportart beteiligt sind, Anti-Doping-Bestimmungen fest und setzt diese um. Die Anti-Doping-Bestimmungen beinhalten eine Liste *Verbotener Substanzen*, ein geeignetes *Doping-kontrollverfahren* und eine Liste anerkannter Labore für die Analyse von *Proben*.

16.2 Hinsichtlich der Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, fairer Disziplinarverfahren, der *Konsequenzen* und der Rechtsbehelfsverfahren bei Tieren im Sport legt der internationale Sportfachverband dieser Sportart für die Tiere, die an der Sportart beteiligt sind, Regeln fest und setzt sie um, die im Allgemeinen mit den Artikeln 1, 2, 3, 9, 10, 11, 13 und 17 des *WADC/NADC* übereinstimmen.

16.3 Es bleibt der *NADA* unbenommen, ein geeignetes *Dopingkontrollverfahren* für Tiere, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen, einzurichten.

Artikel 17 Verjährung

Gegen eine*n *Athleten*in* oder eine andere *Person* kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen eingeleitet werden, wenn er*sie innerhalb von zehn (10) Jahren ab dem Zeitpunkt des möglichen Verstoßes gemäß Artikel 7 über den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen benachrichtigt wurde oder eine Benachrichtigung ernsthaft versucht wurde.

Artikel 18 Dopingprävention

18.1 Grundsätze und Zuständigkeiten

Dopingpräventionsprogramme sind entscheidend, um harmonisierte, koordinierte und wirksame Anti-Doping-Programme auf internationaler und nationaler Ebene

sicherzustellen. Sie sollen helfen, den Sportsgeist zu bewahren sowie die Gesundheit und das Recht der *Athleten*innen* auf gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schützen.

Dopingpräventionsprogramme sollen Bewusstsein schaffen, zielgerichtete Informationen liefern und die Entscheidungsfähigkeit entwickeln, um absichtliche und unabsichtliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und andere Verletzungen des *WADC/NADC* zu vermeiden.

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Planung, Koordinierung und Umsetzung der Dopingpräventionsprogramme bei der *NADA*. Die *NADA* setzt die Anforderungen des *International Standard* for *Education/ Standard* für *Dopingprävention* um, über- wacht die Umsetzung u.a. im Deutschen Tanzsportverband e.V., fordert und fördert *Dopingprävention* auf Bundes- und Länderebene und evaluiert das Dopingpräventionsprogramm regelmäßig.

18.2 Dopingpräventionsprogramm und -plan der *NADA*

Die *NADA* entwickelt einen Dopingpräventionsplan nach Maßgabe des *International Standard* for *Education/Standard* für *Dopingprävention*. Die Einstufung von Zielgruppen oder die Priorisierung von Präventionsaktivitäten erfolgt nach den Vorgaben des Dopingpräventionsplans der *NADA*.

Das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* umfasst unter anderem die folgenden Elemente aus den Bereichen Bewusstseinsbildung, Information, Wertevermittlung und Aufklärung:

- Die Grundsätze und Werte des sauberen und fairen Sports;
- die Rechte und Pflichten von *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuern*innen* und anderen *Personen* gemäß *WADC/NADC*;
- das *Strict-Liability*-Prinzip;
- die Folgen von Doping, darunter Sanktionen sowie gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen;
- die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen;
- die *Verbotenen Substanzen* und die *Verbotenen Methoden* gemäß *Verbotsliste*;
- der Umgang mit den Risiken von Nahrungsergänzungsmitteln;
- der Medikamentengebrauch und die *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*;
- das *Dopingkontrollverfahren*, einschließlich Urin- und Blutkontrollen sowie dem

Biologischen Athletenpass;

- die Anforderungen an die Testpoolzugehörigkeit, einschließlich Meldepflichten und Nutzung von *ADAMS*;
- die (öffentliche) Äußerung jeglicher Ablehnung von Doping.

[*NADA*-Kommentar zu Artikel 18.2: Sämtliche Präventionsinhalte, Pläne und Anweisungen finden sich in der *NADA*-Präventionspräsenz unter www.gemeinsam-gegen-doping.de.]

18.3 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. bestellt eine*n Anti-Doping-Beauftragte*n und meldet diesen der *NADA*. Der*die Anti-Doping-Beauftragte ist Ansprechpartner*in unter anderem für *Athleten*innen* und die *NADA*.

18.4 Koordinierung und Zusammenarbeit

Auf nationaler Ebene wird das Dopingpräventionsprogramm der *NADA* in Zusammenarbeit mit den *Nationalen Sportfachverbänden*, dem *Nationalen Olympischen Komitee* und dem *Nationalen Paralympischen Komitee* sowie den zuständigen Landes- und Bundesbehörden umgesetzt. Dies sorgt für eine maximale Reichweite der Dopingpräventionsprogramme in allen Sportarten und bei allen *Athleten*innen* und *Athleten*innenbetreuern*innen*.

Artikel 19 Aufgaben und Zuständigkeiten der *NADA* und der *Nationalen Sportfachverbände*

19.1 Die *NADA* ist in ihren operativen Entscheidungen und Tätigkeiten unabhängig. Dies umfasst, ohne Einschränkung, die Verabschiedung und Durchsetzung von Regeln zu Interessenkonflikten, die es ihren Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten verbieten, am Management oder den operativen Geschäften von internationalen Sportfachverbänden, *Nationalen Sportfachverbänden*, *Veranstaltern*innen großer Sportwettkämpfe*, des *Nationalen Olympischen Komitees* oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder einer für Sport und Anti-Doping-Arbeit zuständigen staatlichen Stelle mitzuwirken.

[Kommentar zu Artikel 19.1: Der *NADA* ist es aber beispielsweise nicht verboten, als *Beauftragte*r Dritte*r* für eine*n *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* tätig zu werden.]

19.2 Die *NADA* setzt den *WADC* und die *International Standards* in entsprechende Anti- Doping-Bestimmungen – den *NADC* und die *Standards* – um. Der

Deutschen Tanzsportverband e.V. sowie das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* etablieren Anti-Doping-Bestimmungen nach der Maßgabe der *NADA*.

19.3 Die *NADA* arbeitet mit anderen zuständigen nationalen Institutionen und Behörden sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* zusammen.

19.4 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. und das *Nationale Olympische Komitee* und das *Nationale Paralympische Komitee* unterstützen die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollmaßnahmen der *NADA*.

19.5 Die *NADA* fördert die Anti-Doping-Forschung.

19.6 Die *NADA* oder der Deutschen Tanzsportverband e.V. verfolgen alle möglichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich und ermitteln dabei auch, ob *Athleten*innenbetreuer*innen* oder andere *Personen* in den jeweiligen Dopingfall verwickelt sind und gewährleisten die Durchsetzung von entsprechenden *Konsequenzen*.

19.7 Die *NADA* setzt die *Dopingprävention* gemäß den Anforderungen des *International Standards* for *Education/Standard* für *Dopingprävention* in Deutschland federführend um.

19.8 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts verpflichten die *NADA* und der Deutschen Tanzsportverband e.V. alle ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen (einschließlich von *Beauftragten Dritten*) zur Einhaltung des *WADC*, der *International Standards* sowie des *NADC* und der *Standards* in der jeweils gültigen Fassung.

19.9 Vorbehaltlich anwendbaren Rechts stellen die *NADA* und der Deutschen Tanzsportverband e.V. bewusst keine *Person* ein, die innerhalb der vorhergehenden sechs (6) Jahre ein Verhalten gezeigt hat, das einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, hätte für diese *Person* der *WADC/NADC* gegolten.

19.10 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. überprüft in seinen Zuständigkeitsbereich fallende *Athleten*innenbetreuer*innen*, wenn eine von ihnen betreute *Schutzwürdige Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder wenn *Athleten*innenbetreuer*innen* mehr als eine*n *Athleten*in* betreut haben, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde.

19.11 Die *NADA* arbeitet mit der *WADA* bei Untersuchungen der *WADA* gemäß Artikel 20.7.14 *WADC* umfassend zusammen.

19.12 Die *NADA* beachtet die *Operative Unabhängigkeit* der Labore gemäß dem *International Standard* for Laboratories.

19.13 Die *NADA* erarbeitet Richtlinien zur Umsetzung von Artikel 2.11.

19.14 Die *NADA* ergreift geeignete Maßnahmen, um eine Non-Compliance mit dem *WADC* und den *International Standards* sowie dem *NADC* und den *Standards* (a) durch *Unterzeichner*innen* in Einklang mit Artikel 24.1 *WADC* und (b) durch andere die Vereinbarung zur Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* und/oder der Durchführung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* mit der *NADA* zur Einhaltung des *NADC* verpflichtete *Nationale Sportfachverbände* zu verhindern.

19.15 Die *NADA* und der Deutschen Tanzsportverband e.V. wirken darauf hin, dass Berufs- verbände und berufsständische Vereinigungen, die für *Personen*, die als *Athleten*innenbetreuer*in* im Sinne des *WADC/NADC* gelten, aber nicht an den *WADC/NADC* gebunden sind, zuständig sind, Regeln etablieren, die ein Verhalten verbieten, dass bei *Athleten*innenbetreuern*innen*, die an den *WADC/NADC* gebunden sind, als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen betrachtet würde.

Artikel 20 Auslegung des *WADC/NADC*

20.1 Die offizielle Fassung des *WADC* wird von der *WADA* erstellt und in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen und französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend. Darüber hinaus ist bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem *WADC* der *WADC* maßgebend.

20.2 Die Kommentare zu einzelnen Bestimmungen des *WADC/NADC* dienen seiner Auslegung. Soweit einzelne Kommentare des *WADC* nicht im *NADC* enthalten sind, gelten sie entsprechend. Darüber hinaus sind bei Unstimmigkeiten zwischen den Kommentaren im *NADC* und den Kommentaren im *WADC* die Kommentare im *WADC* maßgebend.

20.3 Der *WADC/NADC* ist als unabhängiger und eigenständiger Text und nicht mit Verweis auf bestehendes Recht oder Statuten der *Unterzeichner*innen* oder *Nationaler Sportfachverbände* oder Regierungen auszulegen.

20.4 Die Überschriften der verschiedenen Abschnitte und Artikel des *WADC/NADC* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil des *WADC/NADC* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

20.5 Wird im *WADC/NADC* oder in einem *International Standard/Standard* das Wort „Tage“ verwendet, bedeutet dies Kalendertage, soweit nicht anders angeben.

20.6 Der *WADC/NADC* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Tag anhängig waren, an dem der *WADC/NADC* durch eine*n

*Unterzeichner*in* an- erkannt und in seinen Regeln umgesetzt wurde. Verstöße gegen Anti-Doping- Bestimmungen vor Anerkennung des *WADC/NADC* gelten jedoch zum Zweck der Strafbemessung nach Artikel 10 für Verstöße nach Anerkennung des *WADC/NADC* als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“.

20.7 Die Zielsetzung, der Geltungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *WADC/NADC* und die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des *WADC/NADC* gelten als wesentliche Bestandteile des *WADC/NADC*.

Artikel 21 Schlussbestimmungen

21.1 Der *NADC21* tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er setzt den *WADC* der *WADA* (Fassung 2021) für den Zuständigkeitsbereich der *NADA* um und ersetzt den bis zum 31. Dezember 2020 geltenden *NADC* 2015.

21.2 Der Deutschen Tanzsportverband e.V. nimmt den *NADC* durch Zeichnung einer Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* an. Er setzt den *NADC* sowie zukünftige Änderungen unverzüglich nach deren Inkrafttreten um. Er hat durch geeignete, insbesondere rechtliche und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Anpassung seiner entsprechenden Regelwerke an die geänderten Fassungen unverzüglich erfolgt und die ihm angehörigen beziehungsweise nachgeordneten Verbände, Vereine, *Athleten*innen*, *Athleten*innenbetreuer*innen* und sonstigen *Personen* über die Änderungen informiert und daran gebunden werden. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem *NADC* und dem verbandsinternen Anti-Doping- Regelwerk ist der *NADC* maßgeblich.

21.3 Rückwirkung und Anwendbarkeit

21.3.1 Für ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das am 1. Januar 2021 anhängig ist, und für ein Verfahren, das ab 1. Januar 2021 eröffnet wird und einen möglichen Verstoß behandelt, der zuvor begangen wurde, gelten die materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, die zu dem Zeitpunkt wirksam waren, zu dem der Verstoß gegen Anti- Doping-Bestimmungen begangen wurde und nicht die im *WADC/NADC* 2021 festgelegten materiell-rechtlichen Anti-Doping-Bestimmungen, sofern im Disziplinarverfahren nicht festgelegt wird, dass auf dieses der Lex-Mitior-Grundsatz anzuwenden ist. Zu diesem Zwecke sind die Zeiträume, in denen frühere Verstöße als Mehrfachverstöße gemäß Artikel 10.9.4 gewertet werden können, und die Verjährungsfrist gemäß Artikel 17 prozessuale Verfahrensregeln und keine materiellen Bestimmungen und sollten wie alle übrigen prozessualen Verfahrensregeln in diesen Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewendet werden (wobei Artikel 17 nur rückwirkend angewendet wird, wenn die Verjährungsfrist am 1. Januar 2021 noch nicht abgelaufen ist).

21.3.2 In Fällen, bei denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2021 rechtskräftig festgestellt wurde, der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* jedoch nach diesem Tag weiterhin eine *Sperre* verbüßt, kann der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung des *WADC/NADC* 2021 beantragen. Dieser Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Gegen die Entscheidung der *Anti-Doping-Organisation* können gemäß Artikel 13.2 Rechtsbehelfe eingelegt werden.

Der *WADC/NADC* 2021 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen bereits endgültig festgestellt wurde und die *Sperre* bereits abgelaufen ist.

21.3.3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse, die vor dem 1. Januar 2021 begangen wurden, bleiben gemäß dem *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bis zu ihrem Ablauf nach zwölf (12) Monaten bestehen.

21.3.4 Zum Zwecke der Berechnung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1 wird in Fällen, in denen die Sanktion für den Erstverstoß auf Bestimmungen beruht, die vor dem 1. Januar 2021 galten, die *Sperre* für einen Erstverstoß zugrunde gelegt, die verhängt worden wäre, hätten der *WADC/ NADC* 2021 bereits gegolten.

21.3.5 Änderungen der *Verbotsliste*

Änderungen der *Verbotsliste* und der Technischen Dokumente bezüglich Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* gelten nicht rückwirkend, es sei denn, darin wird konkret etwas anderes bestimmt. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde. In dem Fall kann ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person*, der*die noch wegen der zuvor *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* gesperrt ist, bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* dieses Verstoßes zuständig war, eine Herabsetzung der *Sperre* aufgrund der Streichung der Substanz oder Methode von der *Verbotsliste* beantragen.

21.4 Für den Fall, dass (a) die Übertragung des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* auf die *NADA*, (b) die Schiedsvereinbarung zwischen *Athleten*innen* oder der anderen *Person* und dem Deutschen Tanzsportverband e.V. und/oder (c) die Einräumung einer Klagebefugnis an die *NADA* nicht wirksam erfolgt sein sollte, verbleibt die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* bei dem *Deutschen Tanzsportverband e.V.* mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen für Verfahren und Zuständigkeiten.

Anhang 4

Begriffsbestimmungen

[Kommentar zu den Begriffsbestimmungen: Die Begriffsbestimmungen umfassen auch die Plural- und Besitzformen der Begriffe.]

ADAMS	Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die *WADA* und sonstige Berechtigte bei ihren *Anti-Doping- Maßnahmen* unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll
Annullierung	Siehe: *Konsequenzen*
Anti-Doping-Maßnahmen	*Dopingprävention* und Anti-Doping-Informationen, Dopingkontrollplanung, Etablierung eines Testpoolsystems (inklusive eines *Registered Testing Pool*), Verwaltung des *Biologischen Athletenpasses*, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der Probenanalyse, Ermittlungsarbeit (Intelligence & Investigations), Bearbeitung von Anträgen bezüglich *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen*, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung von auferlegten *Konsequenzen* und aller anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Arbeit, die von einer *Anti-Doping- Organisation* oder einem *Nationalen Sportfachverband* in ihrem/seinem Auftrag gemäß dem *WADC/NADC* und/oder den *International Standards/Standards* ausgeführt werden müssen.
Anti-Doping-Organisation	*WADA* oder ein*e *Unterzeichner*in*, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des *Dopingkontrollverfahrens* zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe*, die bei ihren *Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen* durchführen, internationale Sportfachverbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen*.
Athlet*in	Eine *Person*, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von den *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf *Athleten*innen*, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* noch *Nationale Spitzenathleten*innen* sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als „*Athlet*in*“ gelten. Bei *Athleten*innen*, die weder *Internationale Spitzenathleten*innen* noch *Nationale*

*Spitzenathleten*innen* sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* eine verringerte Anzahl oder keine *Dopingkontrollen* durchführen; *Proben* nur in eingeschränktem Umfang auf *Verbotene Substanzen* analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger *Medizinischer Ausnahmegenehmigungen* verzichten. Verstößt ein*e *Athlet*in*, über den*die eine *Anti-Doping-Organisation* ihre Zuständigkeit für *Dopingkontrollen* ausüben möchte und der*die an *Wettkämpfen* unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im *WADC/NADC* festgelegten *Konsequenzen* angewendet werden. Im Sinne von Artikel 2.8 und Artikel 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Informationen oder *Dopingprävention* ist jede *Person*, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines*r *Unterzeichners*in*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den *WADC/NADC* annimmt, teilnimmt, ein*e *Athlet*in*.

[Kommentar: Sporttreibende können einer von fünf Kategorien angehören: 1) *Internationale*r Spitzenathlet*in*, 2) *Nationale*r Spitzenathlet*in*, 3) *Personen*, die keine *Nationalen Spitzenathleten*innen* oder *Internationalen Spitzenathleten*innen* sind, für die sich aber der internationale Sportfachverband oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat, 4) *Freizeitsportler*innen* und 5) *Personen*, für die sich kein internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* für zuständig erklärt hat. Alle *Nationalen Spitzenathleten*innen* und *Internationalen Spitzenathleten*innen* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des *WADC/NADC*, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden.]

Athleten*innenbetreuer*in

Trainer*innen, sportliche Betreuer*innen, Manager*innen, Vermittler*innen, Teammitglieder, Funktionäre*innen, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere *Personen*, die mit *Athleten*innen*, die an sportlichen *Wettkämpfen* teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörigen Technischen Dokumenten erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Atypisches Ergebnis des

Biologischen Athletenpasses

Anhang 4

Ein Bericht, beschrieben als *Atypisches Ergebnis des*	*Biologischen Athletenpasses*, wie in den anwendbaren *International Standards* beschrieben.
Außerhalb des Wettkampfs	Jeder Zeitraum, der nicht der Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“ unterfällt.
Beauftragte*r Dritte*r	Jede *Person*, der von einer *Anti-Doping-Organisation* die Verantwortung für einzelne Teile des *Dopingkontrollverfahrens* oder des Dopingpräventionsprogramms übertragen wurde; hierzu zählen unter anderem Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die für die *Anti-Doping-Organisation Dopingkontrollen* durchführen, andere Dienste im Rahmen des *Dopingkontrollverfahrens* übernehmen sowie Dopingpräventionsprogramme durchführen, oder *Personen*, die unabhängige Auftragnehmer*innen sind und für die *Anti-Doping-Organisation* Dienste im Zusammenhang mit *Dopingkontrollen* leisten (z.B. freiberufliche Dopingkontrolleure*innen oder Chaperons). Diese Begriffsbestimmung schließt nicht den *CAS* mit ein.
Besitz	Der tatsächliche, unmittelbare *Besitz* oder der mittelbare *Besitz* (der nur dann vorliegt, wenn die *Person* die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeiten, in denen eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat oder beabsichtigt, die ausschließliche Verfügungsgewalt auszuüben), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die *Person* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* oder die Räumlichkeit, in der eine *Verbotene Substanz* oder *Verbotene Methode* vorhanden ist, innehat, mittelbarer *Besitz* nur dann vorliegt, wenn die *Person* vom Vorhandensein der *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den *Besitz* gestützt werden, sofern die *Person*, bevor sie auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die *Person* zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anderslautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* als *Besitz* durch die *Person*, die den Kauf tätigt. [Kommentar: Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines*r *Athleten*in* anabole Steroide gefunden werden, sofern der*die *Athlet*in* nicht nachweist, dass eine andere *Person* das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband*, nachzuweisen, dass der*die *Athlet*in* von den anabolen Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben, obwohl der*die *Athlet*in* nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das

	Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass anabole Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des*der *Athleten*in* und seines*r oder ihres*r Ehepartners*in steht, gefunden werden; die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* muss nachweisen, dass der*die *Athlet*in* wusste, dass sich die anabolen Steroide darin befanden und der*die *Athlet*in* beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Schon allein der Kauf einer *Verbotenen Substanz* stellt *Besitz* dar, selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines*r Dritten geliefert wird.]
Biologischer Athletenpass	Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und dem *International Standard* for Laboratories.
CAS	Court of Arbitration for Sport.
Disziplinarorgan	Gemäß den Vorgaben des *NADC* von den *Anti-Doping- Organisationen* oder den *Nationalen Sportfachverbänden* festzulegendes Organ zur Durchführung von *Disziplinarverfahren*. [*NADA*-Kommentar: Als *Disziplinarorgan* kann entweder das Deutsche Sportschiedsgericht als Erstinstanz, ein anderes Schiedsgericht oder ein Verbandsorgan festgelegt werden.]
Dopingkontrolle	Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Planung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.
Dopingkotrollverfahren	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis zur endgültigen Entscheidung in einem Rechtsbehelfsverfahren und der Vollstreckung von *Konsequenzen* sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, unter anderem *Dopingkontrollen*, Ermittlungen Meldepflichten, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* und Rechtsbehelfsverfahren sowie Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Artikel 10.14 (Status während einer *Sperre* oder *Vorläufigen Suspendierung*).
Dopingprävention	Die Vermittlung von Werten und Verhaltensweisen, die den Sportsgeist fördern und schützen, sowie von Verhalten, das absichtliches oder unabsichtliches Doping vermeiden kann.
Einzelsportart	Jede Sportart, die keine *Mannschaftssportart* ist.
Entscheidungsgrenze	Der Wert eines Ergebnisses für eine Grenzwertsubstanz in einer *Probe*, ab dem ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis*,

wie im *International Standard* for Laboratories definiert, gemeldet werden muss.

Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren

Das Verfahren beginnend mit der Benachrichtigung nach Artikel 5 des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder in bestimmten Fällen (zum Beispiel bei einem *Atypischen Analyseergebnis*, dem *Biologischen Athletenpass*, Meldepflicht- und Kontrollversäumnis) mit den in Artikel 5 des *International Standard* for *Results Management/Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* ausdrücklich benannten Schritten vor einer Benachrichtigung, über den Vorwurf eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis hin zum Abschluss der Angelegenheit, einschließlich des Endes des erstinstanzlichen Disziplinarverfahrens oder des Rechtsbehelfsverfahrens soweit Rechtsbehelf eingelegt wurde.

Erschwerende Umstände

Umstände im Zusammenhang mit einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* oder Handlungen eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die eine längere als die Standardsperre rechtfertigen können. Diese Umstände und Handlungen umfassen unter anderem: Der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* hat mehrere *Verbotene Substanzen* oder *Verbotene Methoden* gebraucht oder besessen oder hat eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* mehrfach gebraucht oder besessen oder hat mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen; eine normale Einzelperson würde von der Leistungssteigerung durch den Verstoß/die Verstöße wahrscheinlich nach Ablauf der ansonsten geltenden *Sperre* profitieren; der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* versuchte, der Entdeckung oder Ahndung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Täuschung oder Behinderung zu entgehen oder der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* verübte während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens Unzulässige Einflussnahme*. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beispiele nicht abschließend sind und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen ebenfalls eine längere *Sperre* rechtfertigen können.

Finanzielle Konsequenzen

Siehe: *Konsequenzen*.

Freizeitsportler*in

Natürliche *Personen*, die nicht einer oder mehreren der folgenden Kategorien unterfallen:

(a) im Zeitraum von fünf (5) Jahren vor einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen *Internationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations) oder *Nationale Spitzenathleten*innen* (entsprechend der Definition der *NADA* im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations und dem

Standard für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen) waren,

(b) ein Land bei einer *Internationalen Wettkampfver- anstaltung* in einer offenen Kategorie vertreten haben oder

(c) einem *Registered Testing Pool* oder einem anderen *Testpool* mit Meldepflichten eines internationalen Sportfachverbandes oder einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* angehörten.

[Kommentar: Mit dem Begriff „offene Kategorie" sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren oder bestimmte Altersgruppe beschränkt sind.]

Gebrauch

Die Verwendung, *Verabreichung*, Aufnahme, Anwendung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode*.

Innerhalb des Wettkampfs

Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem *Wettkampf*, an dem der*die *Athlet*in* teilnehmen soll, bis zum Ende dieses *Wettkampfs* und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem *Wettkampf*. Die *WADA* kann jedoch für eine bestimmte Sportart eine andere Definition zulassen, wenn ein internationaler Sportfachverband überzeugend begründet, dass für seine Sportart eine andere Definition notwendig ist. Hat die *WADA* einer anderen Definition zugestimmt, müssen alle *Veranstalter*innen großer Sportwettkämpfe* in dieser Sportart dieser Definition folgen.

[Kommentar: Mit einer allgemein anerkannten Definition des Begriffs „*Innerhalb des Wettkampfs*" entsteht eine größere Einheitlichkeit unter den *Athleten*innen* aller Sportarten. Es werden Unklarheiten bei den *Athleten*innen* über den genauen Zeitraum für *Wettkampfkontrollen* ausgeräumt oder verringert, unbeabsichtigte *Von der Norm abweichende Analyseergebnisse* zwischen einzelnen *Wettkämpfen* während einer *Wettkampfveranstaltung* werden vermieden, und es wird leichter zu verhindern, dass eine mögliche Leistungssteigerung durch *Außerhalb von Wettkämpfen Verbotene Substanzen* bis in den *Wettkampf* hinein anhält.]

Institutionelle Unabhängigkeit

Rechtsbehelfsorgane sind institutionell vollständig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem zuständigen *Nationalen Sportfachverband*. Sie dürfen daher nicht von der/dem für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder *Nationalen Sportfachverband* verwaltet werden, mit ihr in Verbindung stehen oder ihr unterstellt sein.

International Standard

Ein von der *WADA* verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *WADC*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standards* (im Gegensatz zu einer anderen Richtlinie, einem Vorgehen oder Verfahren) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die

in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle *Technischen Dokumenten*, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein*e *Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter*in der *Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre*innen der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

Internationale*r Spitzenathlet*in

*Athleten*innen*, die auf internationaler Ebene an Sportveranstaltungen, die von den internationalen Sportfachverbänden und im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations festgelegt werden, teilnehmen.

[Kommentar: In Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations können die internationalen Sportfachverbände die Kriterien für die Einstufung eines*r *Athleten*in* als *Internationale*n Spitzenathleten*in* selbst festlegen, zum Beispiel durch Rangliste, Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, Lizenztyp usw. Sie müssen diese Kriterien jedoch in klarer und übersichtlicher Form veröffentlichen, so dass *Athleten*innen* schnell und einfach überprüfen können, wann sie als *Internationale*r Spitzenathleten*innen* eingestuft werden. Zählt zu diesen Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*, muss der internationale Sportfachverband eine Liste dieser *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen.]

Inverkehrbringen

Verkauf, Abgabe, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb (oder *Besitz* zu einem solchen Zweck) einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* (entweder physisch oder auf elektronischem oder anderem Wege) durch eine*n *Athleten*in*, *Athleten*innenbetreuer*in* oder eine andere *Person*, die in den Zuständigkeitsbereich einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* fällt, an eine dritte *Person*; diese Definition trifft jedoch nicht auf Handlungen von „gutgläubigem“ medizinischen Personal zu, das *Verbotene Substanzen* für tatsächliche und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen anwendet, und auch nicht auf *Verbotene Substanzen*, die im Rahmen von *Trainingskontrollen* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht für tatsächliche und rechtmäßige Zwecke eingesetzt werden oder geeignet sind, die sportliche Leistung zu steigern.

Kein signifikantes Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass jedes *Verschulden* unter Berücksichtigung der Gesamtumstände und der Kriterien für *Kein Verschulden*, im Verhältnis zu

dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmung nicht wesentlich war. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Kein Verschulden

Der Nachweis durch den*die *Athleten*in* oder eine andere *Person*, dass er*sie weder wusste, noch vermutete, noch unter Anwendung der äußersten Sorgfalt hätte wissen oder vermuten müssen, dass er*sie eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* gebraucht hat oder ihm*ihr eine *Verbotene Substanz* verabreicht oder bei ihm*ihr eine *Verbotene Methode* angewendet wurde oder anderweitig gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 muss der*die *Athlet*in*, sofern er*sie keine *Schutzwürdige Person* oder ein*e *Freizeitsportler*in* ist, ebenfalls nachweisen, wie die *Verbotene Substanz* in den Organismus des*der *Athleten*in* gelangte.

Konsequenzen

Der Verstoß eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

(a) *Annullierung* bedeutet, dass die Ergebnisse eines*r *Athleten*in* bei einem bestimmten Einzelwettkampf oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen daraus entstehenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise.

(b) *Sperre* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten oder finanzieller Unterstützung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird.

(c) *Vorläufige Suspendierung* bedeutet, dass der*die *Athlet*in* oder die andere *Person* von der Teilnahme an *Wettkämpfen* oder sonstigen sportlichen Aktivitäten vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung nach einem gemäß Artikel 12 durchzuführenden Verfahren gefällt wird.

(d) *Finanzielle Konsequenzen* bedeuten, dass eine finanzielle Sanktion für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Rückerstattung von (Verfahrens-)Kosten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen angefallen sind, verhängt wird; und

(e) Veröffentlichung bedeutet, dass Informationen an die Öffentlichkeit oder an Personen, die nicht dem Kreis von Personen angehören, welche ein Recht auf eine vorzeitige Benachrichtigung gemäß Artikel 14 haben, weitergegeben

	oder verbreitet werden. Gegen Mannschaften in *Mannschaftssportarten* können gemäß Artikel 11 ebenfalls *Konsequenzen* verhängt werden.
Kontaminiertes Produkt	Ein Produkt, das eine *Verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Etikett des Produkts aufgeführt ist oder über die mit einer angemessenen (Internet-)Recherche keine Informationen gefunden werden konnte.
Mannschaftssportart	Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern*innen während eines *Wettkampfs* erlaubt ist.
Marker	Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder eine oder mehrere biologische Variablen, welche die Anwendung einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* anzeigen.
Medizinische Ausnahmege-nehmigung (TUE)	Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erlaubt einem*r *Athleten*in* mit einer Erkrankung eine *Verbotene Substanz* oder eine *Verbotene Methode* zu gebrauchen, vorausgesetzt die Bedingungen des Artikels 4.4. sowie des *International Standards* for *Therapeutic Use Exemptions/Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind erfüllt.
Metabolit	Jede Substanz, die bei einem biologischen Umwandlungsprozess entsteht.
Minderjährige*r	Eine natürliche *Person*, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Minimum Reporting Level	Die geschätzte Konzentration einer *Verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer *Probe*, unterhalb derer die *WADA*-akkreditierten Labore die *Probe* nicht als ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* melden sollen.
NADA	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; *Nationale Anti-Doping-Organisation* in Deutschland mit Sitz in Bonn.
NADC	Nationaler Anti-Doping Code der *NADA.*
Nationale Anti-Doping-Organisation	Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Organisation und Durchführung der Entnahme von *Proben* und die Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das *Nationale Olympische Komitee* oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. [*NADA*-Kommentar: In Deutschland hat diese Funktion die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (*NADA*) mit Sitz in Bonn (www.nada.de)]
	Nationale Wettkampfveranstaltung

Anhang 4

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, an	der/dem *Internationale* oder *Nationale Spitzenathleten*innen* teilnehmen, die keine *Internationale Wettkampfveranstaltung* ist.
Nationale*r Spitzenathlet*in	*Athleten*innen*, die sich in einem *Testpool* der *NADA* befinden oder an nationalen *Wettkämpfen*, wie von den *Nationalen Sportfachverbänden* im Einklang mit dem *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen definiert, teilnehmen.
Nationaler Sportfachverband	Ein dem *Nationalen Olympischen Komitee* in Deutschland angeschlossener Sportfachverband einer olympischen oder nicht-olympischen Sportart oder ein Verband mit besonderen Aufgaben.
Nationales Olympisches Komitee	Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der *Nationale Sportfachverband* typische Aufgabe des *Nationalen Olympischen Komitees* der Anti-Doping-Arbeit wahrnimmt, auch den *Nationalen Sportfachverband*. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).
Nationales Paralympisches Komitee	Die vom Internationalen Paralympischen Komitee anerkannte Organisation. Die Funktion des *Nationalen Paralympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Behindertensportverband e.V. (DBS)/National Paralympic Committee Germany.
Operative Unabhängigkeit	Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Angestellte, Mitglieder von Kommissionen, Berater*innen und Funktionäre*innen der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z.B. Mitgliedsverband oder Dachverband) sowie an den Ermittlungen oder den Vorentscheidungen der Angelegenheit beteiligte *Personen* nicht zu den Mitgliedern und/oder Assistenten*innen (sofern diese*r Assistent*in in den Entscheidungsprozess und/oder das Verfassen einer Entscheidung eingebunden ist) von *Disziplinarorganen* der für das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* ernannt werden dürfen und (2) *Disziplinarorgane* in der Lage sein müssen, das Disziplinarverfahren und die Entscheidungsfindung ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder des *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines Dritten durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des *Disziplinarorgans* oder Einzelpersonen, die auf andere Weise an der Entscheidung des *Disziplinarorgans* beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen des Falles oder der Entscheidung, den Fall weiter zu verfolgen, beteiligt sind.
Person	Eine natürliche *Person*, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.
Personenbezogene Daten	Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer

bestimmten oder bestimmbaren natürlichen *Person* (§ 3 Abs.1 BDSG).

Probe	Biologisches Material, das zum Zweck des *Dopingkontrollverfahrens* entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.]
Registered Testing Pool	Die Gruppe der *Nationalen Spitzenathleten*innen* und der *Internationalen Spitzenathleten*innen*, die international von internationalen Sportfachverbänden und national von *Nationalen Anti-Doping-Organisation* jeweils zusammengestellt wird und den *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* unterliegt und sich daher verpflichtet, die Meldepflichten gemäß Artikel 5.5 *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* zu erfüllen.
Schutzwürdige Person	Ein*e *Athlet*in* oder eine andere natürliche *Person*, der*die zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen: (a) noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, (b) noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und keinem *Registered Testing Pool* angehört und noch nie an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder (c) nach geltendem nationalen Recht aus anderen Gründen als dem Alter als geschäftsunfähig angesehen wird. [Kommentar: Der *WADC/NADC* behandelt *Schutzwürdige Personen* in bestimmten Fällen anders als andere *Athleten*innen* oder *Personen*. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass ein*e *Athlet*in* oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer geistigen Leistungsfähigkeit unter Umständen psychisch nicht in der Lage ist, die im *WADC/NADC* festgelegten Verbote und Ver- haltensweisen zu verstehen und einzuhalten. Das würde beispielsweise auf eine*n *Athleten*in* zu- treffen, der*die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung nachweislich nicht geschäftsfähig ist. Mit dem Begriff „offene Kategorie“ sollen *Wettkämpfe* ausgeschlossen werden, die auf Junioren*innen oder bestimmte Altersgruppen beschränkt sind.]
Sperre	Siehe: *Konsequenzen*.
Spezifische Methode	Siehe Artikel 4.2.2.
Spezifische Substanz	Siehe Artikel 4.2.2.

Anhang 4

Standard	Ausführungsbestimmungen zum *NADC*. Dies umfasst: *Standard* für *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren*, *Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen, *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Standard* für Datenschutz und *Standard* für *Dopingprävention*.
Strict Liability	Die Regel, wonach es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht notwendig ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* oder der *Nationale Sportfachverband* Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder bewussten *Gebrauch* seitens des*der *Athleten*in* aufzeigt, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen.
Substanzielle Hilfe	Um zum Zwecke des Artikels 10.7.1 *Substanzielle Hilfe* zu leisten, muss eine *Person*: (1) in einer schriftlichen Erklärung oder einem aufgezeichneten Gespräch alle Informationen offenlegen, die sie über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder einen anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Sachverhalt besitzt, und (2) die Untersuchung und Entscheidungsfindung in Fällen oder Angelegenheiten, die mit diesen Informationen in Verbindung stehen, in vollem Umfang unterstützen, beispielsweise indem sie auf Ersuchen einer *Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Sportfachverbandes* oder eines *Disziplinarorgans* in einem Verfahren als Zeuge*in aussagt. Darüber hinaus müssen die zur Verfügung gestellten Informationen glaubhaft sein und einen wesentlichen Teil des eingeleiteten Verfahrens oder Sachverhalts ausmachen oder, wenn kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage dafür geboten haben, dass ein Fall oder Verfahren hätte verhandelt werden können.
Suchtmittel	Siehe Artikel 4.2.3.
Technisches Dokument	Ein von der *WADA* von Zeit zu Zeit verabschiedetes und veröffentlichtes Dokument, das die von den *International Standards* dargelegten, verpflichtenden technischen Erfordernisse in Bezug auf spezifische Anti-Doping-Bereiche beinhaltet.
Teilnehmer*in	Jede*r *Athlet*in* oder *Athleten*innenbetreuer*in*.
Testpool	Der von der *NADA* in Abstimmung mit der jeweiligen *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* festgelegte Kreis von *Athleten*innen*, der *Trainingskontrollen* unterzogen werden soll und entsprechenden Meldepflichten unterliegt.
Trainingskontrolle	Eine *Dopingkontrolle*, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht *Innerhalb eines Wettkampfs* liegt.
Unterzeichner*in	Diejenigen Einrichtungen, die den *WADC* anerkennen und sich zu dessen Umsetzung gemäß Artikel 23 des *WADC* verpflichten.
Unverbindlichkeitsvereinbarung	Für die Zwecke der Artikel 10.7.1 und 10.8.2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, die es dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem vorgegebenen zeitlich begrenzten Rahmen Informationen mitzuteilen, dies jedoch unter der Voraussetzung,

dass, sollte es zu keiner Vereinbarung über die *Substanzielle Hilfe* oder die Streitbeilegung kommen, die von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen den*der *Athleten*in* oder die andere *Person* verwendet werden dürfen, und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen mitgeteilten Informationen von dem*der *Athleten*in* oder der anderen *Person* während eines *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens* gemäß dem *WADC/NADC* nicht gegen die *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Athleten*in* oder die andere *Person* nicht daran, Informationen und Beweise zu nutzen, die aus anderen Quellen stammen als dem in der Vereinbarung beschriebenen konkreten zeitlich begrenzten Rahmen.

Unzulässige Einflussnahme

Absichtliche Handlungen, die das *Dopingkontrollverfahren* auf unzulässige Weise beeinflussen, die jedoch ansonsten nicht in der Definition der *Verbotenen Methoden* enthalten wären. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst ohne Einschränkung, die Bestechung durch das Anbieten oder Annehmen von Vorteilen, um eine Handlung auszuführen oder nicht auszuführen; Verhinderung der Probenahme, die Beeinflussung oder Verhinderung der Analyse der *Probe*, die Fälschung von Dokumenten, die an eine *Anti-Doping-Organisation* oder einen *Nationalen Sportfachverband*, ein *TUE*-Komitee oder ein *Disziplinarorgan* übermittelt werden, das Herbeiführen von falschen Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem *Nationalen Sportfachverband* oder dem *Disziplinarorgan*, um das *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahren* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, und jeglichen anderen ähnlichen, absichtlichen Eingriff oder versuchten Eingriff in irgendeinen Teil einer *Dopingkontrolle*.

[Kommentar: Beispielsweise verbietet dieser Artikel die Veränderung der Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der Flasche der B-*Probe* bei der Analyse der B-*Probe*, die Veränderung einer *Probe* durch Zugabe einer Fremdsubstanz oder das Einschüchtern oder versuchte Einschüchtern eines*r potenziellen Zeugen*in oder eines*r Zeugen*in, der*die bereits im *Dopingkontrollverfahren* ausgesagt oder Informationen geliefert hat. *Unzulässige Einflussnahme* umfasst jedes Fehlverhalten während des *Ergebnismanagement-/Disziplinarverfahrens*, siehe Artikel 10.9.3.3. Ungeachtet dessen, stellen Handlungen einer *Person* im Rahmen einer zulässigen Rechtsverteidigung gegen den Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine *Unzulässige Einflussnahme* dar. Ungebührendes Verhalten gegenüber dem Personal zur Probenahme oder anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Personen*, welches ansonsten keine *Unzulässige Einflussnahme* darstellt, regeln die zuständigen Sportorganisationen in ihren Disziplinarvorschriften.]

Verabreichung	Anbieten, Beschaffen, Überwachen, Ermöglichen oder eine anderweitige Beteiligung in Bezug auf den *Gebrauch* oder der *Versuch* des *Gebrauchs* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch keine Handlungen von gutgläubigem medizinischen Personal, das *Verbotene Substanz*en oder *Verbotene Methoden* für zulässige und rechtmäßige therapeutische Zwecke oder aus anderen vertretbaren Gründen gebraucht; gleiches gilt für Handlungen in Bezug auf *Verabreichung* von Substanzen, die *Außerhalb des Wettkampfs* nicht verboten sind, es sei denn, aus den Gesamtumständen geht hervor, dass diese *Verbotenen Substanzen* nicht zulässigen und rechtmäßigen therapeutischen Zwecken oder zur Leistungssteigerung dienen.
Veranstalter*in großer Sportwettkämpfe	Die kontinentalen Vereinigungen der *Nationalen Olympischen Komitees,* der *Nationalen Paralympischen Komitees* und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter*in einer kontinentalen, regionalen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* fungieren.
Verbotene Methode	Jede Methode, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz	Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der *Verbotsliste* als solche beschrieben wird.
Verbotsliste	Die Liste, in der die *Verbotenen Substanzen* und *Verbotenen Methoden* als solche aufgeführt werden.
Veröffentlichung	Siehe: *Konsequenzen*.
Verschulden	*Verschulden* ist eine Pflichtverletzung oder ein Mangel an Sorgfalt in einer bestimmten Situation. Folgende Faktoren sind bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* eines*r *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu berücksichtigen: Z.B. die Erfahrung des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person*, ob der*die *Athlet*in* oder eine andere *Person* eine *Schutzwürdige Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Risiko, das ein*e *Athlet*in* hätte erkennen müssen, und die Sorgfalt und Prüfung durch eine*n *Athleten*in* in Bezug auf das Risiko, das hätte erkannt werden müssen. Bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* müssen die in Betracht gezogenen Umstände spezifisch und relevant sein, um die Abweichung von der erwarteten Verhaltensnorm seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person* zu erklären. So wären beispielsweise die Tatsachen, dass ein*e *Athlet*in* während einer *Sperre* die Gelegenheit versäumen würde, viel Geld zu verdienen, dass er*sie nur noch eine kurze sportliche Laufbahn vor sich hat, oder der Umstand, dass ein ungünstiger Zeitpunkt im sportlichen Jahreskalender vorliegt, keine relevanten Faktoren, die bei der Herabsetzung der *Sperre* nach Artikel 10.6.1 oder Artikel 10.6.2 zu berücksichtigen sind. [Kommentar: Für alle Artikel, in denen das *Verschulden* eine Rolle spielt, gelten dieselben Kriterien für die Bewertung des Grads des

	Verschuldens eines*r *Athleten*in*. Allerdings kann eine Sanktion gemäß Artikel 10.6.2 nur herabgesetzt werden, wenn bei der Bewertung des Grads des *Verschuldens* festgestellt wird, dass seitens des*der *Athleten*in* oder einer anderen *Person Kein signifikantes Verschulden* vorliegt.]
Versuch	Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige *Versuch*, einen Verstoß zu begehen, noch keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, wenn die *Person* den *Versuch* aufgibt, bevor Dritte, die nicht an dem *Versuch* beteiligt sind, davon erfahren.
Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses	Ein Bericht über ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* wie in den einschlägigen *International Standards* beschrieben.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	Ein Bericht eines von der *WADA* akkreditierten Labors oder eines anderen, von der *WADA* anerkannten Labors, der im Einklang mit dem *International Standard* for Laboratories das Vorhandensein einer *Verbotenen Substanz*, ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den *Gebrauch* einer *Verbotenen Methode* nachweist.
Vorläufige Anhörung	Für die Zwecke des Artikels 7.4.3 eine Anhörung, die vor einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt wird, und bei der der*die *Athlet*in* von den ihm*ihr vorgeworfenen Verstößen in Kenntnis gesetzt wird und die Möglichkeit erhält, in schriftlicher oder mündlicher Form zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen. [Kommentar: Eine *Vorläufige Anhörung* ist lediglich ein vorläufiges Verfahren, in dem nicht unbedingt alle Umstände des Falls geprüft werden. Nach einer *Vorläufigen Anhörung* hat der*die *Athlet*in* weiterhin das Recht auf eine umfassende Anhörung in der Hauptsache.]
Vorläufige Suspendierung	Siehe: *Konsequenzen*.
WADA	Die Welt Anti-Doping Agentur.
WADC	Der Welt Anti-Doping Code.
Wettkampf	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100m-Laufs in der Leichtathletik. Bei *Wettkämpfen*, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, erfolgt die Abgrenzung eines *Wettkampfs* von einer *Wettkampfveranstaltung* wie in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes festgelegt.
Wettkampfdauer	Die von dem*der Wettkampfveranstalter*in festgelegte Zeit vom

Anhang 4

	Anfang bis zum Ende einer *Wettkampfveranstaltung*.
Wettkampfkontrolle	*Dopingkontrolle*, die *Innerhalb des Wettkampfs* durchgeführt wird. Siehe Definition „*Innerhalb des Wettkampfs*“.
Wettkampfveranstaltung	Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem*r Veranstalter*in durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die Weltmeisterschaften eines internationalen Sportfachverbandes oder die Panamerikanischen Spiele).
Zielkontrolle	Auswahl bestimmter *Athleten*innen* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard* for *Testing* and Investigations/*Standard* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen festgelegt sind.

Die übrigen Definitionen des *WADC*, die nicht im *NADC* verwendet werden, finden gemäß Artikel 23.2.2 *WADC* Berücksichtigung.

Anhang 5

5. Aufstiegsplätze und -punkte für kombinierte Startgruppen und Startklassen

Bei aufstiegsberechtigten Turnieren, die gemäß TSO F 6.1 und F 6.2 kombiniert durchgeführt werden, müssen die Ergebnisse wie folgt ermittelt werden:

für Kinder bis Jugend:

a) Plätze für die ältere Startgruppe/höhere Startklasse laut Gesamtergebnis.
b) Plätze für die jüngere Startgruppe/niedere Startklasse gemäß der Platzierung in der eigenen Startgruppe/Startklasse.
c) Punkte für die ältere Startgruppe/höhere Startklasse für die geschlagenen Paare der eigenen Startgruppe/Startklasse.
d) Punkte für die jüngere Startgruppe/niedere Startklasse für die geschlagenen Paare der älteren Startgruppe/höhere Startklasse und der eigenen Startgruppe/Startklasse.

für Hauptgruppe und Senioren:

a) Plätze für die jüngere Startgruppe/höhere Startklasse laut Gesamtergebnis.
b) Plätze für die ältere Startgruppe/niedere Startklasse gemäß der Platzierung in der eigenen Startgruppe
c) Punkte für die jüngere Startgruppe/*höhere Startklasse* für die geschlagenen Paare der eigenen Startgruppe/*Startklasse*
d) Punkte für die ältere Startgruppe/niedere Startklasse für die geschlagenen Paare der jüngeren Startgruppe/höheren Startklasse und der eigenen Startgruppe/Startklasse.

Anhang 6

6. Tabelle für 1/2 und 2/3

Anzahl der Paare	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
1/2	1	1	2	2	3	3	4	4	5	5
2/3	1	1	2	3	3	4	5	5	6	7
Anzahl der Paare	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**
1/2	6	6	7	7	8	8	9	9	10	10
2/3	7	8	9	9	10	11	11	12	13	13
Anzahl der Paare	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**
1/2	11	11	12	12	13	13	14	14	15	15
2/3	14	15	15	16	17	17	18	19	19	20
Anzahl der Paare	**31**	**32**	**33**	**34**	**35**	**36**	**37**	**38**	**39**	**40**
1/2	16	16	17	17	18	18	19	19	20	20
2/3	21	21	22	23	23	24	25	25	26	27
Anzahl der Paare	**41**	**42**	**43**	**44**	**45**	**46**	**47**	**48**	**49**	**50**
1/2	21	21	22	22	23	23	24	24	25	25
2/3	27	28	29	29	30	31	31	32	33	33

Anhang 7

7. Aufstiegsplätze und -punkte 2021

Hauptgruppe und Hauptgruppe II

Turnierart		**Standard**	**Standard**	**Standard**	**Standard**	**Latein**	**Latein**	**Latein**	**Latein**
Aufstieg nach Klasse		**C**	**B**	**A**	**S**	**C**	**B**	**A**	**S**
alle Bundesländer,	Platz Punkte	7 x 1-6 100	7 x 1-5 150	7 x 1-3 200	10 x 1-3 250	7 x 1-6 100	7 x 1-5 150	7 x 1-3 200	10 x 1-3 250

Senioren I, II und III Standard

Startgruppe		**Senioren I, II, III**	**Senioren I, II, III**	**Senioren I, II, III**	**Senioren I, II, III**
Aufstieg nach Klasse		**C**	**B**	**A**	**S**
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-6 100	7 x 1-5 150	7 x 1-3 200	10 x 1-3 250

Senioren IV Standard

Startgruppe		**Senioren IV Standard**			
Aufstieg nach Klasse		**C**	**B**	**A**	**S**
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-6 50	5 x 1-5 75	5 x 1-3 100	5 x 1-3 150

Senioren I, II und III Latein

Startgruppe		**Senioren I, II, III Latein**			
Aufstieg nach Klasse		**C**	**B**	**A**	**S**
alle Bundesländer	Platz Punkte	5 x 1-6 50	5 x 1-5 100	5 x 1-3 100	5 x 1-3 150

Eine Platzierung gilt ab dem 01.07.2008 dann als Aufstiegsplatzierung, wenn damit mindestens 2 Aufstiegspunkte erzielt werden.
Diese Regelung gilt nicht rückwirkend.

(SAS-Beschluss aus Sitzung II/2009 zu TOP 9.1)

Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Standard

Startgruppe		**Kinder I/II**	**Junioren I**	**Junioren I**	**Junioren II**	**Junioren II**	**Jugend**	**Jugend**	**Jugend**
Aufstieg nach Klasse		**C**	**C**	**B**	**C**	**B**	**C**	**B**	**A**
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-3 25	7 x 1-3 30	7 x 1-3 30	7 x 1-3 30	7 x 1-3 30	7 x 1-3 50	7 x 1-3 50	7 x 1-3 80

Kinder-, Junioren-, Jugendgruppen Latein

Startgruppe		**Kinder I/II**	**Junioren I**	**Junioren I**	**Junioren II**	**Junioren II**	**Jugend**	**Jugend**	**Jugend**
Aufstieg nach Klasse		**C**	**C**	**B**	**C**	**B**	**C**	**B**	**A**
alle Bundesländer	Platz Punkte	7 x 1-3 30	7 x 1-3 40	7 x 1-3 50	7 x 1-3 40	7 x 1-3 60	7 x 1-3 60	7 x 1-3 80	7 x 1-3 100

Anhang 8

8. Beschlüsse und Durchführungsbestimmungen zur TSO

Alters- und Klasseneinteilungen im DTV 205
Aufstieg / Doppelstart 207
Aus und Fortbildung von Wertungsrichtern – Referenten 208
Ausländerregelung: Ausführungsbestimmung 209
Ausländische Paare: Start bei offenen nationalen Turnieren in Deutschland 209
Bekanntgabe qualifizierter Paare für die nächste Runde 210
Breitensport: Verzahnung Breitensport – Leistungssport 210
Breitensport: Richtlinien für Breitensportwettbewerbe im DTV 211
Deutsche Meisterschaften: Regelung der Zulassung 213
Deutschland-Pokal: Regelung der Zulassung 217
Deutschland-Cup Hauptgruppe A Standard und Latein 219
Disqualifikation 219
Einladungsturniere: Einschränkungen 219
Figurenkatalog 219
Gleiche Startgruppen/Startklassen bei einer Veranstaltung 219
JMC: Auf- und Abstiegsregelung 1. Bundesliga/2. Bundesliga 220
JMC: Auf- und Abstiegsregelung 2. Bundesliga/Regionalliga 220
JMC: Jugendligen 220
JMC: Ranglistensystem für Solo / Duo 220
JMC: Qualifikation zu Qualifikationsturnier, RM, DM oder DC 222
JMC: Requisiten 222
JMC: Schachtelung von Turnieren 222
JMC: Wertungsrichtereinsätze 222
Grenzverkehr – Zusatzabkommen DTV, STSV und ÖTSV 223
Kombination – Deutsche Meisterschaften 228
Kombination – Maximale Rundenanzahl 228
Kombinieren von Turnieren – Vorgehensweise 228
Landesmeisterschaften 230
Landessportwart; Aufgaben 230
Lehrgänge: Meldungen über Ländergrenzen hinweg 230
Lizenzen: Beantragung bzw. Verfall ab Beginn 230
Lizenzen: Gültigkeitsdauer, Erhalt, Ruhe und Verfall 230
Lizenzen: Übersicht über nachzuweisende Lerneinheiten zum Lizenzerhalt 232
Meldungen und Abmeldungen von Paaren zu DM und DP 233

Anhang 8

Paare: Meldepflicht bei Länderwechsel 233
Paare: Richtige Schreibweise von Paaren mit ausländischen Namen..... 233
Punktevergabe bei den Turnieren der Serie „Goldene 55“ und „Leistungsstarke 66“ 233
Qualifikation für Deutsche Meisterschaften oder Deutschlandpokale 234
Rahmenrichtlinien: Verbindlichkeit..... 234
Ranglistenjahr inkl. Stichtagen..... 234
Ranglistenturniere: Start von ausländischen Paaren 235
Ranglisten: Bestimmungen im Jugendbereich..... 235
Ranglisten: WDSF-Turniere..... 235
Ranglisten: Sternchenpaare 235
Ranglistenpunkte (RLP): Tabelle zur Ermittlung 236
Schrittbegrenzung: Vorgehen zur Kontrolle und Sanktionen bei Verstößen 237
Startdaten 237
Startlisten, Veröffentlichung 238
Verdachtsmeldungen 238
Wertungsrichter: Einsatz von Wertungsrichtern bei der Deutschen Meisterschaft Formationen und bei Ligaturnieren..... 239
Wertungsrichter bei Meisterschaften und deren Vorentscheidungen..... 239
Wertungsrichteranzahl bei Meisterschaften und deren Vorentscheidungen 239
Wertungsrichter A-Lizenz..... 240
Wertungsrichter S-Lizenz..... 240
Wertungsrichter: Topf-Wertungsrichter, Länderwechsel 240

Anhang 8

Alters- und Klasseneinteilungen im DTV

Alle Alterseinteilungen beziehen sich auf das vollendete Lebensjahr (Geburtstag) im Wettkampfjahr = Kalenderjahr

Kinder I **(beide Partner 9 Jahre und jünger im Wettkampfjahr)**

D-Klasse St., Lat., je 3 Tänze Schrittbegrenzung
C-Klasse St., Lat., je 4 Tänze Schrittbegrenzung
Doppelstart bei den Junioren I in allen Klassen möglich. Aufstieg in Junioren I B-Klasse möglich.

Kinder II **(ein Partner 10 und 11 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)**

D-Klasse St., Lat., je 3 Tänze Schrittbegrenzung
C-Klasse St., Lat., je 4 Tänze Schrittbegrenzung
Doppelstart bei den Junioren I in allen Klassen möglich. Aufstieg in Junioren I B-Klasse möglich.
Kinder I + II sind bis auf weiteres zu einer Altersgruppe zusammengefasst.

Junioren I **(ein Partner 12 und 13 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)**

D-Klasse St., Lat., je 3 Tänze Schrittbegrenzung
C-Klasse St., Lat., je 4 Tänze Schrittbegrenzung
B-Klasse St., Lat., je 5 Tänze Schrittbegrenzung WW und PD
Doppelstart bei den Junioren II in allen Klassen möglich

Junioren II **(ein Partner 14 und 15 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)**

D-Klasse St., Lat., je 3 Tänze Schrittbegrenzung
C-Klasse St., Lat., je 4 Tänze Schrittbegrenzung
B-Klasse St., Lat., je 5 Tänze Schrittbegrenzung WW und PD
Doppelstart bei der Jugend in allen Klassen möglich. Aufstieg in Jugend A-Klasse möglich

Jugend **(ein Partner 16, 17 und 18 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)**

D-Klasse St., Lat., je 3 Tänze Schrittbegrenzung
C-Klasse St., Lat., je 4 Tänze Schrittbegrenzung
B-Klasse St., Lat., je 5 Tänze Schrittbegrenzung WW und PD
A-Klasse St., Lat., je 5 Tänze
Doppelstart bei der Hauptgruppe in allen Klassen möglich. Aufstieg in Hauptgruppe S-Klasse möglich

U 21 **(ein Partner 16-20 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)**

Hauptgruppe **(ein Partner mindestens 19 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)**

D-Klasse St., Lat., je 3 Tänze Schrittbegrenzung
C-Klasse St., Lat., je 4 Tänze Schrittbegrenzung
B-Klasse St., Lat., je 5 Tänze Schrittbegrenzung WW und PD
A-Klasse St., Lat., je 5 Tänze

Anhang 8

S-Klasse St., Lat., je 5 Tänze

Hauptgruppe II (ein Partner mindestens 28 Jahre im Wettkampfjahr, der andere kann jünger sein)

D-Klasse	St., Lat., je 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	St., Lat., je 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	St., Lat., je 5 Tänze	Schrittbegrenzung WW und PD
A-Klasse	St., Lat., je 5 Tänze	
S-Klasse	St., Lat., je 5 Tänze	

Doppelstart bei der Hauptgruppe in allen Startklassen möglich, Aufstiege gelten für beide Startgruppen.

Senioren I (der jüngere Partner mindestens 30 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 35 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	St., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	St., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	St., 5 Tänze	Schrittbegrenzung WW
A-Klasse	St., 5 Tänze	
S-Klasse	St., 5 Tänze	

Doppelstart bei der Hauptgruppe II in allen Startklassen möglich, Aufstiege gelten für beide Startgruppen.

Senioren II (der jüngere Partner mindestens 40 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 45 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	St., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	St., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	St., 5 Tänze	Schrittbegrenzung WW
A-Klasse	St., 5 Tänze	
S-Klasse	St., 5 Tänze	

Doppelstart bei den Senioren I in allen Startklassen möglich, Aufstiege gelten für beide Startgruppen.

Senioren III (der jüngere Partner mindestens 50 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 55 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	St., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	St., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	St., 5 Tänze	Schrittbegrenzung WW
A-Klasse	St., 5 Tänze	
S-Klasse	St., 5 Tänze	

Doppelstart bei den Senioren II in allen Startklassen möglich, Aufstiege gelten für beide Startgruppen.

Senioren IV (der jüngere Partner mindestens 60 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 65 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	St., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	St., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	St., 5 Tänze	Schrittbegrenzung WW
A-Klasse	St., 5 Tänze	
S-Klasse	St., 5 Tänze	

Doppelstart bei den Senioren III in allen Startklassen möglich, Aufstieg gilt für beide Startgruppen.

Anhang 8

Senioren „Goldene 55“ (ein Partner mindestens 55 Jahre im Wettkampfjahr, der andere Partner mindestens 45 Jahre im Wettkampfjahr)

Senioren „Leistungsstarke 66“ (ein Partner mindestens 66 Jahre im Wettkampfjahr, der andere Partner mindestens 56 Jahre im Wettkampfjahr)

Senioren I Latein (der jüngere Partner mindestens 30 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 35 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	Lat., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	Lat., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	Lat., 5 Tänze	Schrittbegrenzung PD
A-Klasse	Lat., 5 Tänze	
S-Klasse	Lat., 5 Tänze	

Doppelstart bei der Hauptgruppe II Latein in allen Startklassen möglich, Aufstieg gilt für beide Startgruppen.

Senioren II Latein (der jüngere Partner mindestens 40 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 45 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	Lat., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	Lat., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	Lat., 5 Tänze	Schrittbegrenzung PD
A-Klasse	Lat., 5 Tänze	
S-Klasse	Lat., 5 Tänze	

Doppelstart bei den Senioren I Latein in allen Startklassen möglich, Aufstieg gilt für beide Startgruppen.

Senioren III Latein (der jüngere Partner mindestens 50 Jahre im Wettkampfjahr, der ältere Partner mindestens 55 Jahre im Wettkampfjahr)

D-Klasse	Lat., 3 Tänze	Schrittbegrenzung
C-Klasse	Lat., 4 Tänze	Schrittbegrenzung
B-Klasse	Lat., 5 Tänze	Schrittbegrenzung PD
A-Klasse	Lat., 5 Tänze	
S-Klasse	Lat., 5 Tänze	

Doppelstart bei den Senioren II Latein in allen Startklassen möglich, Aufstieg gilt für beide Startgruppen.

Aufstieg / Doppelstart

Ausführungsbestimmungen

1) Erkennt das ESV-System für ein Paar die Chance eines Aufstiegs innerhalb der nächsten vier Tage, erhält das Paar eine vom Beisitzer unterzeichnete Bescheinigung über den nach dem Turnier erreichten Status (Punkte, Platzierungen, evtl. Aufstieg), jedoch nur dann, wenn es an mehr als einer Turnierveranstaltung teilnimmt. Diese Bescheinigung, **deren Erhalt von einem der Partner quittiert werden muss**, hat das Paar bei den weiteren Turnierveranstaltungen an den folgenden vier Tagen vorzulegen.

2) Startet ein Paar im Rahmen der Doppelstartmöglichkeiten gem. TSO in zwei Turnieren parallel (sofern die technischen Voraussetzungen es zulassen), scheidet in einem der Turniere aus und steigt mit den in diesem Turnier erreichten Punkten und/oder Platzierungen auf, muss das Paar umgehend in der aktuellen Runde des zweiten Turniers

abbrechen. Die Turnierleitung des zweiten Turniers hat das Paar entsprechend den TSO-Vorgaben zum Startabbruch eines Paares zu behandeln.

3) Tanzt ein Siegerpaar in einer höheren Startklasse mit und erreicht dort einen Platz, der zwar in seiner eigenen Startklasse eine Platzierung darstellt, in der höheren jedoch nicht, so gilt diese Platzierung trotzdem für seine Startklasse.

4) Erreicht ein Paar beim Doppelstart in einer älteren Startgruppe einen Platz, der zwar in seiner eigenen Startgruppe eine Platzierung darstellt, in der älteren jedoch nicht, so gilt diese Platzierung trotzdem für seine Startgruppe.

5) Kinder I oder II C-Klasse
Für den Aufstieg eines Paares der Kinder I oder II C-Klasse in die Junioren I B-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Junioren I. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen beider Startgruppen angerechnet.

6) Junioren II B-Klasse
Für den Aufstieg eines Paares der Junioren II B-Klasse in die Jugend A-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Jugend. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Junioren I B (die beim Wechsel von Junioren I B in Junioren II B übernommen wurden), der Junioren II B und der Jugend B Startgruppen angerechnet.
Nach dem Aufstieg in die Jugend A-Klasse werden Punkte und Platzierungen des Junioren II B-Paares auf 0 geschrieben. Die Punkte der Junioren II B-Klasse werden danach nicht mehr eingetragen, jedoch die Punkte der Jugend A-Klasse (diese gelten für einen späteren Aufstieg in die Hauptgruppe S-Klasse).

7) Jugend A-Klasse
Für den Aufstieg eines Paares der Jugend A-Klasse in die Hauptgruppe S-Klasse (Doppelstart) gilt die Aufstiegstabelle der Hauptgruppe. Es werden die erreichten Punkte und Platzierungen der Jugend A-Klasse und der Hauptgruppe A-Klasse angerechnet (aber nicht evtl. Punkte oder Platzierungen aus Junioren II B, die versehentlich nicht auf 0 geschrieben wurden).

8) Bei Startgruppenwechsel in die gleiche Startklasse (am Jahresende) wird dem Paar die Anzahl der erreichten Punkte und Platzierungen in seiner bisherigen Startgruppe bestätigt. Für die neue Startgruppe gilt die Anzahl der erreichten Platzierungen auch dann, wenn dort strengere Maßstäbe an die Qualität der Platzierungen gestellt werden. Reichen diese Punkte und Platzierungen aus der bisherigen Startgruppe in der neuen Startgruppe zum Aufstieg, steigt das Paar mit dem Startgruppenwechsel auch auf.

Beispiel
Junioren I C (5 x 1-6 nach B) zu Junioren II C (5 x 1-4 nach B)
Es gelten für die Junioren II auch die bis zum Zeitpunkt des Übergangs in die Junioren II C erreichten Platzierungen aus Junioren I C Platz 1-6

TS 5/1998
SAS I/2003, TS 7/2003

Aus und Fortbildung von Wertungsrichtern – Referenten

1. Der SAS stellt fest, dass Referenten für den fachlichen Bereich der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im WR-Bereich Einzeltanz Standard und Latein im Besitz einer gültigen WR-S-Lizenz sein müssen.

2. Im Bereich Wertungsrichter Formationen müssen die Referenten im fachlichen Bereich im Besitz einer gültigen WR-S-Lizenz und WR-F I-Lizenz sein. Dies gilt nicht für JMC.

Anhang 8

SAS I/2010

Ausländerregelung: Ausführungsbestimmung

Alle Paare, bei denen beide Partner ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigung beider Partner (im Pass) bis zum 31. Januar an die DTV-Geschäftsstelle einsenden.

Paare, die bei Meisterschaften und Pokalen nicht startberechtigt sind, werden im ESV-Portal entsprechend gekennzeichnet.

Ändert sich ihr Aufenthaltsstatus, muss dieser unter Einreichung neuer Unterlagen beim DTV vorgelegt werden.

Jedes Paar ist selbst dafür verantwortlich, dass der DTV von Änderungen bezüglich der Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland unverzüglich informiert wird.

Liegt im ESV-Portal keine entsprechende Kennzeichnung vor, steht dem Start des Paares hinsichtlich der Ausländerregelung nichts im Wege.

Für EU-Ausländer gilt anstatt der Aufenthaltsgenehmigung der Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in Deutschland.

TS I/2003

Ausländische Paare:
Start bei offenen nationalen Turnieren in Deutschland

1. Grenzverkehr

Grundsätzlich sind bei offenen Turnieren in Deutschland nur Paare mit ID-Karten des DTV und Paare aus Staaten mit Grenzverkehrsabkommen und ID-Karten des DTV startberechtigt (Belgien, Dänemark, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschechien).

Diese Paare dürfen von ihrem Heimatverein im Ausland direkt an den ausrichtenden Verein in Deutschland gemeldet werden.

Diese Paare starten in der Altersgruppe, die gemäß unserer TSO dem Alter beider Partner entspricht (Personalausweise prüfen) in der Startklasse, die sie gemäß einem vorzulegenden Startbuch in ihrem Heimatland tanzen. Ist aus den Startbüchern keine Startklasse zu ersehen, starten die Paare grundsätzlich in der höchsten Startklasse ihrer Altersgruppe.

Die Paare erhalten den errungenen Platz in ihr Startbuch eingetragen. Punkte werden keine eingetragen. Dafür erhält jedes Paar eine korrigierte Startliste, damit sie die ihnen zustehenden Punkte in ihrem Heimatland nachtragen lassen können.

2. Kein Grenzverkehr

In Ausnahmefällen kann der Bundessportwart gemäß TSO auch Paare zu offenen Turnieren in Deutschland zulassen, deren Heimatland kein Grenzverkehrsabkommen mit Deutschland hat (Antrag direkt an den Bundessportwart). Wird diese Genehmigung erteilt, muss hier der zwischen den WDSF-Mitgliedern vereinbarte Meldeweg über die Verbände eingehalten werden. Die Paare erhalten den errungenen Platz in ihr Startbuch eingetragen. Punkte werden keine eingetragen. Dafür erhält jedes Paar eine korrigierte Startliste, damit sie die ihnen zustehenden Punkte in ihrem Heimatland nachtragen lassen können.

Anhang 8

Bekanntgabe qualifizierter Paare für die nächste Runde

Bei allen Turnieren werden die Paare, die sich für die nächsten Runden qualifiziert haben, über den in der ESV vorgeschriebenen Aushang unverzüglich informiert.

SAS I/2016

Breitensport: Verzahnung Breitensport – Leistungssport

1 Teilnahmemöglichkeit
1.1 Paare der D-Klasse dürfen an Breitensport-Wettbewerben teilnehmen.
1.2 Paare aus dem Breitensport dürfen in der D-Klasse ihrer Altersgruppe an D-Turnieren teilnehmen.

2 Voraussetzungen
2.1 Partnerin und Partner erhalten dazu auf Antrag ihres Vereins im DTV-Portal je eine papierhafte Breitensport ID-Karte nach Bestätigung des zuständigen Landesverbandes (Kosten nach LTV-Bestimmung).
2.1.1 Die Breitensport ID-Karten sind im DTV-Portal zu einer Partnerschaft verbunden – es gibt keine Doppelpartnerschaften.

3 Turnierabwicklung und Ergebnisermittlung bei Leistungssport-Turnieren
3.1 Die mittanzenden Breitensportpaare werden bzgl. Aufstiegsplätze und -punkte wie D-Paare behandelt.
3.2 Paare mit Breitensport ID-Karten unterwerfen sich den Regularien der D-Klasse, auch hinsichtlich Schrittbegrenzung und Kleiderordnung.
3.3 Paare mit Breitensport ID-Karten sind bei einer Landesmeisterschaft nicht startberechtigt.
3.3.1 Bei offen ausgeschriebenen LM dürfen sie zwar mittanzen, werden aber wie Paare fremder Landesverbände behandelt. (Hinweis: Sie können somit nicht Landesmeister werden bzw. in die LM-Ehrung mit einbezogen werden!)
3.4 Paare mit Breitensport ID-Karten, die eine D-Klasse als Sieger abschließen, sind nicht berechtigt, in einem anschließenden C-Klassen-Turnier als Sieger mitzutanzen. (Hinweis: Ein Leistungssportpaar auf Platz zwei darf das dann auch nicht, weil es das Turnier nicht gewonnen hat.)
3.5 Für Inhaber von Breitensport ID-Karten gelten die gleichen Doppelstartmöglichkeiten wie für Startbuchinhaber.
3.6 Die Teilnahme von Paaren mit Breitensport ID-Karten ist nicht im Turnierbericht zu dokumentieren.

4 Turnierabwicklung und Ergebnisermittlung bei Breitensport-Wettbewerben

4.1 Bei Breitensportwettbewerben gibt es keine Punkte und Platzierungen, weder für Leistungssportpaare noch für Paare mit Breitensport ID-Karten.
4.2 Ein Ausschluss von Paaren der D-Klasse bei Breitensportwettbewerben ist nicht zulässig. (Hinweis: Leistungssportpaare sollten einen Papierausdruck ihres Startbuches bei dem Breitensportwettbewerb bereits halten, um ihre Zugehörigkeit zu dieser Klasse nachzuweisen.)

5 Aufstieg
5.1 Mit der Breitensport ID-Karte ist kein Aufstieg in die C-Klasse möglich.
5.2 Erreicht ein Paar mit Breitensport ID-Karten die Aufstiegsgrenze gibt es zwei Möglichkeiten:

5.2.1 Das Paar beantragt die Umwandlung in (Leistungssport) ID-Karten, um als Turnierpaar fortan in der D- oder C-Klasse zu starten.

5.2.2 Das Paar wechselt in den Status eines Breitensportpaares ohne Breitensport ID-Karten zurück.

5.3 Bei Umtausch von Breitensport ID-Karten in Leistungssport-ID-Karten werden Plätze und Punkte nach Wahlmöglichkeit des Paares anerkannt.

5.3.1 Wird der Umtausch vor Erreichen des Aufstiegs in die C-Klasse beantragt, kann das Paar wählen, ob Platzierungen und Punkte in die D-Klasse übernommen werden oder der nächste Start mit 0 Punkten und mit 0 Platzierungen in der D-Klasse erfolgt.

5.3.2 Wird der Umtausch erst nach dem Erreichen des Aufstiegs in die C-Klasse beantragt, kann das Paar wählen, ob der nächste Start in der D- oder der C-Klasse erfolgt. In beiden Varianten werden 0 Punkte und 0 Platzierungen übertragen.

5.4 Bei Partnerwechsel erfolgt der nächste Start, wie bei den Paaren mit Leistungssport ID-Karten, wieder mit 0 Punkten und 0 Platzierungen.

6 Sonstiges

6.1 Platzierungen, die mit Breitensport ID-Karten erzielt wurden, werden auf das DTA nur angerechnet, wenn die Breitensport ID-Karten in Leistungssport ID-Karten umgewandelt werden.

AfS 2015, SAS II/2015

Breitensport: Richtlinien für Breitensportwettbewerbe im DTV

beschlossen vom Ausschuss für Sportentwicklung am 13. Oktober 2013
zur Kenntnis genommen vom Verbandsrat am 20. Oktober 2013

I. Grundlagen

1. Breitensportwettbewerbe sind solche Wettbewerbe, die nicht nach den Bestimmungen der Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. durchgeführt werden. Es gelten die Leitlinien von Tanzsport Deutschland.

1.1 Für Breitensportwettbewerbe und ihre Durchführung sind die Landestanzsportverbände zuständig.

1.2 Breitensportwettbewerbe sind anmeldepflichtig.

2. Für Breitensportwettbewerbe in diesem Sinne gilt folgendes:

2.1 Wettbewerbe ohne Publikumstanz
Für Wettbewerbe im vorstehenden Sinne gelten die GEMA-Vereinbarungen des jeweils gültigen D0SB-Rahmenvertrages.

2.2 Es wird empfohlen, Lizenzträger des DTV als Turnierleiter und Wertungsrichter gemäß Abschnitt D 1.1 der TSO einzusetzen.

2.3 Termine und Berichte zu diesen Wettbewerben können im Verbandsorgan des DTV (Tanzspiegel) und / oder in den regionalen Ausgaben veröffentlicht werden.

2.4 Es besteht Sportversicherungsschutz für Teilnehmer an Breitensportwettbewerben, sofern die Meldung über einen Verein erfolgt. Der meldende Verein muss über den jeweils zuständigen Landestanzsportverband Mitglied in einem Landessportbund sein.

II. Verbindliche Vorgaben

Anhang 8

1. In Abgrenzung zu den Regelungen des Deutschen Tanzsportverbandes für Leistungssportwettbewerbe nach den Bestimmungen der Turnier- und Sportordnung sind bei Breitensportwettbewerben Meisterschaften gleich welcher Art ausgeschlossen.
2. Startklasseneinteilungen gleich welcher Art sind im Breitensport unzulässig.
3. Einsteiger- oder Newcomer-Wettbewerbe für Breitensportpaare, die in die Wettbewerbsschiene hineinschnuppern möchten, sind zulässig.
4. Allen Paaren ist Gelegenheit zu geben, gleich oft tanzen zu können.
5. Es ist nur Tageskleidung zulässig.
6. ID-Karten, Startpässe o. ä. sind für den Bereich des Breitensports unzulässig.
7. Ausschreibungen und Einladungen müssen präzise Angaben enthalten über den Teilnehmerkreis, die Art der Wertung, die Anzahl der Durchgänge und den zeitlichen Rahmen.
8. Turniertänzer ab der C-Klasse dürfen zeitlich unbegrenzt nicht mehr in den Breitensport (Standard und Latein) zurückwechseln. Dieser Beschluss des AfS wurde zum Schutz der Breitensport-Paare gefasst.
9. Inhaber einer Breitensport ID-Karte dürfen bei BSW mit anderen Partnern starten. Sie unterliegen nur beim Start in der D-Klasse der TSO.
   Inhaber einer (Leistungssport) ID-Karte (alt: „Startbuchinhaber“) (NUR in der D-Klasse) dürfen bei BSW mit anderen Partnern starten. Sie unterliegen nur beim Start in der D-Klasse der TSO.

III. Empfehlungen

1. Mannschaftswettbewerbe

1.1 Breitensportwettbewerbe sind in der Regel Mannschaftswettbewerbe.

1.2 Es sollten in einer Mannschaft mehr Paare tanzen können als zum Gesamtergebnis herangezogen werden (Streichresultate).

1.3 Außer den zehn Turniertänzen können auch andere Tänze und Tanzformen mit aufgenommen werden (z. B. Discofox, Salsa, Tango Argentino, Line Dance, Partytänze, Alte Tänze, New Vogue u.a.).

2. Einzelwettbewerbe

   Einzelwettbewerbe können von den Landestanzsportverbänden genehmigt werden. Dabei sind die Grundlagen und verbindlichen Vorgaben für Breitensportwettbewerbe entsprechend einzuhalten sowie die Empfehlungen zur Ergebnisermittlung zu beachten.

3. Ergebnisermittlung

3.1 Es sollten möglichst Wertungsrichter mit Erfahrung im Breitensport eingesetzt werden.

3.2 Paare mit gleichen Leistungen erhalten die gleiche Wertung (Ziffernwertung); Bewährt hat sich die Bewertung mit den Ziffern 1, 1½, 2, 2½, 3.

3.3 Eine offene bzw. geschlossene Auswahl- und / oder Platzwertung sollte nicht erfolgen. Ebenso sollten Einzelwertungen und Platzierungen einzelner Paare nicht öffentlich bekanntgegeben werden.

IV. Formationswettbewerbe

Die vorstehenden Grundlagen, verbindliche Vorgaben und Empfehlungen gelten sinngemäß auch für Formationswettbewerbe (Standard und Latein).

Anhang 8

V. Vereinbarungen für Equality-Tanzpaare (die Mitglied sind im DVET)

Zugelassen sind:

- eigene BSW für Equality-Paare (so ausgeschrieben)
- eigene BSW für Equality-Paare auch in Verbindung mit anderen BSW in der gleichen Veranstaltung, am gleichen Veranstaltungstag (so ausgeschrieben)
- BSW, die entsprechend ausgeschrieben sind, z.B. mit dem Hinweis „teilnehmen können auch Equality-Paare“

Grundsätzlich gilt damit: Equality-Paare können an solchen BSW teilnehmen, die ausdrücklich so ausgeschrieben und veröffentlicht sind.

VI. Hinweise

6.1 Leitfaden zur Durchführung von Discofox-Breitensportwettbewerben im DTV
6.2 Verzahnung Breitensport – Leistungssport, Breitensportpässe (siehe TSO Anhang 8)

VII. Zuständigkeit

7.1 Breitensportwettbewerbe
Zuständigkeit: Ausschuss für Sportentwicklung (AfS)
7.2 Verzahnung Breitensport – Leistungssport
Zuständigkeit: Ausschuss für Sportentwicklung (AfS) und Sportausschuss (SAS).
Änderungen bedürfen der Zustimmung beider Gremien.

Deutsche Meisterschaften: Regelung der Zulassung

Deutsche Meisterschaften für:

Junioren II	Standard, Latein + Kombination
Jugend	Standard, Latein + Kombination
Hauptgruppe	Standard, Latein + Kombination
Senioren I	Standard, Latein + Kombination
Senioren II	Standard

Deutschlandpokal für:

Kinder I/II	Standard + Latein
Junioren I	Standard + Latein
Hauptgruppe II	Standard + Latein + Kombination
Senioren II	Latein + Kombination
Senioren III	Standard, Latein + Kombination
Senioren IV	Standard

Zulassung zu Deutschen Meisterschaften

Für alle Deutschen Meisterschaften gilt: Voraussetzung ist die Teilnahme an der Landesmeisterschaft (auch gemeinsame Landesmeisterschaften oder Gebietsmeisterschaften) in der jeweiligen Altersgruppe und Turnierart. Außerdem muss eine bestimmte Anzahl von Ranglistenturnieren der entsprechenden Sektion (Standard bzw. Latein) getanzt worden sein. Die Einzelheiten stehen auf den folgenden Seiten.

Anhang 8

Junioren II

1. Vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutscher Meisterschaft auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
2. Vorausgehende Teilnahme an **drei** von sechs Ranglistenturnieren der jeweiligen Turnierart.
3. Die Doppelstarter der Junioren I (B-Klasse) bei den Junioren II (B-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Junioren II B teilnehmen, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Junioren II B teilgenommen haben. Eine Teilnahme an Ranglistenturnieren der Junioren II ist nicht erforderlich.
4. Beim Altersgruppenwechsel im Laufe eines Ranglistenjahres von Kinder (C/B-Klasse) nach Junioren I (B-Kasse) sind die Regeln wie bei Doppelstartern anzuwenden.
5. Beim Altersgruppenwechsel im Laufe eines Ranglistenjahres von Junioren I nach Junioren II sind die Regeln wie bei Doppelstartern anzuwenden.
6. Steigt ein Paar innerhalb des Ranglistenjahres auf, kann es an der Deutschen Meisterschaft starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
7. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
8. Sternchenpaare bei Deutschen Meisterschaften: ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer die besten zwölf Paare der aktuellen deutschen Rangliste (zum Stichtag) für die zweite Runde unter Nachweis vorstehender Ziffern 1 und 2 gesetzt.
9. Das Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft über eine Wildcard beschließen.
10. An der Deutschen Meisterschaft Kombination sind alle Paare startberechtigt, auch die Doppelstarter der Junioren I. Voraussetzung ist die vorherige Teilnahme an der Gebietsmeisterschaft (Startklassen B/B, C/B, B/C).

Erfolgt im Jugendbereich ein internationaler Einsatz im Auftrag des DTV an einem Wochenende, an dem auch ein Ranglistenturnier stattfindet, wird dieser Einsatz als getanztes Ranglistenturnier angerechnet.

Für die Junioren II gibt es keine Erleichterung für Paare, die in beiden Turnierarten starten.

Jugend

1. Vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutscher Meisterschaft auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
2. Vorausgehende Teilnahme an **drei** von sechs Ranglistenturnieren der jeweiligen Turnierart.
3. Die Doppelstarter der Junioren II (B/A-Klasse) bei der Jugend (A-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Jugend A teilnehmen, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Jugend A teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Junioren II und der Jugend möglich.
4. Beim Altersgruppenwechsel im Laufe eines Ranglistenjahres von Junioren II nach Jugend sind die Regeln wie bei Doppelstartern anzuwenden.
5. Steigt ein Paar innerhalb des Ranglistenjahres auf, kann es an der Deutschen Meisterschaft starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.

Anhang 8

6. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
7. Sternchenpaare bei Deutschen Meisterschaften: ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer die besten zwölf Paare der aktuellen deutschen Rangliste (zum Stichtag) für die zweite Runde unter Nachweis vorstehender Ziffern 1 und 2 gesetzt.
8. Das Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft über eine Wildcard beschließen.
9. An der Deutschen Meisterschaft Kombination sind alle Paare startberechtigt, auch die Doppelstarter der Junioren II (Startklassen B/A, A/B, A/A). Voraussetzung ist die vorherige Teilnahme an der Gebietsmeisterschaft der eigenen Startgruppe (Junioren II oder Jugend).

Erfolgt im Jugendbereich ein internationaler Einsatz im Auftrag des DTV an einem Wochenende, an dem auch ein Ranglistenturnier stattfindet, wird dieser Einsatz als getanztes Ranglistenturnier angerechnet.

Für die Jugend gibt es keine Erleichterung für Paare, die in beiden Turnierarten starten.

Hauptgruppe

1. Vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutscher Meisterschaft auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
2. Vorausgehende Teilnahme an **vier** von sieben Ranglistenturnieren der jeweiligen Turnierart.
3. Die Doppelstarter der Jugend (A/S-Klasse) bei der Hauptgruppe (S-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Hauptgruppe S teilnehmen, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Hauptgruppe S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Jugend und der Hauptgruppe möglich.
   Für Doppelstarter der Hauptgruppe II (S-Klasse) bei der Hauptgruppe (S-Klasse) sind die Regeln zur Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft Hauptgruppe analog anzuwenden.
4. Beim Altersgruppenwechsel im Laufe eines Ranglistenjahres von Jugend nach Hauptgruppe sind die Regeln wie bei Doppelstartern anzuwenden.
5. Steigt ein Paar innerhalb des Ranglistenjahres auf, kann es an der Deutschen Meisterschaft starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
6. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
7. Sternchenpaare bei Deutschen Meisterschaften: ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer die besten zwölf Paare der aktuellen deutschen Rangliste der Hauptgruppe (zum Stichtag) für die zweite Runde unter Nachweis vorstehender Ziffern 1 und 2 gesetzt.
8. Das Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft über eine Wildcard beschließen.
9. An der Deutschen Meisterschaft Kombination sind alle Paare startberechtigt, auch die Doppelstarter der Jugend und der HGR II. Voraussetzung ist die vorherige Teilnahme an der Gebietsmeisterschaft (Startklassen S/S, A/S, S/A, A/A).

Anhang 8

Erleichterung für Paare, welche an der Deutschen Meisterschaft der HGR Kombination (in der Turnierart Latein: im Vorjahr) getanzt haben:

Für die Deutsche Meisterschaft HGR S-Latein

a. vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft der entsprechenden Deutschen Meisterschaft
b. vorausgehende Teilnahme an **drei** von sieben Ranglistenturnieren der entsprechenden Deutschen Meisterschaft

Für die Deutsche Meisterschaft HGR S-Standard

a. vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft der entsprechenden Deutschen Meisterschaft
b. vorausgehende Teilnahme an **drei** von sieben Ranglistenturnieren der entsprechenden Deutschen Meisterschaft

Senioren I Standard

1. Vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutscher Meisterschaft auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
2. Vorausgehende Teilnahme an **vier** von sieben Ranglistenturnieren Standard.
3. Die Doppelstarter der Senioren II (S-Klasse) bei den Senioren I (S-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Senioren I S teilnehmen, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Senioren I S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Senioren II und der Senioren I möglich.
4. Beim Altersgruppenwechsel im Laufe eines Ranglistenjahres von Hauptgruppe II nach Senioren I ist die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft Senioren I S möglich, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Senioren I S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Hauptgruppe und der Senioren I möglich.
5. Steigt ein Paar innerhalb des Ranglistenjahres auf, kann es an der Deutschen Meisterschaft starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
6. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
7. Sternchenpaare bei Deutschen Meisterschaften: ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer die besten zwölf Paare der aktuellen deutschen Rangliste der Senioren I (zum Stichtag) für die zweite Runde unter Nachweis vorstehender Ziffern 1 und 2 gesetzt.
8. Das Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft über eine Wildcard beschließen.

Senioren II Standard

1. Vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutscher Meisterschaft auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
2. Vorausgehende Teilnahme an **vier** von sieben Ranglistenturnieren Standard der Senioren II oder Senioren I.
3. Die Doppelstarter der Senioren III (S-Klasse) bei den Senioren II (S-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Senioren II S teilnehmen, wenn sie an der

vorausgehenden Landesmeisterschaft Senioren II S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Senioren II und der Senioren I (hier Start für Senioren III S nur möglich, wenn auch WDSF Open) möglich.

4. Die Doppelstarter der Senioren II (S-Klasse) bei den Senioren I (S-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Senioren I S teilnehmen, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Senioren I S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Senioren II und der Senioren I möglich.
5. Steigt ein Paar innerhalb des Ranglistenjahres auf, kann es an der Deutschen Meisterschaft starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
6. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es bei Deutschen Meisterschaften starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
7. Sternchenpaare bei Deutsche Meisterschaften: ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer die besten zwölf Paare der aktuellen deutschen Rangliste der Senioren II (zum Stichtag) für die zweite Runde unter Nachweis vorstehender Ziffern 1 und 2 gesetzt.
8. Das Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zur Deutschen Meisterschaft über eine Wildcard beschließen.

Senioren I Latein

Alle Teilnehmer an den Landesmeisterschaften der Senioren I S-Klasse sind bei der Deutschen Meisterschaft startberechtigt. Dies gilt auch für Doppelstarter der Senioren II S-Klasse.

Senioren I Kombination

An der Deutschen Meisterschaft Kombination sind startberechtigt: alle Paare der Startklassen Senioren I, II, III oder IV A/S-Standard und Senioren I und II A/S-Latein (Startklassen S/S, A/S, S/A, A/A).

Deutschland-Pokal: Regelung der Zulassung

Kinder I/II

Alle Teilnehmer an den Landesmeisterschaften der C-Klasse sind beim Deutschland-Pokal startberechtigt. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutschland-Pokal auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.

Junioren I

Alle Teilnehmer an den Landesmeisterschaften der B-Klasse sind beim Deutschland-Pokal startberechtigt. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutschland-Pokal auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.

Hauptgruppe II

Alle Teilnehmer an den Landesmeisterschaften der S-Klasse sind beim Deutschland-Pokal startberechtigt. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutschland-Pokal auf,

Anhang 8

muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.

Senioren III

1. Vorausgehende Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutschland-Pokal auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.
2. Vorausgehende Teilnahme an vier von sieben Ranglistenturnieren Standard der Senioren III oder Senioren II.
3. Die Doppelstarter der Senioren IV (S-Klasse) bei den Senioren III (S-Klasse) können am Deutschland-Pokal der Senioren III S teilnehmen, wenn sie an der vorausgehenden Landesmeisterschaft Senioren III S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Senioren III und der Senioren II (hier Start für Senioren IV S nur möglich, wenn auch WDSF Open) möglich.
4. Die Doppelstarter der Senioren III (S-Klasse) bei den Senioren II (S-Klasse) können an der Deutschen Meisterschaft Senioren II S teilnehmen, wenn sie an der voraus-gehenden Landesmeisterschaft Senioren II S teilgenommen haben. Für die Erfüllung der weiteren Auflage bzgl. Teilnahme an RL-Turnieren ist eine Mischung von Ranglistenturnieren der Senioren III und der Senioren II möglich.
5. Steigt ein Paar innerhalb des Ranglistenjahres auf, kann es am Deutschland-Pokal starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
6. Bildet sich ein Paar, gleich welcher Altersgruppe, während eines Ranglistenjahres neu, kann es beim Deutschland-Pokal starten, auch wenn es keine oder nicht die vorgeschriebene Anzahl von Ranglistenturnieren getanzt hat.
7. Sternchenpaare beim Deutschland-Pokal: ab 49 Teilnehmer werden die besten sechs und ab 60 Teilnehmer die besten zwölf Paare der aktuellen deutschen Rangliste der Senioren III (zum Stichtag) für die zweite Runde unter Nachweis vorstehender Ziffern 1 und 2 gesetzt.
8. Das Präsidium kann auf Antrag die Zulassung zum Deutschland-Pokal über eine Wildcard beschließen.

Senioren IV

Alle Teilnehmer an den Landesmeisterschaften der S-Klasse sind beim Deutschland-Pokal startberechtigt. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutschland-Pokal auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.

Senioren II Latein

Alle Teilnehmer an den Landesmeisterschaften der S-Klasse sind beim Deutschland-Pokal startberechtigt. Steigt ein Paar zwischen Landesmeisterschaft und Deutschland-Pokal auf, muss die Teilnahme an der vorausgehenden Landesmeisterschaft der niedrigeren Startklasse nachgewiesen werden.

Senioren III Latein

Alle Paare der S-Klasse sind beim Deutschland-Pokal startberechtigt.

Anhang 8

Deutschland-Cup Hauptgruppe A Standard und Latein

Turnierarten	Standard und Latein
Turnierrang	1. Ordnung
Startberechtigt	alle Paare der HGR A und Doppelstarter der HGR II A-Klasse. Jugendpaare als Doppelstarter in der Hauptgruppe A sind nicht startberechtigt. Die Landesmeisterschaft muss nicht getanzt worden sein.
Zulassung	Paare, deren Startmeldung über das ESV-Portal spätestens am Dienstag (23.59 Uhr, Zeitstempel der gültigen Anmeldung) vor dem Veranstaltungstermin erfolgt. Auch hat der LTV ein Meldungsrecht.

SAS I/2002, II/2004 und I/2016

Disqualifikation

Erfolgt nach Abschluss einer Runde eine Disqualifikation eines Paares durch den Turnierleiter, wird dieses Paar ohne Platzierung mit Status D an das Ende der vor der Disqualifikation zuletzt getanzten Runde gesetzt und ist der Ergebnisermittlung so zu behandeln, als hätte es nicht am Turnier teilgenommen. Die vor diesem Paar liegenden Paare erhalten für dieses Paar keine Aufstiegspunkte. Das disqualifizierte Paar erhält keine Aufstiegspunkte und keine ggf. mögliche Aufstiegsplatzierung.

Einladungsturniere: Einschränkungen

Der SAS akzeptiert nicht, dass bei Einladungsturnieren Einschränkungen, die nicht in der TSO enthalten sind – beispielsweise betreffend Startklasse und Altersgruppe – vorgenommen werden.

SAS I/2010

Figurenkatalog

Der WDSF-Figurenkatalog wird uneingeschränkt (DTSA – WR C – TR C – Figurenbegrenzung D- und C-Klasse sowie für Paso doble in der B-Klasse) zum 1. Juli 2016 übernommen. Gleichzeitig gilt ab 1. Juli 2016 die WDSF-Schrittbegrenzung für die entsprechenden Startklassen und Startgruppen im Bereich des Deutschen Tanzsportverbandes:

Standard	**Latein**
D-Klassen	D-Klassen
C-Klassen	C-Klassen
B-Klassen (nur Wiener Walzer)	B-Klassen (nur Paso doble)

SAS II/1997, TS 1/1998
SAS, HAS II/1999, SAS I u. II/2016

Gleiche Startgruppen/Startklassen bei einer Veranstaltung

Der SAS beschließt, dass die mehrmalige Durchführung ein und derselben Startgruppe/Startklasse durch einen Ausrichter bei einer Veranstaltung am selben Tag nicht genehmigt wird.

SAS II/2007

Anhang 8

JMC: Auf- und Abstiegsregelung 1. Bundesliga/2. Bundesliga

Die Formationen auf den Plätzen 7 und 8 der 1. Bundesliga sowie die Formationen auf den Plätzen 2 und 3 der beiden 2. Bundesligen tanzen bei der DM eine Relegation um zwei Startplätze in der 1. Bundesliga. Es kommt TSO I 21.3 zur Anwendung.

SAS I/2005, II/2015

JMC: Auf- und Abstiegsregelung 2. Bundesliga/Regionalliga

Die Relegation 2. BL und RL entfällt ab 1999. Es wird daher folgende neue Auf- und Abstiegsregelung getroffen:

- Die Plätze 1-6 der 2. BL nach Rangliste (4 Turniere) sind gesetzt und können somit nicht absteigen. Platz 1 der 2. BL steigt in die 1. BL auf.
- Die beiden letztplatzierten Formationen der 2. Bundesliga steigen in die Regionalliga ab.
- Die jeweils erstplatzierten Formationen der Regionalligen steigen in die jeweilige 2. BL auf.
- Hat eine 2. BL zu Beginn der Liga mehr als 10 Formationen (durch eventuellen Abstieg aus der Bundesliga in eine der beiden 2. BL), so steigen die zwei letztplatzierten Formationen zuzüglich der 10 übersteigenden Formationen nach der Saison ab.
- Werden durch Auf- und Abstieg 1. BL – 2. BL und Ausscheiden von Formationen Plätze in der 2. BL frei, so rücken die Zweitplatzierten usw. der RL nach. Entsteht eine gerade Anzahl freier Plätze, so wird die Liga auf 10 Formationen, entsteht eine ungerade Zahl freier Plätze, auf 11 Formationen ergänzt.
- Steigt die Anzahl der Formationen in der 2. BL durch Auf- und Abstieg 1. BL – 2. BL und aufsteigende Formationen über 10, so ist ein Abstieg über die beiden letztplatzierten hinaus so lange vorzunehmen, bis nur noch 10 Formationen verbleiben. Dieses Abstiegsverfahren ist bis zum 7. Platz beschränkt, da die Formationen 1 – 6 gesetzt sind.

JMC: Jugendligen

1. Eine eigenständige Jugendliga muss mindestens aus sechs Formationen bestehen.
2. Bei weniger als sechs Formationen hat eine Jugendverbandsliga keinen Anspruch auf einen gesetzten Platz für ein Qualifikationsturnier zur Deutschen Meisterschaft Formationen Jugend JMC.

SAS I/2003, TS 7/2003, SAS I/2010, SAS II/2011

JMC: Ranglistensystem für Solo / Duo

Grundsätze
Um sich für den Deutschlandpokal Solo / Duo zu qualifizieren, müssen die Solisten / Duos (im Folgenden „Teilnehmer“) folgende Bedingungen erfüllen:

Erreichen einer Platzierung in einer Endrunde in einem Ranglistenturnier

oder

1. Erreichen einer Platzierung in der Rangliste, so dass 24 (Solo / Duo) Starter zum Deutschlandpokal qualifiziert sind.
2. Erreichen einer Mindestanzahl von Punkten in der Rangliste.

Ranglistenpunkte werden anhand der im Turnier erreichten Platzierung vergeben. Um Ranglistenpunkte zu erzielen, muss eine Mindestanzahl an Teilnehmern geschlagen werden.

Anhang 8

Ranglistenpunkte
Um Ranglistenpunkte (RLP) zu erreichen, sind mindestens sechs Teilnehmer zu schlagen. Anhand der Platzierung werden folgende Punkte vergeben:

Solo / Duo:

Platz	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
RLP	20	20	20	20	20	20	18	17	16	15
Platz	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**
RLP	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5
Platz	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**
RLP	4	3	2	1	0	0	0	0	0	0

Sind weniger als 30 Teilnehmer am Start, erhalten die 6 letzten Teilnehmer keine Ranglistenpunkte. Für die übrigen Teilnehmer findet die Tabelle uneingeschränkt Anwendung. Bei mehr als 30 Teilnehmern erhalten weiterhin nur die Plätze 1 bis 24 die Ranglistenpunkte lt. Tabelle.

Bei Platzgleichheit zählt der bessere Platz zur Ermittlung der Ranglistenpunkte, sofern mindestens 6 Teilnehmer geschlagen wurden.

Sind so wenige Teilnehmer am Start, dass Finalteilnehmer keine Punkte laut Tabelle erhalten, so zählt eine Qualifikation zur Endrunde dennoch als Startberechtigung für den Deutschlandpokal.

Sind ausländische Starter am Start, so zählen diese bei der Ermittlung der Ranglistenpunkte nicht mit, allerdings werden die Zusatzpunkte für Finalteilnehmer nur für tatsächlich im Finale tanzenden deutschen Teilnehmer vergeben.

Ermittlung der Rangliste
Die Rangliste wird für jedes Wettkampfjahr neu erstellt. Für jede Startgruppe und jede Disziplin (Solo / Duo) wird eine separate Rangliste geführt.

Zur Ermittlung der Rangliste werden für jeden Teilnehmer die zwei besten Ranglistenturniere herangezogen. Die dabei erzielten Ranglistenpunkte werden addiert, die Teilnehmer mit der höheren Summe erhalten den besseren Platz. Bei gleicher Anzahl von Ranglistenpunkten der beiden besten Turniere wird der Platz geteilt.
Löst sich ein Duo im Laufe eines Wettkampfjahres auf, so verfallen die bis dahin erzielten Ranglistenpunkte. Ein Vereinswechsel hat keinen Einfluss auf die Ranglistenpunkte. Ein Übertragen von Ranglistenpunkten auf andere Teilnehmer ist grundsätzlich nicht möglich.

Qualifikation zum Deutschlandpokal
Um sich für den Deutschlandpokal Solo / Duo zu qualifizieren, müssen die Solisten / Duos folgende Bedingungen erfüllen:

Solo/Duo:

Finalteilnahme bei einem Ranglistenturnier (Direktqualifikation)
oder

1. Erreichen einer bestimmten Platzierung in der Rangliste, so dass maximal 24 (Solo/Duo) Starter zum Deutschlandpokal qualifiziert sind.
2. Mindestens zwei Ranglistenpunkte ertanzt.

Liegt eine Platzgleichheit in der Rangliste vor, so sind alle Teilnehmer mit dem gleichen Platz für den Deutschlandpokal qualifiziert.

In begründeten Fällen können nach Befürwortung durch den FAS JMC über den Bundes-

dessportwart Wildcards für die Teilnahme am Deutschland-Pokal vergeben werden. Bei ei nem Vereinswechsel behalten die Teilnehmer die erreichten Ranglistenpunkte (siehe oben). Die Regeln zur Startruhe (TSO E 5) gelten entsprechend.

SAS I/2013, SAS I/2016, SAS I/2017, SAS I/2019

JMC: Qualifikation zu Qualifikationsturnier, RM, DM oder DC

1. Qualifiziert sich eine Formation zu einem Qualifikationsturnier oder zu einer Regionalmeisterschaft, Deutschen Meisterschaft oder Deutschland-Cup, muss sie antreten.
2. Kommt eine Formation dieser Startpflicht nicht nach, steigt sie in der kommenden Saison in die unterste Startliga ihrer Startgruppe ab.
3. Punkt 2 gilt nicht, sofern sich die Formation innerhalb des darauffolgenden Tages nach erfolgter Qualifikation beim zuständigen Beauftragten abmeldet
4. Im Einzelfall kann der Bundessportwart von der Sanktion absehen, wenn ein LTV-verbandsärztliches Attest die Nichtteilnahme erfordert.
5. Melden sich qualifizierte Formationen ab, so rücken maximal die zwei nächst-platzierten Formationen aus der Liga/dem Qualifikationsturnier nach.
6. Zur Ermittlung dieser ggf. nachrückenden Formationen wird bei Platzgleichheit das Skating-System angewandt oder eine Stichrunde getanzt.

SAS II/2019

JMC: Requisiten

Requisiten sind nicht erlaubt.
Auch Requisiten, die an der Kleidung angebracht sind und in der allgemeinen Interpretation keine Kleidungsstücke sind, dürfen nicht verwandt werden. Accessoires können getragen, dürfen aber nicht zum Erzielen eines Effektes eingesetzt werden. Accessoires sind u. a. Uhren, Hüte, Mützen, Schleier, Brillen, Schmuck, Haarschmuck.
Kleidungsstücke können zur Effekterzielung eingesetzt werden, sofern sie nicht mehr als Arm- bzw. Beinlänge haben.

SAS I/2008

JMC: Schachtelung von Turnieren

Formationsturniere im JMC-Bereich dürfen nicht geschachtelt werden. Über Ausnahmen entscheidet der/die Gebietsbeauftragte JMC, für Bundesliga-Turniere der DTV-Beauftragte JMC.

SAS II/2017

JMC: Wertungsrichtereinsätze

Wertungsrichter, deren vereinseigene Formation/Formationen in der zu wertenden Liga tanzt/tanzen, werden eingesetzt. Trainer oder Tänzer der eigenen Formation dürfen diese jedoch nicht werten. Außerdem dürfen nicht mehrere Wertungsrichter eines beteiligten Vereines eingesetzt werden.

SAS II/1998
TS 12/1998

Im laufenden Ligajahr darf ein WR nicht ein Turnier der 1. Bundesliga und die Deutsche Meisterschaft werten.

SAS I/2003, TS 7/2003

Anhang 8

Grenzverkehr – Zusatzabkommen DTV, STSV und ÖTSV

Gemäß einer Vereinbarung zwischen DTV, STSV und ÖTSV dürfen Paare der 3 Länder an Turnieren, welche offen im Grenzverkehr ausgeschrieben sind, gemäß den Altersregeln des Landes teilnehmen, in dem das Turnier stattfindet, auch wenn kein der Startgruppeneinteilung des jeweiligen Landesverbandes entsprechendes Startbuch vorgelegt werden kann, sondern nur jenes, das der Altersgruppenregelung des eigenen Landes entspricht.

Voraussetzung für die Teilnahmeerlaubnis ist, dass das Alter beider Partner gemäß der Startgruppeneinteilung des DTV bzw. des STSV und des ÖTSV zuzuordnen ist.

Für Paare des ÖTSV gilt:

- In allen Altersklassen haben sowohl Dame als auch Herr einen ÖTSV-Ausweis (ID-Card), auf welchem das Geburtsjahr und die Gültigkeit vermerkt ist.
- Bei einem Start im Grenzverkehr ist neben dem ÖTSV-Ausweis zusätzlich ein aktueller Ausdruck aus seinem elektronischen Startbuch vorzulegen. Auf diesem Ausdruck sind die Altersklasse, der das Paar aufgrund der Altersbestimmungen angehört und seine Startklasse vermerkt.

Für Paare des DTV gilt:

- In allen Altersklassen haben sowohl Dame als auch Herr eine DTV ID Karte (ID-Card), auf welchem der Name vermerkt ist.
- Bei einem Start im Grenzverkehr ist neben der DTV ID-Karte zusätzlich ein aktueller Ausdruck aus dem elektronischen Startbuch vorzulegen. Auf diesem Ausdruck sind die Altersklasse, der das Paar aufgrund der Altersbestimmungen angehört und seine Startklasse vermerkt.

Für Paare des DTV und des STSV für Turniere in Österreich gilt:

- Startmeldungen können nur über das ÖTSV-Nennungsportal (siehe Turnierausschreibung im Online-Kalender) abgegeben werden, in dem sich jedes Paar registrieren muss.

Für Paare des ÖTSV und des STSV für Turniere in Deutschland gilt:

- Startmeldungen können nur über das ESV-System des DTV abgegeben werden, in dem sich jedes Paar registrieren muss. Beim Turnierstart ist zusätzlich zu den Startunterlagen des Heimatverbandes der Ausdruck der DTV-ID-Karte für Grenzverkehrspaare vorzulegen.

Mit Ausnahme des Bodenseetanzfestes, des Deutsch-Schweizer-TanzSportmeetings sowie jenen österreichischen Turnieren, die den Vermerk „Pilotprojekt Kleiderordnung“ tragen, gilt die jeweilige Kleiderordnung des Landes, in welchem das Turnier stattfindet.

Auf den folgenden Seiten sind die genauen Altersgruppen und Regelungen aller Länder zusammengefasst.

Anhang 8

Grundsätzliches

- Starts in den einzelnen Ländern sind nur zu den Bedingungen des Veranstalterlandes möglich. Dazu zählen auch die Schrittbegrenzung/Figurenkatalog, die Kleiderordnung sowie die jeweils vorgeschriebenen Tänze
- Paare der Klassen D und C aus Österreich und der Schweiz starten bei Turnieren in Deutschland in der C-Klasse, alle anderen in den jeweils gleichlautenden Klassen. Ausnahmen (Senioren) sind der Tabelle der Startmöglichkeiten zu entnehmen.
- Die gemäß der einzelnen Turnier- und Sportordnungen vorgesehenen Doppelstartmöglichkeiten können jeweils von den Paaren aller drei Ländern ausgenützt werden. Ausnahmen oder Einschränkungen sind angeführt.
- Zum Nachweis des Alters beider Partner dient ein Lichtbildausweis. Aufgrund dieses Alters erfolgt die Zuordnung zu den Altersgruppen.
- Die Paare haben selbst dafür Sorge zu tragen, nur jene Startmöglichkeiten auszunützen, die ihnen vom Veranstalterland, aber auch vom Heimatland vorgegeben werden.
- Die errungenen Aufstiegspunkte (DTV, ÖTSV) bzw. Platzierungen (STSV) werden den Paaren in ihrer Altersklasse gemäß den jeweils gültigen Regeln des eigenen Landes, angerechnet.

Altersgruppenbereich Kinder / Junioren / Hauptgruppe, gültig für 2021

<table>
<tr><th colspan="2">DTV</th><th colspan="2">ÖTSV</th><th colspan="3">STSV</th></tr>
<tr><th>Bezeichnung</th><th>Jahrgang</th><th>Bezeichnung</th><th>Jahrgang</th><th colspan="2">Bezeichnung</th><th>Jahrgang</th></tr>
<tr><td>Kinder
I + II</td><td>beide Partner Jahrgang 2010 und später geboren</td><td>Schüler</td><td>beide Partner Jahrgang 2010 und später geboren</td><td colspan="2">Schüler I + II</td><td>beide Partner 2010 und später geboren</td></tr>
<tr><td>Junioren I</td><td>der ältere Partner 2008 oder 2009 geboren</td><td>Junioren I</td><td>der ältere Partner 2008 oder 2009 geboren</td><td>Junioren I</td><td rowspan="2">Junioren I und Junioren II werden immer zusammen ausgetragen und als „Junioren“ bezeichnet</td><td>der ältere Partner 2008 oder 2009 geboren</td></tr>
<tr><td>Junioren II</td><td>der ältere Partner 2006 oder 2007 geboren</td><td>Junioren II</td><td>der ältere Partner 2006 oder 2007 geboren</td><td>Junioren II</td><td>der ältere Partner 2006 oder 2007 geboren</td></tr>
<tr><td>Jugend</td><td>der ältere Partner 2003, 2004 oder 2005 geboren</td><td>Jugend</td><td>der ältere Partner 2003 bis 2005 geboren</td><td colspan="2">Jugend</td><td>der ältere Partner 2003 bis 2005 geboren</td></tr>
<tr><td>Hauptgruppe</td><td>der ältere Partner 2002 oder früher geboren</td><td>(Starterlaubnis in der Allgemeine Klasse)</td><td>der ältere Partner 2005 oder früher geboren</td><td colspan="2">Hauptkategorie</td><td>der ältere Partner 2002 oder früher geboren</td></tr>
<tr><td>Hauptgruppe II</td><td>der ältere Partner 1993 oder früher geboren</td><td>---</td><td>---</td><td colspan="2">---</td><td>---</td></tr>
</table>

Anhang 8

Regelung für Kinder (Schüler), Junioren, Jugend

Schüler

D-Klasse: Alle D-Paare des DTV, ÖTSV und STSV sind startberechtigt.
Alle D-Paare des ÖTSV tanzen im DTV in der C-Klasse, im STSV in der D-Klasse.

C-Klasse: Alle C-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Schüler- (Kinder-) C-Klasse jeweils startberechtigt.

Junioren

D-Klasse: Alle D-Paare des DTV, ÖTSV und des STSV sind startberechtigt.
Alle D-Paare des ÖTSV tanzen im DTV in der C-Klasse, im STSV in der D-Klasse.

C-Klasse: Alle C-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Junioren-C-Klasse jeweils startberechtigt.

B-Klasse: Alle B-Paare des DTV, STSV und ÖTSV sind bei Turnieren der Junioren-B-Klasse jeweils startberechtigt.

Übersicht Schüler (Kinder) und Junioren:

Jahresangaben für 2021	**DTV**	**ÖTSV**	**STSV**
Kinder (DTV) **Schüler** **(STSV und ÖTSV)** beide Partner Jahrgang 2010 und später geboren	Startklassen: D, C <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU C: LW, TG, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JI C: SA, CHA, RU, JI	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, WW, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: SA, CHA, RU, JI ab C: SA, CHA, RU, PD, JI	Startklassen: D, C <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JI C: SA, CHA, RU, PD, JI
Junioren I der ältere Partner 2008 oder 2009 geboren **Junioren II** der ältere Partner 2006 oder 2007 geboren	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU C: LW, TG, SF, QU B: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JI C: SA, CHA, RU, JI B: SA, CHA, RU, PD, JI	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, WW, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: SA, CHA, RU, JI ab C: SA, CHA, RU, PD, JI	Startklassen: D, C, B <u>Tänze Standard:</u> D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU <u>Tänze Latein:</u> D: CHA, RU, JI ab C: SA, CHA, RU, PD, JI

Voraussetzung ist natürlich die Einhaltung der Altersregelungen lt. Tabelle 1, insbes. bei getrennten Turnieren für Junioren I und Junioren II!

Schüler:
Bei Turnieren in Österreich dürfen Paare der Altersklasse Schüler zusätzlich in der Altersklasse Junioren I an den Start gehen.

Anhang 8

Jugend

Jugendpaare der Schweiz können bei Turnieren in Österreich und Deutschland in den äquivalenten Startklassen starten. Voraussetzung ist, dass das Geburtsjahr des älteren Partners 2003, 2004 oder 2005 ist.

Übersicht Altersgruppenbereich Senioren Standard und Latein:

Altersregelung für 2021	**DTV**	**ÖTSV**	**STSV**
Senioren I Standard	**JG 1986 oder älter** der ältere Partner **JG 1991 oder älter** der jüngere Partner	**Jüngerer Partner** **JG 1991** oder früher	**JG 1986 oder älter** der ältere Partner und **JG 1991 oder älter** der jüngere Partner
Senioren II Standard	**JG 1976 oder älter** der ältere Partner **JG 1981 oder älter** der jüngere Partner	**JG 1976 oder älter** der ältere Partner JG **1981 oder älter** der jüngere Partner	**JG 1976 oder älter** der ältere Partner und **JG 1981 oder älter** der jüngere Partner
Senioren III Standard	**JG 1966 oder älter** der ältere Partner und **JG 1971 oder älter** der jüngere Partner	**JG 1966 oder älter** der ältere Partner und **JG 1971 oder älter** der jüngere Partner	**JG 1966 oder älter** der ältere Partner und **JG 1971 oder älter** der jüngere Partner
Senioren IV Standard	**JG 1956 oder älter** der ältere Partner und **JG 1961 oder älter** der jüngere Partner	**JG 1956 oder älter** der ältere Partner und **JG 1961 oder älter** der jüngere Partner (Pilotprojekt)	**JG 1956 oder älter** der ältere Partner und **JG 1961 oder älter** der jüngere Partner
Senioren Latein	Altersgruppen I, II und III wie Standard	Altersgruppen I, II und III wie Standard	Alterskategorien wie Standard
Klassen in Standard	D, C, B, A, S bei Sen I, II, III D, C, B, A, S bei Sen IV	D, C, B, A, S	D, C, B, A, S
Klassen in Latein	D, C, B, A, S bei Sen I D, C, B, A, S bei Sen II D, C, B, A, S bei Sen III	D, C, B, S	D, C, B, A, S
Tänze Standard	D: LW, TG, QU C: LW, TG, SF, QU ab B: LW, TG, WW, SF, QU	D: LW, TG, WW, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QU	D: LW, TG, QU ab C: LW, TG, WW, SF, QS
Tänze Latein	D: CHA, RU, JI C: SA, CHA, RU, JI ab B: SA, CHA, RU, PD, JI	D: SA, CHA, RU, JI ab C: SA, CHA, RU PD, JI	D: CHA, RU, JI ab C: SA, CHA, RU, PD, JI
Schrittbegrenzung / Figurenkatalog in	D-, C-Klassen	D-, C-Klassen	D-, C-Klassen

Senioren IV:
Paaren aus Österreich ist es gestattet in der Senioren IV Klasse in Deutschland und der Schweiz zu starten, sofern sie die Altersvoraussetzungen erfüllen.

Anhang 8

Startmöglichkeiten (gilt nur für Senioren)

	Startmöglichkeiten SENIOREN 2021	Paare aus Deutschland	Paare aus Österreich	Paare aus der Schweiz
Turnier in Deutschland	**Start in Hauptgruppe möglich?**	Nein	Nein	Nein
	Start in Hauptgruppe II möglich?	Ja, Sen I in HGR II	Nur Paare mit Startbuch für die Allg. Klasse (=HGR), wenn die Alters-Voraussetzungen für die HGR II erfüllt sind. Gilt nur für Sen I (Sen II, III nicht startberechtigt)	Ja, Sen I in HGR II
	Start am selben Tag in der Hauptgruppe möglich?	Ja, Sen I in der Hgr II	Ja, aber in der Hgr II, nicht in der Hgr, nur mit Startbuch für Allg. Klasse (= HGR) sowie nur dann, wenn die Startklasse HGR mit der Startklasse Senioren identisch ist. Gilt nur für Sen I	Ja, Sen I in der Hgr II
	Doppelstartmöglichkeit in einer weiteren Altersgruppe (SEN I + II oder II+III)?	Doppelstartmöglichkeit Sen. I bei HGR II Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen. IV bei Sen. III	Wie DTV. Für HGR II ist ein Startbuch in der Allg. Klasse (=HGR) erforderlich	Doppelstartmöglichkeit Sen. I bei HGR II Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen IV bei Sen. III
	In Sen. D-Klasse STA, LA startberechtigt sind...	D-Paare	Keine	Keine
	Für HGR-Paare: Start in HGR und HGR II beim selben Turnier ?	Ja, mit HGR II Startkarte	ja, wenn die Alters-Voraussetzungen für die HGR II erfüllt sind	ja, wenn die Alters-Voraussetzungen für die HGR II erfüllt sind
	In Sen. C-Klasse STA, LA startberechtigt sind...	C-Paare	D-Paare C-Paare	C-Paare
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind...	S-Paare	S-Paare	S-Paare
Turnier in Österreich	**Start in Hauptgruppe möglich?**	Nein	Ja, wenn Startberechtigung (Startbuch und Startvignette) vorliegt.	Ja, Paare haben keine eigene Lizenz, es darf mit der Senioren-Lizenz gestartet werden.
	Start am selben Tag in der Hauptgruppe möglich?	Nein	Ja	Ja
	Doppelstartmöglichkeit in einer weiteren Altersgruppe (SEN I + II oder II+III)?	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen. IV bei Sen. III, beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II, beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II, Sen IV bei Sen III, beim selben Turnier
	In Sen. D-Klasse STA, LA startberechtigt sind ...	D-Paare	D-Paare	keine
	In Sen. C-Klasse STA, LA startberechtigt sind ...	C-Paare	C-Paare	C-Paare
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind ...	S-Paare	S-Paare	S-Paare
Turnier in der Schweiz	Start in Hauptkategorie möglich?	Nein	Ja, wenn Startberechtigung (Startbuch und Startvignette) vorliegt	Ja, Sen I bei HK
	Start am selben Tag in der Hauptkategorie möglich?	Nein	Ja	Ja, Sen I bei HK
	Doppelstartmöglichkeit in einer weiteren Alterskategorie (SEN I + II oder II+III)?	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II Sen. IV bei Sen. III, beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II, beim selben Turnier	Sen. II bei Sen. I Sen. III bei Sen. II, Sen IV bei Sen III, beim selben Turnier
	In Sen. C-Klasse STA, LA startberechtigt sind...	D, C-Paare	C-Paare	C-Paare
	In Sen. S-Klasse LA startberechtigt sind...	S-Paare	S-Paare	S-Paare

Anhang 8

Doppelstartmöglichkeit heißt: Beim selben Turnier in einer weiteren Altersgruppe starten zu dürfen. Startmöglichkeiten in der Hauptgruppe sind davon getrennt angeführt.

Kombination – Deutsche Meisterschaften

Für Deutsche Meisterschaften und deren Vorentscheidungen in der Turnierart Kombination sind folgende Startklassen zugelassen:

Junioren II:	Paare der Startklassen Junioren II B-Standard/B-Latein, B-Standard/C-Latein und C-Standard/B-Latein sowie Junioren I, die bei den Junioren II B/B, B/C oder C/B tanzen (Doppelstart)
Jugend:	Paare der Startklassen Jugend A-Standard/A-Latein, A-Standard/B-Latein und B-Standard/A-Latein sowie Junioren II, die bei der Jugend A/A, B/A oder A/B tanzen (Doppelstart)
Hauptgruppe:	Paare der Startklassen HGR und HGR II S-Standard/S-Latein, S-Standard/A-Latein, A-Standard/S-Latein, A-Standard/A-Latein sowie Jugendpaare, die in der HRG S/S, A/S, S/A, A/A tanzen (Doppelstart)
Senioren:	Paare der Startklassen Senioren I Latein A/S, Senioren II Latein S und Senioren I, II, III oder IV A/S-Standard, also S/S, A/S, S/A oder A/A.

Es werden keine Punkte und keine Platzierungen vergeben.

SAS/JAS I/1998
TS 3/1998, SAS I/2010, SAS II/2011, SAS II/2014

Kombination – Maximale Rundenanzahl

In der Turnierart Kombination werden gemäß TSO F 6.5.1.2 maximal vier Runden durchgeführt (Vor-, Zwischen- und Endrunde).

SAS II/2009, TS 12/2009

Kombinieren von Turnieren – Vorgehensweise

Gemäß TSO F 6.1 und 6.2 können Turniere unter bestimmten Voraussetzungen kombiniert werden.

Außer bei Einladungsturnieren ist eine Ausschreibung von Turnieren nur getrennt möglich.

Erst wenn bei Eingang der Meldungen vermutet werden kann, dass eines der Turniere oder beide aus Mangel an gemeldeten Paaren ausfallen müsste, kann ein Antrag auf Zusammenlegung, d.h. Kombination von zwei Turnieren gestellt werden. Das gleiche gilt, wenn bei einer Veranstaltung Paare kurzfristig absagen oder unentschuldigt fehlen und dadurch ein Turnier oder beide zu kombinierenden Turniere nicht stattfinden könnten.

Diese Anträge sind immer zuerst an den Landessportwart zu stellen. Ist dieser nicht erreichbar, kann auch der Bundessportwart direkt angesprochen werden. Andere Personen auf Landes- oder Bundesebene sind nicht berechtigt, eine Genehmigung zur Kombination von Turnieren zu erteilen. Können beide Turniere am Turniertag dann doch ohne Kombination stattfinden, erlischt die Genehmigung und die Turniere müssen getrennt durchgeführt werden.

Anhang 8

Die Voraussetzungen für die Kombination von Turnieren und das weitere Vorgehen:

a) Eines der beiden Turniere oder beide Turniere könnten ohne Kombination nicht mehr als offene Turniere durchgeführt werden oder müssten ausfallen.

b) Es können immer nur 2 Turniere miteinander kombiniert werden

c) Es sind Kombinationen von Startklassen oder von Startgruppen (Altersgruppen) möglich.

d) Zwei aufeinanderfolgende Startgruppen (Altersgruppen) können in der gleichen Startklasse kombiniert werden, z. B Kinder D und Junioren I D, Junioren I C und Junioren II C, Junioren II B und Jugend B, Jugend C und Hauptgruppe C. In Ausnahmefällen ist auch eine Genehmigung über eine Startgruppe hinweg in der gleichen Startklasse möglich, z.B. Junioren I D und Jugend D.

e) Eine Kombination von Hauptgruppe und Hauptgruppe II, Hauptgruppe II und Senioren I, Senioren I und II, Senioren II und III macht nicht viel Sinn, weil in diesen Startgruppen sowieso Doppelstarts in allen Startklassen möglich sind.

f) Zwei aufeinanderfolgende Startklassen in derselben Startgruppe (Altersgruppe) können nicht immer kombiniert werden.
Die Kombination von D- und C-Klasse ist nicht möglich wegen der unterschiedlichen Anzahl von Tänzen.
Die Kombination von C- und B-Klasse ist nicht möglich wegen der unterschiedlichen Anzahl von Tänzen und der Figurenbegrenzung, die für die C-Klasse, aber nicht für die B-Klasse gilt.
Die Kombination von B- und A-Klasse einer Startgruppe (Altersgruppe) sowie von A- und S-Klasse einer Startgruppe ist möglich (z.B. Jugend B/A, Senioren I A/S usw.).

g) Der Antrag auf Kombination von Startklassen oder Startgruppen kann auch noch kurzfristig mündlich oder schriftlich (z. B. per Fax) an den betreffenden Landes- oder an den Bundessportwart gestellt werden, dessen Entscheidung vor Turnierbeginn vorliegen muss. Mündlich gestellte Anträge sind schriftlich nachzureichen, da das Sportgericht von allen Genehmigungen eine Kopie erhält.

h) Die Kombination von Turnieren ist im Turnierbericht unter „besondere Vorkommnisse“ zu vermerken.
   – Die schriftliche Genehmigung ist vom Turnierleiter dem Turnierbericht beizufügen.
   – Liegt dem Verein nur eine mündliche Genehmigung vor, ist diese von dem Clubmitglied, dem die Genehmigung erteilt wurde, in Schriftform festzuhalten und vom Turnierleiter dem Turnierbericht beizulegen. Dabei muss vermerkt sein: Datum der Genehmigung, der Name des Clubmitglieds, dem die mündliche Genehmigung erteilt wurde, gegebenenfalls dessen Funktion im Verein und dessen Unterschrift, der Name des Landessportwarts, der die Genehmigung erteilt hat oder des Bundessportwarts, und die Kombination der Turniere, die genehmigt wurde.
     Der (möglicherweise clubfremde) Turnierleiter kann bei Vorliegen einer solchen schriftlichen Notiz davon ausgehen, dass die Genehmigung für die Kombination von Turnieren tatsächlich vorliegt.

Die Ausrechnung von kombinierten Turnieren erfolgt gemäß Anhang 5 TSO.

Anhang 8

Landesmeisterschaften

Gemeinsame LM: Durchführungsbestimmungen

1. Gemeinsame Landesmeisterschaften werden wie ein Turnier durchgeführt.
2. Aufstiegsplätze und -punkte gemäß TSO F 7.2.2 werden aber nur nach dem Ergebnis des Gesamtturniers ermittelt.
3. Aufstiegsmöglichkeiten gemäß TSO F 7.2.3 ergeben sich nach dem erreichten Platz im jeweiligen Landesvergleich.

SAS I/2003, TS 7/2003

Landessportwart; Aufgaben

Aufgaben, die laut der TSO dem Landessportwart zugewiesen sind, können nicht abgetreten werden. Dies trifft auch auf den Jugendbereich zu.

TS 3/1993

Lehrgänge: Meldungen über Ländergrenzen hinweg

Meldungen zu Lehrgängen über Ländergrenzen hinweg haben gemäß Beschluss des SAS von LTV-Sportwart/Lehrwart zu LTV-Sportwart/Lehrwart zu erfolgen.

Direktmeldungen von Kandidaten oder Vereinen sind vom veranstaltenden LTV mit einem entsprechenden Hinweis zurückzuweisen.

Interessenten, die sich zu einem Lehrgang in einem anderen Landesverband anmelden wollen, wenden sich über ihren Verein an den eigenen Landessportwart/Lehrwart.

SAS, HAS I/2011

Lizenzen: Beantragung bzw. Verfall ab Beginn

Alle durch Prüfung erworbenen Lizenzen müssen bis zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden, ansonsten verfallen sie.

TS 3/1993

Lizenzen: Gültigkeitsdauer, Erhalt, Ruhe und Verfall

Die Turnierleiter-, Wertungsrichter- und Trainerlizenzen im DTV müssen wie folgt erhalten werden:
Eine Lizenz Standard kann nur durch einen Erhalts-LG Standard, eine Lizenz Latein kann nur durch einen Erhalts-LG Latein erhalten werden.
Entsprechend sind alle anderen Lizenzen zu erhalten.

Der Lizenzzeitraum für TR, WR- und TL-Lizenzen beginnt mit einem geraden Jahr und dauert zwei Jahre, also ist der nächste Lizenzzeitraum 2014/2015. Alle TR, TL- und WR-Lizenzen, bei welchen in den Jahren 2012/2013 die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen

besucht wurden, sind im Lizenzzeitraum 2014/2015 gültig. Um diese Lizenzen auch im Lizenzzeitraum 2016/2017 zu erhalten, müssen die entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen in den Jahren 2014/2015 besucht werden.

Folgen des nicht vorhandenen Lizenzerhalts für WR-, Trainer-, TL-Lizenz

a) Wenn nicht die für die Lizenz erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen besucht wurden, bleibt sie erhalten, aber sie ruht und darf nicht genutzt werden. Nach dem Besuch einer Fortbildung kann die Lizenz dann ab dem 01.01. des darauf folgenden Jahres wieder genutzt werden.
Dieser Besuch einer Fortbildungsmaßnahme ist aber eine Nachholschulung, sie gilt nicht für den darauf folgenden Lizenzzeitraum. Soll die Lizenz auch im folgenden Lizenzzeitraum genutzt werden können, muss innerhalb des laufenden Lizenzzeitraums eine zweite Fortbildungsmaßnahme besucht werden.
Beispiel: eine Lizenz wurde für 2010 nicht erhalten (keine Fortbildungsmaßnahme in 2008/2009, dann muss der Lizenzträger in 2010 eine Schulung besuchen, um die Lizenz ab 01.01.2011 wieder nutzen zu können und in 2010/2011 eine zweite Schulung besuchen, um die Lizenz in 2012/2013 nutzen zu können.

b) Alternative für Turnierleiter dazu:
Benötigt ein TL-Lizenzinhaber seine Lizenz sofort wieder, kann alternativ eine TL-Neuausbildung mit Prüfung absolviert werden. Bei Bestehen der Prüfung wird sofort eine neue TL-Lizenz ausgestellt, bei Nichtbestehen der Prüfung verfällt aber auch die alte TL-Lizenz. Dies gilt nur für Turnierleiter-Lizenzen.

- Werden im ersten Jahr des folgenden Zeitraumes die nicht erfüllten LE nachgewiesen, kann die Lizenz ab dem Beginn des folgenden Jahres wieder genutzt werden. Für den neuen Zeitraum müssen dann aber die erforderlichen LE zusätzlich in voller Höhe nachgewiesen werden.
- Ist eine Lizenz länger als drei Jahre ungültig, müssen zusätzlich zu den vorgeschriebenen LE für die Anerkennung für den folgenden Lizenzzeitraum Fortbildungsveranstaltungen mit 12 LE nachgewiesen werden.
- Wird die Gültigkeitsdauer um mehr als sechs Jahre überschritten, muss die gesamte Ausbildung wiederholt werden.
- Diese Bestimmungen gelten für Lizenzen aller Lizenzstufen.

Wertungsrichter mit S-Lizenz

Gemäß TSO K 2.9 wird eine WR S-Lizenz für den Zeitraum von zwei Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bezüglich der Lizenznutzung wird auf die Bestimmungen der TSO K 4 verwiesen.

1. Wertungsrichter, die ihre WR S-Lizenz durch Prüfung erworben haben, wird die S-Lizenz auf Dauer vergeben.
2. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft, wenn sie wieder als Aktive in Wettbewerbsarten nach der TSO starten.
3. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde und die nicht den Nachweis über die Teilnahme an den vom SAS beschlossenen Wertungsrichter-S Lizenzerhaltsschulungen erbringen, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft.

Anhang 8

4. Diese Zurückstufung gilt nicht für Wertungsrichter, die im Besitz einer Trainer-A Lizenz sind. Diese können die Lerneinheiten für ihren Lizenzerhalt auch bei den vom SAS beschlossenen Trainer-A Fortbildungen erbringen.

Topfwertungsrichter

Wertungsrichter mit WR-S Lizenz, die Ranglistenturniere und Deutsche Meisterschaften/Deutschland-Pokale werten würden (sogenannte Topfwertungsrichter), müssen im Lizenzzeitraum einmal die Bundeswertungsrichter-Schulungen wie z.B. Bad Harzburg, Bremen oder Aschaffenburg besuchen.

SAS/LR II/2016

Lizenzen: Übersicht über nachzuweisende Lerneinheiten zum Lizenzerhalt

(Lizenzzeitraum 2 Jahre) 2016 + 2017 für 2018 + 2019 für 2020 + 2021

Lizenz	LE Standard	LE Latein	LE Breiten-sport und JMC	Lernbereiche 1-3 (überfachlich)
TR Assistent (TR Ass)	15			10
TR C Breitensport	*6	*6	*8	10
TR C Leistungssport – STD + LAT	20, je 10		-.-	10
TR C Leistungssport - Latein	-.-	15	-.-	10
TR C Leistungssport - Standard	15	-.-	-.-	10
TR C Leistungssport - JMC	-.-	-.-	15	10
TR B Leistungssport – STD + LAT	30, je 15		-.-	10
TR B Leistungssport – Latein	-.-	20	-.-	10
TR B Leistungssport – Standard	20	-.-	-.-	10
TR A Leistungssport – STD + LAT	30, je 15		-.-	10
TR A Leistungssport - Latein	-.-	20	-.-	10
TR A Leistungssport - Standard	20	-.-	-.-	10
Wertungsrichter C/A/S	10			2
Wertungsrichter F und JMC	Lt. SAS			
Turnierleiter/Beisitzer	6 LE			

*Aufteilung empfohlen
Gegenseitige Anerkennung: TR C STD/LAT für WR C – TR B STD/LAT für WR A – TR A/Dipl.TR für WR S

Kombinierter Lizenzerhalt für Trainer C / Trainer A ist nicht möglich.
Kombinierter Lizenzerhalt für Trainer Breitensport / Trainer Leistungssport ist nicht möglich.

SAS I/2018

Anhang 8

Meldungen und Abmeldungen von Paaren zu DM und DP

a) Meldungen zu Deutschen Meisterschaften und Deutschlandpokalen erfolgen durch die LTV-Sportwarte an den Ausrichter mit Kopie an den Bundessportwart (im Jugendbereich an den Bundesjugendwart). Der Bundessportwart (Bundesjugendwart) erhält zusätzlich die Ergebnislisten der den DMs oder DPs vorangegangenen Landes- oder Gebietsmeisterschaften.
b) Bei Kombinationsmeisterschaften erfolgt die Meldung durch den Gebietsbeauftragten an den Ausrichter mit Kopie an den Bundessportwart (im Jugendbereich an den Bundesjugendwart) sowie an die Sportwarte der beteiligten Länder. Der Bundessportwart (Bundesjugendwart) erhält zusätzlich die Ergebnislisten der den DMs vorangegangenen Landes- oder Gebietsmeisterschaften.
c) Bei Kombinationsmeisterschaften erfolgt eine Abmeldung durch den Landessportwart an den Ausrichter mit Kopie an den Bundessportwart (im Jugendbereich an den Bundesjugendwart), an den Gebietsbeauftragten sowie an die Sportwarte der beteiligten Länder.

Paare: Meldepflicht bei Länderwechsel

Bei länderübergreifendem Wechsel von Paaren sind die beteiligten Sportwarte zu benachrichtigen.

SAS II/2008

Paare: Richtige Schreibweise von Paaren mit ausländischen Namen

Bei Neuausstellung ist auf den ID-Karten die Schreibweise des Namens laut Personalausweis bzw. Reisepass vorzunehmen.

SAS II/2008

Punktevergabe bei den Turnieren der Serie „Goldene 55“ und „Leistungsstarke 66“

1. Der SAS beschließt, dass die Punktevergabe bei den Turnieren der Serie „Goldene 55“ und „Leistungsstarke 66“ analog der Vergabe der DTV-Ranglistenpunkte erfolgt.
2. Der SAS beschließt, dass die Punktevergabe rückwirkend auf die laufenden Serien Anwendung findet.

SAS I/2006

Anhang 8

Qualifikation für Deutsche Meisterschaften oder Deutschlandpokale

Als Qualifikation für eine Deutsche Meisterschaft oder einen Deutschlandpokal muss die **entsprechende** Landesmeisterschaft getanzt werden.

Beispiel: Ein Senioren II Paar, das den Deutschlandpokal der Senioren II tanzen möchte, muss an der Landesmeisterschaft der Senioren II teilnehmen. Möchte dieses Paar die Deutsche Meisterschaft der Senioren I tanzen, muss es an der Landesmeisterschaft der Senioren I teilnehmen. Möchte das Senioren II Paar an der DM Senioren I und am Deutschlandpokal der Senioren II teilnehmen, muss es beide Landesmeisterschaften als Qualifikation tanzen. Die LM Senioren II gilt nicht als Qualifikation für die DM Senioren I und die LM der Senioren I gilt nicht als Qualifikation für die Senioren II. Entsprechendes gilt auch für Doppelstarter in anderen Startgruppen.

Ausnahmen: Für die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Jugend Kombination reicht die Teilnahme an einer der beiden Gebietsmeisterschaften Junioren II oder Jugend; für die Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft Hauptgruppe Kombination reicht die Teilnahme an einer der beiden Gebietsmeisterschaften Jugend oder Hauptgruppe.

TS 5/2003

Rahmenrichtlinien: Verbindlichkeit

Die Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Lehrkräften, Wertungsrichtern und Turnierleitern im DTV sind auch für die Ausübung und Nutzung der Lizenzen verbindlich.

SAS, HAS I/2000

Ranglistenjahr inkl. Stichtagen

Ein Ranglistenjahr ist der Zeitraum zwischen den für die jeweilige Altersgruppe geltenden Stichtagen. Zur Wertung für die jeweilige Deutsche Meisterschaft (gesetzte Paare) wird die jeweils gültige Rangliste mit folgenden Stichtagen herangezogen:

Klasse	**Stichtag**
Hauptgruppe S-Latein	28. bzw. 29. Februar
Hauptgruppe S-Standard	30. September
Senioren I S-Standard	30. September
Senioren II S-Standard	30. April
Senioren III S Standard	31. August
Junioren II und Jugend Standard	31. August
Junioren II und Jugend Latein	31. Dezember

Anhang 8

Ranglistenturniere: Start von ausländischen Paaren

Der SAS beschließt, dass ausländische Paare im Rahmen des Grenzverkehrs an DTV-Ranglistenturnieren teilnehmen können. Paare, deren Nationen nicht zum Grenzverkehr gehören, benötigen zum Start bei einem Ranglistenturnier eine Genehmigung des DTV-Sportwarts (und Anmeldung über den ausländischen Verband an den DTV).

Bei der Ermittlung der Ranglistenpunkte bleiben die ausländischen Paare unberücksichtigt.

SAS II/1998
TS 12/1998
TS 11/93 und 12/2000

Ranglisten: Bestimmungen im Jugendbereich

Bei jedem Altersgruppenwechsel der Paare der Junioren- bzw. Jugendgruppe, die in die Jugend- bzw. Hauptgruppe wechseln, sind diese aus der Junioren- bzw. Jugendrangliste zu streichen und die so aktualisierte Rangliste ist anzuwenden.

JAS und SAS I/2002

Ranglisten: WDSF-Turniere

Bei WDSF Turnieren, die gleichzeitig DTV-Ranglistenturniere sind, erhalten startende Paare der A-Klasse Punkte und Platzierungen gemäß den Bestimmungen des DTV. Gleiches gilt bei Jugendturnieren. Diese WDSF Turniere erhalten den Rang 1. Ordnung.

SAS II/2010

Ranglisten: Sternchenpaare

Bei Ranglistenturnieren der Hauptgruppe und der Senioren mit mindestens 49 startenden Paaren werden die Paare auf den Plätzen 1 bis 6 (7) der letzten Deutschen Meisterschaft für die erste Zwischenrunde gesetzt (ein Stern). Sind keine oder nicht alle Finalisten der letzten Deutschen Meisterschaft am Start, wird mit Paaren aus der DTV Rangliste zum Ende des Vormonats aufgefüllt (angefangen von Platz 1 der Rangliste, bis die Zahl von 6 Sternchenpaaren erreicht ist).

Bei Ranglistenturnieren der Hauptgruppe und der Senioren mit mindestens 60 startenden Paaren werden die Paare auf den Plätzen 1 bis 6 (7) der letzten Deutschen Meisterschaft sowie die 6 führenden Paare aus der DTV Rangliste zum Ende des Vormonats für die erste Zwischenrunde gesetzt (ein Stern). Sind keine oder nicht alle Finalisten der letzten Deutschen Meisterschaft am Start, wird mit Paaren aus der DTV Rangliste zum Ende des Vormonats aufgefüllt (angefangen von Platz 1 der Rangliste, bis die Zahl von 12 Sternchenpaaren erreicht ist).

Anhang 8

Ranglistenpunkte (RLP): Tabelle zur Ermittlung

(in Kraft ab 01.01.2018 bzw. zum Beginn der jeweiligen neuen Ranglistenjahre)

Platz	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
RLP	80	75	72	70	68	66	64	63	62	61
Platz	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**
RLP	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51
Platz	**21**	**22**	**23**	**24**	**25**	**26**	**27**	**28**	**29**	**30**
RLP	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41
Platz	**31**	**32**	**33**	**34**	**35**	**36**	**37**	**38**	**39**	**40**
RLP	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31
Platz	**41**	**42**	**43**	**44**	**45**	**46**	**47**	**48**	**49**	**50**
RLP	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21
Platz	**51**	**52**	**53**	**54**	**55**	**56**	**57**	**58**	**59**	**60**
RLP	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11
Platz	**61**	**62**	**63**	**64**	**65**	**66**	**67**	**68**	**69**	**70**
RLP	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Platz	**71**	**72**	**73**	**74**	**75**	**76**	**77**	**78**	**79**	**80 + ff**
RLP	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Anmerkungen

Bei Platzgleichheit zählt der bessere Platz zur Ermittlung der Ranglistenpunkte.

Zur Ermittlung der Ranglistenpunkte werden die vier (Hauptgruppe und Senioren) bzw. drei (Junioren II und Jugend) besten Ranglistenergebnisse der vergangenen 12 Monate herangezogen.

SAS II/2017

Anhang 8

Schrittbegrenzung: Vorgehen zur Kontrolle und Sanktionen bei Verstößen

A. Vorgehen

1. Vom DTV oder von dem LTV, in dessen Gebiet das Turnier stattfindet, werden zwei Kontrolleure als Kontrollkommission eingesetzt. Es ist möglich, den Kontrolleuren einen Protokollführer zur Seite zu stellen. Beide Kontrolleure müssen mindestens eine gültige Trainer-B-Lizenz besitzen.
2. Die Kontrollkommission kontrolliert die Paare gemeinsam auf Einhaltung der Schrittbegrenzung und erstellt gemeinsam ein schriftliches Protokoll (bzw. der Protokollführer erstellt ein Protokoll), das von beiden Kontrolleuren unterschrieben wird. Dabei sind bei Verstößen das Turnier, die Startnummer des betreffenden Paares, die Runde, in welcher der Verstoß erstmals festgestellt wurde und die Art des Verstoßes/Figur festzuhalten.
3. Die schriftlichen Unterlagen sind dem Turnierbericht beizufügen.

B. Sanktionen

1. Beim ersten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung wird das betreffende Paar nach der Runde durch die Kontrollkommission mündlich verwarnt (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im ESV-Portal ist der Vermerk "Verwarnung wegen Schrittbegrenzung" einzutragen. Die Verwarnung wird nach 12 Monaten gelöscht.
2. Beim zweiten Verstoß gegen die Schrittbegrenzung oder bei einem Verstoß gegen die Schrittbegrenzung im Finale wird das Paar nach der Runde sofort disqualifiziert. Der Turnierleiter und die Kontrollkommission teilen dem betreffenden Paar die Disqualifikation mündlich und schriftlich mit (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im ESV-Portal ist der Vermerk "Disqualifikation wegen Schrittbegrenzung" einzutragen. Die Disqualifikation wird nach 12 Monaten gelöscht.
3. Als zweiter Verstoß gelten nicht Verstöße in weiteren Tänzen in der gleichen Runde des Turniers, wohl aber Verstöße in einer weiteren Runde des gleichen Turniers oder bei einem anderen Turnier auf derselben Veranstaltung. Bei mehrmaligen Verstößen oder Disqualifikationen können vom Sportgericht Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
4. Verwarnungen und Disqualifikationen werden bei Partnerwechsel gelöscht.
5. Sollte sich ein Turnierpaar zu Unrecht verwarnt oder disqualifiziert fühlen, kann es beim Turnierleiter schriftlich Protest einlegen. Das Sportgericht entscheidet dann über die Gültigkeit der verhängten Sanktionen.

Startdaten

Die Paardaten zur Durchführung von Standard- und Lateinturnieren der I. Ordnung (in der Wettbewerbsart Einzel) müssen innerhalb von 24 Stunden vor dem Turnier aus dem ESV-Portal aktualisiert worden sein. Bei allen anderen Turnieren sofern das Optionsrecht zu Gunsten einer elektronischen Turnierdurchführung mit einer zertifizierten Turniersoftware ausgeübt wird.

SAS I/2018

Anhang 8

Startlisten, Veröffentlichung

Bei Deutschen Meisterschaften, Deutschland-Pokalen, Deutschland Cups, Ranglistenturnieren dürfen die Startlisten nur in alphabetischer Reihenfolge ohne Startnummern vorab veröffentlicht (Internet und/oder dergleichen) werden.

SAS, LR II/2014

Verdachtsmeldungen

Verdachtsmeldungen ermöglichen es Paaren, zu Turnieren der nächsthöheren Startklasse zu melden. Sie sind ausschließlich für den Fall gedacht, dass Paare nach einem Aufstieg am gleichen Turnierwochenende an Turnieren einer anderen Veranstaltung in ihrer neuen Startklasse teilnehmen wollen. Sie können frühestens 10 Tage vor dem Turnierdatum vom Paar (als Meldewunsch) oder vom Sportwart abgegeben werden und sollten nur dann vorgenommen werden, wenn sie zwingend erforderlich sind. Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1. Siegerpaare können **ohne** Verdachtsmeldung am selben Tag in der nächsthöheren Startklasse der gewonnenen Startgruppe innerhalb derselben Turnierveranstaltung teilnehmen.
2. Aufsteiger können **ohne** Verdachtsmeldung an allen Turnieren ihrer neuen Startklasse in ihrer eigenen Startgruppe oder im Rahmen des Doppelstarts innerhalb der Turnierveranstaltung teilnehmen, in der sie aufgestiegen sind. Dies gilt auch für mehrtägige Turnierveranstaltungen.
3. Aufsteiger können **ohne** Verdachtsmeldung an allen Turnieren ihrer neuen Startklasse in ihrer eigenen Startgruppe oder im Rahmen des Doppelstarts innerhalb von anderen Turnierveranstaltungen teilnehmen, sofern sie in der alten Startklasse gemeldet sind. Dies gilt ebenfalls für mehrtägige Turnierveranstaltungen. Der Aufstieg muss durch die Vorlage des Laufzettels nachgewiesen werden. Starts in der alten Startklasse sind selbstverständlich nicht mehr zulässig.
4. Verdachtsmeldungen von Aufsteigern sind nur dann **zwingend erforderlich**, wenn ein Paar für eine Turnierveranstaltung melden will, in der seine aktuelle Startklasse nicht angeboten wird. Hier muss der Aufstieg ebenfalls durch die Vorlage des Laufzettels nachgewiesen werden.

SAS II/2016

Anhang 8

Wertungsrichter: Einsatz von Wertungsrichtern bei der Deutschen Meisterschaft Formationen und bei Ligaturnieren

1. Wertungsrichter, die im laufenden Wettkampfjahr bei der Deutschen Meisterschaft der Formationen als Wertungsrichter zum Einsatz kommen, können in demselben Wettkampfjahr nicht mehr als Wertungsrichter der 1. Bundesliga eingesetzt werden.
2. Bei Deutschen Meisterschaften der Formationen und Turnieren der 1. und 2. Bundesliga kann ein Wertungsrichter, der seine Lizenz für einen teilnehmenden Verein nutzt, nicht eingesetzt werden. Darüber hinaus kann bei allen Ligaturnieren ein Wertungsrichter, der als Trainer, Berater oder als Funktionsträger eines teilnehmenden Vereins tätig ist, auch dann nicht eingesetzt werden, wenn er seine Lizenz für einen anderen Verein nutzt.
3. Wertungsrichter, die bei Deutschen Meisterschaften Formationen oder im Ligabereich Formationen eingesetzt werden wollen, müssen ihre sämtlichen Trainer- oder Beratertätigkeit in DTV-Vereinen offenlegen. Offenlegung und Änderungen sind umgehend der DTV-Geschäftsstelle anzuzeigen.
4. Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, bei welchen Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehepartner, Lebenspartner und Geschwister als Trainer oder Berater tätig sind oder Teammitglied sind.
5. Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, für die sie die Turnierkleidung oder Teile der Turnierkleidung der jeweils laufenden Saison erstellt haben.
6. Wertungsrichtern ist es nicht gestattet, solche Formationen zu werten, bei denen ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Wertungsrichter einerseits und Trainern, Betreuern, Formationsverein oder Mitgliedern der Formation andererseits besteht.

SAS II/2008, TS 1/2009, SAS II/2011, SAS II/2018

Wertungsrichter bei Meisterschaften und deren Vorentscheidungen

Wertungsrichtern, die Deutsche Meisterschaften oder Deutschlandpokale werten, ist es nicht gestattet, im selben Jahr die entsprechenden Vorentscheidungen (Landes- und Gebietsmeisterschaften) und die entsprechenden Ranglistenturniere (vor und nach DM/DP) zu werten.

Da Einsätze bei Landes- und Gebietsmeisterschaften nicht zentral registriert werden, sind Wertungsrichter, die zu Deutschen Meisterschaften und Deutschlandpokalen nominiert werden, gehalten, ihre Berechtigung selbst zu überprüfen.

Wertungsrichtern, die die Deutsche Meisterschaft der Formationen werten, ist es nicht gestattet, in der anschließenden Ligasaison Turniere der 1. Bundesliga zu werten.

TS 1/2005

Wertungsrichteranzahl bei Meisterschaften und deren Vorentscheidungen

Bei Turnieren am gleichen Tag, die aber laut Turnierform eine unterschiedliche WR-Anzahl haben, werten alle Wertungsrichter (die höhere Anzahl zählt).

Anhang 8

Bei Turnieren an verschiedenen Tagen werten nur die nach Turnierform geforderten Wertungsrichter. Überzählige Wertungsrichter machen Pause oder reisen später an bzw. früher ab.

SAS II/2018

Wertungsrichter A-Lizenz

Wertungsrichter A-Lizenzen können wie folgt erworben werden:

für die Turnierart	Standard
für die Turnierart	Latein
für die Turnierarten	Standard und Latein

Wertungsrichter S-Lizenz

Gemäß TSO K 2.5 können WR A-Lizenzen auf WR S-Lizenzen erweitert werden, wenn der Antrag vom LTV befürwortet wird und der SAS diesem Antrag zustimmt.

Gemäß TSO K 2.9 wird eine WR S-Lizenz für den Zeitraum von 2 Jahren vergeben. Sie verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn der SAS die Verlängerung vor Ablauf nicht schriftlich widerruft. Der Widerruf kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Bezüglich der Lizenznutzung wird auf die Bestimmungen der TSO K 4 verwiesen.

1. Wertungsrichter, die ihre WR S-Lizenz durch Prüfung erworben haben, wird die S-Lizenz auf Dauer vergeben.
2. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft, wenn sie wieder als Aktive in Wettbewerbsarten nach der TSO starten.
3. Wertungsrichter, deren Lizenz nach TSO K 2.5 auf S-Lizenz erweitert wurde und die nicht den Nachweis über die Teilnahme an den vom SAS beschlossenen Wertungsrichter S-Lizenzerhaltsschulungen erbringen, wird ihre S-Lizenz auf eine A-Lizenz zurückgestuft.
4. Diese Zurückstufung gilt nicht für Wertungsrichter, die im Besitz einer Trainer-A Lizenz sind. Diese können die Unterrichtseinheiten für ihren Lizenzerhalt auch bei den vom SAS beschlossenen Trainer-A Fortbildungen erbringen.

SAS I/2002

Wertungsrichter: Topf-Wertungsrichter, Länderwechsel

1. Ein Wertungsrichter, der den LTV wechselt, darf im darauffolgenden Kalenderjahr vom neuen LTV nicht als Topf-WR eingesetzt werden.
2. Sollte er im Jahr seines Wechsels für ein Ranglistenturnier oder Bundesligaturnier nominiert oder für eine Deutsche Meisterschaft und/oder Deutschland-Pokal ausgelost sein, darf er diese Turniere nur dann noch werten, wenn der Länderwechsel danach vollzogen wird.
3. Wechselt der Topf-WR vor diesen Turnieren, darf er diese nicht mehr werten. Der abgebende LTV kann dann diese freiwerdenden Turniere neu besetzen.

SAS I/2014

Anhang 9

9. Werbung

Präambel

Dieser Anhang regelt die Werbung, soweit sie der Zuständigkeit des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) oder seiner Mitglieder unterliegt. Werbung ist Fremdwerbung in Bild, Wort oder Schrift. Jegliche Werbung muss mit den Amateurbestimmungen und den Richtlinien der Stiftung Deutsche Sporthilfe in Einklang stehen. Sie darf dem Ansehen des Sports, des Verbandes sowie seinen Zielen und Bestrebungen nicht entgegenstehen. Zwischen den jeweiligen Ausrichtern von WDSF-Turnieren wird bei Vergabe ein Vertrag mit dem DTV geschlossen. Für die vom Landestanzsportverband (LTV) vergebenen Turniere liegen die Werberechte bei diesem.

1. Werbung bei Veranstaltungen

Der DTV ist berechtigt, eigenen Sponsoren und Werbevertragspartnern Werbemöglichkeiten auf internationalen und nationalen Turnieren einzuräumen. Insoweit ist der DTV berechtigt, die Einzelheiten in Ausschreibungen oder Ausrichterverträgen zu regeln.

2. Werbung auf der Turnierkleidung

2.1 Bei den von der WDSF vergebenen Turnieren gelten die Bestimmungen der WDSF.

2.2 Bei allen sonstigen Turnieren ist Werbung auf der Turnierkleidung gestattet, soweit sie nicht durch Verträge zur Bewegtbildübertragung gemäß der Ordnung für elektronische Bildmedien des DTV ausgeschlossen ist.

2.3 Je Paar dürfen bis zu 5 Sponsorenembleme (je Emblem maximal 40 cm²) getragen werden. Davon dürfen bis zu 2 Embleme auf der Turnierkleidung der Dame, bis zu drei Embleme auf der Turnierkleidung des Herrn getragen werden. Sponsorenembleme dürfen nur an der Taille, der Brust oder an den Ärmeln angebracht werden.

2.4 Wird der Bundesadler getragen, ist Werbung im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem DOSB zulässig.

2.5 Der Bundesadler ist auf der linken Brustseite zu tragen. Sponsorenembleme sind bei gleichzeitig getragenem Bundesadler nur auf den Ärmeln und in der Taille zugelassen.

3. Werbung in Medien

Produktwerbung durch Tanzsportler bedarf der Zustimmung des DTV-Präsidiums.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Verstöße

4.1.1 Verstöße gegen diesen Anhang werden nach der Verbandsgerichtsordnung (dort § 9) geahndet.

4.1.2 Sollte dem DTV durch einen Verstoß gegen diesen Anhang ein Schaden entstehen, so ist das Präsidium verpflichtet, diesen bei einem Verschulden des Verursachers geltend zu machen.

Anhang 9

4.1.3 Turnierteilnehmer, die nach einmaliger Aufforderung gegen Ziffer 2 des Anhanges verstoßen, sind vom Turnierleiter vom Wettbewerb auszuschließen.

4.2 Steuern

Die steuerliche Behandlung der einzelnen Werbemaßnahmen obliegt den jeweiligen Vertragspartnern.

4.3 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

Die Werbung wird durch eine eigene Werbeordnung geregelt. Diese Ordnung darf der Präambel dieses Anhanges nicht widersprechen.

4.4 Änderungen dieses Anhanges bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

5. Gültigkeit

Dieser Anhang tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

LR II/2016